



Bekanntmachung Nr. 007/2020

zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, 03.02.2020 um 19:00 Uhr
im Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, Raum 006 - Bürgersaal im Bürgerzentrum

Tagesordnung

TOP	Betreff Vorlagen-Nr.
	<u>öffentliche Sitzung</u>
	<i>Tagesordnung A</i>
	Bericht und Anfragen
1.	Bericht des Magistrats
2.	Beantwortung von Anfragen
	Neue Anträge von Fraktionen
3.	Antrag CDU/FDP: Plastikfrei 2020/9
4.	Antrag SPD: Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum im Baugebiet "Fuchshöhl" 2020/10
5.	Antrag B90/GRÜNE: Konzepterstellung Essbare Stadt 2020/13
6.	Antrag B90/GRÜNE: Solaranlagen auf öffentlichen Gebäuden 2020/14
7.	Antrag B90/GRÜNE: Beteiligung am Kippensammeln von Rhine Cleanup 2020/15
8.	Antrag FREIE GRÜNE: Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlaments in Oestrich-Winkel 2020/16
9.	Antrag FREIE GRÜNE: Zukunft des Stadtarchivs Oestrich-Winkel 2020/17
	<i>Tagesordnung B</i>

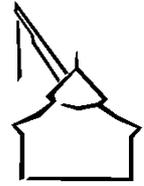
Neue Vorlagen des Magistrats

10. Verkauf der Grundstücke Schillerstraße 26 und Schillerstraße 28
2019/171
11. 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans Hessen (3. Runde), Teilplan
Regierungsbezirk Darmstadt Landkreise
2020/3
12. Förderantrag für das Dorfentwicklungsprogramm 2020
2020/6
13. Förderprogramm Lebendige Zentren (früher: Städtebaulicher Denkmalschutz) für die
Gesamtmaßnahme Brentanopark/Rheinufer/Bahnhof
Hier: Förderantrag 2020
2020/4

Oestrich-Winkel, 15.01.2020

Roland Laube
Stadtverordnetenvorsteher

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Sitzungsprotokoll

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum	03.02.2020
Uhrzeit	19:00 Uhr bis 22:15 Uhr
Sitzungsort	Raum 006 - Bürgersaal im Bürgerzentrum,

Anwesend

Vorsitzender:

Roland Laube (CDU)

Mitglieder:

Werner Alt (CDU)
Markus Berg (CDU)
Manfred Bickelmaier (CDU)
Klaus Bleuel (GRÜNE)
Albert Bungert (CDU)
Robert Fladung (SPD)
Karl-Heinz Hamm (FDP)
Heiko Hemes (CDU)
Erich Herbst (CDU)
Markus Jantzer (FREIE GRÜNE)
Christina Laube (CDU)
Dr. Lutz Lehmler (SPD)
Jutta Mehrlein (SPD)
Gerda Müller (SPD)
Andreas Orth (CDU)
Ursula Petry (CDU)
Marika Prasser-Strith (GRÜNE)
Ingrid Reichbauer (GRÜNE)
Armin Schlepper (FDP)
Josef Schönleber (CDU)
Aylin Sinß (SPD)
Carsten Sinß (SPD)
Björn Sommer (FDP)
Nikolaos Stavridis (SPD)
Pavlos Stavridis (CDU)
Heike Thielke-Alt (CDU)
Eberhard Weber (SPD)
Dr. Ute Weinmann (FREIE GRÜNE)
Heinz Zott (SPD)

Magistrat:

Bürgermeister Kay Tenge
Wolfgang Biehl (CDU)
Hildegard Freimuth (FDP)
Joachim Haberstroh (CDU)
Heinz-Dieter Mielke (SPD)
Karlheinz Winkel (SPD)

Schriftführerin:

Nadja Riedel

Verwaltung:

Thomas Kempenich (Gemeindewahlleiter)

Abwesend

Tabea Klepper (CDU)

Kurt Bussweiler (GRÜNE)

Franz Plettner (CDU)

Stadtverordnetenvorsteher Roland Laube eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnete Katharina Fladung hat ihr Mandat niedergelegt; Herr Heinz Zott ist in die Stadtverordnetenversammlung nachgerückt.

SV-Vorsteher Laube gratuliert SR Biehl, SV Hemes, SV Alt, OV Hammer und SV Klepper, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten, und spricht ihnen die Glückwünsche des Hauses aus.

Zur Tagesordnung

Alle Punkte werden unter TO A beraten.

TOP 15 wird vorgezogen und als erster Punkt beraten.

Einvernehmlich.

15. Wahl des hauptamtlichen Ersten Stadtrats

§ 25 HGO: SV Sommer und SR Freimuth verlassen den Sitzungssaal.

15.1 Bericht des Wahlvorbereitungsausschusses

Bericht: SV P. Stavridis

weitere Wortbeiträge: SV Hamm, SV Prasser-Strith, SV Berg, SV C. Laube, SV C. Sinß, SV Dr. Weinmann

Der Wahlvorbereitungsausschuss schlägt Herrn Björn Sommer zur Wahl vor.

Es gibt keine weiteren Wahlvorschläge.

§ 25 HGO: SV Sommer und SR Freimuth kehren in den Sitzungssaal zurück.

15.2 Wahl

Es wird ein Wahlvorstand mit folgenden Stadtverordneten gebildet: SV-Vorsteher Laube, SV Bleuel, SV C. Sinß, SV Jantzer, SV Thielke-Alt

Einstimmig.

SV-Vorsteher Laube verpflichtet die Mitglieder des Wahlvorstands per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe.

SV-Vorsteher Laube ruft alle wahlberechtigten Stadtverordneten einzeln nach Fraktionsstärke auf.

Die Sitzung wird zur Auszählung unterbrochen.

Ergebnis: Björn Sommer 16 Stimmen Nein 14 Stimmen

Somit ist Björn Sommer zum hauptamtlichen Ersten Stadtrat gewählt.

15.3 Amtseinführung und Ernennung

Herr Sommer übergibt dem anwesenden Gemeindevorstand ein Schreiben, wonach er sein Mandat als Stadtverordneter zum 31.03.2020 niederlegt.

Bürgermeister Tenge händigt Herrn Björn Sommer die Ernennungsurkunde zum 01.04.2020 aus.

Anschließend legt Herr Sommer vor der Stadtverordnetenversammlung den Diensteid ab und wird von Stadtverordnetenvorsteher Laube verpflichtet.

Sitzungsunterbrechung von 20:10 Uhr bis 20:20 Uhr.

Bericht und Anfragen

1. Bericht des Magistrats

In Sachen **Koepf-Gelände** wurde entsprechend der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung Kontakt durch den Bürgermeister aufgenommen.

Der neue **Wirtschaftsförderer** hat seine Arbeit zum 01.02.2020 aufgenommen. Eine Vorstellung im Ausschuss HFA ist geplant.

Die **Mitfahrbänke** in Hallgarten und Oestrich sind nunmehr installiert und mit einem Schild gekennzeichnet. Bürgermeister Tenge bittet um Rückmeldung der Nutzer.

Am 27.01.2020 fand die Infoveranstaltung „**Wachsamer Nachbar**“ in Hallgarten statt. Ein Folgetermin im Herbst dieses Jahres ist geplant.

Am 05.02.2020 findet um 16:30 Uhr im Bürgerzentrum eine Infoveranstaltung der Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH zum Thema „**Tourismusort und Tourismusbeitrag**“ statt. Hierzu sind interessierte Bürger, Mandatsträger und Leistungsträger der Tourismusbranche eingeladen.

Sachstand Baumaßnahmen

Der Bau der Mühlstraße ist im Zeitplan. Der erste Bauabschnitt wird Ende März fertig sein. Der Bau an der Bahn schreitet voran.

2. Beantwortung von Anfragen

Anfrage SV Bleuel betr. Ladesäule am Bürgerzentrum

An Bürgerzentrum befindet sich eine Ladesäule mit zwei Ladepunkten, sprich Steckdosen. Diese Ladesäule ist öffentlich und mit beiden Ladepunkten in den einschlägigen Apps zu Ladestationen verzeichnet, inklusive des jeweiligen Belegungsstatus. Dies ist eine wichtige Information bei der Routenplanung mit Elektrofahrzeugen.

Nun wurde ich von Bürgern auf Falschparker hingewiesen, die diese Parkplätze unberechtigterweise nutzen und damit das Laden von Elektroautos verhindern. In mindestens einem Fall wurde in zweiter Reihe geparkt, um die dringend benötigte Aufladung vornehmen zu können.

Hierzu habe ich folgende Fragen:

1. Wird das Parken an diesen Ladesäulen von der Ordnungspolizei überwacht?
2. Wird sichergestellt, dass der Parkplatz für den Bürgermeister, der mit dem einen der beiden Aufladepunkte in Konflikt steht, auch nur für die Dauer des Aufladens genutzt wird?

Antwort Bürgermeister:

zu 1.) Ja, die Belegung der Ladesäulen wird kontrolliert.

zu 2.) Dieses ist mit der derzeitigen Beschilderung nicht möglich. Die Anordnung der neuen Beschilderung ist bereits vorgesehen und wird zeitnah umgesetzt. Durch die zukünftige Nutzung des Stellplatzes durch einen Bürgermeisterdienstwagen mit Elektromotor ist die Nutzung gewährleistet.

Anfrage SV Dr. Weinmann betr. Denkmal- und Gestaltungsbeirat

Der Denkmal- und Gestaltungsbeirat tagte erstmals am 5.6. 2018. Der Beirat wurde auf Initiative meiner damaligen Fraktion B90/Die Grünen von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Ziel ist es, zur Verbesserung und Verschönerung des Stadtbildes in allen vier Ortsteilen beizutragen und stadtbauliche und architektonische Entwicklungen zu fördern. Insbesondere sollen das allgemeine Wissen, die Akzeptanz und das denkmalgerechte Engagement für die kulturellen Schätze der Stadt erhöht werden, um damit die innerörtliche Lebens- und Wohnqualität zu verbessern.

Seine Aufgaben sind: Der Denkmal- und Gestaltungsbeirat unterstützt die politischen Gremien

(Stadtverordnetenversammlung, Bauausschuss) und die Verwaltung. Außerdem berät er bei verkehrlichen Konzepten, die für die Baudenkmäler von Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang frage ich:

1. Wie häufig hat das Gremium bislang getagt?
2. Welche Ergebnisse und Empfehlungen sind bislang zu welchen Themen erzielt worden und kann von einer effizienten Aufgabenerfüllung ausgegangen werden? Wenn ja, warum?
3. Aus welchem Grund wurden Sitzungstermine kurzfristig abgesagt und warum konnte bislang keine Schriftführerin nachgewählt werden?
4. Beabsichtigt die derzeitige Vorsitzende (Frau Dr. Kluge-Pinsker, B90/Die Grünen) das Amt der Vorsitzenden abzugeben und den Beirat zu verlassen?
5. Mit welchen Themen wird sich der Beirat 2020 beschäftigen?

Der Bürgermeister verliest eine Erklärung der Vorsitzenden, Frau Dr. Kluge-Pinsker:

zu 1.) Wie der Fragestellerin als Mitglied des Beirats und Beisitzerin in dessen Vorstand bekannt ist, hat das Gremium dreimal getagt.

zu 2.) Beratung der Beiratssatzung, Beratung über das Vorgehen die Erstellung und die Struktur einer Gestaltungssatzung, Beratung über die Sichtbarmachung von Ruhesteinen in der Oestrich-Winkeler Gemarkung, Kenntnisnahme des Auftrags, die Gestaltung von Ortseingängen zu betreuen.

Grund für die Unterbrechung des Arbeitsvorgangs ist vor allem Zeitnot bei der Vorsitzenden, die aus außerordentlichen Verschärfungen ihrer Arbeitssituation und anderen Faktoren erwachsen ist. Sie bedauert das sehr. Für die Bearbeitung sind umfangreiche Vorarbeiten und die Abstimmung mit anderen Gremien wie Ortsbeiräten sowie mit der Verwaltung erforderlich (der im Beirat vertretene Mitarbeiter der Stadtplanung war sehr engagiert). Entscheidend wird ein Engagement der Verwaltungsleitung für das Thema sein. Diese Aufwände kann die derzeitige Vorsitzende aller Voraussicht nach in näherer Zukunft nicht leisten.

zu 3.) Der letzte Termin wurden einmal seitens der Verwaltung abgesagt, ein Ersatztermin wegen einer unvorhergesehenen familiären Verpflichtung der Vorsitzenden; in der letzten Sitzung des Gremiums hat sich kein Mitglied des Beirates bereit gefunden, die Schriftführung zu übernehmen.

zu 4.) Da sich die Zeitnot der Vorsitzenden entgegen ihrer Hoffnung auf absehbare Zeit keineswegs entspannen wird, strebt sie mit Bedauern an, die Tätigkeit für den Beirat aufzugeben.

Gerne steht sie als Ansprechpartnerin für kulturwissenschaftliche Fragen und Fragen der Kulturvermittlung zur Verfügung. AKP hofft, dass sich fachkundige Mitbürgerinnen und Mitbürger finden, die bereit und in der Lage sind, Zeit für diese Aufgabe aufzuwenden.

Anfrage SV Dr. Weinmann betr. Waldstatus

Wie der Presse zu entnehmen ist, denken die Mitarbeiter der Forstbetriebe intensiv über mögliche Ersatzpflanzungen mit resistenten Baumarten nach, die sowohl der zunehmenden Hitze und Trockenheit im Sommer als auch der Frostgefahr in unseren Breiten widerstehen können.

Da die große Waldfläche in Oestrich-Winkel einen relevanten Beitrag zur CO₂-Absorption beitragen kann und somit für die Stadt ein wichtiger Beitrag gegen den Klimawandel bedeutet, ist zeitnahes Handeln zur schnellen Wiederaufforstung geboten.

In diesem Zusammenhang frage ich:

Wie ist der aktuelle Stand der Untersuchungen über das Ausmaß der Waldschäden in den Jahren 2018 und 2019 an den jeweiligen Baumarten (Fichte, Kiefer, Buche, Eiche, Ahorn) im Oestrich-Winkler Wald?

Welche konkreten Maßnahmen zur Wiederaufforstung werden zu welchem Zeitpunkt eingeleitet?

An welchen Standorten wird auf eine Aufforstung gänzlich verzichtet?

Ist ein Anteil von brachliegenden Flächen vorgesehen und wenn ja, wie hoch ist er?

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die weitere Ausbreitung des Borkenkäfers zu stoppen und die übrigen Bäume zu schützen bzw. zu sanieren?

Welche Kenntnis hat der Magistrat darüber, welche neuen Baumarten in welchen Anteilen im geschädigten Oestrich-Winkel Wald in Zukunft gepflanzt werden sollen?

Welche Schutzmaßnahmen der Wiederbewaldung vor Wildschäden auf sog. Verjüngungsflächen werden entwickelt?

Hinlänglich bekannt sind die Folgen aus den Sturmschäden des Jahres 2017. Etliche Vertreterinnen dieses Parlaments haben sich vor Ort über den aktuellen Zustand informiert und mit Erschütterung die Folgen in Wort und Bild kommentiert. Neben den klimabedingten Sturmschäden kommen angesichts extremer Trockenperioden und Hitzesommer 2018 und 2019 weitere Schäden durch den Borkenkäferbefall und andere Krankheiten an den ohnehin geschwächten Bäumen dazu. Wie stimmt sich die Stadt mit den privaten Waldbesitzerinnen ab?

Antwort Bürgermeister:

Da die Frage sehr umfangreich ist, wird die Beantwortung dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Anfrage SV C. Sinß betr. Rentenanträge

Auf der städtischen Homepage wird die Aufnahme von Rentenanträgen als Dienstleistung des Bürgerbüros ausgewiesen. Zurecht, stellte doch die Staatssekretärin im hessischen Sozialministerium, Frau Dr. Müller-Klepper (CDU), 2012 auf eine Anfrage im Hessischen Landtag hin fest:

„Die bei der Gemeinde anlässlich von Antragsaufnahmen notwendig werdende Beratung von Versicherten ist eine spezifische, sozialrechtlich und vor allem kommunalrechtlich begründete Aufgabenstellung. Eine gewisse Hilfestellung bei der Aufnahme des Rentenantrags ist rechtlich geboten, so dass ein Rückzug auf eine bloße Briefkastenfunktion unzulässig ist. Die Versicherungsämter und Gemeinden haben eine bedeutsame Aufgabe innerhalb des sozialrechtlichen Informationsangebots wahrzunehmen. Der sozialversicherte Bürger und Kunde besitzt in der Gemeinde/Stadtverwaltung eine nahegelegene, leicht erreichbare Stelle, die ihn umfassend über alle im Einzelfall relevanten Sach- und Rechtsfragen der Sozialversicherung fachkundig informiert und berät, die zugleich seinen Antrag auf Leistungsgewährung entgegennimmt, auf eine erschöpfende Begründung hinwirkt und den Antrag abschließend den richtigen Adressaten zuleitet.“

Wie erklärt es sich, dass in jüngerer Vergangenheit Bürger, die einen Rentenantrag im Bürgerzentrum aufnehmen wollten, abgewiesen wurden – auch mit dem Ansinnen eines späteren Termins – mit der sinngemäßen Begründung, dass „dies nicht möglich wäre, da die Stadt momentan dafür nicht ausgestattet sei“, und an die Rentenversicherung und den Versicherungältesten verwiesen wurden

Antwort Bürgermeister:

Bisher erfolgte die Rentensachbearbeitung durch eine offline-Version der Deutschen Rentenversicherung, die seit dem 01.01.2020 nicht mehr zur Verfügung steht.

Derzeit ist die EDV-Abteilung dabei, die Online Antragssoftware zu installieren, welches sich aufgrund des Proxy-Servers schwierig darstellt. Es wird daher an einer Lösung gearbeitet.

Anfrage SV C. Sinß betr. Sachstände

In der Stadtverordnetenversammlung am 14. Oktober 2019 fragte die SPD-Fraktion nach dem Sachstand mehrerer im Laufe der Wahlperiode beschlossener und bisher noch nicht umgesetzter Beschlüsse der Stadtverordneten nach. Laut Auskunft des Bürgermeisters sollten die Anfragen schriftlich beantwortet werden. Nun ist über ein Viertel Jahr vergangen.

Wann wird die Anfrage der SPD-Fraktion vom 14. Oktober 2019 endlich beantwortet?

Antwort Bürgermeister:

Die Antworten sind nach Auffassung der Verwaltung bereits im Nachgang der Sitzung schriftlich gegeben worden, werden diesem Protokoll jedoch erneut als Anlage beigelegt.

Anfrage SV C. Sinß betr. Wertstoffhof

Laut Presseberichten plant der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises auf einer Fläche am Ortsausgang Winkel Richtung Geisenheim einen neuen Wertstoffhof. In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Befindet sich die für das Vorhaben vorgesehene Fläche ganz oder in Teilen in städtischem Eigentum?
2. Wird die Stadtverordnetenversammlung Oestrich-Winkel, zum Beispiel im Zuge einer möglichen Nutzungsänderung der vorgesehenen Fläche, einbezogen bzw. beteiligt und wenn ja in welcher Form und wann?

Antwort Bürgermeister:

zu 1.) Nein

zu 2.) Wir wissen nicht, welches Verfahren von der Bauaufsicht gefordert werden wird. Die Stadtverordnetenversammlung wäre lediglich in einem B-Plan-Verfahren gefragt.

Neue Anträge von Fraktionen

3. Antrag CDU/FDP: Plastikfrei

2020/9

Antragsbegründung: SV Bungert

Begründung Ergänzungsantrag Fraktion Freie Grüne: SV Jantzer

weitere Wortbeiträge: SV C. Sinß, SV Herbst, SV Bleuel

Beschluss

Der Magistrat wird beauftragt,

1. eine Strategie zu entwickeln, um im Rahmen kommunaler Veranstaltungen, sowie in städtischen Einrichtungen, auf Einwegplastik bzw. Wegwerfprodukte aus Plastik verzichten zu können. Dabei ist ebenfalls zu prüfen, ob dies bei der Vergabe von städtischen Liegenschaften oder Grundstücken zur Auflage gemacht werden kann. Die Strategie wird im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen (UPB) vorgestellt.

2. für alle städtischen Liegenschaften/Räumlichkeiten (Bürgersaal, Brentanoscheune, BGH Hallgarten) eine Grundausstattung an entsprechend nachhaltigen (bspw. Porzellan-) Services anzuschaffen.

3. eine Aufklärungsoffensive zu entwickeln und umzusetzen, um Bildungseinrichtungen und weiteren Institutionen und Einrichtungen konsequent über die negativen Auswirkungen von Plastikmüll zu informieren und darüber aufzuklären was jeder Bürger dazu beitragen kann, Einweg-Plastikprodukte zu vermeiden. Hierbei könnte auch eine Ausstellung zu diesem Thema hilfreich sein, wie sie z.B. vor einigen Wochen in der evangelischen Kirche in Stadtteil Mittelheim stattgefunden hat.

4. Der Magistrat wird beauftragt, bei Planungen von Sportanlagen die Vermeidung von Plastikmüll mit höchster Priorität zu verfolgen.

Der Magistrat wird außerdem aufgefordert, den im Mai 2017 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Antrag von Bündnis 90/Die Grünen „Plastikmüll in Oestrich-Winkel vermeiden“ tatsächlich umzusetzen. Danach soll der Magistrat unter anderem eine Kampagne für dieses Thema in den städtischen Schulen und Kitas sowie den sozialen Einrichtungen (etwa Vereine, MGH, Jugendpflege) anregen.

Abstimmung

Einstimmig.

4. Antrag SPD: Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum im Baugebiet "Fuchshöhl"

2020/10

Antragsbegründung: SV Dr. Lehmler

Beschluss

Der Antrag wird in den **Ausschuss UPB** verwiesen.

**5. Antrag B90/GRÜNE: Konzepterstellung Essbare Stadt
2020/13**

Antragsbegründung: SV Bleuel

SV C. Laube: Antrag auf Verweisung in den UPB

Beschluss

Der Antrag wird in den **Ausschuss UPB** verwiesen.

**6. Antrag B90/GRÜNE: Solaranlagen auf öffentlichen Gebäuden
2020/14**

Antragsbegründung: SV Reichbauer

Begründung Ergänzungsantrag CDU: SV Thielke-Alt

Begründung Ergänzungsantrag Freie Grüne: SV Dr. Weinmann

weitere Wortbeiträge: Bürgermeister Tenge, SV C. Cinß

Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt, dass der Magistrat bereits Untersuchungen eingeleitet hat, um städtische Flächen auf die Geeignetheit für Photovoltaikanlagen zu prüfen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bittet, bis zur Sitzung im Juni 2020 über die Ergebnisse dieser Untersuchung unterrichtet zu werden. Im Rahmen dieser Berichterstattung soll auch die umfangreiche Anfrage „Energetischer Istzustand städtischer Gebäude“ vom 19.08.2019 schriftlich beantwortet werden
3. Diese Unterrichtung soll auch Vorschläge enthalten, mit welchen Unternehmen in welcher Weise eine Durchführung möglich ist und welche Förderungsmöglichkeiten bestehen.

Abstimmung

Einstimmig.

**7. Antrag B90/GRÜNE: Beteiligung am Kippensammeln von Rhine Cleanup
2020/15**

Antragsbegründung: SV Bleuel

Begründung Änderungsantrag CDU: SV Berg

Begründung Ergänzungsantrag Freie Grüne: SV Jantzer

weitere Wortbeiträge: SV Sommer, SV P. Stavridis, SV Bleuel

Protokollnotiz: Der Umwelttag in Hallgarten findet nicht am 09.05.2020, sondern bereits am 21.03.2020 statt.

Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung bedauert, dass in großen Maßen Zigarettenkippen achtlos weggeworfen werden und damit giftige Stoffe in den Boden gelangen. An Raucher und Raucherinnen wird appelliert, Kippen ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. Da die Aktion Rhine Cleanup mit bereits terminierten Umweltsammelaktionen in der Stadt kollidieren, sollte das Kippensammeln mit dem Umwelttag am 16.05.2020 in Oestrich-Winkel und am 21.03.2020 in Hallgarten durchgeführt werden.
3. Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob im öffentlichen Raum Aschenbecher aufgestellt werden können, die auf spielerische Weise zur achtsamen Entsorgung von Zigarettenkippen einladen.
4. Außerdem wird der Magistrat beauftragt eine Kampagne zu prüfen, mit der die Öffentlichkeit ein stärkeres Bewusstsein zur Vermeidung von Zigarettenmüll sensibilisiert werden soll.

5. Ferner wird der Magistrat beauftragt zu prüfen, ob Oestrich-Winkel (gemeinsam mit den anderen rheingauer Gemeinden) dem Vorbild anderer Städte folgt und zu Präventionszwecken ein Verwargeld für das achtlose Wegwerfen von Zigarettenkippen einführt.

Abstimmung

Einstimmig.

8. Antrag FREIE GRÜNE: Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlaments in Oestrich-Winkel 2020/16

Antragsbegründung: SV Jantzer

Begründung Änderungsantrag CDU: SV C. Laube

Begründung Änderungsantrag SPD: SV Fladung

weitere Wortbeiträge: SV Dr. Weinmann, SV C. Sinß

SV Reichbauer: Antrag auf Verweisung aller drei Anträge in den Ausschuss JSSK (dort Erörterung mit der Jugendpflegerin)

Beschluss

Der Antrag sowie die beiden Änderungsanträge werden zur gemeinsamen Beratung in den **Ausschuss JSSK** verwiesen.

9. Antrag FREIE GRÜNE: Zukunft des Stadtarchivs Oestrich-Winkel 2020/17

Antragsbegründung: SV Dr. Weinmann

Punkt 2 des Antrags wird gestrichen, da bereits eine Archivsatzung vorhanden ist.

weitere Wortbeiträge: SV Thielke-Alt, SV Sommer, SV C. Sinß

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten,

1. Einen Arbeitskreis zum Thema „Zukunft des Stadtarchivs“ einzurichten, der mit VertreterInnen der Verwaltung, der Fraktionen sowie fachkundigen Ehrenamtlichen besetzt wird.
2. ~~Eine Satzung zu entwickeln, die als Grundlage für die Arbeit und Nutzung des Archivs dient und eine Voraussetzung dafür ist, dass entsprechende Fördermittel auf Bundes- und Landesebene abgerufen werden können.~~
3. Einen neuen (geeigneten) Standort zu prüfen, damit das Archiv ein kommunikativer Treffpunkt und ein regionalgeschichtlicher Wissensspeicher für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden kann.

Abstimmung

Einstimmig bei 9 Enthaltungen.

Neue Vorlagen des Magistrats

10. Verkauf der Grundstücke Schillerstraße 26 und Schillerstraße 28 2019/171

Wortbeiträge: SV P. Stavridis

SV Prasser-Strith stellt den Antrag auf Verweisung in den HFA.

Formale Gegenrede SV P. Stavridis und SV C. Laube

Mehrheitlich abgelehnt.

Begründung **Änderungsantrag SPD**: SV Dr. Lehmler

Die beiden Grundstücke Schillerstraße 26 und Schillerstraße 28 sollen zweckgebunden für den Bau von bezahlbarem Mietwohnraum verkauft werden.

Mit Wohnungsbauunternehmen wie u.a. der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft des Kreises, der Naussauischen Heimstätte oder auch sonstigen Interessenten ist zu abzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bereitschaft besteht, für Haushalte mit geringem Einkommen und/oder für Haushalte mit mittlerem Einkommen Mietwohnungen zu schaffen.

Die Stadt Oestrich-Winkel ist grundsätzlich bereit, einen sich aus Förderprogrammen ergebenden Eigenanteil aufzubringen, was auch durch Bereitstellung eines zu vereinbarenden Grundstücksanteils bzw. Grundstückswertes erfolgen kann. Hierfür können auch die Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe verwendet werden.

Das geplante Bauvorhaben bzw. Bebauungskonzept muss sich in die umgebende Bebauung einfügen und sich dem Ortsbild anpassen, um die Anwohner nicht zu belasten und ist deshalb den Stadtverordneten vor dem Abschluss des Grundstückskaufvertrages vorzulegen.

Abstimmung: Mehrheitlich bei 14 Ja- und 16 Nein-Stimmen **abgelehnt**.

Beschluss

Die beiden Grundstücke Gemarkung Winkel, Flur 51, Flurstück 13/3 (Schillerstraße 26) und Flurstück 14/5 (Schillerstraße 28) werden vereinigt und als ein Grundstück meistbietend an Bauwillige veräußert.

Abstimmung

Mehrheitlich zugestimmt.

11. 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans Hessen (3. Runde), Teilplan Regierungsbezirk Darmstadt Landkreise 2020/3

vertagt zur nächsten Sitzung.

12. Förderantrag für das Dorfentwicklungsprogramm 2020 2020/6

vertagt zur nächsten Sitzung

13. Förderprogramm Lebendige Zentren (früher: Städtebaulicher Denkmalschutz) für die Gesamtmaßnahme Brentanopark/Rheinufer/Bahnhof Hier: Förderantrag 2020 2020/4

SV Prasser-Strith regt an, dass Einzelmaßnahmen zukünftig vorab in der SV behandelt werden.

Beschluss

Dem Förderantrag für das Jahr 2020 im Rahmen des Förderprogramms Lebendige Zentren wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

Abstimmung

Einstimmig bei 3 Enthaltungen.

14. Bebauungsplan Nr. 97 „Nördlich des Bürgerzentrums Oestrich“ 2020/27

Wortbeitrag: SV C. Sinß

Beschluss

Für den Bereich Oestrich, Flur 37, Flurstück 239 (2825 m²) wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt zwecks Neubau einer Kindertagesstätte und perspektivisch der Verwaltungserweiterung des Bürgerzentrums in Oestrich und soweit nötig, der Flächennutzungsplan entsprechend ergänzt/geändert.

Abstimmung

Einstimmig.

Geschäftsordnung: SV C. Sinß beantragt, den TOP 12 noch zu beraten.

Abstimmung: Mehrheitlich **abgelehnt**.

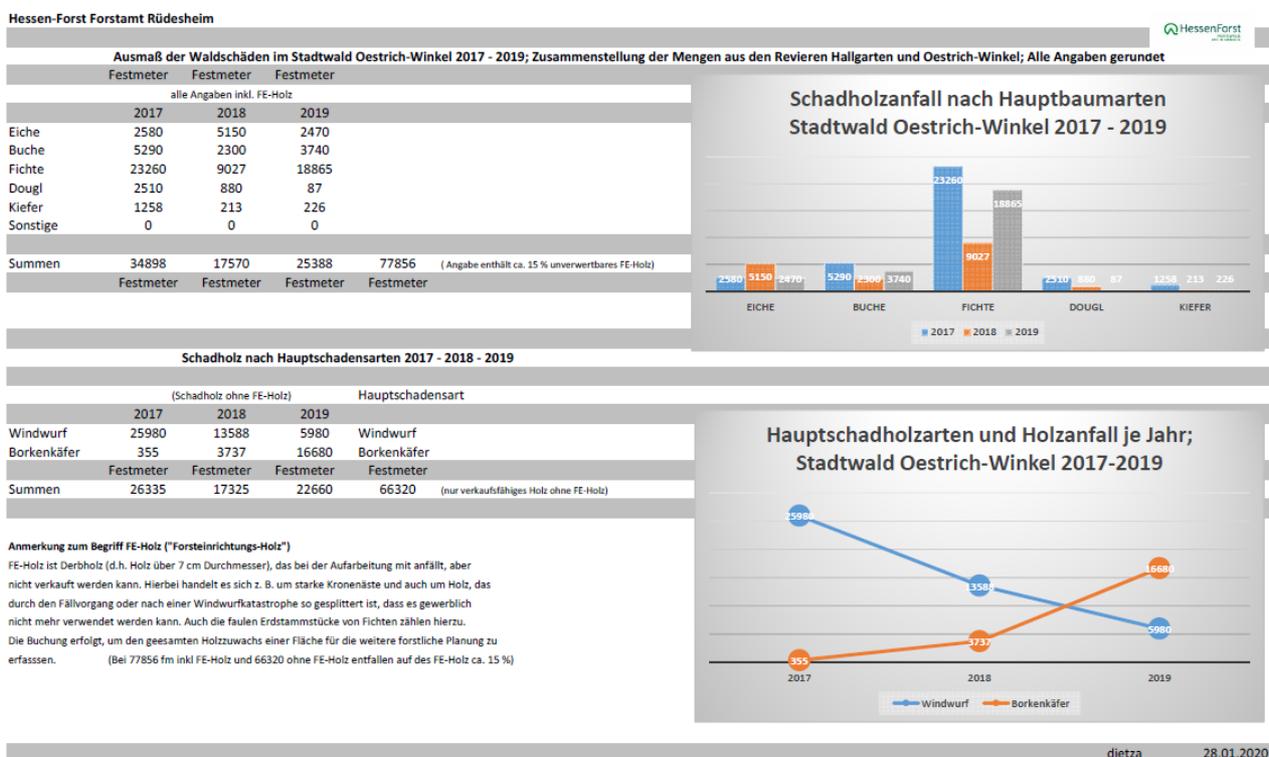
Oestrich-Winkel, 04.02.2020

Stadtverordnetenvorsteher
Roland Laube

Schriftführerin
Nadja Riedel

FRAGE 1 WIE IST DER STAND DER UNTERSUCHUNGEN ÜBER DAS AUSMASS DER WALDSCHÄDEN IN DEN JAHREN 2018 UND 2019 AN DEN JEWEILIGEN BAUMARTEN (..) IM OESTRICH-WINKELER WALD?

Seit dem Sturm Erik am 1.8.2017 und den nachfolgenden Stürmen und den trockenen Sommern in 2018 und 2019 ist im Stadtwald Oestrich-Winkel etwa die folgende Menge Schadholz angefallen:



Die Schadflächen haben derzeit noch wandernde Grenzen, da neue Befallsstellen durch den Buchdrucker und neue Windwürfe an den offenen Bestandes-Rändern in unterschiedlicher Intensität auftreten und zu Erweiterungen der Fläche führen. Mengen- und Flächenangaben sind daher nur eine Momentaufnahme. Aktuell rechnen wir mit ca. 120 bis 130 ha Freiflächen.

Für das Jahr 2020 ist eine neue Forsteinrichtung (das ist die 10-jährige forstliche Planung) vorgesehen; hierbei werden alle Flächen genau aufgenommen. Zudem plant Hessen-Forst eine Befliegung der Flächen bzw. eine Dokumentation der Schadflächen aus Luftbildern

FRAGE 2 WELCHE KONKRETEN MASSNAHMEN ZUR WIEDERAUFFORSTUNG WERDEN ZU WELCHEM ZEITPUNKT EINGELEITET?

Die Wiederbewaldung der Schadflächen nach Stürmen und Trockenheit wird nach Standorten und Bestandesbedingungen sehr differenziert angegangen. Dazu wurden für das Forstamt Rüdesheim dezidierte Handlungsvorgaben und Hinweise zur Gestaltung und der Anlage der neuen und nach unserem aktuellen Kenntnisstand weitestgehend klimastabilen Wälder erarbeitet. Ergänzt werden diese Regelungen durch interne und externe Beratungen durch forstliche Fachleute, durch Erfahrungen aus früheren Aufforstungen nach Sturm-Katastrophen und die forstliche Forschung.

Besonders hervorzuheben ist, dass uns die Forsteinrichter von Hessen-Forst unentgeltlich jederzeit für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Waldflächen werden nach ihrer Größe, ihrem natürlichen Entwicklungspotential bezüglich der klima- und standortgerechten Naturverjüngung durch die angrenzenden Bestände und nach der Möglichkeit des Anbaus weiterer geeigneter Baumarten in Kategorien eingeteilt. Auf einem Großteil der bisherigen Fichtenbestände ist eine sofortige (und anteilige) Aufforstung z.B. mit der eher Trockenheits-resistenten Douglasie nicht ratsam, da ein weiteres Insekt, der „Große braune Rüsselkäfer“, die frisch gepflanzten Bäumchen durch seinen Fraß an der Rinde so schädigen würde, dass sie sterben. Hiergegen wäre nur ein Insektizid-Einsatz hilfreich, den wir vermeiden müssen. Nach etwa 2 Jahren ist diese Gefahr vorbei, da die Larven des Großen braunen Rüsselkäfers an den Wurzelstöcken der alten Fichten leben, die aber nur etwa 2 Jahre für diese Insektenart interessant und förderlich sind.

So entsteht eine Schlagruhe von ca. 2 Jahren, während derer sich die natürliche Bodenflora deutlich entwickelt und auch die Naturverjüngung der Waldbäume beginnt. Die Rohhumusschicht wird mineralisiert, d.h. es werden noch nicht pflanzenverfügbare Nährstoffe aus der Bodenstreu vermehrt freigesetzt. Dadurch wird der Boden geschützt (er erhält so eine schützende Vegetationsdecke und wir erkennen durch die keimenden Baumarten das Potential der Fläche).

Erste Laubholzpflanzungen und auch Saaten von Eiche und Esskastanie (inkl. der Fläche des „Einheitsbuddelns“) sind erfolgt. Weitere Laubholzpflanzungen und auch einige Douglasien-Pflanzungen sind für 2020 geplant und in der Wirtschaftsplanung für den Stadtwald enthalten. Zur Wahrung der Daten wird eine Kulturdatenbank erstellt.

Die neue Forsteinrichtung wird die vollständige Verjüngungsplanung für den Stadtwald enthalten. Es ist von einem Zeitraum von ca. 5 – 8 Jahren für die Wiederbewaldung der Flächen auszugehen. Die Dauer hängt auch von den klimatischen Bedingungen, den Wetterverhältnissen zu den verschiedenen Jahreszeiten und der Entwicklung der Vegetation und Naturverjüngung in den nächsten Jahren ab.

FRAGE 3 AN WELCHEN STANDORTEN WIRD AUF EINE AUFFORSTUNG GÄNZLICH VERZICHTET?

Flächen, die sich voraussichtlich mit klimastabilen Baumarten von selbst verjüngen und so von selbst den neuen Wald bilden werden, sind zunächst von der Aufforstung ausgenommen. Dort wird die Entwicklung der folgenden

Waldgesellschaft über einige Jahre beobachtet und dann wird weiter entschieden. Die Ergänzung der vorhandenen Naturverjüngung ist noch einige Jahre möglich. Erfahrungen zu solchen Flächen liegen nach den Stürmen von 2007 („Lothar“) aus dem Thüringer Wald vor, die wir, angepasst an unsere waldbaulichen Verhältnisse, als Erfahrungen mit einfließen lassen.

FRAGE 4 IST EIN ANTEIL AN BRACHLIEGENDEN FLÄCHEN VORGESEHEN UND WENN JA, WIE HOCH IST ER?

„**Brachliegende Flächen im Wald**“ gibt es im eigentlichen Sinn im Gegensatz zu solchen Flächen in der offenen Landschaft und in der Landwirtschaft nicht. Der Wald hat die Eigenschaft, an allen möglichen Stellen Waldbäume nachwachsen zu lassen. Es entsteht immer irgendeine Art von Naturverjüngung aus den umstehenden Waldbeständen.

FRAGE 5 WELCHE MASSNAHMEN WERDEN ERGRIFFEN, UM DIE WEITERE AUSBREITUNG DES BORKENKÄFERS ZU STOPPEN UND DIE ÜBRIGEN BÄUME ZU SCHÜTZEN BZW. ZU SANIEREN?

1. **Ausbreitung verhindern und so andere Bäume schützen:** Durch alle Arbeiten, die wir unter dem Begriff der „Sauberen Waldwirtschaft“ zusammenfassen. Das sind i. E.: Überwachung der Bestände auf neuen Befall, zeitnahes Fällen der befallenen Bäume, Abtransport der befallenen Stämme aus dem Wald bzw. in Laubholzbestände, die den Abflug der neu geschlüpften Käfer bremsen. Aufstellen von Käferfallen und im überprüften Einzelfall der Einsatz von Insektiziden als „Vorausflug-Spritzung“ des befallenen Stammholzes.
2. **Das Sanieren** von Fichten, die vom Borkenkäfer befallen sind, ist nicht möglich. Wenn die Larven der Borkenkäfer die Wasserleitungsbahnen der Fichten, die sich direkt unter der Rinde befinden, quer durchgefressen haben, gibt es für den Baum keine Rettung mehr. Er vertrocknet.

FRAGE 6 WELCHE KENNTNIS HAT DER MAGISTRAT DARÜBER, WELCHE NEUEN BAUMARTEN IN WELCHEN ANTEILEN IM GESCHÄDIGTEN OESTRICHER WALD IN ZUKUNFT GEPFLANZT WERDEN SOLLTEN?

Grundsätzlich werden zur Begründung eines stabilen und klimabeständigen Waldes Baumarten ausgewählt, die durch ihre Standortansprüche ein Erreichen dieses Ziels erwarten lassen. Dazu gehören u.a. die Baumarten: Eiche, Roteiche, Kirsche, Buche, Hainbuche, Birke, Elsbeere, Weißtanne, Douglasie, Große Küstentanne, Esskastanie, Eberesche pp.. Gleichzeitig sind durch die Anlage eines Mischwaldes mit gruppenweiser Mischung der Baumarten, der später eine sinnvolle und arbeitstechnisch machbare Bestandes-Pflege erlaubt, die Erhöhung der Bio-Diversität und die Förderung des natürlichen Potentials durch das Vermeiden von größeren Reinbeständen besonders wichtig.

Die neue Forsteinrichtung wird gemeinsam mit dem Waldbesitzer Stadt Oestrich-Winkel die künftigen Waldentwicklungsziele herleiten.

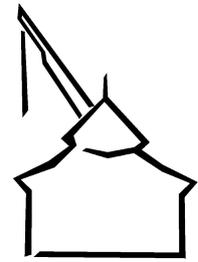
FRAGE 7 WELCHE SCHUTZMASSNAHMEN DER WIEDERBEWALDUNG VOR WILDSCHÄDEN AUF SOGENANTEN VERJÜNGUNGSFLÄCHEN WERDEN ENTWICKELT?

Wirksame Schutzmaßnahmen sind:

1. Sehr intensive Bejagung der Kultur- und Verjüngungsflächen; hierzu müssen die Jagdpächter bei der Wiederbewaldung beteiligt werden
2. Gatterbau oder Einzelschutz (je nach Pflanzanzahlen auf der Fläche anzuwenden; zu viele Gatter entziehen dem Wild auch Lebensraum und führen so zu einem erhöhten Äsungsdruck auf den nicht gegatterten Flächen, große Gatter kann man kaum wilddicht halten)
3. Chemischer Verbisschutz (die Gipfel-Knospen der gepflanzten Bäumchen werden mit einem für das Wild unangenehmen Mittel eingestrichen); alternativ verwendbar sind auch Schafwolle oder Kreppband, die um die Knospe befestigt werden.

FRAGE 8 WIE STIMMT SICH DIE STADT MIT DEN PRIVATEN WALDBESITZER/INNEN AB?

1. Alle Waldbesitzer/-innen unterliegen dem Waldgesetz
2. **Die Abstimmung erfolgt durch die Stadtverwaltung;** eine Beratung der Waldbesitzer durch Hessen-Forst ist bei Bedarf sichergestellt.



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Aktenvermerk

Anfrage SPD-Fraktion: Sachstand zu beschlossenen Anträgen

07.11.2016: Notfallkarte, betrifft hier nur die Frage, warum aktuell keine Notfallkarten im/am Bürgerbüro ausliegen

Nachdruck in Auftrag gegeben

27.03.2017: „Goldenes Buch“ der Stadt Oestrich-Winkel, betrifft hier nur die Frage nach der nicht erfolgten Einstellung auf der städtischen Homepage

erledigt

27.03.2017: Masterplan Barrierefreiheit

Wie durch Bürgermeister a.D. Heil berichtet, wird es keinen Masterplan geben. Mit der Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit werden entsprechende Punkte sukzessive abgearbeitet.

26.06.2017: Willkommenspaket für Neubürger/innen

Erledigt. Eine Mappe mit Informationsmaterial wird bei Neuanmeldungen auf Wunsch durch das Bürgerbüro ausgegeben.

26.09.2017: Notfallaufklärung, betrifft hier Ziffer 2 des Antrags (Zusammenstellung des Informationsmaterials)

Erledigt. Es ist alles Online unter dem Notfallbutton auf der Homepage zu finden.

Auf Wunsch kann das entsprechende Infomaterial auch vom Bürgerbüro ausgedruckt werden.

Im Laufe des nächsten Jahres wird es eine neue Bürgerinfobroschüre geben, die diese Infos ebenfalls enthält.

06.11.2017: Bezahlbarer Wohnraum

Im Zusammenhang mit dem Antrag Zukunft der Liegenschaft Hauptstraße 74 (Ankauf und Nutzung prüfen): Es gibt Gespräche mit der Denkmalpflege, ob eine Abrissgenehmigung erteilt werden kann. Der Besitzer plant eine Neuordnung des Geländes mit Wohnbebauung.

11.12.2017 (im Rahmen des Haushaltsplans): Gestaltung der Wand zwischen Rieslingstraße, Gänsbaumstraße und Rheingaustraße

Dies soll im Rahmen eines Graffiti-Projekts umgesetzt werden.

11.12.2017 (im Rahmen des Haushaltsplans): Erstellung eines Parkraumkonzeptes

Derzeit laufen noch sehr viele Anträge bei Hessen-Mobil, die von deren Seite noch nicht abgearbeitet wurden. Somit konnte noch keine befriedigende „Grundsituation“ hergestellt werden, um ein Parkraumkonzept zu erstellen.

11.12.2017 (im Rahmen des Haushaltsplans): Aufnahme in Tempo 30 Zonen-Förderprogramm

Da Hallgarten bereits komplett Tempo 30 Zone ist, ist keine Aufnahme in das Förderprogramm möglich.

11.12.2017 (im Rahmen des Haushaltsplans): Prüfung, ob Tätigkeit als Feldschütz auch ehrenamtlich ausgeführt werden kann analog der Stadt Eltville

Wird derzeit vom Bauhof mit erledigt.

Ehrenamtlich wäre möglich, jedoch wird hier dann auch eine entsprechende Schreibkraft benötigt, um die Eingaben abzuarbeiten.

24.09.2018: Intelligente Straßenbeleuchtung

Laut Syna ist die Umsetzung sehr schwierig. Mit der Umstellung auf LED-Beleuchtung wurden bereits Kosten reduziert. Für das Baugebiet Fuchshöhl will die Syna ein entsprechendes Konzept entwickeln.

24.09.2018: Optimierung der Parkplatzsituation auf der Rheingaustraße zwischen Mittelheim und Oestrich

Antrag ist genehmigt. Umsetzung erfolgt, sobald Witterung Markierungen zulässt.

22.10.2018: Gestaltung der Ortseingänge

Wird im Rahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzes bearbeitet

04.02.2019: Schutz der Kulturlandschaft

zu Ziffer 1 des Antrags: erledigt, Schreiben an Regionalversammlung am 14.02.2019 abgeschickt.

zu Ziffer 2 des Antrags: erledigt. Nach Anfrage bei der Obersten Forstbehörde ist keine Ausweisung als Schutzwald möglich.

Fraktion CDU/FDP in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. 2020/9

Fraktionsvorsitz	Pavlos Stavridis / Björn Sommer
------------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	03.02.2020

Antrag CDU/FDP: Plastikfrei

Antragstext

Der Magistrat wird beauftragt,

1. eine Strategie zu entwickeln, um im Rahmen kommunaler Veranstaltungen, sowie in städtischen Einrichtungen, auf Einwegplastik bzw. Wegwerfprodukte aus Plastik verzichten zu können. Dabei ist ebenfalls zu prüfen, ob dies bei der Vergabe von städtischen Liegenschaften oder Grundstücken zur Auflage gemacht werden kann. Die Strategie wird im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen (UPB) vorgestellt.
2. für alle städtischen Liegenschaften/Räumlichkeiten (Bürgersaal, Brentanoscheune, BGH Hallgarten) eine Grundausrüstung an entsprechend nachhaltigen (bspw. Porzellan-) Services anzuschaffen.
3. eine Aufklärungsoffensive zu entwickeln und umzusetzen, um Bildungseinrichtungen und weiteren Institutionen und Einrichtungen konsequent über die negativen Auswirkungen von Plastikmüll zu informieren und darüber aufzuklären was jeder Bürger dazu beitragen kann, Einweg-Plastikprodukte zu vermeiden. Hierbei könnte auch eine Ausstellung zu diesem Thema hilfreich sein, wie sie z.B. vor einigen Wochen in der evangelischen Kirche in Stadtteil Mittelheim stattgefunden hat.

Begründung

Abfälle vermeiden schont Ressourcen und schützt Mensch sowie Umwelt. Abfallvermeidung ist daher vorrangiges Ziel der Abfallwirtschaft. Die Menge des Plastikmülls in Deutschland hat sich in den vergangenen beiden Jahrzehnten allerdings immer weiter erhöht. Angesichts von immer mehr Plastik in unseren Meeren (u.a. in Form von Mikroplastik) und immer größer werdenden Müllbergen sollte auch Oestrich-Winkel im Rahmen ihrer Möglichkeiten künftig einen stärkeren Beitrag zur Abfallvermeidung leisten als bisher.

Auch wenn wir damit allein die Welt nicht retten können leisten wir unseren Beitrag zur Müllreduzierung. Bei vielen Vereinen in unserer Stadt wird bereits auf Mehrweggeschirr, bspw. aus Porzellan zurückgegriffen. Bereits beschafftes Geschirr soll natürlich aufgebraucht werden dürfen.

Finanzielle Auswirkungen

Ist zu prüfen.

Oestrich-Winkel, 17.01.2020

Fraktionsvorsitz

Fraktion SPD in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag Nr. 2020/10

Fraktionsvorsitz	Carsten Sinß
------------------	--------------

Beratungsfolge	Termin
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Mittelheim	29.01.2020
Stadtverordnetenversammlung	03.02.2020
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	24.03.2020
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	30.06.2020
Stadtverordnetenversammlung	31.08.2020

Antrag SPD: Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum im Baugebiet "Fuchshöhl"

Antragstext

1. Auf möglichst auf zwei, zumindest aber auf einem der drei der Stadt zufallenden Mehrfamilienhaus-Grundstücke im Baugebiet Fuchshöhl sollen statt der bislang gegen Höchstgebot vorgesehenen Eigentumswohnungen bezahlbare Mietwohnungen verwirklicht werden.
2. Vorgesehen werden sollen Mietwohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen und für Haushalte mit mittlerem Einkommen wie z.B. für Pflegekräfte, Kindergartenpersonal, um nur einige hierunter fallende Gruppen zu nennen.
3. Weiter anzustreben ist die Schaffung von Wohnungen mit Betreuungsangebot für ältere und behinderte Menschen, wofür nach den Richtlinien des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung ebenfalls Fördermöglichkeiten bestehen.
4. Die Stadt Oestrich-Winkel verpflichtet sich, einen sich aus Förderprogrammen ergebenden Eigenanteil aufzubringen, was auch durch Bereitstellung eines Grundstücks oder Grundstücksanteils erfolgen kann.

Begründung

Schon seit zig Jahren hat die Stadt Oestrich-Winkel keinen bezahlbaren Mietwohnraum mehr neu geschaffen, bei vielen der leider verkauften städtischen Sozialwohnungen ist zudem die Sozialbindung entfallen. In der Stadt ist zunehmend feststellbar, dass auch von privater Seite zwar immer mehr Eigentumswohnungen, aber so gut wie keine bezahlbaren Mietwohnungen entstehen. Das Grundstück der früheren Winkeler Schule steht dafür exemplarisch und sogar die ursprünglich dort zunächst angedachten Mietwohnungen in einem Mehrfamilienhaus werden als Eigentumswohnungen angeboten. Jetzt besteht bei der Umsetzung der Planung des Baugebietes „Fuchshöhl“ noch die sehr späte Möglichkeit, dieser Entwicklung entgegenzusteuern.

Bei den letzten Berechnungen zur Ermittlung des Quadratmeterverkaufspreises von 420 €/m² ist nicht eingeflossen, dass die Stadt im Wege der Bodenbevorratung bereits Anfang der 90er Jahre ein annähernd 8.000 m² großes Baugrundstück im Baugebiet „Fuchshöhl“ recht günstig erworben hat und bislang sind davon nur etwa 800 m² als Außengelände für die KiTa „Purzelbaum“ genutzt. Der sich jetzt abzeichnende Mehrerlös lässt die Finanzierung der Wohnraumförderung daher gut zu.

Finanzielle Auswirkungen

Oestrich-Winkel, 20.01.2020

Fraktionsvorsitz

Fraktion B90/GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. 2020/13

Fraktionsvorsitz	Marika Prasser-Strith
------------------	-----------------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	03.02.2020
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	24.03.2020
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	30.06.2020
Stadtverordnetenversammlung	31.08.2020

Antrag B90/GRÜNE: Konzepterstellung Essbare Stadt

Antragstext

Der Magistrat wird gebeten:

1. die Umsetzbarkeit von Projekten für ein Konzept „Essbare Stadt“ zu überprüfen.
 - a. Die Hochschule Geisenheim soll, sofern möglich, in die Erstellung eines Konzeptes einbezogen werden.
 - b. Zur Identifikation möglicher Flächen sollen die Ortsbeiräte einbezogen werden.
2. Das Ergebnis der Prüfung soll der Stadtverordnetenversammlung bis Ende 2020 vorgelegt werden.

Begründung

Unter dem Begriff „Essbare Stadt“ wird die Nutzung des urbanen Raums für den Anbau von Nutzpflanzen verstanden. Dies kann sowohl in Grünanlagen als auch an Gebäudefassaden erfolgen. Die Bewirtschaftung erfolgt durch interessierte Bürger und Bürgergruppen. Auch für die Schulen könnte dies interessant sein. Damit verbunden sind neben dem Erwerb von Lebensmitteln die Förderung von Kenntnissen über deren Anbau. Zudem wird dadurch die Inklusion von Bevölkerungsgruppen gefördert.

Finanzielle Auswirkungen

Oestrich-Winkel, 20.01.2020

Fraktionsvorsitz

Fraktion B90/GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. 2020/14

Fraktionsvorsitz	Marika Prasser-Strith
------------------	-----------------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	03.02.2020

Antrag B90/GRÜNE: Solaranlagen auf öffentlichen Gebäuden

Antragstext

Der Magistrat wird gebeten:

1. alle Dachflächen öffentlicher Gebäude und auch die städtischen und öffentlichen Parkplätze auf Eignung durch die Installation von Photovoltaikanlagen zu überprüfen.
2. In eine mögliche Realisierung sind die Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH, die Energiesolar Eltville GmbH&Co KG sowie die pro-regionalenergie eG einzubeziehen. Mit diesen potentiellen Betreibern ist über das Betreibermodell Kontakt aufzunehmen.
3. Mit der Landesenergieagentur Hessen (LEA) ist Kontakt bezüglich möglicher Unterstützung und Förderungen einzelner Projekte aufzunehmen.

Begründung

Oestrich-Winkel ist weit davon entfernt, einen signifikanten Beitrag bei der Gewinnung erneuerbarer Energien zu leisten. Die Nutzung der Solarenergie hat eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz und sollte daher soweit möglich ausgeschöpft werden. Die Stadt Oestrich-Winkel sollte hier mit gutem Beispiel vorangehen. Die Weiterentwicklung der Solarmodule könnte es ermöglichen, heute auch dort Solarmodule zu installieren, wo dies in der Vergangenheit nicht möglich war (zum Beispiel auf dem Dach des Bürgerzentrums). Auch eine Überdachung von Parkplätzen könnte ein Ansatz für weitere Flächen zur Nutzung der Solarenergie sein, mit weiteren Vorteilen durch die Verschattung. In anderen Kommunen wird dies bereits realisiert.

Finanzielle Auswirkungen

Bei einem möglichen Contracting-Modell (Realisierung und Betreibung der Anlagen durch Dritte) fallen keine Kosten für die Stadt Oestrich-Winkel an.

Oestrich-Winkel, 20.01.2020

Fraktionsvorsitz

Fraktion B90/GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. 2020/15

Fraktionsvorsitz	Marika Prasser-Strith
------------------	-----------------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	03.02.2020

Antrag B90/GRÜNE: Beteiligung am Kippensammeln von Rhine Cleanup

Antragstext

Die Stadt Oestrich-Winkel beteiligt sich an der Kippensammelwoche vom 11. bis 15. Mai 2020 der Organisation Rhine Cleanup. Dazu wird der Magistrat gebeten:

- die Bürgerinnen und Bürger der Stadt zum Kippensammeln aufzurufen
- die Aktion bei Rhine Cleanup anzumelden und
- die Zusammenführung der Sammlungen zu einem Sammelergebnis für Oestrich-Winkel sowie die Übergabe an Rhine Cleanup zu unterstützen.

Begründung

Bei der Rhine Cleanup-Aktion im September 2019 sind allen Teilnehmenden die vielen Zigarettenkippen aufgefallen, die entlang des Leinpfads „entsorgt“ werden. Dabei sind die darin enthaltenen Chemikalien giftig und krebserregend, belasten insbesondere Gewässer und Fische. Kleinkinder sind gefährdet durch Verschlucken. Die Zerfallsdauer der Zigarettenfilter beträgt durchaus deutlich mehr als 15 Jahre.

Um diesem Thema Aufmerksamkeit zu verschaffen, veranstaltet Rhine Cleanup eine Kippensammelwoche, und zwar nicht nur entlang der Gewässer, sondern flächendeckend in den teilnehmenden Kommunen. Dies ist für kleinere Gruppen Teilnehmender kaum zu schaffen, weshalb es sinnvoll wäre, alle Bürgerinnen und Bürger zum Mitmachen aufzurufen. Die dabei insgesamt anfallende Menge wäre ein deutliches Signal an Raucherinnen und Raucher, zukünftig mit der Entsorgung der Zigarettenkippen bewußter umzugehen und das einfache Wegwerfen auf den Boden möglichst zu unterlassen.

Oestrich-Winkel, 20.01.2020

Fraktionsvorsitz

Fraktion Freie GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. 2020/16

Fraktionsvorsitz	Dr. Ute Weinmann
------------------	------------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	03.02.2020
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	01.07.2020
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	23.06.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

Antrag FREIE GRÜNE: Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlaments in Oestrich-Winkel

Antragstext

Der Magistrat wird beauftragt,

1. die Wiederaufnahme der Jugendbeteiligung in Form eines Jugendparlaments zu erklären und ein entsprechendes Gremium einzurichten, das die Hessische Gemeindeordnung gemäß §§ 4c, 8c (HGO) ausdrücklich vorsieht. Das Gremium gibt Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich kommunalpolitisch in allen sie betreffenden Politikfeldern zu beteiligen.
2. Für das Kinder- und Jugendparlament ist eine Satzung zu erarbeiten. Sie regelt die Ziele, Rechte und Pflichten, die finanzielle Ausstattung sowie dessen tatkräftige Unterstützung durch die Stadtverwaltung.

Begründung

Die Fridays-for Future-Bewegung zeigt, dass es auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zunehmend Jugendliche gibt, die sich für den Klimaschutz und vor allem ihre eigene Zukunft vehement einsetzen. In Oestrich-Winkel gibt es derzeit kein Gremium, in das Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihre Belange und Partizipationsrechte politisch gezielt einbringen und die Auswirkungen ihres Engagements nachvollziehen können. Erste Ansätze, die vor einigen Jahren von Grünen und SPD in der Stadtverordnetenversammlung initiiert worden waren, reichten nicht aus, um weitere Jugendliche zu mobilisieren und ein aktives Jugendparlament zu etablieren. Jetzt ist es an der Zeit, über eine angemessene politische Repräsentanz und Mitbestimmung von Jugendlichen neu nachzudenken. Allein in Hessen haben bereits annähernd 20 Kommunen gute Erfahrungen mit entsprechenden Jugendvertretungen gemacht – darunter Bad Camburg, Limburg, Wiesenbaden etc.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat sich durch einen einstimmig gefassten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2. Februar 2019 dem Ziel verpflichtet, eine nach Maßstäben der Unicef „Kinderfreundliche Kommune“ zu sein. Um diesen Status zu halten, muss sie eine Reihe von Maßnahmen in die Wege leiten. In Maßnahme 8 des von der SV beschlossenen „Aktionsplans Oestrich-Winkel 2018-2020“ wird unter dem Titel „Kinder- und Jugendbeteiligung der Kommune“ ausdrücklich als Ziel genannt: „Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen stärken und Etablierung einer Struktur, die es jungen Menschen ermöglicht, ihr Recht auf Mitsprache wahrzunehmen“. Mit der Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlaments kommt die Stadt Oestrich-Winkel dem selbst gesteckten Ziel, eine kinderfreundliche Kommune zu sein, einen Schritt näher.

Nach einem Bericht der „Frankfurter Rundschau“ vom 15.1.2020 hat sich eine große Mehrheit des Hessischen Landtags dafür ausgesprochen, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich stärker politisch zu beteiligen. Danach sagte der jugendpolitische Sprecher der CDU, Max Schad, seine Fraktion sehe auf kommunaler Ebene Bedarf für mehr Kinder- und Jugendparlamente. Er bedauerte, dass Jugendvertretungen nur in manchen Städten und Gemeinden bestehen, obwohl die Hessische Gemeindeordnung dies als Soll-Vorschrift vorsehe.

Die Bundesregierung will 2020 einen Gesetzentwurf für die explizite Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz vorlegen. Zu den Grundrechten soll auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen Entscheidungen gehören.

In kommunalen Kinder- und Jugendparlamenten können Minderjährige wirksam Kommunalpolitik mitgestalten: von der Einrichtung und Gestaltung neuer Spiel- und Bolzplätze über Verkehrsführung und Klimaschutz bis hin zum Schutz vor Gewalt und mehr.

Es gibt in hessischen Kommunen bereits Kinder- und Jugendparlamente. Sie sind konkrete Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche vor Ort, sie nehmen ihre Anregungen und Forderungen auf und können diese in die Politik einspeisen.

Um Frustration und Resignation – oder gar ein Scheitern - zu vermeiden, kommt es entscheidend darauf an, dass die Kinder und Jugendlichen tatsächliche Einflussmöglichkeiten erhalten. „Oberster Grundsatz in der Kommune sollte sein, dass das Kinder- und Jugendparlament ernst genommen wird und vonseiten der Politik und Verwaltung eine Begegnung auf Augenhöhe stattfindet“, sagt der Bundesgeschäftsführer des Deutschen Kinderhilfswerks, Holger Hofmann.

Die Rechte und Pflichten des Kinder- und Jugendparlamentes sollten klar definiert sein – ähnlich wie dies bei den Ortsbeiräten in Oestrich-Winkel der Fall ist, die ja ebenfalls mit dem Ziel einer größeren Partizipation eingerichtet wurden. Wichtig sind insbesondere eine das Kinder- und Jugendparlament unterstützende und begleitende Fachkraft sowie eine feste und aufgeschlossene Anlaufstelle des Kinder- und Jugendparlamentes in der Verwaltung.

Finanzielle Auswirkungen

Oestrich-Winkel, 20.01.2020

Fraktionsvorsitz



Stadtverordnetenvorsteher

28.01.2020

Änderungsantrag zu TOP 8 Antrag FREIE GRÜNE: Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlaments in Oestrich-Winkel

Änderungsantrag:

- Die Stadtverordnetenversammlung hält an dem seinerzeit von der Jugendpflege unter Beteiligung des Ausschusses für Jugend, Sport, Soziales und Kultur entwickelten und bereits erfolgreich praktizierten Konzept eines Jugendforums fest.
- Magistrat und Jugendpflege werden gebeten, geeignete Schritte zu unternehmen, das Konzept „Jugendforum“ unter Beteiligung der Jugendlichen zu verstetigen und weiterzuentwickeln.

Begründung:

Die Stadtverordneten hatten sich seinerzeit aus guten Gründen gegen die Beteiligungsform eines Jugendparlamentes entschieden, das seit längerer Zeit eingeschlafen war, und dafür die auch bereits erfolgreich praktizierte Form eines Jugendforums bevorzugt (wohlgemerkt basierend auf einem Antrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen betr. Jugendforum aus 2014), welches auch bereits erfolgreich stattgefunden hat. Diese Form der Beteiligung sollte nun aber auch verstetigt und gestärkt werden. Zu prüfen ist, wie die Beteiligung und Bewerbung (bspw. Präsenz in den Stadtteilen/Schulen/Kindergärten, Anschreiben an alle Jugendlichen, Nutzung sozialer Medien etc.) weiter verbessert werden kann.

Für die SPD-Fraktion
Carsten Sinß & Robert Fladung

Ursprünglicher Antrag FREIE GRÜNE

Der Magistrat wird beauftragt,

1. die Wiederaufnahme der Jugendbeteiligung in Form eines Jugendparlaments zu erklären und ein entsprechendes Gremium einzurichten, das die Hessische Gemeindeordnung gemäß §§ 4c, 8c (HGO) ausdrücklich vorsieht. Das Gremium gibt Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich kommunalpolitisch in allen sie betreffenden Politikfeldern zu beteiligen.
2. Für das Kinder- und Jugendparlament ist eine Satzung zu erarbeiten. Sie regelt die Ziele, Rechte und Pflichten, die finanzielle Ausstattung sowie dessen tatkräftige Unterstützung durch die Stadtverwaltung.

Änderungsvorschlag CDU/FDP

Der Magistrat **Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur** wird beauftragt, **den im Jahr 2000 gegründeten Kinder- und Jugendbeirat wieder zu beleben.**

~~1. die Wiederaufnahme der Jugendbeteiligung in Form eines Jugendparlaments zu erklären und ein entsprechendes Gremium einzurichten, das die Hessische Gemeindeordnung gemäß §§ 4c, 8c (HGO) ausdrücklich vorsieht. Das Gremium gibt Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich kommunalpolitisch in allen sie betreffenden Politikfeldern zu beteiligen.~~

2. Die vorhandene Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates ist zu überarbeiten. ~~Für das Kinder- und Jugendparlament ist eine Satzung zu erarbeiten.~~ Sie regelt die Ziele, Rechte und Pflichten, die finanzielle Ausstattung sowie dessen tatkräftige Unterstützung durch die Stadtverwaltung.

3. Der JSSK wird beauftragt, gemeinsam mit der Jugendpflegerin ein Konzept zu erarbeiten, das die im Programm „Kinderfreundliches Oestrich-Winkel“ vorgesehene Umsetzung einer Beteiligungsmöglichkeit von Kindern und Jugendlichen einbindet, und der Stadtverordnetenversammlung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Fraktion Freie GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. 2020/17

Fraktionsvorsitz	Dr. Ute Weinmann
------------------	------------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	03.02.2020

Antrag FREIE GRÜNE: Zukunft des Stadtarchivs Oestrich-Winkel

Antragstext

Der Magistrat wird gebeten,

1. Einen Arbeitskreis zum Thema „Zukunft des Stadtarchivs“ einzurichten, der mit VertreterInnen der Verwaltung, der Fraktionen sowie fachkundigen Ehrenamtlichen besetzt wird.
2. Eine Satzung zu entwickeln, die als Grundlage für die Arbeit und Nutzung des Archivs dient und eine Voraussetzung dafür ist, dass entsprechende Fördermittel auf Bundes- und Landesebene abgerufen werden können.
3. Einen neuen (geeigneten) Standort zu prüfen, damit das Archiv ein kommunikativer Treffpunkt und ein regionalgeschichtlicher Wissensspeicher für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden kann.

Begründung

Zu Beginn der aktuellen Legislaturphase im August 2016 habe ich als Fraktionsvorsitzende von B'90/Die Grünen die Aufwertung des städtischen Archivs unter anderem durch die Einrichtung eines ehrenamtlichen Mitarbeiterkreises gefordert. Unser damaliger Antrag war mehrheitlich angenommen worden. In der Vergangenheit hatte sich auch der zuständige Fachausschuss JSSK ausführlich mit dem Thema beschäftigt, den damaligen Standort besichtigt und ehrenamtlich Tätige aus den Stadtarchiven Walluf und Eltville in den Ausschuss eingeladen. In der Zwischenzeit sind über drei Jahre vergangen, ohne dass von einer größeren Außenwirkung, besseren Nutzung und Unterstützung des Archivs in der Realität die Rede sein kann. In diesem Zusammenhang sollte auch mehrfach die bessere Unterbringung des Archivs geprüft werden. Auch hierzu liegen den Stadtverordneten keine neuen Erkenntnisse vor. Mit den genannten Maßnahmen erhoffen wir uns eine zukunftsorientierte und nachhaltige Perspektive des Archivs über den Bereich der Sammlung von Verwaltungsakten und Materialien zur Ortsgeschichte hinaus zu Beständen und Sammlungen von Privatarchiven und Nachlässen, die im Rahmen von aktiver Öffentlichkeitsarbeit und Kleinausstellungen von interessierten BürgerInnen und Forschenden gesehen und genutzt werden können.

Oestrich-Winkel, 20.01.2020

Fraktionsvorsitz



Beschlussvorlage

Nr: 2019/171

Aktenzeichen	941-122
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich 6 Bauen
Vorlagenerstellung	Marlene Schmitz

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	09.12.2019
Stadtverordnetenversammlung	03.02.2020

Verkauf der Grundstücke Schillerstraße 26 und Schillerstraße 28

Beschlussvorschlag

Die beiden Grundstücke Gemarkung Winkel, Flur 51, Flurstück 13/3 (Schillerstraße 26) und Flurstück 14/5 (Schillerstraße 28) werden vereinigt und als ein Grundstück meistbietend an Bauwillige veräußert.

Sachverhalt

Da die neue Kita nördlich des Bürgerzentrums errichtet werden soll, werden die beiden Grundstücke nicht mehr benötigt.

Finanzielle Auswirkungen

Der Mischpreis für die Stadt betrug 410,61 €. Bei einem meistbietenden Verkauf könnte ein Gewinn zu erzielen sein.

Oestrich – Winkel, 04.12.2019

Dezernatsleiter



Beschlussvorlage

Nr: 2020/3

Aktenzeichen	147-25
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich 6 Bauen
Vorlagenerstellung	Ruth Schreiner

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	13.01.2020
Stadtverordnetenversammlung	03.02.2020
Stadtverordnetenversammlung	27.04.2020
Stadtverordnetenversammlung	15.06.2020

2. Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans Hessen (3. Runde), Teilplan Regierungsbezirk Darmstadt Landkreise

Beschlussvorschlag

Die Stadt Oestrich-Winkel nimmt zum Entwurf des Lärmaktionsplans Hessen (3. Runde), Teilplan Straßenverkehr vom 25.11.2019, wie folgt Stellung, s. Anlage 1, Stand: 20.12.2019. Zwecks Fristwahrung wird die Stellungnahme nach Beschluss durch den Magistrat vorab unter Vorbehalt der endgültigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung versandt.

Sachverhalt

Achtung Fristsache (21.01.2020)!

Die öffentliche Auslegung startete am 25.11.2019. Die Unterlagen sind unterfolgendem Link zum Download bereitgestellt: <https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/%C3%B6ffentliche-bekanntmachungen/verkehr/umgebungspl%C3%A4rm/25112019-aufstellung-von-%C3%A4rmaktionspl%C3%A4nen>

Stellungnahmen können bis zum 21.01.2019 eingereicht werden. Für Oestrich-Winkel relevant ist das Dokument „Entwurf LAP_RPDA Landkreise_3. Runde_0“, und zwar die Seiten 1-60 (Anlage A), S. 543-545 (Rheingau-Taunus-Kreis) (Anlage B) und S. 572 – 574 (Oestrich-Winkel) (Anlage C).

Finanzielle Auswirkungen

./.

Anlage(n)

1. Anlage 1 2020-01-13 MAG Stellungnahme
2. Anlage 1 2019-12-19 Stellungnahme
3. A Seiten aus Entwurf LAP
4. B Seiten aus Entwurf LAP
5. C Seiten aus Entwurf LAP

Oestrich – Winkel, 07.01.2020

Dezernatsleiter



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

DER MAGISTRAT

Ansprechpartnerin
Ruth Schreiner

Telefon
Durchwahl 06723 992 145
Zentrale 06723 992 0

Telefax 06723 992 129

E-Mail
ruth.schreiner@oestrich-winkel.de

Zimmer
237 (2. Stock)

Dienstgebäude
Bürgerzentrum
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Besuchszeiten
nach vorheriger Vereinbarung

Internet
www.oestrich-winkel.de

Konten der Stadtkasse

Rheingauer Volksbank
IBAN
DE07 5109 1500 0007 0620 01
BIC GENODE51RGG

Nassauische Sparkasse
IBAN
DE36 5105 0015 0459 0197 23
BIC NASSDE55XXX

Stadtverwaltung . Postfach 1205 . 65368 Oestrich-Winkel

Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.3
Hilpertstraße 31
64283 Darmstadt

Datum
14. Januar 2020

Az. 147-25/Sr

**Lärmaktionsplan Hessen, 3. Runde Teilplan Regierungsbezirk Darmstadt
Landkreise vom 25.11.2019**

Sehr geehrte Dame und Herren

zum o. g. Entwurf geben wir folgende Stellungnahme – vorbehaltlich des Beschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung ab:

S. 573, Punkt 1., Ist-Zustand:

Die B42 ist in diesem Bereich nur zweispurig. Ferner muss es weiter bzgl. der Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 60 im Bereich Winkel ca. 100 m vor und nach der Abfahrt „Goethestraße“ richtig „Bebauung“ heißen, da neben Wohnbebauung auch Gewerbe vorhanden ist.

S. 574, Punkt 2., Forderung aus der Beteiligung:

Umgesetzt wurde zwischenzeitlich auch die Tempo 30-Anordnung im Bereich zwischen Gartenstraße und Europaallee. Für den Bereich zwischen Engerweg und Nikolauspfad wird sie zu unserem Bedauern von Hessen Mobil weiter abgelehnt. Diese Information findet sich im LAP-Entwurf nicht wieder.

S. 574, Punkt 2., Stellungnahme Straßenbaulastträger Hessen Mobil:

Wir bitten um Information, um welche Gebäude es sich konkret handelt. Haus- und Wohnungseigentümer können ihre Rechte nur wahrnehmen, wenn sie wissen, dass sie betroffen sind.

S. 545, 10.9 Rheingau-Taunus-Kreis, Schutz ruhiger Gebiete:

Die als ruhige Gebiete aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschlagenen Gebiete „Naturpark Taunus“ und „Wispertaunus“ tangieren in großem Umfang sowohl die Gemarkung der Stadt Oestrich-Winkel als auch Eigentumsflächen der Stadt Oestrich-Winkel. Die Flächen werden forstlich genutzt. Um im Vorfeld auszuschließen, dass dadurch Einschränkungen bei Bewirtschaftung und Nutzung entstehen können, bitten wir Hessen-Forst und den Zweckverband Hinterlandswald mit in den Prozess einzubinden.

S. 34: Die Empfehlungen zum Schienenverkehrslärm unterstützen wir voll und ganz.

S. 58: HLNUG: richtig muss es heißen Geologie statt Geographie

Mit freundlichen Grüßen

(Kay Tenge)
Bürgermeister

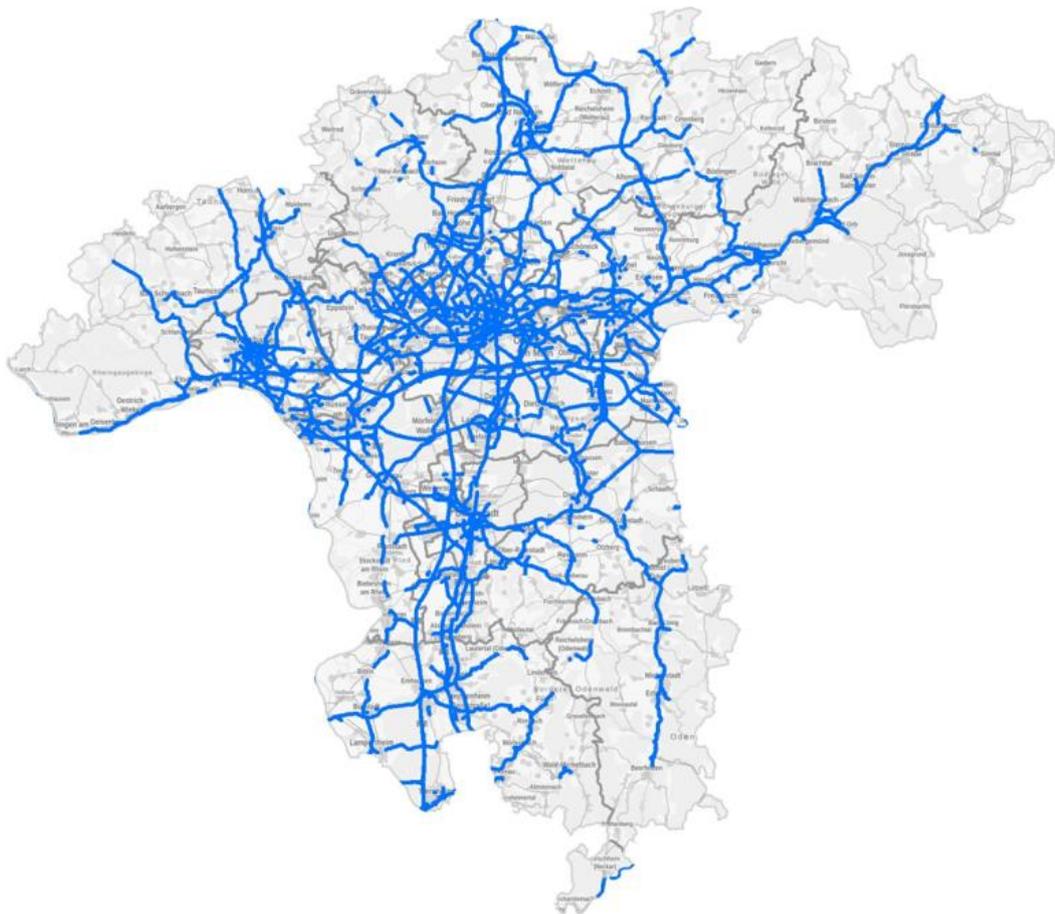
Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN



Entwurf des Lärmaktionsplans Hessen (3. Runde)

Teilplan Regierungsbezirk Darmstadt Landkreise



25. November 2019

Titelblatt:

©GeoBasis-de / BKG 2017

©Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Geofachdaten: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Vorwort

Der Regierungsbezirk Darmstadt und insbesondere die Metropolregion Rhein/Main ist einer der am dichtesten besiedelten und wirtschaftsstärksten Regionen Deutschlands und Europas. Wirtschaftswachstum und steigende Mobilität gehen leider auch mit einer zunehmenden Belastung der fast 4 Millionen Menschen im Regierungsbezirk durch Lärm, insbesondere Verkehrslärm, einher. Diese Lärmbelastung mindert nicht nur die Lebensqualität, sondern kann auch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.



Ziel der Aufstellung von Lärmaktionsplänen ist u.a. diesen schädlichen Auswirkungen durch Straßenverkehrslärm zu verhindern oder sie zu mindern.

Gegenstand dieses Lärmaktionsplanes sind die Untersuchungen und Ergebnisse der 3. Runde der Lärminderungsplanung im Regierungsbezirk Darmstadt außerhalb der Ballungsräume betreffend den Straßenverkehrslärm. Im Vergleich zu der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung in Hessen 2007 konnten bereits in der zweiten Stufe im Jahre 2012 durch die Halbierung des Mindestverkehrsaufkommens alle Straßen berücksichtigt werden, die mehr als 3 Mio. Fahrbewegungen im Jahr aufweisen. Die Neuerungen für diese 3. Runde besteht darin, dass eine Lärmkartierung des Landes Hessen zur Verfügung steht, bei der alle Straßen abgebildet sind, für die Verkehrszahlen im Verkehrsmodell des Landes Hessen vorliegen. Somit konnten noch einmal mehr als doppelt so viele Lärmkonflikte untersucht und eine sehr große Anzahl von Lärminderungsmaßnahmen entwickelt werden. Darüber hinaus wurde der Aufnahme von ruhigen Gebieten in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen in diesem Lärmaktionsplan ebenfalls ein besonderes Augenmerk zuteil. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie arbeitet aktuell an einer Gesamtlärmkarte, die die Grundlage für die Ausweisung ruhiger Gebiete bilden kann. Besonders erfreulich war die große Resonanz der vom Straßenlärm betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die eine Vielzahl von Vorschlägen für eine Lärminderung im Rahmen der erstmals über eine Onlineplattform erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung eingebracht haben.

Die Umsetzung der im Lärmaktionsplan nunmehr vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen wie auch die Möglichkeit der Festsetzung von ruhigen Gebieten wird auch nach der Veröffentlichung dieses Plans von meiner Behörde begleitet und damit eine kontinuierliche Entwicklung der Lärminderung gewährleistet sein. Denn unser festes Ziel ist auch weiterhin, mit der Lärmaktionsplanung zu einer nachhaltigen und für die Wohnbevölkerung weniger lärmintensiven Verkehrspolitik beizutragen und somit die Lebensqualität im Regierungsbezirk Darmstadt und insbesondere im Rhein-Main-Gebiet zu erhöhen.

Lindscheid
Regierungspräsidentin

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
1 Allgemeine Angaben	11
2 Einleitung	12
3 Rechtlicher Hintergrund und nationale Umsetzung	13
3.1 Rechtsgrundlagen der Lärminderungsplanung	13
3.1.1 Allgemein	13
3.1.2 Lärmkartierung.....	13
3.1.3 Lärmaktionsplanung.....	13
3.1.4 Rechtsgrundlagen zum Schutz ruhiger Gebiete	14
3.1.5 Rechtsvorschriften	15
3.2 Zuständige Behörden	18
3.2.1 Lärminderungsplanung	18
3.2.2 Fachbehörden für den Straßenverkehr.....	19
3.2.3 Fachbehörden für den Schienenverkehr	19
3.2.4 Flugverkehr	19
3.2.5 Nicht betrachtete Lärmarten	20
3.3 Geltende Grenzwerte - Auslösewerte der Lärmaktionsplanung	21
3.4 Rechtsgrundlagen für die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen	21
3.4.1 Straßenverkehrslärm	21
3.4.2 Schienenlärm.....	25
3.4.3 Industrielärm	26
3.5 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen.....	26
3.5.1 Der hessische Landesentwicklungsplan	27
3.5.2 Regionalpläne	27
3.5.3 Bauleitplanung, Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	28
3.5.4 Verkehrsentwicklungsplan und Verkehrswende	29
4 Lärm - physikalische Grundlagen und Auswirkungen auf den Menschen	30
4.1 Physikalische Grundlagen	30
4.2 Menschliche Wahrnehmung und Auswirkungen auf die Gesundheit	31
4.3 Lärm ausgehend vom Straßenverkehr.....	32
4.4 Lärm ausgehend vom Schienenverkehr	33
5 Mögliche Lärmschutzmaßnahmen	35
5.1 Straßenbauliche und straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen	35
5.2 Maßnahmen an Schienenstrecken	38

5.3	Betrachtung ausgewählter Maßnahmen	39
6	Lärmkartierung	44
6.1	Rechtsgrundlagen zur Berechnung von Lärm.....	44
6.2	Straßenverkehrslärm	44
6.3	Schienerlärm	45
6.4	Industrielärm	47
6.5	Lärmkartierung der 3. Runde in Hessen	48
7	Ablauf der Lärmaktionsplanung der 3. Runde in Hessen.....	51
8	Mitwirkung der Öffentlichkeit der 3. Runde in Hessen	53
8.1	Auftaktveranstaltung	53
8.2	1. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	53
8.3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	54
9	Der Regierungsbezirk Darmstadt.....	56
9.1	Beschreibung des Regierungsbezirks	56
9.2	Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung	58
9.3	Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind	59
10	Lärmprobleme, verbesserungswürdige Situationen und Maßnahmen in den Landkreisen und den einzelnen Kommunen	61
10.1	Landkreis Bergstraße	61
10.1.1	Abtsteinach.....	64
10.1.2	Bensheim	65
10.1.3	Biblis.....	81
10.1.4	Birkenau	83
10.1.5	Bürstadt.....	84
10.1.6	Einhausen	87
10.1.7	Fürth	91
10.1.8	Gorxheimertal	96
10.1.9	Grasellenbach	97
10.1.10	Groß-Rohrheim	98
10.1.11	Heppenheim	99
10.1.12	Hirschhorn	113
10.1.13	Lampertheim	114
10.1.14	Lautertal	119
10.1.15	Lindenfels	122
10.1.16	Lorsch.....	123
10.1.17	Mörlenbach	130
10.1.18	Neckarsteinach	133

10.1.19	Rimbach	136
10.1.20	Viernheim	139
10.1.21	Wald-Michelbach.....	141
10.1.22	Zwingenberg.....	142
10.2	Landkreis Darmstadt-Dieburg	145
10.2.1	Alsbach-Hähnlein.....	147
10.2.2	Babenhäuser	150
10.2.3	Bickenbach	155
10.2.4	Dieburg.....	156
10.2.5	Eppertshausen	159
10.2.6	Erzhausen	161
10.2.7	Fischbachtal.....	162
10.2.8	Griesheim	163
10.2.9	Groß-Bieberau	170
10.2.10	Groß-Umstadt	174
10.2.11	Groß-Zimmern	177
10.2.12	Messel	178
10.2.13	Modautal.....	180
10.2.14	Mühltal	183
10.2.15	Münster.....	181
10.2.16	Ober-Ramstadt.....	185
10.2.17	Otzberg.....	183
10.2.18	Pfungstadt.....	189
10.2.19	Reinheim.....	197
10.2.20	Roßdorf.....	200
10.2.21	Schaafheim	204
10.2.22	Seeheim-Jugenheim	208
10.2.23	Weiterstadt	210
10.3	Kreis Groß-Gerau.....	219
10.3.1	Biebesheim am Rhein	221
10.3.2	Bischofsheim	222
10.3.3	Büttelborn.....	224
10.3.4	Gernsheim	228
10.3.5	Ginsheim-Gustavsburg	229
10.3.6	Groß-Gerau	232
10.3.7	Kelsterbach.....	238
10.3.8	Mörfelden-Walldorf.....	240

10.3.9	Nauheim	249
10.3.10	Raunheim.....	252
10.3.11	Riedstadt.....	254
10.3.12	Rüsselsheim.....	255
10.3.13	Stockstadt am Rhein.....	257
10.3.14	Trebur.....	258
10.4	Hochtaunuskreis	261
10.4.1	Bad Homburg v.d.Höhe.....	264
10.4.2	Friedrichsdorf.....	268
10.4.3	Glashütten	270
10.4.4	Grävenwiesbach	273
10.4.5	Königstein im Taunus.....	274
10.4.6	Kronberg im Taunus.....	283
10.4.7	Neu-Anspach.....	286
10.4.8	Oberursel (Taunus).....	289
10.4.9	Schmitten.....	305
10.4.10	Steinbach (Taunus).....	307
10.4.11	Usingen.....	310
10.4.12	Wehrheim.....	312
10.4.13	Weilrod	314
10.5	Main-Kinzig-Kreis.....	316
10.5.1	Bad Orb	318
10.5.2	Bad Soden-Salmünster	320
10.5.3	Biebergemünd.....	325
10.5.4	Birstein	329
10.5.5	Brachtal.....	331
10.5.6	Bruckköbel	332
10.5.7	Erlensee	333
10.5.8	Flörsbachtal.....	334
10.5.9	Freigericht	335
10.5.10	Gelnhausen	337
10.5.11	Großkrotzenburg.....	344
10.5.12	Gründau.....	346
10.5.13	Hammersbach.....	347
10.5.14	Hanau	349
10.5.15	Hasselroth.....	368
10.5.16	Jossgrund.....	372

10.5.17	Langenselbold	373
10.5.18	Linsengericht.....	377
10.5.19	Maintal.....	379
10.5.20	Neuberg.....	385
10.5.21	Nidderau.....	386
10.5.22	Niederdorfelden	392
10.5.23	Rodenbach	393
10.5.24	Ronneburg.....	395
10.5.25	Schlüchtern.....	396
10.5.26	Schöneck	398
10.5.27	Sinntal.....	400
10.5.28	Steinau an der Straße	401
10.5.29	Wächtersbach	403
10.6	Main-Taunus-Kreis.....	407
10.6.1	Bad Soden am Taunus	409
10.6.2	Eppstein.....	412
10.6.3	Eschborn.....	414
10.6.4	Flörsheim	418
10.6.5	Hattersheim	422
10.6.6	Hochheim am Main	425
10.6.7	Hofheim	432
10.6.8	Kelkheim	439
10.6.9	Kriftel.....	444
10.6.10	Liederbach.....	448
10.6.11	Schwalbach am Taunus.....	451
10.6.12	Sulzbach.....	453
10.7	Odenwaldkreis.....	457
10.7.1	Bad König	460
10.7.2	Brensbach.....	463
10.7.3	Breuberg.....	464
10.7.4	Brombachtal	467
10.7.5	Erbach	468
10.7.6	Fränkisch-Crumbach	471
10.7.7	Höchst im Odenwald.....	472
10.7.8	Lützelbach	475
10.7.9	Michelstadt.....	476
10.7.10	Mossautal.....	478

10.7.11	Oberzent.....	480
10.7.12	Reichelsheim	482
10.8	Landkreis Offenbach.....	486
10.8.1	Dietzenbach	488
10.8.2	Dreieich.....	491
10.8.3	Egelsbach	498
10.8.4	Hainburg.....	499
10.8.5	Heusenstamm	503
10.8.6	Langen	507
10.8.7	Mainhausen	513
10.8.8	Mühlheim.....	516
10.8.9	Neu-Isenburg	519
10.8.10	Obertshausen.....	528
10.8.11	Rodgau.....	530
10.8.12	Rödermark.....	537
10.8.13	Seligenstadt.....	539
10.9	Rheingau-Taunus-Kreis.....	543
10.9.1	Aarbergen	545
10.9.2	Bad Schwalbach.....	547
10.9.3	Eltville am Rhein.....	549
10.9.4	Geisenheim	553
10.9.5	Heidenrod	554
10.9.6	Hohenstein	555
10.9.7	Hünstetten	556
10.9.8	Idstein.....	557
10.9.9	Kiedrich.....	563
10.9.10	Lorch.....	564
10.9.11	Niedernhausen	565
10.9.12	Oestrich-Winkel	572
10.9.13	Rüdesheim.....	575
10.9.14	Schlangenbad	576
10.9.15	Taunusstein	579
10.9.16	Waldems.....	583
10.9.17	Walluf	584
10.10	Wetteraukreis.....	586
10.10.1	Altenstadt	588
10.10.2	Bad Nauheim.....	590

10.10.3	Bad Vilbel.....	592
10.10.4	Büdingen	598
10.10.5	Butzbach	601
10.10.6	Echzell	604
10.10.7	Florstadt.....	605
10.10.8	Friedberg.....	608
10.10.9	Gedern.....	611
10.10.10	Glauburg.....	614
10.10.11	Hirzenhain.....	615
10.10.12	Karben.....	616
10.10.13	Kefenrod	619
10.10.14	Limeshain.....	620
10.10.15	Münzenberg	622
10.10.16	Nidda.....	623
10.10.17	Niddatal	627
10.10.18	Ober-Mörlen	629
10.10.19	Ortenberg.....	631
10.10.20	Ranstadt	632
10.10.21	Reichelsheim (Wetterau).....	634
10.10.22	Rockenberg	635
10.10.23	Rosbach v.d.Höhe.....	636
10.10.24	Wölfersheim	639
10.10.25	Wöllstadt.....	640
11	Angabe der Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen.....	644
12	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan	645
12.1	Kosten für die Aufstellung	645
12.2	Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen	645
12.3	Kosten-Nutzen-Analyse.....	645
13	Evaluierung des Lärmaktionsplans.....	646
Glossar	647
Quellenverzeichnis	654
Rechtsgrundlagenverzeichnis	655
Abkürzungsverzeichnis	657

1 Allgemeine Angaben

Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde:

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr
Luisenplatz 2
64278 Darmstadt

Tel.: +49(6151) 12 0

Fax: +49(6151) 12 6347

E-Mail: poststelle@rpda.hessen.de

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

2 Einleitung

Lärmaktionsplanung hat das Ziel die Lärmbelastungen der Bevölkerung zu reduzieren. In diesem Rahmen wird Umgebungslärm betrachtet (§ 47 b Ziffer 1 BImSchG). Umgebungslärm ist in diesem Lärmaktionsplan der Lärm, der von Straßenverkehr, Schienenverkehr und von Geländen für Industrielle Tätigkeiten ausgeht (IE-Anlagen gemäß der Richtlinie 210/75/EU über Industrieemissionen). Sofern vorhanden, wird der Fluglärm, ausgehend von Großflughäfen betrachtet. In Hessen ist der Flughafen Frankfurt am Main der einzige zu betrachtende Großflughafen. Dieser wird in einem gesonderten Lärmaktionsplan betrachtet werden.

Die eigentliche Lärminderungsplanung beginnt mit der Auswertung der Lärmkartierung. Diese wird vom Hessischen Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie (HLNUG) erstellt und ist im Internet unter der Bezeichnung ‚Lärmviewer‘ einsehbar. Unter Zugrundelegung der Lärmbelastung und der Anzahl der Betroffenen werden Lärmkonfliktpunkte ermittelt.

Gleichzeitig erfolgt die Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen, sowie die Fortschreibung der noch offenen Lärmkonflikte aus den vergangenen Jahren.

Alle diese Lärmkonfliktpunkte werden erfasst und kommunenweise einer näheren Betrachtung unterzogen. Hierbei werden seitens der Lärmaktionsplanung Straßen- und Schienenabschnitte gebildet, der Ist-Zustand analysiert und eine lokale Lärmberechnung durchgeführt.

Die Maßnahmenvorschläge, denen die zuständigen Behörden zugestimmt haben, werden im Lärmaktionsplan aufgenommen. Die abgelehnten und in Prüfung befindlichen Maßnahmen werden nachrichtlich dargestellt.

Maßnahmen, die noch nicht zur abschließenden Umsetzung gelangt sind, werden auch nach Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes der 3. Runde weiterverfolgt werden.

Dieser Lärmaktionsplan umfasst den Regierungsbezirk Darmstadt ohne die vier kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden. Diese werden im Lärmaktionsplan, Teilplan Ballungsräume Darmstadt, Frankfurt a.M., Offenbach a.M. und Wiesbaden betrachtet.

3 Rechtlicher Hintergrund und nationale Umsetzung

3.1 Rechtsgrundlagen der Lärminderungsplanung

3.1.1 Allgemein

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und deren Umsetzung in §§ 47 a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Zielsetzung der Umgebungslärmrichtlinie, sowie der Vorschriften der §§ 47 a - f BImSchG ist

- die Ermittlung der Belastung der Bevölkerung durch Umgebungslärm anhand von europäisch einheitlichen Bewertungsmethoden,
- die Information der Öffentlichkeit über diese Lärmbelastung,
- sowie eine Lärminderungsplanung um etwaige Auswirkungen zu verhindern und zu mindern.

Die Lärminderungsplanung umfasst die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung.

3.1.2 Lärmkartierung

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten. Die Vorgaben für die Durchführung der Lärmkartierung ergeben sich aus § 47c BImSchG und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV).

3.1.3 Lärmaktionsplanung

Nach § 47 d BImSchG haben die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 47e BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

§ 47d BImSchG verweist hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Lärmaktionspläne auf den Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie. Bei der Durchführung der Lärmaktionsplanung wie auch bei der Beurteilung von Minderungsmaßnahmen kann auf die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Lärmaktionsplanung zurückgegriffen werden.¹

Darüber hinaus ist in Hessen das „Verfahrenshandbuch Lärmaktionsplanung Straßenverkehr“ eingeführt worden. Das Verfahrenshandbuch ist ein verwaltungsinterner Leitfaden für alle beteiligten Behörden.²

¹LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – zweite Aktualisierung, LAI – AG Lärmaktionsplanung, in der Fassung vom 09.03.2017.

²https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/verfahrenshandbuch_laermaktionsplanung_strassenverkehr_bf.pdf, abgerufen am 26.08.2019

Die Umgebungslärmrichtlinie wie auch die §§ 47 a - f BImSchG enthalten keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Maßnahmen des Lärmaktionsplanes. Die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Fachrechts durch die jeweils zuständigen Fachbehörden. Der Lärmaktionsplan stellt die Entscheidungen der Fachbehörden dar. Nähere Ausführungen sind Kapitel 3.2.2. ff. zu entnehmen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet die Fachbehörden zur Umsetzung der im Lärmaktionsplan rechtmäßig festgelegten Lärmminderungsmaßnahmen (§§ 47 d Abs. 6 i.V.m. 47 Abs. 6). Eine solche Bindung der Fachbehörde liegt vor, soweit das anzuwendende Fachrecht die Umsetzung der festgelegten Minderungsmaßnahme ermöglicht.

3.1.4 Rechtsgrundlagen zum Schutz ruhiger Gebiete

Nach § 47 d Abs. 2 Satz 2 BImSchG soll es auch Ziel der Lärmaktionspläne sein, ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen.

Die Umgebungslärmrichtlinie unterscheidet in Artikel 3 zwei Arten von ruhigen Gebieten:

- ruhiges Gebiet in einem Ballungsraum, in dem ein geeigneter Lärmindex nicht überschritten wird
- ruhiges Gebiet auf dem Land, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist.

Ruhige Gebiete werden im Lärmaktionsplan festgesetzt. Aufgrund der kommunalen Planungshoheit erfolgt in dieser Runde der Lärmaktionsplanung die Aufnahme von ruhigen Gebieten in den vorliegenden Lärmaktionsplan ausschließlich in enger Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit den Kommunen.

Hier können die LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung Hilfestellung bieten. Zudem hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein Rechtsgutachten zum Thema „Ruhige Gebiete“ vergeben und veröffentlicht.³ Weitergehende rechtliche Vorgaben für die Abgrenzung ruhiger Gebiete existieren nicht.

Ruhige Gebiete müssen bei Planungsvorhaben berücksichtigt werden. Sie stellen einen Abwägungsbelang dar, d.h. die mit der kommunalen Planung verfolgten Belange müssen mit dem Schutz der ruhigen Gebiete abgewogen werden. Ruhige Gebiete stellen somit keinen absoluten Verhinderungsgrund dar, da sie unter Umständen formell aufgehoben werden können. Weitere Informationen können dem Grundlagenpapier „Ruhige Gebiete“ entnommen werden.⁴

Ruhige Gebiete sind in Hessen in den Landesentwicklungsplan (LEP) als Grundsatz aufgenommen worden.⁵

³https://umwelt.hessen.de/umwelt/gutachten_ruhige_gebiete.pdf, 29.08.2019

⁴ <https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/verkehr/umgebungslaerm>, am 22.08.2019

⁵ <https://landesplanung.hessen.de/lep-hessen/landesentwicklungsplan>, 22.08.2019

3.1.5 Rechtsvorschriften

Die wesentlichen Rechtsvorschriften für Prüfung, Planung und Umsetzung von Maßnahmen der Lärmaktionsplanung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1: Übersicht über die Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage	Wesentlicher Regelungsinhalt (im Hinblick auf die Lärmaktionsplanung)
<p><u>Umgebungslärmrichtlinie (ULR)</u></p> <p>Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.07.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189/12 vom 18.07.2002)</p>	<p>Die Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung.</p>
<p><u>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</u> insbesondere §§ 47 a-f</p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)</p>	<p>Das Gesetz beinhaltet die Pflicht zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung sowie zur Meldung der Ergebnisse an das Umweltbundesamt.</p> <p>Lärmberechnungsvorschrift ist u. a. die Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS).</p>
<p><u>Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)</u></p> <p>vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1040)</p>	<p>Das Gesetz verpflichtet das Eisenbahnbundesamt zur Überwachung und Genehmigung von Bundeseisenbahnstrecken</p>
<p><u>Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV)</u></p> <p>Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz vom 26.11.2014 (GVBl. I S.331), zuletzt geändert am 13.03.2019 (GVBl. I S. 42)</p>	<p>Die Verordnung legt u. a. in § 3 Nr. 1 sowie in § 1 die Zuständigkeit für die Durchführung der Lärmkartierung sowie die für die Aufstellung der Lärmaktionspläne zuständigen Behörden fest.</p>

Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12.06.1990 (BGBl. I S.1036), zuletzt geändert am 18.12.2014 (BGBl. I S.2269)

Die Verordnung regelt u. a. die Anforderungen an den Lärmschutz für den Bau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen.

Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV)

Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 04.02.1997 (BGBl. I S. 172, 1253), zuletzt geändert am 23.09.1997 (BGBl. I S. 2329)

Die Verordnung regelt Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen, die mit dem Bau oder der wesentlichen Änderung an einem Vorhaben, das der 16. BImSchV unterliegt, einhergeht. Sie findet gemäß Nr. 39 der VLärmSchR auch Anwendung zu Ermittlung des Umfangs passiver Schutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung.

Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV)

Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 06.03.2006 (BGBl. I Nr. 12 vom 15.03.2006 S. 516), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Die Verordnung gilt für die Kartierung von Umgebungslärm. Sie konkretisiert die Anforderungen nach § 47 c BImSchG.

Lärmschutz-Richtlinien-StV

Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm vom 23.11.2007 (VkB1. 2007 S. 767)

Ziel der Lärmschutz-Richtlinien-StV ist es, den Straßenverkehrsbehörden eine Orientierungshilfe zur Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohn-/Bevölkerung vor Straßenverkehrslärm an die Hand zu geben.

Straßenverkehrsgesetz (StVG), insbesondere § 6 Abs. 1 Nr. 3 i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. März 2018 (BGBl. S 310, 919), zuletzt geändert am 21.06.2019 (BgBl. I S. 846)

Das Gesetz stellt die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der StVO sowie der VwV-StVO dar.

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), insbesondere § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 9
vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert am 22.10.2014 (BGBl. I S. 1635)

Die Verordnung ermöglicht den Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Streckenabschnitte aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu beschränken oder zu verbieten und den Verkehr umzuleiten. Das gleiche Recht haben sie zum Schutz der

	Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Beschränkungen und Verbote werden mit Vorschriftszeichen nach § 41 gekennzeichnet.
<p><u>Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO)</u>, insbesondere §§ 41, 45</p> <p>vom 26.01.2001 (BAnz. S. 1419, 5206) zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 22.05.2017 (BAnz AT 29.05.2017 B8)</p>	Die Verwaltungsvorschrift konkretisiert die Vorgaben der StVO. Während § 41 VwV-StVO Vorschriften zur Zulässigkeit der Aufstellung von bestimmten Verkehrszeichen enthält, regelt § 45 die im Rahmen der Aufstellung zu beteiligenden Behörden.
<p><u>Hessisches Straßengesetz (HStrG)</u></p> <p>i.d.F. vom 08.06.2003 (GVBl. I 2003, 166), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851, 854)</p>	Das Gesetz regelt in § 41 u. a. die Träger der Straßenbaulast für Landesstraßen und Kreisstraßen.
<p><u>Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten (VkrZustV)</u></p> <p>vom 12.11.2007 (GVBl I, 800), zuletzt geändert am 05.03.2018 (GVBl., S. 38)</p>	Die Verordnung legt in § 10 die zuständige Verwaltungsbehörde für die Ausführung der Straßenverkehrsordnung fest.
<p><u>Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)</u></p> <p>Stand: 10.04.1990, VkB1. 1990, S. 258</p>	Die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen legen das Verfahren zur Berechnung der Mittelungs- und Beurteilungspegel im Rahmen der Lärmvorsorge, Lärmsanierung sowie zur Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahme fest.
<p><u>Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)</u></p> <p>Stand 27.05.1997, VkB1. 1997, S. 434 Ergänzungen durch ARS, zuletzt vom 25.06.2010.</p>	Diese Richtlinien stellen die fachliche Grundlage für bauliche Maßnahmen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes beim Bau neuer oder bei wesentlicher Änderung bestehender Straßen (Lärmvorsorge) sowie bei der nachträglichen Minderung von Lärmbelastungen an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) dar. Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung wird dabei als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt.

3.2 Zuständige Behörden

3.2.1 Lärminderungsplanung

Die Zuständigkeit der Behörden ergibt sich aus § 47 e BImSchG in Verbindung mit der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) des Landes Hessen.

Für die Ausarbeitung der Lärmkarten ist in Hessen das Hessische Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie (HLNUG) zuständig (§ 47 c Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 3 Nr. 1 f ImSchZuV).

Die Zuständigkeit zur Aufstellung der Lärmaktionspläne liegt in Hessen beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium (§ 47 e Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ImSchZuV).

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) führt die Lärmkartierung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes und an allen Eisenbahnstrecken des Bundes in Ballungsräumen durch. Insbesondere ist es für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig (§ 47 e Abs. 3, 4 BImSchG in Verbindung mit § 47 c).

Gemäß der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung besteht, soweit es an Haupteisenbahnstrecken des Bundes Lärmprobleme und Lärmauswirkungen gibt, die nicht angemessenen mit Maßnahmen in Bundeshoheit bekämpft werden können, eine Verpflichtung der Gemeinden oder der nach Landesrecht zuständigen Behörden zu einer weitergehenden Lärmaktionsplanung.

Solche sonstigen Maßnahmen an Haupteisenbahnstrecken sind aktuell jedoch nicht erkennbar, da das Lärmsanierungsprogramm der Bahn in Fortschreibung durch das Eisenbahn-Bundesamt ist.

Hintergrund: Seit dem 01.01.2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt gem. § 47 e Abs. 4 BImSchG zuständig für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen für Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit. Demnach ist in der dritten Runde der Lärmaktionsplanung das Eisenbahn-Bundesamt rechtlich klar verpflichtet, einen Lärmaktionsplan für Haupteisenbahnstrecken des Bundes innerhalb und außerhalb der Ballungsräume aufzustellen, soweit es um Lärminderungsmaßnahmen geht, die in Bundeshoheit liegen, demnach also um Entscheidungen, für deren Erlass der Bund die Verwaltungskompetenz besitzt. Die hessischen Regierungspräsidien sind demgegenüber in der dritten Runde der Lärmaktionsplanung nur für eine Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes innerhalb und außerhalb der Ballungsräume zuständig, sofern Lärmprobleme und Lärmauswirkungen bestehen, die nicht mit Maßnahmen des Bundes gemindert werden können.

In Ballungsräumen sind die Regierungspräsidien für die Lärmaktionsplanung an Schienenwegen des Bundes mit weniger als 30.000 Zugbewegungen pro Jahr zuständig. Hier wirkt das Eisenbahn-Bundesamt mit (§ 47e Abs. 4 BImSchG).

Die Lärmaktionsplanung bei nichtbundeseigenen Haupteisenbahnstrecken sowie bei sonstigen nichtbundeseigenen Schienenwegen (bspw. Stadtbahnen (Straßenbahnen, U-Bahnen) sowie Privatbahnen) obliegt den Regierungspräsidien.

3.2.2 Fachbehörden für den Straßenverkehr

Im Falle einer Zustimmung durch die zuständigen Behörden erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan aufgrund der verwaltungsinternen Bindungswirkung nach § 47 d Abs. 6 i.V.m § 47 Abs. 6 BImSchG. Daher werden die zuständigen Behörden, zu denen auch die Kommunen gehören, im Rahmen der Planaufstellung beteiligt.

Die einzelnen straßenbaulichen und straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten für die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen liegen je nach Straßenkategorie bei den Kommunen, den Landkreisen, dem Land Hessen bzw. dem Bund und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 2: Übersicht über die Zuständigkeiten für straßenbauliche und straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

	Straßenbauliche Maßnahme (§ 5 FStrG sowie § 41 HStrG)	Straßenverkehrsrechtliche Maßnahme (§ 10 VkrZustV)
Bundesautobahn	Bund (Hessen Mobil*)	Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
Bundesstraße	Bund (Hessen Mobil*) Gemeinden > 80.000 Einwohner in der OD	Kreisangehörige Gemeinde > 50.000 Einwohner Landrat in Gemeinden < 50.000 Einwohner
Landesstraße	Land (Hessen Mobil) Gemeinden > 30.000 Einwohner in der OD	Kreisangehörige Gemeinde > 50.000 Einwohner Kreisangehörige Gemeinde > 7.500 Einwohner bis < 50.000 Einwohner Landrat in Gemeinden < 7.500 Einwohner
Kreisstraßen & nicht klassifizierte Straßen	Landkreis Gemeinden > 30.000 Einwohner in der OD	Gemeinde

* im Rahmen der Bundesauftragverwaltung

3.2.3 Fachbehörden für den Schienenverkehr

Für die Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen an Eisenbahnstrecken des Bundes ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

An nichtbundeseigenen Schienenstrecken (auch Straßenbahnen) ist das jeweilige Regierungspräsidium zuständig.

3.2.4 Flugverkehr

Gemäß § 47 d BImSchG sind Großflughäfen (> 50.000 Flugbewegungen pro Jahr) durch das zuständige Regierungspräsidium in der Lärmaktionsplanung zu behandeln. In Hessen gibt es nur den Großflughafen Flughafen Frankfurt Main Für diesen wird ein separater Lärmaktionsplan erstellt.

Lärm, ausgehend von regionalen Flugplätzen, wird im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht betrachtet.

3.2.5 Nicht betrachtete Lärmarten

Die Lärmaktionsplanung betrachtet nur die vorgenannten Lärmarten. Mehrere im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene Stellungnahmen betreffen andere Lärmarten. Die im Rahmen der beiden Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Maßnahmenvorschläge, die nicht in der Lärmaktionsplanung betrachtet werden, werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Deren wesentliche Zuständigkeiten für diese Lärmarten wird daher im Folgenden kurz dargestellt:

Freizeitlärm

Beurteilungsgrundlage für die Lärmimmissionen von Volksfesten, Kirmes-Veranstaltungen, Konzerten etc. sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Freizeitlärmrichtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Zuständige Behörden sind die Kreisausschüsse der Landkreise und die Magistrate der kreisfreien Städte. Sofern die vorgenannten Behörden selbst Veranstalter sind, wird die Überwachung durch das jeweilige Regierungspräsidium vorgenommen.

Sportlärm

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm von Sportanlagen wird durch die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung) geregelt.

Zuständig für die Überwachung des von Sportanlagen ausgehend Lärms ist der jeweilige Kreisausschuss bzw. in kreisfreien Städten der jeweilige Magistrat. Sofern die vorgenannten Behörden selbst Betreiber der Sportanlage sind, wird die Überwachung durch das jeweilige Regierungspräsidium vorgenommen.

Gewerbelärm

Richtwerte für Geräusche aus Gewerbe und Industrie finden sich in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die Bearbeitung von Beschwerden über Gewerbelärm erfolgt i.d.R. bei den örtlich zuständigen Regierungspräsidien.

Gaststätten

Der von Gaststätten ausgehende Lärm wird von den örtlich zuständigen Ordnungsämtern bearbeitet.

3.3 Geltende Grenzwerte - Auslösewerte der Lärmaktionsplanung

Die Umgebungslärmrichtlinie wie auch die §§ 47 a - f BImSchG enthalten keine Grenzwerte. Da Grenzwerte weder europaweit noch national vorhanden sind, hat Hessen für die Lärmaktionsplanung Auslösewerte von 65 dB(A) tags / 55 dB(A) nachts festgelegt. Die Auslösewerte entsprechen den in der Veröffentlichung des Umweltbundesamtes 2015 empfohlenen Werten zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren, welche kurzfristig erreicht werden sollten.⁶

3.4 Rechtsgrundlagen für die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen

3.4.1 Straßenverkehrslärm

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

Die Straßenverkehrsbehörden können gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Dies können verkehrliche Anordnungen, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (ganztags oder nachts), Fahrverbote (z.B. Lkw-Fahrverbot), Verkehrsumleitungen etc. sein.

Beschränkungen des fließenden Verkehrs – also Geschwindigkeitsreduzierungen – dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der jeweils zu schützenden Rechtsgüter – hier also des Lärmschutzes – erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO). Die Grenze der Zumutbarkeit in diesem Sinne wird jedoch nach allgemeiner Auffassung durch keinen bestimmten Schallpegel bestimmt. Für die Beurteilung der Frage, wann die Zumutbarkeit einer Lärmbelastung im Sinne einer besonderen Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO überschritten wird, können jedoch die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - 16. BImSchV) als Orientierungspunkte herangezogen werden.⁷ Die Berechnung der jeweiligen Lärmimmissionen in Bezug auf konkrete Gebäude erfolgt dabei nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) und nicht durch Messung.

⁶ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/umgebungslaermrichtlinie/laermaktionsplanung>, abgerufen am 29.08.2019

⁷ BVerwG, Urteil vom 22.12.1993, 11 C 45/92, juris Rn. 30; Bay VGH, Urteil vom 21.03.2012, 11 B 10.1657, juris Rn. 27 ff; Hess. VGH, Urteil vom 19.02.2014, 2 A 1465/13, juris Rn. 18; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.07.2018, 10 S 2449/17, juris Rn. 33

Bei Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde verpflichtet im Einzelfall zu prüfen, ob und welche verkehrsbeschränkende Maßnahmen geeignet sind, die Lärmbelastung für die Anwohner spürbar zu verringern⁸, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden, Anwohner anderer Straßen über Gebühr zu belasten oder die Möglichkeit einer funktionsgerechten Nutzung der Straße ernsthaft in Zweifel zu ziehen.

Dabei darf die zuständige Behörde selbst bei erheblichen Lärmbeeinträchtigungen von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen absehen, wenn ihr dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile gerechtfertigt erscheint.⁹

Eine Verpflichtung zum Anordnen von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen besteht für die Straßenverkehrsbehörde in der Regel dann, wenn nicht nur die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16 BImSchV, sondern darüber hinaus auch die Orientierungswerte in Nr. 2.1 der Lärmschutz-Richtlinien-StV (VkB1. 2007, 767) am Immissionsort überschritten werden.¹⁰



Abbildung 1: : Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund Lärmschutz,
© Regierungspräsidium Darmstadt

Straßenbauliche Maßnahmen an Bestandsstrecken (Lärmsanierung)

Liegen die Berechnungsergebnisse über den im Bundes- bzw. Landeshaushalt festgelegten Auslösewerten (Tabelle 3) für straßenbauliche Lärmsanierung (VLärmSchR 97), besteht die

⁸ Gemäß Erlass des HMWEVW vom 29.06.2015 genügt bei einer Pegelwertung über 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts bereits eine Pegelminderung von 1 dB(A), um die Geeignetheit der verkehrsbeschränkenden Maßnahme zu bejahen, d.h. eine nicht nur geringfügige Verbesserung der Lärmsituation der Anwohner zu erreichen

⁹ BVerwG, Beschluss vom 18.10.1999, 3 B 105/99, juris Rn. 2 unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 4.06.1986, 7 C 76/84, BVerwGE 74, 234 ff., juris Rn. 13 f

¹⁰ VG Hamburg, Beschluss vom 18.01.2016, 15 E 5340/15, juris Rn. 18; VGH Baden-Württemberg, a.a.O.

Möglichkeit der freiwilligen Lärmsanierung durch den Straßenbaulastträger im Rahmen seiner zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bauliche Maßnahmen können beispielsweise Lärmschutzwälle/-wände, Untertunnelungen/Einhausungen, lärmarme Asphaltbeläge, Straßenraumgestaltungen, aber auch passive Schallschutzmaßnahmen (Zuschüsse zu Schallschutzfenstern und Belüftungseinrichtungen) sein. Die Entscheidung und Finanzierung liegt beim jeweiligen Straßenbaulastträger auf Grundlage des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

Für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen stehen derzeit jährlich ca. 65 Mio. Euro zur Verfügung (Nationales Verkehrslärmschutzpaket II). Für die Lärmvorsorge, Lärmsanierung und ortsbildgerechte Umgestaltung an bestehenden hessischen Landesstraßen stehen derzeit jährlich 4 Mio. Euro zur Verfügung. In Hessen werden aus diesen Mitteln hauptsächlich Schallschutzfenster (passiver Schallschutz) auf Antrag von Haus- bzw. Wohnungseigentümern bezuschusst. Eine systematische Untersuchung der Betroffenheit von Straßenabschnitten und der damit verbundenen Umsetzung von aktiven Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwänden (analog zum Sanierungsprogramm der Bahn) ist in Hessen geplant.

Wenngleich keine Bundes- oder Landesmittel für kommunale Straßen zur Verfügung stehen, können die Kommunen freiwillig bauliche Maßnahmen ergreifen.

Mit HMWEVW-Erlass vom 12.06.2019 („Zurechenbares Verhalten von Betroffenen im Rahmen der Lärmsanierung“) ist nunmehr klargestellt bzw. geregelt, dass eine Lärmsanierung nicht allein schon deshalb ausgeschlossen ist, weil die bauliche Anlage nach Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (01.04.1974) errichtet worden ist. Gemäß dem vorgenannten HMWEVW-Erlass ist der Regelung in Kapitel D, Abschnitt XV, Nr. 46 der VLärmSchR 97 nicht der Umkehrschluss zu entnehmen, dass ein zurechenbares Verhalten stets bei einer Errichtung der baulichen Anlage nach dem 01.04.1974 vorliegt. Eine derartige Auslegung widerspricht dem Sinn und Zweck der Lärmsanierung, Lärmschutz an Bestandsstraßen losgelöst von den Voraussetzungen der nachträglichen Lärmvorsorge nach § 75 Absatz 2 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu gewähren. Dementsprechend ist bei nach dem 01.04.1974 errichteten Gebäuden im Einzelfall zu beurteilen, ob ein zurechenbares Verhalten des Eigentümers oder seiner Rechtsnachfolger gegeben ist. Die Einzelfallbetrachtung kann sich hierbei insbesondere daran orientieren, ob die Lärmimmissionen sich seit der Errichtung der baulichen Anlagen signifikant erhöht haben.

Durch die Änderung der VLärmSchR 97 (Nr. 36 Grundsatz) wird dem aktiven Lärmschutz Vorrang vor dem passiven Lärmschutz eingeräumt.



Abbildung 2: Lärmschutzwand an der B 26, Ortseingang Darmstadt
© Regierungspräsidium Darmstadt

Straßenbauliche Maßnahmen an neu geplanten oder wesentlich geänderten Bestandsstraßen (Lärmvorsorge)

Bei Neubauvorhaben bzw. wesentlichen Änderungen (z.B. Fahrstreifenerweiterung) an bestehenden Straßen erfolgt der Lärmschutz im Rahmen der Lärmvorsorge nach den Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Die Lärmvorsorge dient dem Zweck, dem Entstehen gesundheitlicher Gefährdungen vorzubeugen. Hier besteht für die Wohnbevölkerung ein Anspruch auf Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV durch aktive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzwände/-wälle, lärmindernde Fahrbahnoberflächen, Einhausungen), soweit diese gemäß dem Stand der Technik realisierbar sind und deren Kosten nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck (also die Einhaltung der Grenzwerte) stehen. Die Lärmvorsorge führt in der Praxis zu einem deutlich höheren Schutzniveau, als es bei der (gesetzlich nicht normierten) Lärmsanierung nach den hierfür geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen in der Regel der Fall ist. Die Immissionsgrenzwerte liegen im Fall der Lärmvorsorge deutlich unter denen der Lärmsanierung und auch unterhalb der Lärmwerte, ab denen im Rahmen der Lärmaktionsplanung in Hessen von einem Lärmkonfliktpunkt gesprochen wird.

Als Ergänzung zur Verkehrslärmschutzverordnung ist für den Bereich des passiven Lärmschutzes die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) eingeführt worden. Sie definiert die zu ergreifenden passiven Lärmschutzmaßnahmen (wie etwa Schallschutzfenster oder Lüftungseinrichtungen), benennt die schutzbedürftigen Räume und regelt den Umfang der Schutzmaßnahmen.

Die Verkehrslärmschutzverordnung verweist als Berechnungsverfahren auf die RLS-90, welche auch bei der Feststellung von Lärmsanierungsansprüchen angewendet wird. Diese unterscheidet sich von dem für die Lärmaktionsplanung eingesetzten Berechnungsverfahren und liefert zum Teil abweichende Ergebnisse (vgl. Kapitel 6.1.1).

Auslöse-, Grenz- und Richtwerte für Lärmsanierung, Lärmvorsorge und verkehrliche Maßnahmen

Tabelle 3 gibt einen zusammenfassenden Überblick über die in der Bundesrepublik Deutschland bzw. im Land Hessen unabhängig von der Lärmaktionsplanung geltenden Grenz-, Auslöse- und Richtwerte für den Lärmschutz an Straßen.

Tabelle 3: Geltende Grenz-, Auslöse- und Richtwerte verschiedener Rechtsgrundlagen in dB(A)

Maßnahmenart		Straßenbaulich (Neubau / wesentliche Än- derung)	Straßenbaulich (Bestand)	Straßenverkehrs- rechtlich (Bestand)
Geltungsbereich		16. BImSchV (Grenzwerte)	VLärmSchR97 (Auslösewerte)	Lärmschutz- RL-StV (Richtwerte)
Berechnungsgrundlage		RLS-90	RLS-90	RLS-90
Gebietsausweisung	Reines Wohn- gebiet	59/49	67/57 B-Str.¹¹ 64/54 L-Str.¹²	70/60
	Allgemeines Wohngebiet	59/49	67/57 B-Str.¹¹ 64/54 L-Str.¹²	70/60
	Dorf-/Kern- /Mischgebiet	64/54	69/59 B-Str.¹¹ 64/54 L-Str.¹²	72/62

3.4.2 Schienenlärm

Lärmschutzmaßnahmen an Bestandsstrecken

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Schienenwegen. Um dennoch den Anwohnern bestehender Schienenwege Lärmschutz zu gewähren, hat die Bundesregierung ein freiwilliges Lärmsanierungsprogramm für „Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes“ aufgelegt. Dieses wird durch die Deutsche Bahn AG im Auftrag der Bundesregierung umgesetzt. Nach der „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahn des Bundes“ können Lärmsanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn die Beurteilungspegel die im Bundeshaushaltsgesetz festgelegten gebietsbezogenen Grenzwerte überschreiten. Die Lärmsanierung erfolgt an Hand von festgelegten Prioritäten im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel. Die Auslösewerte sind hier zugleich Zielwerte, die nach Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen nicht mehr überschritten werden dürfen.

¹¹ Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018) Vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1126), Titel 741 39-721/741 49-722

¹² Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Landes Hessen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 02.02.2018 (GVBl. I, S. 7), Titel 767

Tabelle 4: Geltende Auslösewerte für Lärmsanierung an Schienen

Gebietsart	Auslösewert Tag / Nacht [dB(A)]
Allgemeines und reines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiete, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime	67/57
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	69/59

Ansonsten sind die Vorschriften des Eisenbahnrechts heranzuziehen.

Lärmvorsorge

Bei Neubauvorhaben und wesentlichen Änderungen gilt die 16. BImSchV. Die Vorgehensweise ist analog zum Straßenlärm (s. Kapitel 3.4.1.)

3.4.3 Industrielärm

Im Bereich der Lärmaktionsplanung für Industrielärm sind das BImSchG (§ 52) und die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche (Gewerbelärm) enthält die TA Lärm Immissionsrichtwerte. Das BImSchG und die die Zielvorgaben konkretisierende TA Lärm schreiben vor, dass bei der Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen und beim Betrieb bestehender Anlagen der jeweilige Stand der Technik zu berücksichtigen ist. Dabei ist der Schutz der Nachbarschaft von besonderer Bedeutung.

Tabelle 5: Geltende Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Gebietsart	Immissionsrichtwert Tag / Nacht [dB(A)]
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45/35
Reine Wohngebiete	50/35
Allgemeine Wohngebiete / Kleinsiedlungsgebiete	55/40
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	60/45

3.5 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Einer zukünftigen neuen oder stärkeren Lärmbelastung kann vorgebeugt werden. Dies geschieht auf planerischer Ebene. Dabei werden die Entstehung und die Ausbreitung von Lärm minimiert oder in unschädliche Bereiche verlagert. Auch können hierbei bestehende Lärmprobleme gemindert werden. In Hessen wird der Lärmschutz bereits auf der obersten planerischen Ebene, dem Landesentwicklungsplan, berücksichtigt. Dies setzt sich in den Regionalplänen, dem regionalen Flächennutzungsplan, den Flächennutzungsplänen und den Bebauungsplänen fort. Durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sollen die

notwendigen Flächen für Maßnahmen zum Lärmschutz vor entgegenstehender Nutzung gesichert werden.

3.5.1 Der hessische Landesentwicklungsplan

Der hessische Landesentwicklungsplan beinhaltet das langfristige räumliche Entwicklungskonzept für das Land Hessen. Der Plan trifft Aussagen zum Lärmschutz, die die Vorhabens- und Planungsträger (z.B. DB-Netz AG, Hessen Mobil bzw. Kommunen) bei ihren Planungen berücksichtigen sollen. Z.B.

- Sollen Industrie und Gewerbeansiedlungen in ihrer Lage so geplant / angeordnet werden, dass sie Wohngebiete nicht beeinträchtigen.
- Es soll entlang von vorhandenen, lärmbelasteten Hauptverkehrsstraßen und Haupt-eisenbahnstrecken vorsorglich die Planung von Siedlungsgebieten möglichst unterbleiben.
- Wenn das nicht möglich ist, sind aktive und ggf. auch passive Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen.
- ‚Ruhige Gebiete‘ sollen als Räume für eine naturnahe Erholung vor einer Zunahme der Lärmbeeinträchtigungen geschützt werden. Auch werden hier die Anforderungen an ‚Ruhige Gebiete‘ im ländlichen Raum bzw. in Ballungsräumen konkretisiert.
- Die in den Lärmaktionsplänen enthaltenen Maßnahmen zur Lärminderung und zum Schutz ruhiger Gebiete vor einer Zunahme der Lärmbelastungen sind von der Regional- und Bauleitplanung sowie den raumbedeutsamen Fachplanungen zu berücksichtigen.

3.5.2 Regionalpläne

Die Regionalpläne konkretisieren den Landesentwicklungsplan und bilden die Festlegungen ab, die bezüglich der Raumordnung getroffen werden. Im Ballungsraum Frankfurt am Main sind Regionalplan und Flächennutzungsplan zu einem gemeinsamen Planwerk zusammengefasst, dem Regionalen Flächennutzungsplan FrankfurtRheinMain.

Der Lärmschutz wird beispielsweise wie folgt konkretisiert:

- Der Umgebungslärm soll, soweit erforderlich, verhindert bzw. vermieden und schon unterhalb der Schwelle der „schädlichen Umwelteinwirkungen“ durch Maßnahmen der Lärmvorsorge und Lärmsanierung bekämpft werden. Durch die Berücksichtigung von Anforderungen des Lärmschutzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen kann effektiv vorbeugender Lärmschutz realisiert werden. Zur Vermeidung von Lärmkonflikten ist es bei der Planung raumbedeutsamer Maßnahmen deshalb sinnvoll, nicht nur die rechtlich verankerten Immissionsgrenz- und -richtwerte, sondern nach Möglichkeit auch die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 Teil 1 zu berücksichtigen. Dies gilt beispielsweise bei der Standortzuordnung von ruhebedürftigen Nutzungen wie Wohngebieten und kulturellen oder sozialen Einrichtungen und der Planung von Verkehrswegen.
- Bei raumbedeutsamen Maßnahmen können ausreichende Abstandbemessungen ein geeignetes Mittel sein, dem Entstehen neuer Lärmkonflikte vorbeugend entgegen-

genzuwirken. Ergibt die Prüfung, dass durch Abstandbemessungen einem Lärmkonflikt nicht entgegengewirkt werden kann, sollen weitere technische Maßnahmen bei den Planungen Berücksichtigung finden.

- Falls der Aus- und Neubau von Verkehrswegen bei nachgewiesenem Bedarf erforderlich wird, sollen unnötige Flächeninanspruchnahmen, Zerschneidungen wertvoller Landschaftsräume und die Beeinträchtigung infolge von Verkehrslärm durch Bündelung der Verkehrswege und gegebenenfalls erforderliche Lärmschutzmaßnahmen vermieden bzw. vermindert werden.
- Zur Verminderung von Lärmimmissionen verkehrsreicher Bundes-, Landes- und sonstiger Straßen sind, insbesondere entlang von Wohngebieten, Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.
- Bei Straßenneubau ist die Rekultivierung oder der Rückbau entlasteter Straßenabschnitte anzustreben.
- Zur Einbindung der Straßenverkehre in das Gesamtverkehrssystem sollen beim Übergang von individuellen zu öffentlichen Verkehrsmitteln an geeigneten Haltepunkten des Schienenverkehrs Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Plätze/Parkhäuser errichtet werden. Diese sollen mit dem lokalen Bus- und Radwegenetz verknüpft werden.
- Zur Minderung der innerstädtischen Verkehrsbelastung sollen City-Logistik-Konzepte (Einrichtung von Warenverteilzentren) eingerichtet werden.
- Die Rahmenbedingungen für Fahrrad- und Fußgängerverkehr sollen auf kommunaler und regionaler Ebene verbessert werden.¹³

3.5.3 Bauleitplanung, Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Auf kommunaler Ebene sind die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung im Rahmen der Bauleitplanung umzusetzen. Die Bauleitplanung bestimmt im Wesentlichen die Rahmenbedingungen für den Bau von Wohnungen, die Ansiedlung von Gewerbebetrieben oder die Erhaltung lebendiger Innenstädte und unverbauter Freiräume. Dies geschieht durch das Aufstellen von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Der Flächennutzungsplan gliedert für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Nutzung der Flächen. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und konkretisiert die Vorgaben für neue Baugebiete.

Hierbei sollen schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden und die Belange des Umweltschutzes und somit auch der Immissionsschutz berücksichtigt werden.

Durch die **Bauleitplanung** soll bei Planungsvorhaben (z.B. von Neubaugebieten) durch einen angemessenen Abstand von Lärmquellen (z.B. Hauptverkehrsstraße) zu Wohngebieten, zu öffentlich genutzten Gebäuden und zu Freizeitgebieten eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden. Als anzustrebende Immissionswerte werden die Orientierungswerte des Beiblattes 1, der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, zugrunde gelegt. Kön-

¹³ Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

nen die Orientierungswerte aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht über Mindestabstände eingehalten werden, sollen Möglichkeiten des aktiven Schallschutzes berücksichtigt werden.

Durch den **Flächennutzungsplan** können die lärmverursachenden Flächen (Verkehr, Gewerbe, etc.) und die vor Lärm zu schützenden Flächen (Wohnen, Erholungsgebiete, etc.) sowie Flächen, die direkt dem Schutz vor Lärm dienen, abgegrenzt werden, siehe § 5 Abs. 2 BauGB sowie § 50 BImSchG.

Im **Bebauungsplan** können Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgelegt werden, siehe § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und § 3 Abs. 1 i.V.m. § 50 BImSchG.

Die Verkehrsträger sind für ausreichenden Lärmschutz verantwortlich, wenn sie bei Straßenausbauvorhaben an vorhandene Wohnbebauung heranrücken. Dagegen müssen die Kommunen für den Lärmschutz sorgen, wenn sie Wohn- und Mischgebiete im Einflussbereich von vorhandenen Straßen ausweisen.

3.5.4 Verkehrsentwicklungsplan und Verkehrswende

Sofern vorhanden, beschreibt der **Verkehrsentwicklungsplan**, wie sich der Verkehr in Zukunft in der Kommune entwickeln soll. Er umfasst sowohl den öffentlichen Personenverkehr, den motorisierten Individualverkehr, die Entwicklung des Fuß- und Radverkehrs als auch den ruhenden Verkehr (Parkraummanagement).

Wird der Schwerpunkt der Verkehrsentwicklung verstärkt auf die gleichwertige Betrachtung der genannten Verkehrsarten und deren Vernetzung gelegt und eine ökologische Zielsetzung verfolgt, so spricht man von einer **Verkehrswende**.

Durch die Neuaufteilung des Straßenraumes zugunsten des Fuß- und Radverkehrs wird die Aufenthalts- und Wohnqualität in der Stadt gesteigert. Neben der Senkung des Lärmpegels kann auch eine Erhöhung der Sicherheit im Fuß- und Radverkehr erreicht werden.

4 Lärm – physikalische Grundlagen und Auswirkungen auf den Menschen

4.1 Physikalische Grundlagen

Als Lärm werden Schallereignisse bezeichnet, die durch ihre Lautstärke und Art für den Menschen gesundheitsschädigend oder störend bzw. belastend wirken.

Lärm ist eine Umwelteinwirkung, bei der die Unterscheidung zwischen Emission und Immission sehr wichtig ist. Die Emission bezeichnet den von einer Lärmquelle ausgehenden Lärm, die Immission den Lärm, der den Empfänger (Menschen) erreicht.

Auf der Emissionsseite existiert im Verkehr eine Vielzahl von verschiedenen Schallquellen, die je nach Geschwindigkeitsniveau mehr oder weniger starken Einfluss auf das Gesamtgeräusch haben:

- Antriebsgeräusche
- Rollgeräusche
- aerodynamische Geräusche
- verhaltensbedingter Lärm

Die Immission weicht bei einzelnen Schallereignissen aufgrund von Absorptionsvorgängen in der Luft und durch Abschirmungs-/Reflexionseffekte etc. von der Emission ab.

Die Wahrnehmung von Lärm und dessen Wirkung auf den Menschen wird neben subjektiven Bewertungen von folgenden physikalischen Größen beeinflusst:

- der Schalldruck,
- die Tonhöhe (hohe Töne werden in der Regel unangenehmer als tiefe empfunden),
- die Tonhaltigkeit: einzelne tonale Komponenten im Geräusch erhöhen die wahrgenommene Lautstärke und
- die Impulshaltigkeit: Geräusche mit starken Schwankungen (z.B. Hämmern) werden unangenehmer empfunden als Geräusche mit konstanter oder gleichmäßiger Lautstärke.

Die lineare Zunahme der menschlichen Hörempfindung entspricht am besten dem logarithmischen Anstieg des Schalldrucks. Aus diesem Grund wird in der Akustik häufig ein logarithmisches Relativmaß, der so genannte Schalldruckpegel, benutzt. Seine Einheit ist gewöhnlich das Dezibel (dB (A)).¹⁴ Dieses Maß gibt an, wievielfach größer die Schallintensität eines Geräusches im Vergleich zur menschlichen Hörschwelle ist.¹⁵ Die Lautstärke einzelner

¹⁴ Dezibel; der Zusatz „(A)“ sagt aus, dass es sich um eine dem menschlichen Hörempfinden angepasste Bewertung handelt.

¹⁵ Hörschwelle: Schalldruck von $2 \cdot 10^{-5}$ Pa bei einer Frequenz von 1 kHz, entspricht 0 dB (A). Schmerzgrenze: beginnt ab einem Schalldruck von 20 Pa, entspricht 100 dB (A).

Geräuschquellen ist exemplarisch in der folgenden Abbildung dargestellt. Die Lärmwerte variieren zusätzlich abhängig vom Abstand der Lärmquelle zum Ohr.

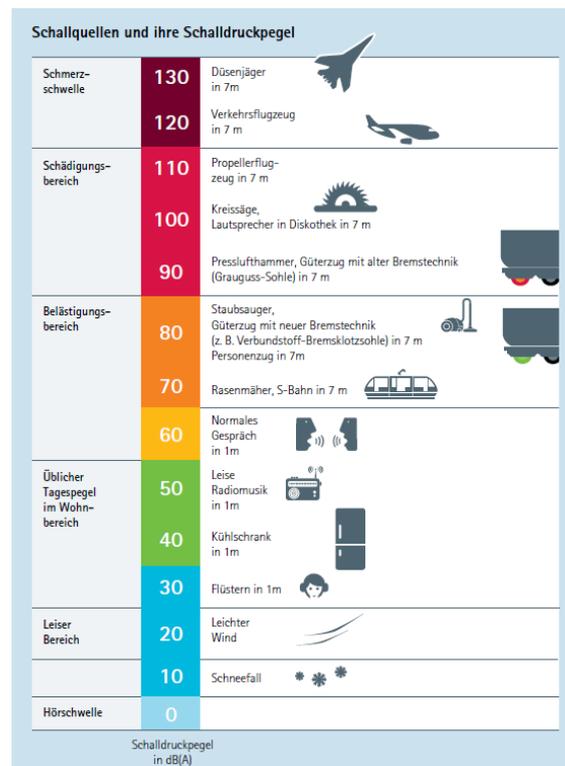


Abbildung 3: Schallquellen und ihre Schalldruckpegel © BMVI¹⁶

4.2 Menschliche Wahrnehmung und Auswirkungen auf die Gesundheit

Lärm wird vom Menschen als störend oder belästigend empfunden und kann so zu Kommunikationsproblemen, Konzentrationsschwächen und einem Gefühl der Verärgerung führen. Folgende Faktoren sind maßgebend, wenn es um die Stärke und die Bewertung der Lästigkeit geht:

- die Tätigkeit (Schlafen, konzentriertes Arbeiten etc.),
- die persönliche Bewertung (z.B. unterschiedliche Bewertung von Motorradlärm von Fahrern und Nichtfahrern)
- die persönliche Befindlichkeit (allgemeine Sensibilität, Nervenerkrankungen, Migräne etc.).

Eine Pegelsteigerung von 3 dB (A) ist vom Menschen deutlich wahrnehmbar, die Verkehrsmenge hat sich hierbei verdoppelt. Bei einer Pegelsteigerung von 10 dB (A) hingegen hat sich nach dem menschlichen Höreindruck der Lärm verdoppelt, der Verkehr jedoch zehnfacht.

¹⁶ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Broschüre: Lärmschutz im Schienenverkehr, 6. Auflage, Stand April 2019, S.7, https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/E/laermschutz-im-schiene-verkehr-broschuere.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 29.08.2019

Lärm wirkt ab einem bestimmten Schalldruckpegel auch immer unbewusst auf den menschlichen Organismus ein. Das vegetative Nervensystem reagiert auf Lärm auch im Schlaf und nach Jahren der Belastung gleich, eine häufig subjektiv empfundene Gewöhnung findet nicht statt: Es treten stets die gleichen Stresssymptome wie z.B. der Anstieg des Blutdruckes, die Erhöhung der Herz- und Atemfrequenz sowie die Ausschüttung bestimmter (Stress)-Hormone auf. Dieser im Laufe der Evolution entwickelte Schutzmechanismus vor drohenden Gefahrensituationen kann bei langfristiger Exposition allerdings u.a. zu Herz-Kreislaufkrankungen, chronischem Bluthochdruck, Allergien, Schlafstörungen sowie weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.¹⁷

4.3 Lärm ausgehend vom Straßenverkehr

Im Straßenverkehr sind die Antriebsgeräusche im unteren Geschwindigkeitsbereich (Stadtverkehr) dominierend. Die Reifen-Fahrbahngeräusche, hervorgerufen vom Abrollen des Reifens auf der Fahrbahn, tragen bei Pkw ab etwa 30 bis 40 km/h maßgeblich zum Gesamtfahrzeuggeräusch bei.

Die dominierende Schallquelle bei Geschwindigkeiten über ca. 100 km/h stellen die aerodynamischen Geräusche dar, die aufgrund von Verwirbelungen abreißender Luftströmungen entstehen (z.B. an Fahrzeugaußenspiegeln).

Daneben wird häufig verhaltensbedingter Lärm, wie z.B. der so genannte Kavaliertart, als besonders störend empfunden.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat 2018 neue Leitlinien für Umgebungslärm für Europa herausgegeben, welche auf der systematischen Auswertung von verschiedensten wissenschaftlichen Studien beruhen.¹⁸

Den Straßenverkehr betreffend wird stark empfohlen:

- den durchschnittlichen Lärmpegel L_{DEN} auf weniger als 53 Dezibel (dB) zu verringern, weil Straßenverkehrslärm oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist,
- den nächtlichen Lärmpegel L_{Night} auf weniger als 45 dB zu verringern, weil nächtlicher Straßenverkehrslärm oberhalb dieses Wertes mit Beeinträchtigungen des Schlafes verbunden ist,
- dass die Politik geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung durch Straßenverkehr für die Bevölkerung ergreift, sofern die Lärmbelastung die Leitlinienerwerte für die durchschnittliche und nächtliche Lärmbelastung übersteigt,

¹⁷ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/laermwirkung/stressreaktionen-herz-kreislauf-erkrankungen#textpart-3>, abgerufen am 08.07.2019

¹⁸ http://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0011/383924/noise-guidelines-exec-summary.pdf?ua=1, abgerufen am 08.07.2019

- den Lärm sowohl an der Quelle als auch auf der Strecke zwischen der Quelle und der betroffenen Bevölkerung durch Veränderungen in der Infrastruktur zu verringern.

Die aktuellen Auslösewerte der Lärmaktionsplanung liegen aufgrund der Prioritätensetzung deutlich oberhalb der von der WHO empfohlenen Werte.

4.4 Lärm ausgehend vom Schienenverkehr

Der Lärm von Schienenverkehrsmitteln setzt sich zusammen aus Antriebsgeräuschen, den Rollgeräuschen und den aerodynamischen Geräuschen. Welcher Geräuschtyp den größten Beitrag zum Gesamtgeräusch beiträgt ist abhängig von der Zuggeschwindigkeit, siehe Abbildung 4.

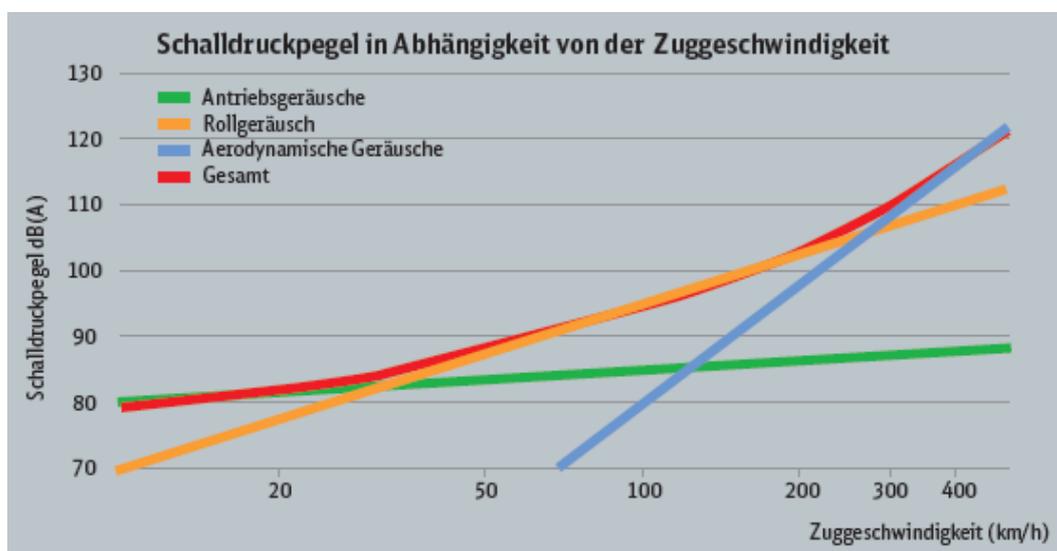


Abbildung 4: Beiträge zum Schienenlärm in Abhängigkeit von der Zuggeschwindigkeit © EBA¹⁹

Bis zu einer Geschwindigkeit von ca. 30 km/h dominiert das Antriebsgeräusch (z.B. im Bahnhof). Erst oberhalb von ca. 250 km/h (ICE-Strecken) überdecken aerodynamische Geräusche die anderen Geräusche. Bei dazwischenliegenden Zuggeschwindigkeiten wird das Gesamtgeräusch vom Rollgeräusch des Rad-Schiene-Systems bestimmt. Dieses wird durch die Rauheit der Schienenoberfläche und die Interaktion zwischen Schiene und Rad erzeugt. Durch das Vorhandensein von Rauheit, Riffeln und Flachstellen wird der erzeugte Lärm im Gegensatz zu glatten Schienen- und Radoberflächen signifikant erhöht.

Darüber hinaus gibt es eine Anzahl Lärm erzeugender Einzelgeräusche wie z.B. das Kurven- und Bremsquietschen oder die Geräusche, die abgestellte Fahrzeuge im Bahnhofsbereich ausgehend von Lüftern, Motoren u. a. erzeugen.

¹⁹ Eisenbahn-Bundesamt, Lärmaktionsplan Teil A an Haupteisenbahnstrecken des Bundes, 2017/2018, S.14, https://www.eba.bund.de/download/LAP_Teil_A_2018.pdf, abgerufen am 29.08.2019

Güterzüge tragen in erheblichem Maße zur Lärmbelastung bei. Ursache hierfür sind die Rollgeräusche, die durch den Einsatz von gusseisernen Bremsklötzen und hierdurch aufgerauter Radlaufflächen entstehen. Diese kommen hauptsächlich nachts zum Einsatz.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat 2018 neue Leitlinien für Umgebungslärm für Europa herausgegeben, welche auf der systematischen Auswertung von verschiedensten wissenschaftlichen Studien beruht.²⁰

Dem Schienenverkehr betreffend wird stark empfohlen

- die durchschnittliche Lärmbelastung, des durch Schienenverkehr bedingten Lärmpegels auf weniger als 54 dB L_{DEN} zu verringern, weil Schienenverkehrslärm oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist.
- die nächtliche Lärmbelastung des durch Schienenverkehr bedingten Lärmpegels auf weniger als 44 dB L_{Night} zu verringern, weil nächtlicher Schienenverkehrslärm oberhalb dieses Wertes mit negativen Auswirkungen auf den Schlaf verbunden ist.
- dass die Politik geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung durch Schienenverkehr für die Bevölkerung ergreift, sofern die Lärmbelastung die Leitlinienwerte für die durchschnittliche und nächtliche Lärmbelastung übersteigt.

Die aktuellen Auslösewerte der Lärmaktionsplanung liegen aufgrund der Prioritätensetzung deutlich oberhalb der von der WHO empfohlenen Werte.

²⁰ http://www.euro.who.int/data/assets/pdf_file/0011/383924/noise-guidelines-exec-summary.pdf?ua=1, abgerufen am 08.07.2019

5 Mögliche Lärmschutzmaßnahmen

Bei der Lärminderung unterscheidet man zwischen aktiven und passiven Maßnahmen. Am effektivsten und am günstigsten sind aktive lärmindernde Maßnahmen, die an der Quelle ansetzen und die Entstehung von Lärm im besten Fall verhindern oder aber mindern (z.B. lärmreduzierte Motoren). Des Weiteren können aktive Maßnahmen auf dem Übertragungsweg durchgeführt werden. Hier erfolgt die Lärminderung in der Regel durch bauliche Maßnahmen zwischen Quelle und Immissionsort (z.B. Lärmschutzwände/-wälle). Passive Maßnahmen setzen am Immissionsort an, um die Auswirkungen des Lärms zu mindern (z.B. Schallschutzfenster).

Dem aktiven Schallschutz (Maßnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg) sollte grundsätzlich der Vorrang gegenüber passiven Schallschutzmaßnahmen (Maßnahmen auf der Empfängerseite) eingeräumt werden.

5.1 Straßenbauliche und straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

Eine wirksame Lärminderung in von Straßenverkehrslärm betroffenen Bereichen lässt sich erfolgversprechend durch die Umsetzung eines Maßnahmenbündels erzielen. Hierbei sind planerische, verkehrliche, organisatorische, technische, bauliche und gestalterische Maßnahmen bei der Entwicklung des Maßnahmenbündels in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wichtigsten Maßnahmen zur Lärminderung.

Tabelle 6: Maßnahmen zur Verkehrslärmreduzierung an Straßen

Maßnahme		Auswirkung	
		Lärm	Verkehr
an der Quelle	geräuscharme Fahrzeuge / E-Mobilität	In Abhängigkeit der Geschwindigkeit: bis ca. 50 km/h mittlerer Effekt; oberhalb von 50 km/h geringfügige Reduzierung	keine Auswirkungen
	geräuscharme Reifen	Reduzierung ab 2,5 dB(A)	keine Auswirkungen
straßenbauliche Maßnahmen	Lärmschutzwände/-wälle	Reduzierung bis 20 dB(A) möglich	keine Auswirkungen
	Untertunnelung/Einhausung von Straßenabschnitten	fast vollständige Reduzierung der Lärmbelastung	keine Auswirkungen
	Tieferlegung von Straßenabschnitten	Reduzierung ausfahrungsabhängig	keine Auswirkungen

	Einbau lärmarmen Fahrbahnbeläge innerorts und außerhalb geschlossener Ortschaften ²¹	Reduzierung bis 8 dB(A) möglich	bei Einbau von OPA/ZWOPA Senkung der Gefahr von Aquaplaning
	Reparatur schadhafter Fahrbahnbeläge	Reduzierung um 1 bis 2 dB(A)	besserer Verkehrsfluss
Verkehrsbeschränkungen	Geschwindigkeitsbeschränkungen (ganztags oder nachts); z.B. Tempo 30 ²²	Reduzierung um 2 bis 3 dB(A), bei Pflaster um bis zu 5 dB(A)	Unfallhäufigkeit und Unfallschwere wird grundsätzlich reduziert
	Fahrverbote; z.B. Lkw-Fahrverbot nachts	Reduzierung hängt von LKW-Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen ab	Verbesserung des Verkehrsflusses, aber auch Verkehrsverlagerungen /Lärm/Abgase)
Verstetigung des Verkehrs	Ampelschaltungen (Grüne Welle bei Tempo 50)	Reduzierung um ca. 1 dB(A) bei Tempo30; um bis zu 4 dB(A) bei Tempo 70	Verstetigung des Verkehrs
	Anzeige der empfohlenen Geschwindigkeit	geringfügige Reduzierung	Verstetigung des Verkehrs
	Dauerrot für Fußgänger mit Anforderungskontakt	geringfügige Reduzierung	Verstetigung des Verkehrs
	Kreisverkehre	geringfügige Reduzierung	Verstetigung des Verkehrs
Straßenraumgestaltung	Radfahr- und Parkstreifen	geringfügige Reduzierung wg. Abstandsvergrößerung	Erhöhung der Sicherheit für Radfahrer
	Verringerung der Anzahl der Fahrbahnen	Reduzierung bis zu 1,5 dB(A) möglich	Reduzierung der Verkehrsmenge
Verkehrslenkung/-verlagerung	veränderte Verkehrsführung für den Durchgangsverkehr	Verbesserung der Lärmsituation; Angaben zur Pegelminderung nicht möglich	Entlastung der Innenstadtbereiche, aber auch Lärm- und Abgasverlagerungen
	Bündelung von Verkehr auf weniger konfliktträchtige Straßenabschnitte	Verbesserung der Lärmsituation insgesamt; Angaben zur Pegelminderung nicht möglich	Entlastung der Innenstadtbereiche und Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den

²¹https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_20_2014_laermmindernde_fahrbahnbelaege_barrierefrei.pdf, abgerufen am 29.08.2019

https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/PDF/Laerm_Handlungsempfehlung_laermmindernde_Aspphaltdecken_innerorts.pdf, abgerufen am 29.08.2019

²²<https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/Kurzinfo%20Tempo%2030%20aus%20L%C3%A4rmschutzgr%C3%BCnden.pdf>, abgerufen am 29.08.2019

			Durchgangsstraßen, aber auch Lärm- und Abgasverlagerungen
	Umleitung von Verkehr um städtische Kernzonen	Verbesserung der Lärmsituation; Angaben zur Pegelminderung nicht möglich	Entlastung der Innenstadtbereiche, aber auch Lärm- und Abgasverlagerungen
	Ortsumgehungen	deutliche Entlastung der Lärmsituation innerorts bei starkem Durchgangsverkehr	Entlastung der Innenstadtbereiche, aber auch Lärm- und Abgasverlagerungen
	Verkehrslenkende Maßnahmen zur besseren Zielführung (z. B. Lkw-Führungskonzepte), Verkehrslenkende Maßnahmen zur Vermeidung von Schleichwegverkehr	Verbesserung der Lärmsituation; Angaben zur Pegelminderung nicht möglich	Entlastung der Innenstadtbereiche, aber auch Lärm- und Abgasverlagerungen
Veränderung des Modal-Split	Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs	Verbesserung der Lärmsituation durch vermehrte Nutzung; Angaben zur Pegelminderung nicht möglich	Entlastung der Innenstadtbereiche
	Öffentliche Carsharing und Radverleihstationen	Verbesserung der Lärmsituation durch vermehrte Nutzung; Angaben zur Pegelminderung nicht möglich	Entlastung der Innenstadtbereiche
	Verbesserung des Radwegenetzes	Verbesserung der Lärmsituation durch Umstieg aufs Fahrrad; Angaben zur Pegelminderung nicht möglich	Entlastung der Innenstadtbereiche
	Parkraumbewirtschaftung	Verbesserung der Lärmsituation durch verringerte KFZ-Nutzung; Angaben zur Pegelminderung nicht möglich	Entlastung der Innenstadtbereiche
	City-Maut	Verbesserung der Lärmsituation durch verringerte KFZ-Nutzung; Angaben zur Pegelminderung nicht möglich	Entlastung der Innenstadtbereiche
	City-Logistik (Konzepte zur Bündelung des städtischen Güterverkehrs)	Verbesserung der Lärmsituation; Angaben zur Pegelminderung nicht möglich	Entlastung der Innenstadtbereiche
	Einrichtung von Park&Ride- sowie Park&Bike-Plätzen	Verbesserung der Lärmsituation; Angaben zur Pegelminderung nicht möglich	Entlastung der Innenstadtbereiche

passiver Lärmschutz	Einbau von Lärmschutzfenstern incl. Lüftungseinrichtungen	Reduzierung bis zu 42 dB(A) bei geschlossenen Fenstern	keine Auswirkungen
planerischer Lärmschutz	räumliche Trennung durch einen genügenden Abstand zwischen Wohnnutzung und Verkehr	deutliche Reduzierungen in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten	keine Auswirkungen
	Abschirmung der Wohnnutzung durch die räumliche Anordnung von Gebäuden oder die Orientierung der Räumlichkeiten in den Gebäuden	deutliche Reduzierungen in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten	keine Auswirkungen

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem passiven Lärmschutz als Maßnahme der Lärmsanierung zu. Eventuell anspruchsberechtigte Haus- und Wohnungseigentümer können sich hinsichtlich etwaiger baulicher Schallschutzmaßnahmen an folgende Adresse wenden:

Hessen Mobil
 Straßen- und Verkehrsmanagement Fulda
 Dezernat Steuerung Planung
 Frau Feder-Krantz
 Schillerstr. 8
 36043 Fulda
 Tel.: 0661/49953200
 Mail: anita.feder-krantz@mobil.hessen.de.

Grundsätzlich erfolgt die Bezuschussung auf freiwilliger Basis, es besteht kein gesetzlicher Anspruch. Der Antrag ist vor Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen zu stellen und eine Vereinbarung mit dem Träger der Straßenbaulast abzuschließen. Es fallen keine Gebühren an, aber bei der freiwilligen Lärmsanierung hat der Eigentümer 25 % der Kosten selbst zu tragen.

5.2 Maßnahmen an Schienenstrecken

Eine wirksame Lärminderung in von Schienenverkehrslärm betroffenen Bereichen lässt sich durch die Umsetzung von Maßnahmen am Fahrweg, am Fahrzeug, auf dem Übertragungsweg und am Immissionsort erreichen.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wichtigsten Maßnahmen zur Lärminderung. Diese Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf den Verkehrsfluss.

Tabelle 7: Maßnahmen zur Verkehrslärmreduzierung an Schienenstrecken

Maßnahme		Auswirkung
		Lärm
Fahrweg	Schienenschleifen: Schienenoberfläche wird beim Erreichen einer definierten Riffeltiefe geschliffen	Pegelminderung bis zu 3 dB (A)
	Schienenstegdämpfer (mit Kunststoff ummantelte Resonanzkörper, die in kurzen Abständen direkt an beiden Seiten des Schienensteiges montiert werden)	

	elastischer Oberbau (Schwellen elastisch gelagert, Unterschottermatten eingebaut oder Verschäumung des Schotterbettes)	
	Lückenlos verschweißte Gleise	Pegelminderung bis zu 3 dB (A)
	Durchgehendes Schotterbett auf modernen Brücken	Pegelminderung bis zu 9 dB (A)
Fahrzeug	Güterzüge: Bremsklötze mit K-Sohlen (Kunststoff-Verbund-Bremssystem) gegenüber Graugussbremsklötzen, Umbau der Bremsausrüstung erforderlich	Pegelminderung bis zu 10 dB (A)
	Güterzüge: Bremsklötze mit LL-Sohle („Low-Low“) aus gesinterten Werkstoffen, Erprobungsphase	
	Radabsorber (im Rad montierte Objekte/Massen, die die Vibrationsenergie in innere Reibungsenergie umwandeln), Radabdeckungen/Radschürzen; zur Minderung der von den Rädern abgestrahlten Rollgeräusche (für Hochgeschwindigkeitszüge)	
	Einsatz leiser Kompressoren, Ventilatoren, Getriebe etc. zur Minderung der Antriebgeräusche	
	Veränderungen am Wagendesign bei Hochgeschwindigkeitszügen zur Minderung aerodynamischer Emissionen	
	Ersatz von Diesel-Antrieb durch E-Mobilität	
Übertragungsweg	Lärmschutzwände und -wälle Auch: niedrige Lärmschutzwände mit einer Höhe von bis zu 75 cm und niedrigste Lärmschutzwände von ca. 36 cm Höhe	Reduzierung bis 20 dB(A) möglich
Immissionsort	Schallschutzfenster, schallgedämmten Rollladenkästen und ggf. zusätzliche Lüftungssysteme	Reduzierung bis zu 42 dB(A) bei geschlossenen Fenstern
planerischer Lärmschutz	räumliche Trennung durch einen genügenden Abstand zwischen Wohnnutzung und Verkehr	deutliche Reduzierungen in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten
	Abschirmung der Wohnnutzung durch die räumliche Anordnung von Gebäuden oder die Orientierung der Räumlichkeiten in den Gebäuden	deutliche Reduzierungen in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten

5.3 Betrachtung ausgewählter Maßnahmen

Fahrgeräusche

Bei Sportwagen und Motorrädern liegt aufgrund der großen Motorenleistung und hohen Drehzahlbereichen ein enormes Lärmpotential vor, welches durch starkes Beschleunigen und oder hoctouriges Fahren oftmals ausgeschöpft wird. Die Grenzwerte für Lärm sind EU-weit harmonisiert. Seit 2016 sind die Geräuschemissions-Vorschriften für die Typengenehmigung von neuen Kfz zwar deutlich schärfer geworden, die Lärmbeschränkungen werden jedoch nur bei Geschwindigkeiten von bis zu 80 km/h geprüft. Zudem dürfen bisher zugelassene Motorräder und Sportwagen weiterhin betrieben werden (Bestandsschutz).

Ein weiteres Problem stellt das sogenannte Tuning dar, insbesondere die Manipulation von Auspuffanlagen.

Bei Soundgeneratoren (Soundaktoren) wird das Motorengeräusch z.B. durch spezielle am Auspuffrohr befestigte Lautsprecher künstlich verändert. Einzige Ausnahme bilden elektrisch betriebene Fahrzeuge, welche künstliche Warngeräusche von sich geben dürfen.

Variable Schalldämpferanlagen (sogenannte Klappen- oder Schieberauspuffanlagen), also Auspuffsysteme mit einer variablen Geometrie, regeln Lautstärke und Klang abhängig von Last, Drehzahl und Fahrmodus. Dieses Prinzip lässt sich manipulieren, z.B. kann der Schalldämpfer-einsatz entfernt werden.

Ab Werk verbaute, modifizierte Klappensteuerungen oder Soundgeneratoren und Nachrüstungen sind nur noch zulässig, wenn das Kfz dadurch in allen realen Betriebszuständen nicht lauter wird.²³

Eine Nachrüstung muss genehmigt, d.h. in den Kfz-Schein eingetragen werden. Auch hier gilt allerdings der Bestandsschutz.

In einigen Bundesländern werden teilweise in regelmäßigen Abständen Polizeieinsätze durchgeführt, bei dem Kfz wegen unerlaubter Umrüstungen aus dem Verkehr gezogen werden.

Die Umweltministerkonferenz stellte am 9. November 2018 fest, dass insbesondere Fahrzeuge, die mit Klappen- oder Schieberauspuffanlagen oder Soundgeneratoren ausgestattet sind, zunehmend Verursacher unnötigen Straßenverkehrslärms sind. Die Verkehrsministerkonferenz wird gebeten, die Rahmenbedingungen sowohl für eine Überwachung der Geräuschemissionen bei den regelmäßigen Hauptuntersuchungen als auch für wirksame Verkehrskontrollen zu schaffen, um so Manipulationen an Motorrädern oder Autos entgegenzuwirken. Der Bund wird gebeten, sich auf europäischer und internationaler Ebene für eine weitere Verbesserung des Typgenehmigungsverfahrens bei dem Nachweis der Einhaltung der Geräuschgrenzwerte einzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Fortschreibung der „Zusätzlichen Bestimmungen zu Geräuschemissionen“ (ASEP) durch Anpassung an die realen Nutzungsbedingungen, belegt mit einem Grenzwert in allen Betriebszuständen in einem Geschwindigkeitsbereich bis mindestens 100 km/h sowie die Prüfung durch unabhängige Sachverständige. Außerdem soll der Bund prüfen, ob in Deutschland Klappen- oder Schieberauspuffanlagen bereits zum jetzigen Zeitpunkt verboten können.

Leise Reifen

Durch das Abrollen der Reifen auf der Fahrbahn entsteht Straßenlärm. Ab Geschwindigkeiten von etwa 30 km/h bei Pkw und ab etwa 60 km/h bei Lkw ist das Reifen-Fahrbahngeräusch zunehmend die dominierende Lärmquelle.

²³ Verkehrsblatt BMVI 5/18

Die Rollgeräusche entstehen dabei durch mechanische Schwingungen des Reifens und aerodynamische Ereignisse wie dem „Air-pumping“ und des Horneffekts an der Kontaktfläche. Die mechanische Anregung wird dabei maßgeblich durch die Verformung des Reifens beim Rollvorgang in Zusammenspiel mit der Fahrbahntextur verursacht.²⁴

Die mechanischen und konstruktiven Eigenschaften bestimmen dabei maßgeblich die Geräuschemission der Reifen. So steigt die Lärmemission durchzunehmende Reifenhärte, Reifenbreite und fehlende Längsprofilierung. Unregelmäßige Profilteilungen vermeiden tonale Anteile im Geräusch.

Geräuschoptimierte, lärmarme Reifen können dabei einen wirksamen Beitrag zur Minderung des Straßenverkehrs leisten, so die Aussage des Umweltbundesamtes. Bereits seit 1997 gibt es den Blauen Engel für lärmarme und kraftstoffsparende Reifen. Diese Reifen halten den Geräusch-Grenzwert für einen Reifen mit einer Nennbreite von 245-275 mm von 72 dB(A) für das Vorbeifahrgeräusch ein.

Seit dem 1.12.2012 besteht aufgrund der Reifen-Kennzeichnungs-Verordnung EU/1222/2009 i.V.m. EG/661/2009 eine gesetzliche Pflicht für Reifenhersteller in der EU zur Kennzeichnung bei Neureifen. Die Umsetzung dazu erfolgte in Form des Effizienzlabels (EU-Label). Das Label umfasst dabei die drei Parameter sparsam (Kraftstoffeffizienz), sicher (Nasshaftung) und leise (Außengeräusch). Letzteres ist maßgeblich zur Reduktion Reifen-Fahrbahngeräusche. Sind die Reifen im Piktogramm (siehe Abbildung 5) nur mit einer schwarzen Welle gekennzeichnet, so reduziert sich das Abrollgeräusch um 20% im Vergleich zu Reifen mit drei schwarzen Wellen und damit mindestens um 3 dB(A). Dies entspricht einem Lärmpegel von <69 dB(A) bei Reifen mit einer Nennbreite von 245-275 mm.



Abbildung 5: Klasse externer Rollgeräusche.²⁵

²⁴ Lärmarme Reifen und geräuschemindernde Fahrbahnbeläge, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Juni 2004.

²⁵ Verordnung Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009, Anhang I.

Lkw-Maut

Durch die Einführung einer Maut kann es zu einer bedeutsamen Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene kommen, was zu einer Abnahme des Straßenverkehrslärmes führt. In Deutschland wurde zum 01.01.2005 eine Lkw-Maut für Bundesautobahnen und einige stark frequentierte Bundesstraßen eingeführt.

Naheliegender kam es zunächst jedoch zu einer erhöhten Nutzung von mautfreien Ausweichstrecken. Seit dem 1. Juli 2018 gilt nun für Lkw über 7,5 Tonnen auf allen Bundesstraßen ebenfalls die Mautpflicht. Somit wird einer Verkehrsverlagerung und einer erhöhten Lärmbelastung an Wohngebiet-näheren Straßen entgegengewirkt.

Externe Kosten des Lkw-Verkehrs sollen mit einem zusätzlichen Mautteilsatz für die verursachten Lärmbelastungskosten von 0,002 Euro je Kilometer berücksichtigt werden.²⁶

Geschwindigkeitskontrollen

Verkehrliche Anordnungen erreichen mit höherer Effizienz ihr Ziel, wenn sie entsprechend kontrolliert werden.

Stationäre Geschwindigkeitsmessstellen liegen, außer bei Autobahnen, in der Zuständigkeit der Kommune. Diese benötigt die Zustimmung der Hessischen Polizeiakademie. Es besteht die Möglichkeit stationäre Geschwindigkeitskontrollen aus Lärmschutzgründen aufzustellen. Bisher wurden diese aufgrund von Prioritätensetzungen in Hessen i.d.R. abgelehnt. Unter der Bedingung, dass eine verkehrsbeschränkende Maßnahme im Lärmaktionsplan als Lärmschutzmaßnahme aufgeführt ist, kann der Aufstellung zugestimmt werden.

Mobile, temporäre Geschwindigkeitsüberwachungen obliegen den Ordnungsämtern der Kommunen. Für mobile Blitzer an Autobahnen sind die Polizeipräsidien zuständig.

Verkehrsbeschränkungen für Motorräder

Die effektivste ordnungsrechtliche Maßnahme gegen Motorradlärm an der betreffenden Straße ist ein Fahrverbot. Für derartige Verkehrsbeschränkungen bestehen allerdings hohe fachliche und rechtliche Hürden. So sind beispielsweise Verkehrsbeschränkungen für Motorradfahrer aus Lärmschutzgründen deswegen so schwierig rechtssicher anzuordnen, da die von einer Straße ausgehenden Lärmimmissionen gemäß den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) in einem Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei denen Motorräder wie Pkw gewertet werden. Überdies wird in dem Berechnungsverfahren auf eine Durchschnittslärbetrachtung bezogen auf das gesamte Kalenderjahr abgestellt. Allerdings sind Motorräder ihrer Lautstärke nach eher mit Lastkraftwagen zu vergleichen. Das Land Hessen hat sich dafür eingesetzt, dass bei der Überarbeitung der RLS-90 die hohen und spezifischen Lärmemissionen von Motorrädern angemessen im Berechnungsverfahren zur Lärmermittlung berücksichtigt werden. In der überarbeiteten RLS-19 (Stand: März 2019)

²⁶ Entwurf der Bundesregierung zum „Fünften Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes“ vom 25.05.18

werden zu Gunsten der Lärmbetroffenen Motorräder emissionsmäßig wie Lkw mit Anhänger eingestuft.

Eine Verschärfung des Bußgeldkataloges nicht nur in Hinblick auf Geschwindigkeitsübertretungen, sondern vor allem im Hinblick auf nicht zertifizierte Auspuffanlagen könnte zur weiteren Abschreckung und einer Veränderung des Fahrverhaltens führen. Es bedarf insofern einer intensiven Überwachung durch die Polizei- und Ordnungsbehörden.

Ergänzt werden sollten die ordnungsrechtlichen Maßnahmen um intensive Aufklärungsarbeit wie Hinweisschilder, um ein lärmärmeres Verhalten zu fördern.

Übergangskonstruktionen von Brücken

Der Austausch oder die Erneuerung von Übergangskonstruktionen erfolgt in der Regel lediglich im Sanierungsfall des Bauwerks. Solange der Bauwerkszustand keine Sanierung oder Erneuerung erfordert, besteht seitens Hessen Mobil in der Regel keine Veranlassung bzw. Verpflichtung zur Erneuerung einzelner Bauteile. Ein Austauschprogramm zugunsten des Lärmschutzes besteht nicht. Neue Übergangskonstruktionen sind in der Regel deutlich weniger hörbar, lösen aber dennoch technisch bedingt ein wahrnehmbares Überfahrgeräusch aus.

„Standort von Ortstafeln:

Die Anordnung zur Versetzung von Ortstafeln (mit dem Nebeneffekt einer Geschwindigkeitsreduzierung) kann nicht mit Lärmschutz begründet werden. Die Lage von Ortschildern ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) geregelt. Diese gibt vor, dass Ortstafeln ohne Rücksicht auf die Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen sind, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseingewanderten Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt demnach vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden. Mit Erlass des hessischen Verkehrsministeriums vom 11.08.2016 ist diese Regelung im Hinblick auf die von innerörtlichen Straßen ausgehenden komplexen Verkehrssituationen konkretisiert bzw. erweitert worden. Hiervon unabhängig wird die Möglichkeit einer schrittweisen Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Ortsdurchfahrten aus Lärmschutzgründen im Lärmaktionsplan einzelfallbezogen geprüft. Nach der VwV-StVO dürfen vor dem Beginn geschlossener Ortschaften Geschwindigkeitsbeschränkungen zur stufenweisen Anpassung an die innerorts zulässige Geschwindigkeit angeordnet werden, wenn die Ortstafel nicht rechtzeitig, im Regelfall auf eine Entfernung von mindestens 100 m, erkennbar ist“ oder aus anderen Gründen wie z.B. der Sicherheit oder des Lärmschutzes.

6 Lärmkartierung

6.1 Rechtsgrundlagen zur Berechnung von Lärm

Lärmmessungen stellen im Gegensatz zu Berechnungen immer nur eine Momentaufnahme der Geräuschsituation an einem bestimmten Messort dar, die nicht repräsentativ für den Jahresverlauf ist. Daher werden für die flächendeckende Ermittlung der Lärmeinwirkungen i. d. R. Berechnungsverfahren eingesetzt. Die einschlägigen Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Lärmbelastung aus dem Straßenbereich überschätzen die Lärmimmissionen generell zu Gunsten der Betroffenen und räumen diesen damit einen höheren Schutzanspruch ein.

Aus diesem Grund sind nach den einschlägigen Lärmschutzvorschriften nur Verkehrslärmberechnungen zulässig.

6.2 Straßenverkehrslärm

Als fachliche Grundlage für die 3. Runde der Lärmaktionsplanung wurde der Umgebungslärm im Jahr 2017 vom zuständigen Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) flächendeckend für ganz Hessen berechnet. Als Berechnungsgrundlage wurde die zu diesem Zeitpunkt verbindlich vorgeschriebene „Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS)“ eingesetzt.

Es wurden zwei Lärmindizes berechnet:

- L_{DEN} : mittlerer Pegel in dB(A), der die Belastung über 24 Stunden beschreibt (Day, Evening, Night). Bei der Berechnung wird der Lärm in den Abendstunden und in den Nachtstunden in erhöhtem Maße durch einen Zuschlag von 5 dB(A) für die Abendstunden (von 18:00 bis 22:00 Uhr) und 10 dB(A) für die Nachtstunden (von 22:00 bis 6:00 Uhr) berücksichtigt.
- L_{Night} : mittlerer Pegel in dB(A), der den Umgebungslärm im Jahresmittel zur Nachtzeit (von 22:00 bis 6:00 Uhr) beschreibt.

Die Berechnung basiert im Wesentlichen auf den folgenden Eingangsdaten:

- Verkehrsmodell (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV), Lkw-Anteil, Fahrgeschwindigkeit und Verkehrsnetz),
- Digitales Geländemodell (Auflösung von 1x1m² basierend auf der landesweiten Laserscanbefliegung),
- Gebäudemodell (Lage, Grundriss, Höhe, Einwohnerzahl und Funktion der jeweiligen Gebäude),
- Schallschutzeinrichtungen (Lärmschutzwände und -wälle).

Die Lärmbelastung wird vor allem durch folgende Einflussgrößen geprägt:

- Durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV)
- Lkw-Anteil,
- Fahrbahnbelag,
- Geschwindigkeit der Pkw und Lkw,

- Steigungen und Gefälle und
- ggf. vorhandene Lärmschutzwände und -wälle.

Die Lärmindizes werden ausschließlich in einer Höhe von 4 m über Grund bestimmt.

Im Gegensatz zur von der EU für die Umgebungslärmkartierung vorgeschriebene Lärmbe-rechnungsvorschrift für Straßenverkehrslärm (VBUS) wird von den deutschen Straßenver-kehrsverwaltungen für die Beurteilung von Straßenverkehrslärm die Richtlinie für den Lärm-schutz an Straßen (RLS-90) zu Grunde gelegt. Die Ergebnisse der RLS-90-Berechnungen können sich von den Ergebnissen der Umgebungslärmkartierung unterscheiden, da u. a. die Bezugszeiträume für die Lärmindizes nicht identisch sind. Bei der RLS90 wird zwischen Tag (06:00 - 22:00 Uhr) und Nacht (22:00 - 06:00 Uhr) unterschieden.

Weitere Unterschiede zwischen den beiden Berechnungsverfahren resultieren z. B. aus

- den verwendeten Eingangsdaten (Abweichungen durch unterschiedliche Ermittlun-gen der Verkehrsmengen und der maßgebenden Lkw-Anteile),
- der Modellierung der Schallausbreitung (Boden- und Meteorologiedämpfung, Ab-schirmung etc.),
- der unterschiedlichen Berücksichtigung lokaler Begebenheiten (Kreuzungszu-schlag, Einfluss des Straßenbelages etc.) und aus
- der Berechnung der Betroffenheiten (VBUS: Ermittlung von betroffenen Personen, RLS-90: Ermittlung von betroffenen Wohneinheiten).

Zusätzlich zu den genannten Größen wird ein Geländemodell (Höhen- und Gebäudemodell) bei der Berechnung der Schallimmissionen verwendet, um auftretende Reflexionen und Dämpfungen zu berücksichtigen. Abschirmende Hindernisse (Lärmschutzbauwerke und Gebäude) gehen ebenfalls in die Ausbreitungsberechnung ein. Unberücksichtigt bleibt bei den Lärm-berechnungen hingegen u. U. vorhandener passiver Lärmschutz in Form von Lärmschutzfenstern und entsprechenden Lüftungseinrichtungen, da flächendeckende Lärmmodelle immer nur die Lärmpegel an den Fassadenaußenseiten von Häusern berechnen.

6.3 Schienenlärm

Als fachliche Grundlage für die 3. Runde der Lärmaktionsplanung wurde der Umgebungs-lärm im Jahr 2017 vom Eisenbahnbundesamt (EBA) bzw. vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) flächendeckend für ganz Hessen berechnet. Als Berechnungsgrundlage wurde die zu diesem Zeitpunkt verbindlich vorgeschriebene „Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienenwegen (VBuSch)“ eingesetzt.

Es wurden zwei Lärmindizes berechnet:

- L_{DEN} : mittlerer Pegel in dB(A), der die Belastung über 24 Stunden beschreibt (Day, Evening, Night). Bei der Berechnung wird der Lärm in den Abendstunden und in den Nachtstunden in erhöhtem Maße durch einen Zuschlag von 5 dB(A) für die Abend-stunden (von 18:00 bis 22:00 Uhr) und 10 dB(A) für die Nachtstunden (von 22:00 bis 6:00 Uhr) berücksichtigt.

- L_{Night} : mittlerer Pegel in dB(A), der den Umgebungslärm im Jahresmittel zur Nachtzeit (von 22:00 bis 6:00 Uhr) beschreibt.

Die Berechnung erfolgt im Wesentlichen analog zum Straßenverkehr, lediglich wird anstelle eines Verkehrsmodells der Fahrplan herangezogen.

Die Lärmindizes werden ausschließlich in einer Höhe von 4 m über Grund bestimmt.

Die Lärmbelastung wird bei der Berechnung von Bahnverkehr vor allem durch folgende Einflussgrößen bestimmt:

- die Anzahl, Länge und Geschwindigkeit der verkehrenden Züge,
- die Zuggattungen (Personen-/ Güterzüge) und
- die Topografie und Besonderheiten des Schienenweges wie Brücken, enge Kurven und Bahnübergänge
- das Gelände und abschirmende Hindernisse (Lärmschutzbauwerke und Gebäude)

In Deutschland gibt es zwei parallel anzuwendende Berechnungsvorschriften:

- die Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03) und
- die Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienenwegen (VBUSch).

Die vom Schienenverkehr erzeugten Geräusche schwanken stark. Für die Beurteilung von Verkehrslärm wird daher ein Mittelungspegel der Schallimmissionen gebildet. Pegelspitzen werden durch ihre hohe Intensität entsprechend stark berücksichtigt.

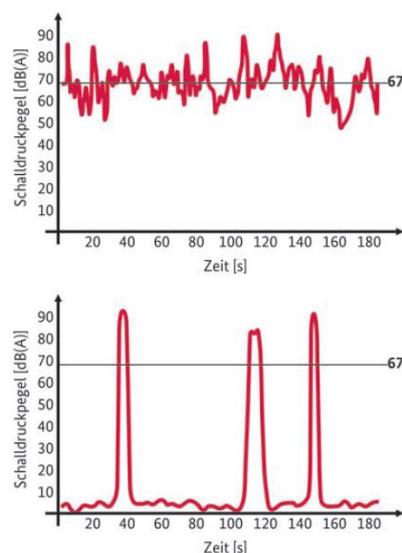


Abbildung 6: Schalldruckpegel und Mittelungspegel im Straßenverkehr (oben) und im Schienenverkehr (unten) © EBA.²⁷

²⁷ Lärmaktionsplan Teil A an Haupteisenbahnstrecken des Bundes, Eisenbahn-Bundesamt, S. 13.

Die Schall 03 kommt bei der Berechnung von Schallemissionen und -immissionen bei der Maßnahmenplanung im Bereich von Eisenbahn- und Straßenbahnanlagen zur Anwendung. Bei der Schall 03 wird zwischen Tag (06:00 - 22:00 Uhr) und Nacht (22:00 - 06:00 Uhr) unterschieden. Diese bildet die Grundlage zur Beurteilung von Bau oder wesentlicher Änderung von Schienenwegen auf der Grundlage der 16. BImSchV wie auch zur Beurteilung von Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Schienenwegen.

Die VBUSch (Anlage 2 der 34. BImSchV), die zur Berechnung im Rahmen der Umgebungslärmkartierung heranzuziehen ist, ist angelehnt an die Schall 03, wurde jedoch an die Erfordernisse der Anhänge I und II der Umgebungslärmrichtlinie angepasst.

6.4 Industrielärm

Mit der „Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm durch Industrie und Gewerbe (VBUI)“ werden die Lärmindizes für Industrie und Gewerbeanlagen berechnet, die für die Kartierung von Umgebungslärm nach § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes benötigt werden. Die VBUI ist angelehnt an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), wurde jedoch an die Erfordernisse der Anhänge I und II der Richtlinie 2002/49/EG angepasst.

Von Industriebetrieben ausgehender Lärm wird nach der TA Lärm beurteilt. Die TA Lärm enthält zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Immissionsrichtwerte.

Bei der TA Lärm wird zwischen Tag (06:00 - 22:00 Uhr) und Nacht (22:00 - 06:00 Uhr) unterschieden. Bei der VBUI gibt es den L_{DEN} , der die Belastung über 24 Stunden und den L_{Night} (22:00 bis 6:00 Uhr), der die nächtliche Belastung beschreibt.

6.5 Lärmkartierung der 3. Runde in Hessen

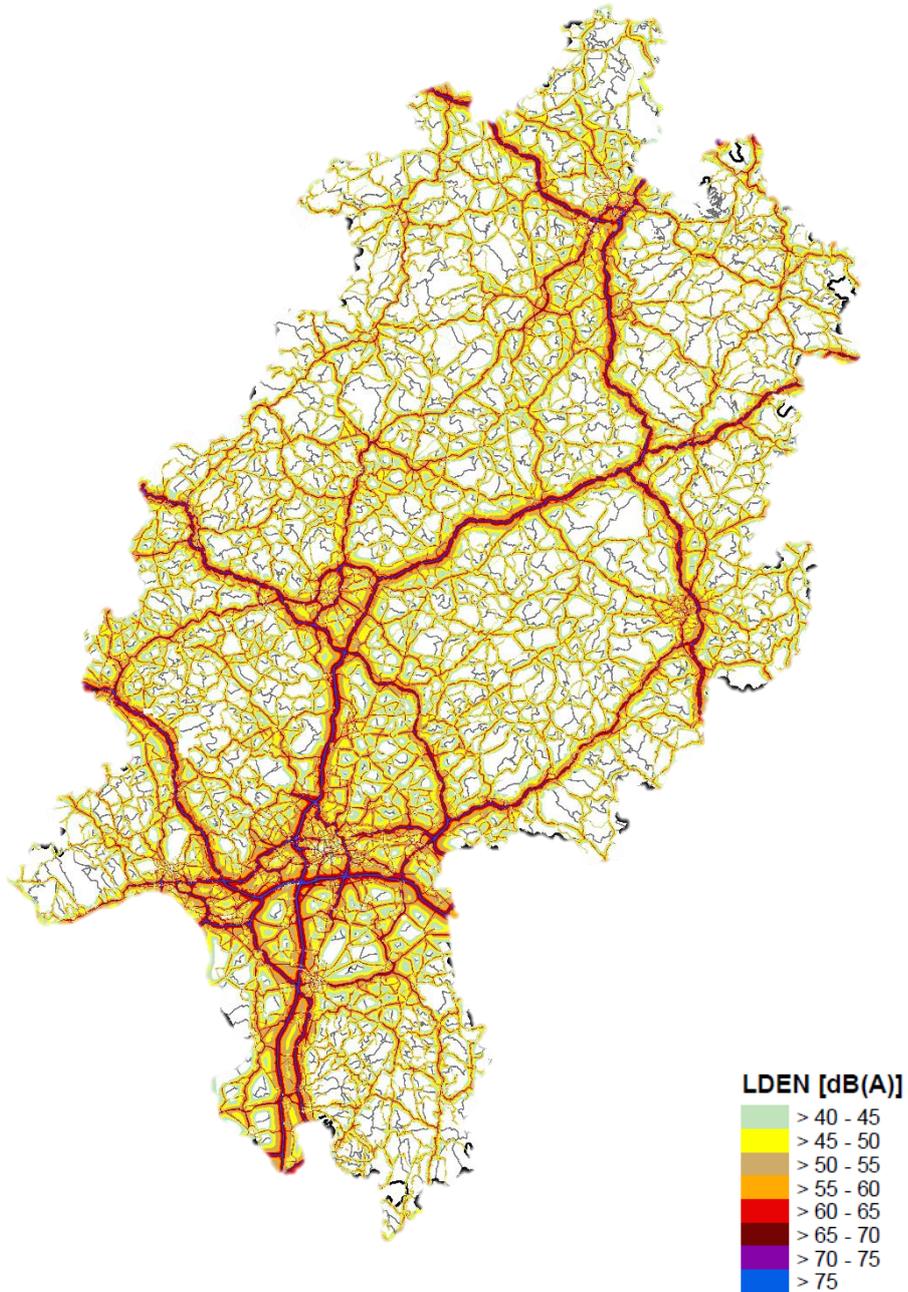


Abbildung 7: Straßenverkehrslärm der Umgebungslärmkartierung Hessen PLUS 2017 [HLNUG 2018]

Die strategische Lärmkartierung 2017 des HLNUG bildet die Grundlage für die Erstellung der Lärmaktionspläne der hessischen Regierungspräsidien. Dabei werden alle Straßenabschnitte mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kfz/a (entspricht etwa 8.200 Kfz/24 h) gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie kartiert.

Das Land Hessen hat sich entschieden, die Umgebungslärmkartierung für den Straßenverkehr darüber hinaus auf alle Straßen auszudehnen, bei denen Verkehrszahlen im Verkehrsmodell des Landes Hessen (Hessen Mobil) vorliegen. Im Lärmviewer wird diese ergänzende Berechnung als PLUS-Kartierung bezeichnet. Die kartierte Streckenlänge erhöht sich dadurch von ca. 5.800 km auf 19.400 km. Eine grafische Darstellung der kartierten Straßen ist mit der obigen Abbildung gegeben.

Die Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung können im Lärmviewer Hessen des hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie <http://laerm.hessen.de> eingesehen werden. Die Ergebnisdarstellung erfolgt in Form strategischer Lärmkarten mittels 5 dB (A)-Isophonenbändern.

Weitere Hintergrundinformationen zur Umgebungslärmkartierung Hessen finden sie unter (www.hlnug.de) sowie im ebenfalls dort veröffentlichten Abschlussbericht zur Umgebungslärmkartierung 2017²⁸²⁹.

In den fünf hessischen Ballungsräumen werden vom HLNUG neben dem Straßenverkehrslärm auch der Lärm ausgehend von Straßenbahnen, oberirdischen U-Bahnen und Privatbahnen berechnet. Des Weiteren werden nicht bundeseigene Eisenbahnstrecken kartiert.

Die bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken und in den Ballungsräumen die bundeseigenen Nebenstrecken werden für ganz Deutschland dagegen vom zuständigen Eisenbahn-Bundesamt (EBA) kartiert und in einem webbasierten Lärmviewer veröffentlicht.³⁰ Die Belastungszahlen sind ebenfalls vom Eisenbahn-Bundesamt ermittelt und veröffentlicht worden.³¹ Auf diese wird explizit verwiesen.

Die Ausarbeitung der Lärmkarten hat gemäß § 4 Abs. 2 der 34. BImSchV getrennt für jede Lärmart (Straßenlärm, Schienenlärm, etc.) zu erfolgen. Darüber hinaus ist bei der Prüfung von Maßnahmen auf deren rechtliche Zulässigkeit immer nur auf den Beitrag des einzelnen Verkehrsträgers abzustellen. Ein Vorteil der getrennten Betrachtungsweise besteht somit darin, dass eine verursacherspezifische Lärmbetrachtung möglich ist. Auf Orte, die durch

²⁸ <https://www.hlnug.de/themen/laerm/umgebungslaerm/umgebungslaermkartierung/laermviewer-hessen.html>, abgerufen am 29.08.2019

²⁹ https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/laerm/laermkartierung/Umgebungslaermkartierung_optimiert_2017_180608.pdf, abgerufen am 29.08.2019

³⁰ <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba>, abgerufen am 23.08.2019

³¹ https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Laerm/Laermstatistik_BL_Hauptstrecken.html?nn=1572778, abgerufen am 29.08.2019

mehrere Lärmquellen belastet sind, soll gemäß § 47 d Abs. 1 Nr. 2 BImSchG bei Überschreitung relevanter Grenzwerte im Rahmen der Prioritätensetzung bei Lärmschutzmaßnahmen eingegangen werden.

Im Lärmviewer Hessen können neben den Ergebnissen der aktuellen Lärmkartierung 2017 auch die Ergebnisse der vorangegangenen Lärmkartierungen aus den Jahren 2007 und 2012 eingesehen werden. Aufgrund der bei diesen Lärmkartierungen zugrunde gelegten variierenden Modelldaten, die jeweils nach den Vorgaben die EU-Umgebungslärm-Richtlinie vorgegeben waren, sind bei einem Vergleich der Ergebnisse die jeweiligen Randbedingungen zu betrachten. Veränderungen der Lärmbelastungen können hier auch „nur“ das Resultat der unterschiedlichen Datengrundlagen sein.

Das HLNUG arbeitet aktuell an einer Gesamtlärmkarte. Sobald die Ergebnisse vorliegen, werden auch diese im Lärmviewer Hessen veröffentlicht.

7 Ablauf der Lärmaktionsplanung der 3. Runde in Hessen

In der folgenden Abbildung ist der Ablauf von der Lärmkartierung über die Identifizierung eines Lärmkonfliktpunktes bis zur Aufnahme von Maßnahmen in den Lärmaktionsplan skizziert.

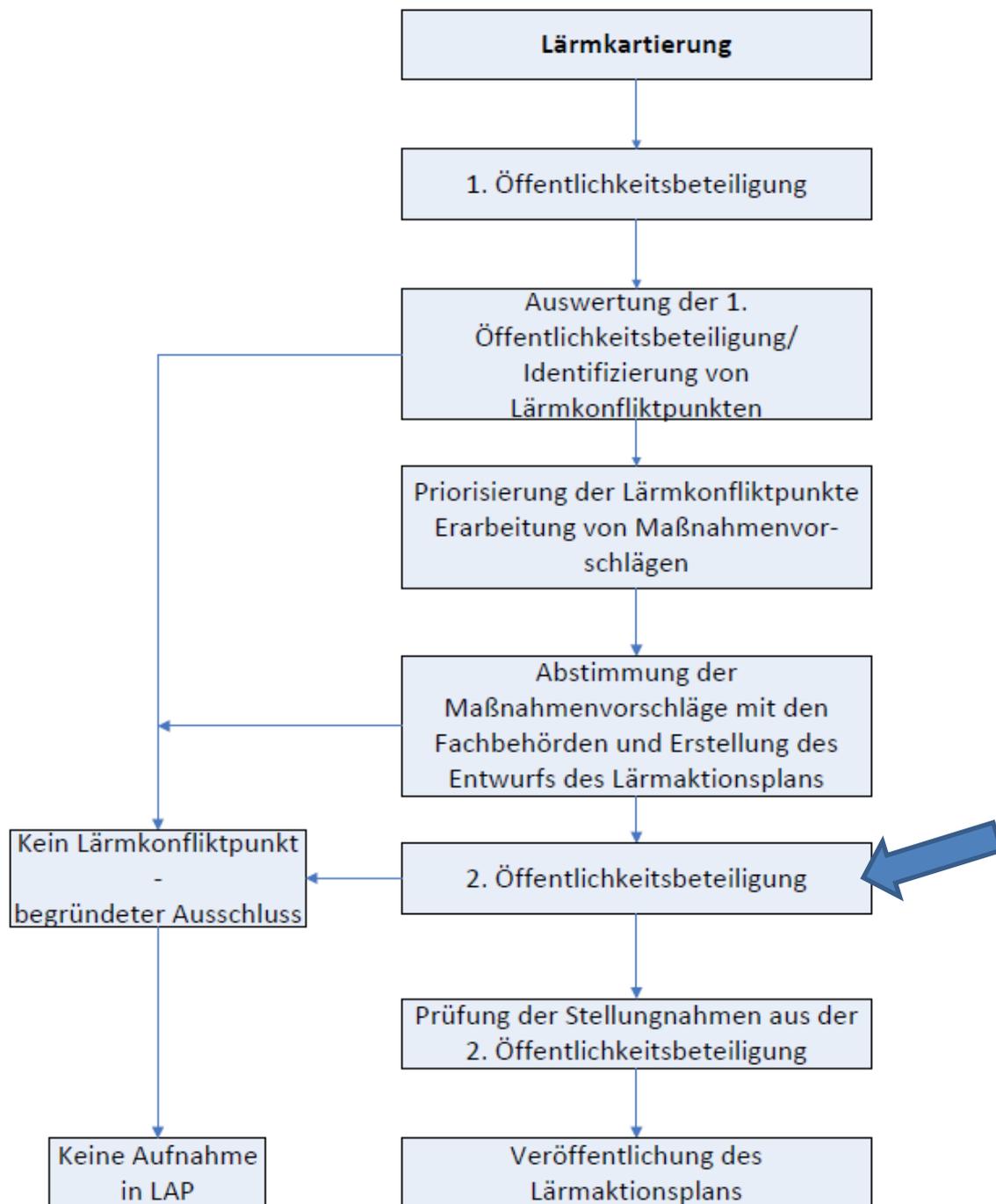


Abbildung 8: Schematischer Ablauf der Lärmaktionsplanung³²

³² https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/verfahrenshandbuch_laermaktionsplanung_strassenverkehr_bf.pdf, abgerufen am 26.08.2019

Als erster Arbeitsschritt erfolgt eine Analyse der Lärmsituation. Hierzu wird die Lärmkartierung ausgewertet. Unter Zugrundelegung der Lärmbelastung und der Anzahl der Betroffenen werden Lärmkonfliktpunkte ermittelt.

Aufgrund der Unschärfe der strategischen Lärmkartierung werden nur Bereiche, in denen mindestens 10 Personen (die der Wohnbevölkerung zugerechnet werden können) einer Lärmbelastung von $L_{DEN/Night} \geq 65/55$ dB(A) ausgesetzt sind, als Lärmkonfliktpunkte bezeichnet.

Die Betroffenheitsanalyse an einem Lärmkonfliktpunkt erfolgt durch Berechnung und Darstellung der Anzahl der betroffenen Personen pro Lärmband. Das Ergebnis ist eine Lärmkennziffer (LKZ), in welcher die Stärke der Lärmbelastung am jeweiligen Ort und die Anzahl der dort betroffenen Anwohner zusammengeführt werden. Je mehr Menschen von hohen Immissionspegeln betroffen sind, desto größer ist ihr Wert und als desto gravierender ist der Lärmkonflikt infolgedessen einzustufen. Weitere Details zur Bildung der LKZ finden sich im Verfahrenshandbuch Lärmaktionsplanung Straßenverkehr.³³

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen werden die Kommunen sowie die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, Maßnahmen zur Lärminderung zu den einzelnen Lärmkonfliktpunkten vorzuschlagen. Die erste Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt vor Aufstellung des Planes mit dem Vorliegen der Lärmkartierung. Sowohl die Lärmkartierung als auch die Stellungnahmen der Betroffenen werden ausgewertet, Lärmkonfliktpunkte der 2. Stufe werden überprüft und eigene Maßnahmenvorschläge werden erarbeitet. Werden durch die vorläufige Berechnung der Lärmaktionsplanung Überschreitungen der Werte für straßenverkehrsrechtliche und/oder bauliche Maßnahmen bestätigt, werden der Straßenbulasträger um Durchführung einer Lärmberechnung und gegebenenfalls die Straßenverkehrsbehörde um Prüfung einer etwaigen verkehrlichen Maßnahme gebeten.

Die lärmindernden Maßnahmenvorschläge, die von der für die Umsetzung zuständigen Behörde geprüft und bestätigt wurden, werden als Maßnahmen zur Umsetzung in den Lärmaktionsplan aufgenommen. Lehnt eine Fachbehörde eine Lärminderungsmaßnahme begründet ab, wird dies im Lärmaktionsplan dargestellt. Maßnahmen, die bis zur Fertigstellung des Lärmaktionsplans nicht abschließend geprüft wurden, werden als Prüfungsauftrag aufgenommen. Diese werden nach der Veröffentlichung des Lärmaktionsplans durch die planaufstellende Behörde weiterverfolgt.

Die Entwicklung und Festsetzung ruhiger Gebiete hat begonnen und erfolgt als mittelfristige Maßnahmenstrategie in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen.

Im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung kann zum Lärmaktionsplanentwurf Stellung genommen werden. Neue Maßnahmenvorschläge, die im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung eingehen, können aus verfahrenstechnischen Gründen nicht mehr bis zur Fertigstellung des Lärmaktionsplans in diesen aufgenommen werden.

³³ <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/luft-laerm-licht/laermschutz/umgebungslaerm>, 22.08.2019

8 Mitwirkung der Öffentlichkeit der 3. Runde in Hessen

Bei der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne kommt der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit eine besondere Bedeutung zu. Nach § 47 d Abs. 3 BImSchG ist der Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für den Lärmaktionsplan einzubringen und an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplans effektiv mitzuwirken. Konkrete Verfahrensvorschriften existieren nicht.

In Hessen wird diese gesetzliche Vorgabe insbesondere durch eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung umgesetzt. Weitere Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit wurden genutzt, um die Bevölkerung über die Lärmbelastung und die Aufstellung des Lärmaktionsplanes zu informieren und einzubinden.

8.1 Auftaktveranstaltung

Da die Aufstellung des Lärmaktionsplans - Teilplan Straßenverkehr und Ballungsräume 3. Runde - eine enge Abstimmung mit den betroffenen Kommunen erfordert, wurden alle hessischen kommunalen Gebietskörperschaften für

Montag den 25. September 2017, 10:00 Uhr
in die Räumlichkeiten des Regierungspräsidiums Darmstadt

eingeladen. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden die Ergebnisse der Lärmkartierung der 3. Runde aus 2017 präsentiert und der weitere Ablauf zur Erstellung des Lärmaktionsplans erläutert. In diesem Zusammenhang wurde die Webseite zur Online-Beteiligung vorgestellt, welches für die Öffentlichkeitsbeteiligung erstmalig zur Verfügung stand.

Im Zuge dessen wurde ein Flyer erstellt, der die wesentlichen Informationen über die Lärmaktionsplanung in Hessen zusammenfasst, und den Kommunen zur Weitergabe an die Bevölkerung zur Verfügung gestellt.

8.2 1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mit Rundschreiben vom 6. November 2017 alle hessischen Kommunen und Landkreise aufgefordert, Lärmschwerpunkte sowie Maßnahmen zur Lärminderung zu möglichen Lärmkonfliktpunkten vorzuschlagen, sowie bereits erfolgte Maßnahmen zur Lärminderung zu benennen.

Die Bevölkerung wurde durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 20. November 2017, sowie Pressemitteilung vom 7. November 2017 und 12. Januar 2018 aufgefordert, sich aktiv in die Aufstellung der Lärmaktionspläne einzubringen.

Die Kommunen wurden zudem gebeten, die Bevölkerung über Homepage, gemeindliche Mitteilungsblätter und Bekanntmachungskästen entsprechend zu informieren. Über die Homepage der Regierungspräsidien wurde die Öffentlichkeit ebenfalls informiert und der Zugang zur Online-Beteiligung verlinkt.

Auf der Online-Beteiligungsseite konnte die Lärmkartierung Hessens eingesehen, Einwände textlich eingegeben und Vorschläge zur Lärminderung hervorgebracht werden.

Im Anschluss erfolgte eine automatisierte Eingangsbestätigung. Die Rückmeldung zu den Stellungnahmen erfolgt im Lärmaktionsplan.

Weitere Träger Öffentlicher Belange wurden angeschrieben und über die nun stattfindende Öffentlichkeitsbeteiligung informiert.

Die Frist zur Eingabe von Stellungnahmen endete am 31. Januar 2018.

8.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Würdigung aller Anregungen über Lärm an Hauptverkehrsstraßen, sowie Haupteisenbahnstrecken erfolgt in diesem Lärmaktionsplan. Alle Einwendungen, die Schienenverkehrslärm an Strecken des Bundes betreffen, werden an das Eisenbahn-Bundesamt weitergeleitet.

Alle sonstigen Anregungen werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt durch Veröffentlichung des Entwurfes und des endgültigen Lärmaktionsplanes.

Insgesamt gingen für den Regierungsbezirk Darmstadt 471 Einwendungen ein, hiervon 361 aus der Bevölkerung und 110 von Träger Öffentlicher Belange. Insgesamt 76 Kommunen haben sich im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung gemeldet.

115 Eingaben betrafen mögliche Lärmkonflikte in den Ballungsräumen. Diese werden in einem separaten Lärmaktionsplan behandelt.

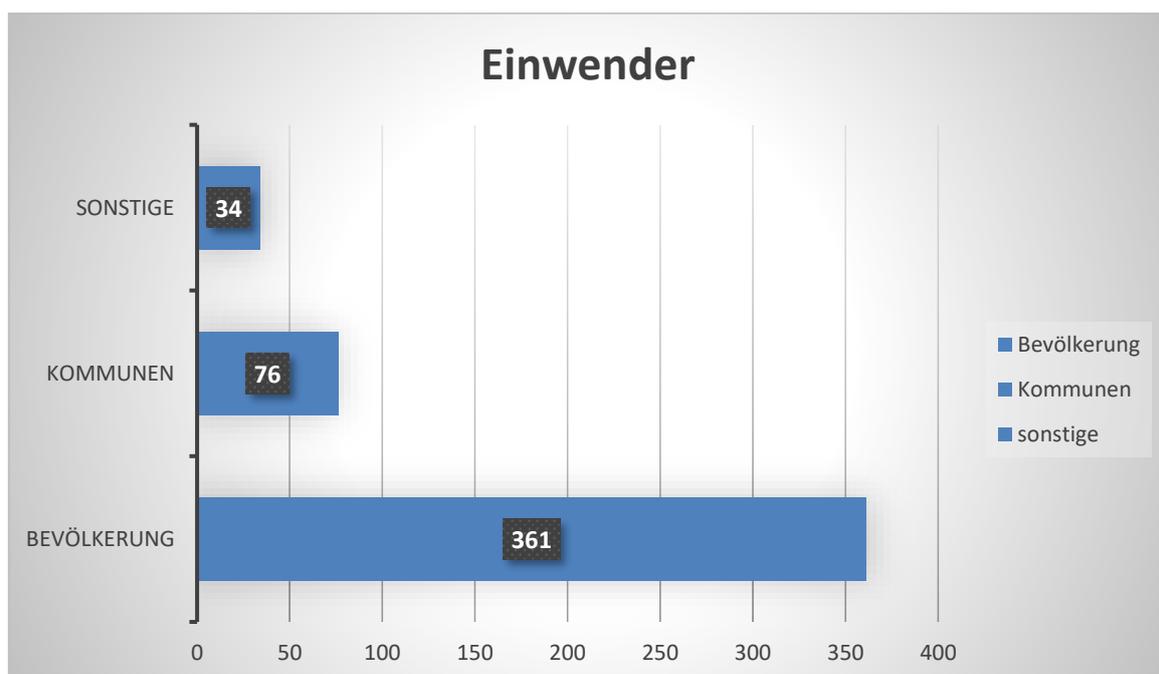


Abbildung 9: Verteilung der eingegangenen Eingaben nach Absender

Die erstmalige Möglichkeit der Online Beteiligung wurde von der Bevölkerung sehr gut angenommen. Für gesamt Hessen wurden 57 % der Stellungnahmen hierüber abgegeben. Für den Regierungsbezirk Darmstadt waren dies 236 Eingaben. Per Mail gingen 111 und per Brief 120 Einwände ein, wovon alleine 60 Briefe von Träger Öffentlicher Belange kamen.

9 Der Regierungsbezirk Darmstadt

9.1 Beschreibung des Regierungsbezirks

Der Regierungsbezirk Darmstadt ist eine Verwaltungseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit und bildet die Planungsregion Südhessen. Er umfasst den südlichen Teil des Bundeslandes Hessen einschließlich der Landeshauptstadt Wiesbaden und des Ballungsraumes Frankfurt/Rhein-Main. Im Regierungsbezirk Darmstadt leben 4.008.737 Menschen (30. Juni 2019) und somit fast zwei Drittel aller Hessen. Der Regierungsbezirk streckt sich über eine Fläche von 7.444,82 km² und ist mit einer Bevölkerungsdichte von über 530 Einwohner je km² einer der am dichtesten besiedelten und wirtschaftsstärksten Regionen Deutschlands und Europas.

Der Regierungsbezirk gliedert sich in 10 Landkreise mit insgesamt 184 Kommunen, hiervon vier kreisfreie Städte und drei Sonderstatusstädte (Städte über 50.000 Einwohner, die Aufgaben des Kreises selbst für ihren Bereich wahrnehmen).

Das Rhein-Main-Gebiet, bzw. die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main prägt den Regierungsbezirk im besonderen Maße. Grund hierfür ist die international herausragende Stellung als Verkehrsdrehscheibe, Messe- und Finanzplatz sowie Wissenschafts- und Dienstleistungsstandort. Die Region stellt ein polyzentrisches Verdichtungsgebiet dar, dessen wirtschaftlich und politisch wichtigste Städte Frankfurt am Main, Wiesbaden, Mainz und Darmstadt sind. Funktionaler und geografischer Mittelpunkt ist die Stadt Frankfurt am Main. 2016 wurden in der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main rund 2,3 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gezählt (ohne Beamte, Selbstständige, geringfügig Beschäftigte). Alleine 360.000 Menschen pendeln pro Tag nach Frankfurt am Main ein. Den Schwerpunkt bilden mit einem Anteil von 76,8 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Dienstleistungsbereich.

Der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) ist der drittgrößte deutsche Verkehrsverbund.

Das Rhein-Main-Gebiet ist fällt durch seine zentrale geografische Lage in der Mitte Deutschlands und als Schnittpunkt wichtiger europäischer Verkehrswege (Autobahnen, Eisenbahnknotenpunkt, Binnenwasserstraßen und Flughafen Frankfurt) auf.

Große Autobahnen wie die BAB 5 und die BAB 3 durchziehen die Region von Nord nach Süd und von West nach Ost; an ihrem Schnittpunkt liegt das Frankfurter Kreuz, das mit rund 335.000 Fahrzeugen pro Tag zu den am meisten belasteten Straßenknotenpunkten in Europa gehört.

Im Streckennetz der Deutschen Bahn gibt es alleine in der Region Frankfurt/Rhein-Main elf Bahnhöfe mit ICE- und weitere vier mit IC-Halt, darunter den Frankfurter Hauptbahnhof, der mit zahlreichen Fernverbindungen in das europäische Ausland und 450.000 Reisenden täglich einer der größten Bahnhöfe in Deutschland ist. Die S-Bahn Rhein-Main ist ein schienengebundenes Nahverkehrssystem mit 9 Linien. Der zentrale Knoten im S-Bahn-Netz ist der Frankfurter Hauptbahnhof, wo alle Linien zusammenlaufen. Die S-Bahn wird täglich von etwa 500.000 Fahrgästen genutzt.

Neben dem internationalen Flughafen Frankfurt Main sind weitere wie der Flugplatz Egelsbach südlich von Frankfurt mit etwa 72.000 Flugbewegungen pro Jahr von Bedeutung.

Die Lärmaktionsplanung für die vier kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden wird im Lärmaktionsplan Hessen, Teilplan Ballungsräume Darmstadt; Frankfurt a.M., Offenbach a.M. und Wiesbaden niedergeschrieben.



Abbildung 10: Planungsregion Südhessen; Zentrale Orte und Verkehrsachsen³⁴

³⁴ <https://landesplanung.hessen.de/regionalplanhessen/plantext-zum-download>; 05.09.2019

9.2 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

In den folgenden Tabellen wird die Lärmkartierung des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umweltschutz und Geografie.

Für Informationen zu den Belastetenzahlen an Schienenstrecken des Bundes ist auf die bereits veröffentlichten Daten des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) zu verweisen.

Die Anzahl der von Umgebungslärm betroffenen Personen für den Tagesmittelungspegel (L_{DEN}) und für den Nachtpegel (L_{Night}) werden in den folgenden Tabellen ‚Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen‘ dargestellt.

Tabelle 8: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen im Regierungsbezirk Darmstadt ohne Ballungsräume

	Straßen	Straßen	Nicht bundeseigene Eisenbahnstrecken	Nicht bundeseigene Eisenbahnstrecken
dB (A)	L_{DEN} (24 Stunden)	L_{Night} (22-06 Uhr)	L_{DEN} (24 Stunden)	L_{Night} (22-06 Uhr)
> 50 - 55	-	73.321	0	0
> 55 - 60	105.813	42.309	0	0
> 60 - 65	57.046	17.215	0	0
> 65 - 70	38.941	2.737	0	0
> 70 (- 75)	16.853	15	0	0
> 75	2.206		0	0
Summe	220.859	135.597	0	0

Die von Umgebungslärm belastete Fläche, Zahl der Wohnungen, Schul- und Krankenhausbauwerke je Ballungsraum können für den Tagesmittelungspegel (L_{DEN}) den folgenden Tabellen ‚Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser‘ entnommen werden.

Tabelle 9: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im Regierungsbezirk Darmstadt ohne Ballungsräume

L_{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
	Straßen			
> 55 dB(A)	930,5	91.066	34	1
> 65 dB(A)	293,6	23.847	5	1
> 75 dB(A)	64,6	902	0	0
	nicht bundeseigene Schienenstrecken			
> 55 dB(A)	0	0	0	0
> 65 dB(A)	0	0	0	0
> 75 dB(A)	0	0	0	0

9.3 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Die Beurteilung der Betroffenheit erfolgt anhand gesundheitsrelevanter Schwellenwerte, die aus der Lärmwirkungsforschung (u. a. des Umweltbundesamtes) resultieren.

Gemäß der Lärmwirkungsforschung steigt insbesondere ab einer Dauerbelastung von 55 dB (A) nachts und 65 dB (A) ganztags das Risiko von Gesundheitsgefahren. Die Einhaltung dieser Werte soll laut Umweltbundesamt erreicht werden und wird im Rahmen der Lärmaktionsplanung als mittelfristiges Ziel verfolgt.

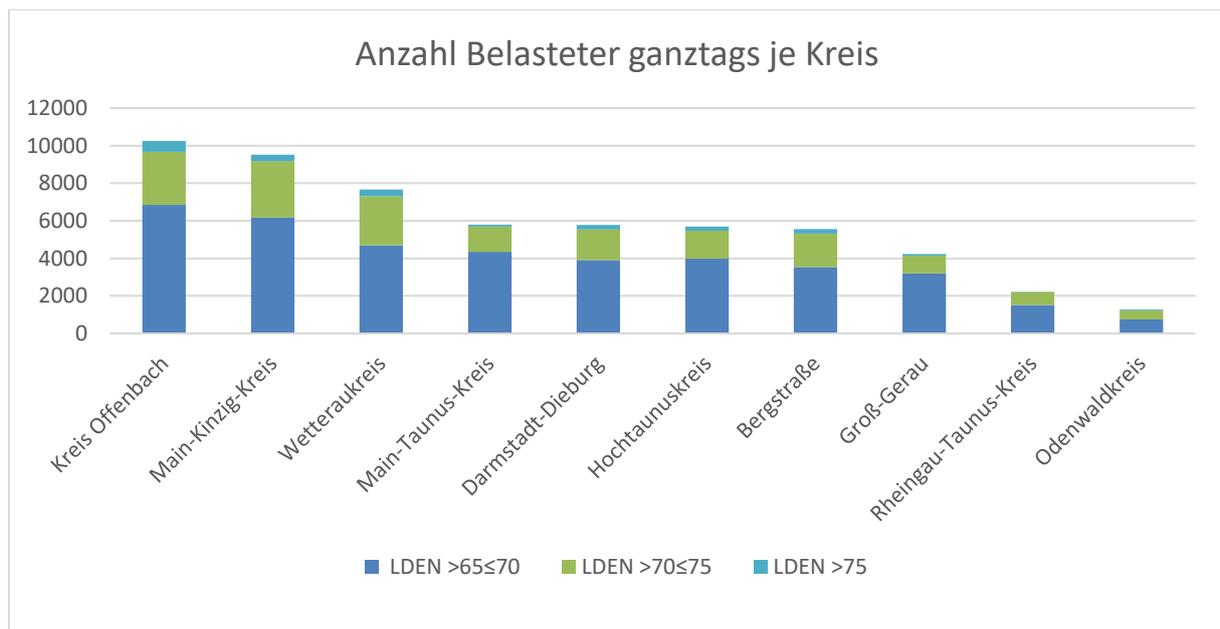


Abbildung 11: Anzahl der betroffenen Einwohner mit LDEN > 65 dB (A) je Landkreis

Die derzeit aktuelle Lärmkartierung für Straßenlärm, Lärm von nicht bundeseigenen Schienenstrecken sowie von Industrielärm ist im Lärmviewer Hessen zu finden:

<http://laerm.hessen.de>

Die entsprechenden Lärmkarten für Lärm ausgehend von bundeseigenen Schienenstrecken können auch auf der Internetseite des Eisenbahnbundesamtes eingesehen werden:

<http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba>

Der technische Abschlussbericht des HLNUG ist unter dem folgenden Link zu finden:

<http://www.hlnug.de>

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den bundesweiten Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken im Juli 2018 auf seiner Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

www.eba.bund.de/lap

Für die verbleibenden Eisenbahnstrecken in den Ballungsräumen ist im Regierungsbezirk Darmstadt das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig. Außerhalb der Ballungsräume gibt es im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt keine Haupteisenbahnstrecken nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, die nicht bundeseigen sind.

Die Auswertung der Lärmkartierung Hessen 2017 ergibt für den Regierungsbezirk Darmstadt ohne die separat untersuchten Ballungsräume Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden eine Anzahl von 634 Lärmkonfliktpunkten. Die nachstehende Tabelle zeigt deren Verteilung auf die zehn Landkreise.

Tabelle 10: Anzahl der untersuchten Lärmkonfliktpunkte je Landkreis

Landkreis	Anzahl Lärmkonflikte
Bergstraße	67
Darmstadt-Dieburg	81
Groß-Gerau	42
Hochtaunuskreis	61
Main-Kinzig-Kreis (inkl. Hanau)	115
Main-Taunus-Kreis	63
Odenwaldkreis	20
Offenbach	70
Rheingau-Taunus-Kreis	36
Wetteraukreis	79
SUMME	634

10.9 Rheingau-Taunus-Kreis

Der Rheingau-Taunus-Kreis liegt im Nordwesten des Regierungsbezirkes Darmstadt und hat 187.078 Einwohner (Stand: 31.03.2019). Der Rhein bildet die südliche und südwestliche Kreis- und Landesgrenze. Der westlichste Teil des Kreises gehört zum Welterbe Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal. Im Norden grenzt der Landkreis an den Regierungsbezirk Gießen. Kreisstadt ist Bad Schwalbach, zwei Verwaltungsaußenstellen befinden sich in Rüdesheim am Rhein und Idstein.

Der internationale Bekanntheitsgrad der Region beruht auf dem Qualitätsweinbau im Rheingau. Der Tourismus hat ebenfalls eine große Bedeutung.

Im Osten durchquert die BAB 3 den Rheingau-Taunus-Kreis mit den Anschlussstellen Idstein und Wiesbaden/Niedernhausen. Die BAB 66 geht an der Anschlussstelle Wiesbaden-Frauenstein in die Bundesstraße 42 über, die bis Erbach (Rheingau) vierspurig ausgebaut ist. Von da an verläuft sie, außer in der Ortsdurchfahrt Rüdesheim, als Umgehungsstraße am Rhein entlang Richtung Koblenz. Sie liegt auf einem aufgeschütteten Fahrdamm im Überschwemmungsgebiet, ist aber bei Hochwasser dennoch von Überflutung bedroht. Weitere Bundesstraßen im Kreisgebiet sind die B 8, B 54, B 260, B 275 und B 417. Das Verkehrsnetz wird ergänzt durch Landes- und 152 km Kreisstraßen.

Entlang der BAB 3 führt seit 2002 die Trasse der Schnellfahrstrecke Köln-Frankfurt ohne Halt durch den Kreis. Das Kreisgebiet wird durch zwei Bahnlinien erschlossen, zum einen durch die Rechte Rheinstrecke, die den Rheingau mit Wiesbaden und Koblenz verbindet, und zum anderen die Main-Lahn-Bahn zwischen Frankfurt a.M. bzw. Wiesbaden und Limburg mit vier Haltestellen im Kreis.

Im Süden und Westen hat der Rheingau-Taunus-Kreis Anteil am Rhein als einer internationalen Wasserstraße. Die Kreisgrenze liegt im Prinzip in der Mitte der Fahrrinne und schließt so einige Inseln mit ein. Die größte dieser Inseln ist die Mariannenaue bei Erbach und Hatzenheim. Autofähren über den Rhein gibt es von Oestrich-Winkel nach Ingelheim, von Rüdesheim nach Bingen und von Lorch nach Niederheimbach. Anlegestellen für die Linienschifffahrt der Köln-Düsseldorfer befinden sich in Eltville, Rüdesheim, Assmannshausen und Lorch.

Die Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft (RTV) ist die lokale Nahverkehrsgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreises. Sie ist Gesellschafterin des Rhein-Main-Verkehrsverbundes.

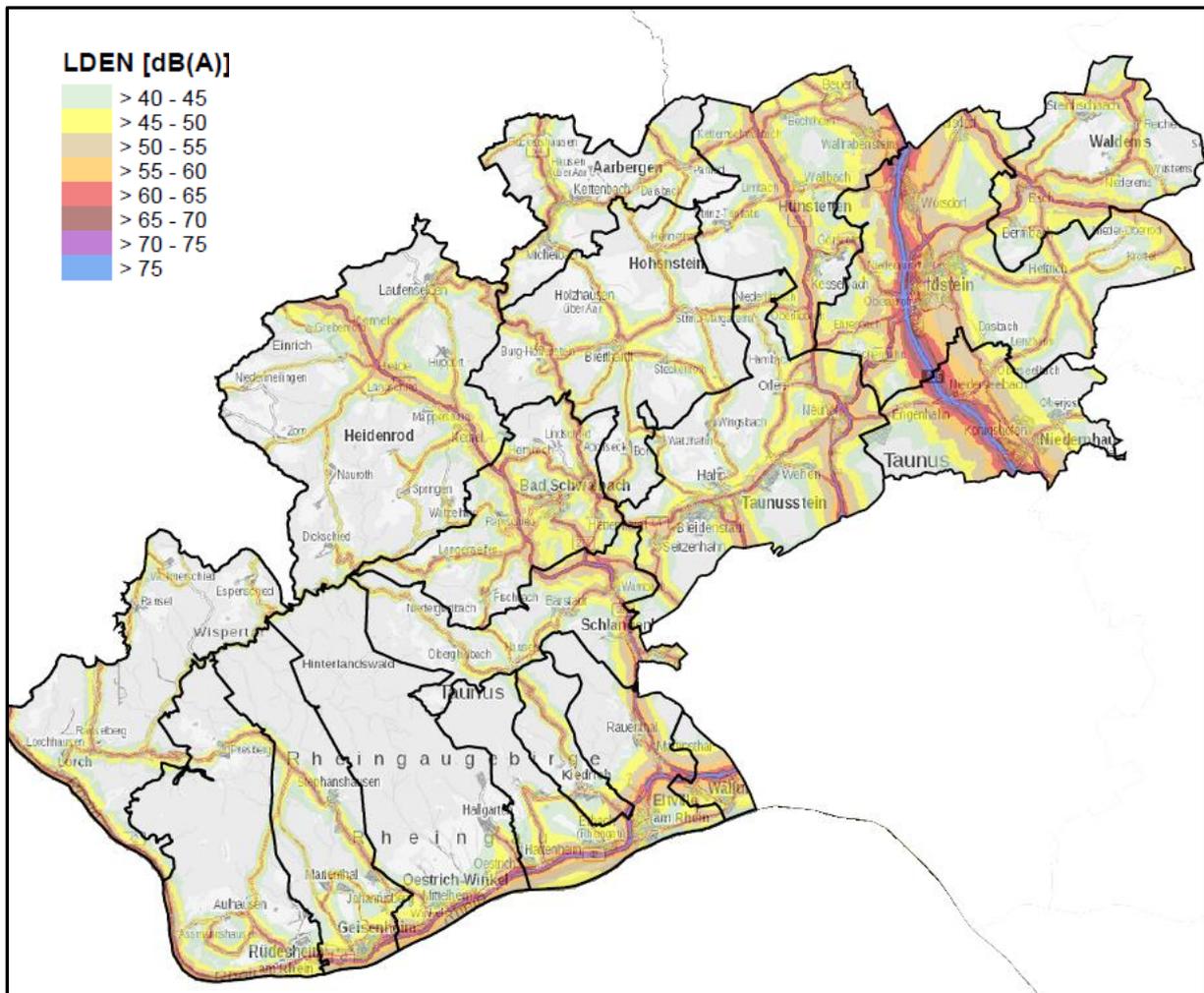


Abbildung 62: Lärmbelastung L_{DEN} durch Straßen im Rheingau-Taunus-Kreis [HLNUG 2018]

Einen Vergleich zwischen den betroffenen Einwohnern der einzelnen Kommunen des Kreises, die Belastungen über dem gesundheitsrelevanten Schwellenwert von $L_{DEN} > 65$ dB (A) ausgesetzt sind, findet sich in nachfolgendem Diagramm.

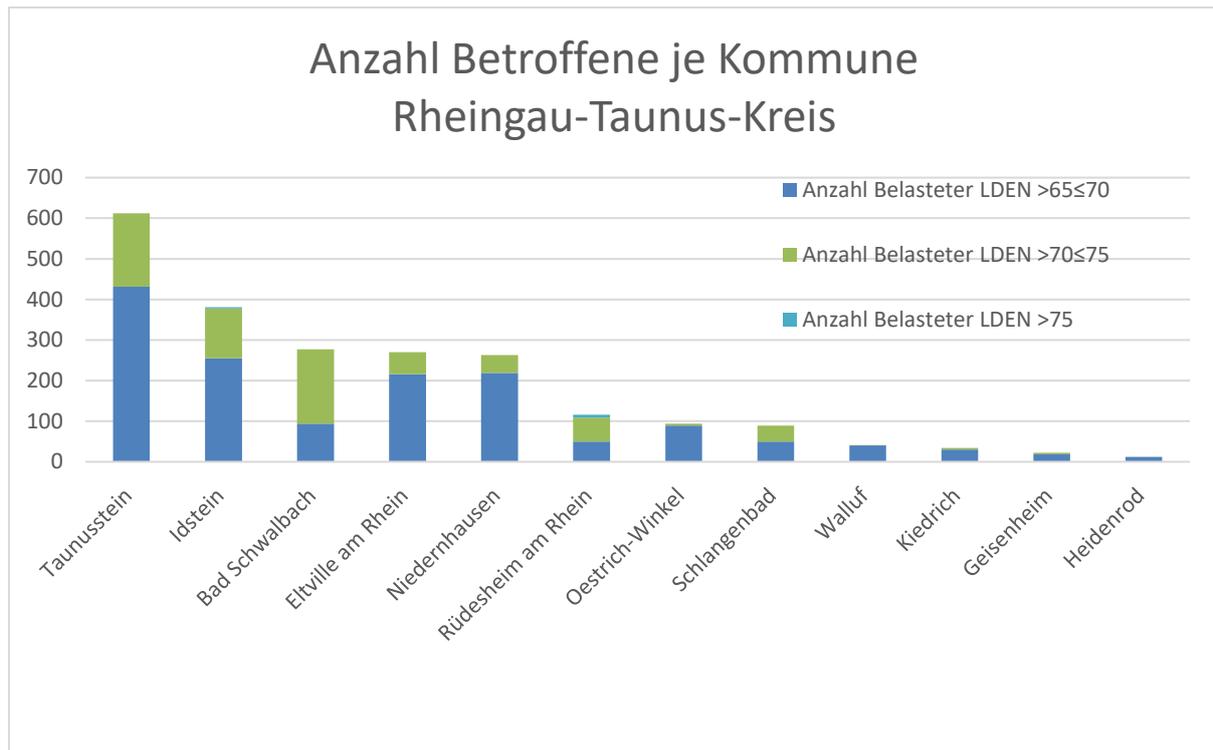


Abbildung 63: Anzahl der betroffenen Einwohner mit L_{DEN} > 65 dB (A) Rheingau-Taunus-Kreis (ab 10 Betroffenen)

Schutz ruhiger Gebiete

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vorgeschlagen, den Naturpark Taunus, bzw. den Wispertaunus als ruhiges Gebiet auszuweisen.

Hier ist die Entwicklung einer Gesamtlärmkarte durch das HLNUG abzuwarten, um geeignete Flächen im Einvernehmen mit den Kommunen zu identifizieren. Die Lärmaktionsplanung wird diesen Prozess weiter begleiten.

10.9.1 Aarbergen

Aarbergen hat 6.195 Einwohner (Stand: 31.03.2019) und grenzt im Norden an das Bundesland Rheinland-Pfalz, sowie den Regierungsbezirk Gießen. Der überwiegende Teil der Gemeindefläche ist bewaldet. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Kettenbach, Michelbach, Hausen über Aar, Rückershausen, Panrod und Daisbach.

Aarbergen liegt direkt an der B 54. Von allen Ortsteilen verkehren regelmäßig Buslinien nach Wiesbaden, Limburg und Bad Schwalbach

Tabelle 285: Anzahl von Personen in Aarbergen, die Straßenverkehrslärm ausgesetzt sind

dB (A)	>50-55	>55-60	>60-65	>65-70	>70-75	>75	Summe
Ganztags (L _{DEN})	-	0	0	0	0	0	0
Nachts (L _{Night})	0	0	0	0	0	-	0

Aufgrund der kommunalen Planungshoheit erfolgt in dieser Runde der Lärmaktionsplanung die Aufnahme von ruhigen Gebieten in den vorliegenden Lärmaktionsplan ausschließlich in enger Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit den Kommunen.

Daher wurde die Gemeinde Niedernhausen um Stellungnahme gebeten, diese liegt jedoch bislang nicht vor.

10.9.12 Oestrich-Winkel

Oestrich-Winkel liegt in der Mitte des Rheingaus und hat 11.905 Einwohner (Stand: 31.03.2019). Das Stadtgebiet von Oestrich-Winkel besteht aus den Stadtteilen Hallgarten, Mittelheim, Oestrich und Winkel.

Oestrich-Winkel liegt direkt an der Bundesstraße 42 (Koblenz-Wiesbaden), die als Ortsumfahrung das Rheinufer begleitet. Da die B 42 am Rheinufer durch das Überschwemmungsgebiet führt, und der Verkehr bei Hochwasser regelmäßig umgeleitet werden muss, hat die alte Ortsdurchfahrt, in Oestrich und Mittelheim die Rheingaustraße und in Winkel die Hauptstraße, als B 42a, nach wie vor den Status einer Bundesstraße.

Durch die Rheinfähre nach Ingelheim ergibt sich eine Verbindung zur BAB 60 an der Anschlussstelle Ingelheim-West für PKWs.

Der Bahnhof Oestrich-Winkel befindet sich in Mittelheim, er liegt an der Rechten Rheinstrecke (Frankfurt (Main)-Wiesbaden-Oestrich-Winkel-Koblenz). Der Buslinienverkehr stellt eine Erreichbarkeit aller Rheingauer Kommunen sowie den Zentren Koblenz, Wiesbaden und Frankfurt sicher.

Tabelle 307: Anzahl von Personen in Oestrich-Winkel, die Straßenverkehrslärm ausgesetzt sind

dB (A)	>50-55	>55-60	>60-65	>65-70	>70-75	>75	Summe
Ganztags (L_{DEN})	-	235	127	89	5	0	456
Nachts (L_{Night})	150	105	16	0	0	-	271

Die Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Lärmkennziffer (LKZ), sowie die Untersuchung der Lärmkonflikte aus der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung ergab die in der folgenden Tabelle betrachteten Straßenabschnitte:

Tabelle 308: Betrachtete Straßenabschnitte in Oestrich-Winkel

	Ort	Örtlichkeit	L _{DEN} in dB (A) belastete Personen			L _{Night} in dB (A) belastete Personen			LKZ	
			>65-70	>70-75	>75	>55-60	>60-65	>65	L _{DEN}	L _{Night}
1	Oestrich-Winkel	B 42	88	3	0	100	16	0	242	339
2	Oestrich-Winkel	B 42a	281	75	0	272	126	0	1213	1538
3	Oestrich-Winkel	K 631 Schillerstraße	0	0	0	0	0	0	0	0

1. B 42 (Rheinufer)

Ist-Zustand:

Die Bundesstraße 42 führt vierspurig zwischen Rheinufer und Wohnbebauung von Oestrich, Mittelheim und Winkel als Ortsumgehung entlang. Der Gesamtverkehr beträgt laut Straßenverkehrszählung 2015 in diesem Bereich ca. 23.400 Kfz/Tag. Der Schwerververkehrsanteil liegt bei etwa 750 Fahrzeugen/Tag. Derzeit ist eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h ganztags, im Bereich der Wohnbebauung von Winkel von 60 km/h ganztags ausgewiesen. An der Abfahrt REWE in Winkel ist eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage installiert.

Forderung aus der Beteiligung:

Nach Angaben der Kommune hat sich durch den Abriss des sog. „Koepptunnels“ im Bereich Oestrich sowohl zur Bebauung als auch zum Erholungsgebiet Rheinufer die Lärmsituation verschlechtert.

Maßnahmenvorschlag der Lärmaktionsplanung:

Da die Auslösewerte für die freiwillige bauliche Lärmsanierung überschritten werden, wird aus Sicht der Lärmaktionsplanung die Durchführung baulicher Maßnahmen als sinnvoller Schutz der Anwohner angesehen. Es wurde somit Hessen Mobil als Straßenbaulastträger vorgeschlagen, zu prüfen, ob geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

Stellungnahme des Straßenbaulastträgers Hessen Mobil

Die schalltechnische Berechnung von Hessen Mobil liegt bislang nicht vor.

2. B 42a, Hauptstraße, Rheingaustraße

Ist-Zustand:

Die Bundesstraße 42a führt als Ortsdurchfahrt durch die Stadtteile Winkel, Mittelheim und Oestrich. Zwischen Goethestraße und Engerweg besteht bereits eine verkehrliche Anordnung von Tempo 30 ganztags. Im übrigen Bereich ist derzeit eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ausgewiesen. Im Rahmen der Lärmsanierung wurde bislang kein Gebäude saniert.



Abbildung 65: Rheingaustraße, Oestrich-Winkel

© Regierungspräsidium Darmstadt

Forderung aus der Beteiligung:

Die Stadt Oestrich-Winkel verfolgt seit Jahren das Ziel einer Tempo 30 -Anordnung in den stark besiedelten Bereichen der Haupt- und Rheingaustraße, insbesondere für die Bereiche zwischen Engerweg und Nikolauspfad und im Bereich zwischen Gartenstraße und Europaallee.

Maßnahmenvorschlag der Lärmaktionsplanung:

Die Berechnung der Lärmaktionsplanung ergab im Bereich der Ortsdurchfahrt eine Überschreitung der Werte der 16. BImSchV, die eine Prüfung der Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen rechtfertigen. Somit wurde Hessen Mobil als Straßenbaulastträger um Durchführung der gesetzlichen Lärmberechnung und der Landrat des Kreises als zuständige Verkehrsbehörde um Ermessensentscheidung über eine verkehrliche Anordnung gebeten. Darüber hinaus wurde der Straßenbaulastträger um Prüfung gebeten, ob ergänzend geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

Stellungnahme des Straßenbaulastträgers Hessen Mobil

Im Bereich der Ortsdurchfahrt B 42 a sind an 74 Gebäuden die Lärmsanierungswerte überschritten. Haus- und Wohnungseigentümer können daher bei Hessen Mobil Anträge auf Prüfung der Bezuschussung von passivem Schallschutz (in der Regel Schallschutzfenster und Belüftungseinrichtungen) stellen.

Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde:

Eine Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde liegt bislang nicht vor.

3. OT Winkel, K 631, SchillerstraßeIst-Zustand:

Die Kreisstraße 631 führt im Stadtteil Winkel als Schillerstraße von der B 42a in Richtung Johannisberg. Es besteht eine Geschwindigkeitsreduzierung für den Lkw-Verkehr von Tempo 30 km/h ganztags. Am Ortseingang von Johannisberg kommend ist eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung installiert.

Forderung aus der Beteiligung:

Die Kommune möchte zum Schutz der Anwohner, die durch die obere Straßenverkehrsbehörde aufgehobene Tempo 30 km/h-Anordnung wieder einrichten.

Maßnahmenvorschlag der Lärmaktionsplanung:

Die vorläufige Berechnung der Lärmaktionsplanung ergab keine Überschreitungen der Werte für straßenverkehrsrechtliche und/oder bauliche Maßnahmen. Somit sind nach Beurteilung der Lärmaktionsplanung keine Lärminderungsmaßnahmen erforderlich.

Schutz ruhiger Gebiete

Die Stadt Oestrich-Winkel schlägt als ruhiges Gebiet das Rheinufer vor, welches als Erholungsraum für die örtliche Bevölkerung und Touristen dient.

Das Vorliegen der Kriterien für die Festlegung des vorgeschlagenen Bereichs als Ruhiges Gebiet wird derzeit noch geprüft. Insoweit kann eine Festlegung des Bereichs als Ruhiges Gebiet gegenwärtig nicht erfolgen.



Beschlussvorlage

Nr: 2020/6

Aktenzeichen	360-20
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich 6 Bauen
Vorlagenerstellung	Marco Ulrich

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	13.01.2020
Stadtverordnetenversammlung	03.02.2020
Stadtverordnetenversammlung	27.04.2020
Stadtverordnetenversammlung	15.06.2020

Förderantrag für das Dorfentwicklungsprogramm 2020

Beschlussvorschlag

Der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel wird beauftragt, den Antrag auf Aufnahme in das hessische Dorfentwicklungsprogramm 2020 als gesamtkommunales Förderschwerpunkt zu stellen. Im Anschluss an die Aufnahme wird ein integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) gemäß Leitfaden des HMUKLV erarbeitet, welches im Weiteren das zentrale Steuerungselement im Rahmen der Dorfentwicklung und auch in anderen Bereichen kommunalen Handelns darstellt.

Für den Förderzeitraum der Dorfentwicklung können nur dann Baugebiete ausgewiesen oder geplant werden, wenn diese nachweislich nicht zur Innenentwicklung konkurrieren.

Sachverhalt

Ziel der hessischen Dorfentwicklung ist, die Dörfer im ländlichen Raum als attraktiven und lebendigen Lebensraum zu gestalten sowie durch eine eigenständige Entwicklung die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale vor Ort zu mobilisieren.

Das hessische „Dorfentwicklungsprogramm“ ist demnach ein wesentlicher Baustein zur Stärkung der ländlichen Räume. Insgesamt 16 neue Kommunen für den Förderzeitraum 2020 bis 2027 in das Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen werden. In den nächsten Jahren stehen durchschnittlich etwa 30 Millionen Euro an Fördermitteln von EU, Bund und Land zur Verfügung.

Die Dorfentwicklung bietet sowohl den Kommunen als auch Privaten die Möglichkeit, für Vorhaben der Daseinsvorsorge und der Grundversorgung sowie für Sanierung und Neubauten in den Ortskernen Fördermittel zu erhalten. Damit umfassen die Fördermöglichkeiten neben den klassischen

Gebäudeinvestitionen auch soziale und kulturelle Vorhaben wie zum Beispiel Mehrgenerationstreffs oder Museen. Darüber hinaus ist auch eine Unterstützung von städtebaulich verträglichem Abriss von Gebäuden möglich.

Für die Stadt Oestrich-Winkel würde sich mit der Aufnahme die große Chance ergeben, die Geltungsbereiche des bereits angelaufenen Förderprogramms „Lebendige Zentren“ (ehemals Städtebaulicher Denkmalschutz) zu komplementieren. Demnach können Kernbereiche in Winkel, Mittelheim und Oestrich förderfähig werden, welche derzeit nicht im Geltungsbereich des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ liegen. Insbesondere für den Stadtteil Hallgarten ergibt sich mit dem Förderprogramm „Dorfentwicklung“, eine großartige Möglichkeit, den Stadtumbau zu forcieren. Mit dem zusätzlichen Förderprogramm ergeben sich in vielen Bereichen Synergien und Mitnahmeeffekte. So kann beispielsweise bei der Erstellung des IKEKs bereits auf Daten des vorliegenden ISEKs zurückgegriffen werden.

Der Schwerpunkt des Förderprogramms „Dorfentwicklung“, liegt auf der Förderung von privaten Hausbesitzern. So sind bis zu 35% der Kosten (max. 35.000 €, bei Kulturdenkmälern bis zu 60.000 €) für Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen förderfähig. Private Eigentümer können über den gesamten Zeitraum des Förderprogramms in allen potentiellen Fördergebieten von diesem Zuschuss profitieren. Hervorzuheben ist, dass im Förderprogramm „Dorfentwicklung“ die Stadt bei der Förderung von privaten, keinen finanziellen Anteil zu leisten hat (im Gegensatz zum Programm „Lebendige Zentren“).

Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushaltsjahre 2020/2021 ergeben sich voraussichtliche förderfähige Kosten in der Höhe von 70.000 Euro. Sowohl die Erstellung des IKEK, als auch erforderliche Beratungsleistungen sind zu 65% förderfähig. Da im Rahmen des Förderprogramms „Dorfentwicklung“, bei privaten Maßnahmen kein städtischer Anteil zu leisten ist, sind hier keine weiteren Kosten anzusetzen.

Anlage(n)

1. Anlage1_Förderaufruf 2020
2. Anlage2_Förderrichtlinie

Oestrich – Winkel, 07.01.2020

Dezernatsleiter



Landkreis Limburg-Weilburg
Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt
Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Schloss Hadamar, Gymnasiumstraße 4
65589 Hadamar
Telefon 0 64 31/2 96-0

[Startseite](#) > Dorfentwicklungsprogramm 2020: Kommunen können sich ab jetzt bewerben

„LAND HAT ZUKUNFT – Heimat Hessen“

Dorfentwicklungsprogramm 2020: Kommunen können sich ab jetzt bewerben

Thema: Landwirtschaft & ländlicher Raum

09.09.2019

Pressestelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ^[1]

16 neue Kommunen werden in die Förderung aufgenommen



© kontrast-photodesign - istockphoto

„Das hessische Dorfentwicklungsprogramm ist ein wesentlicher Baustein zur Stärkung unserer Ländlichen Räume. Insgesamt können 16 neue Kommunen für den Förderzeitraum 2020 bis 2027 in das Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen werden“, teilte Umweltministerin Priska Hinz heute in Wiesbaden mit. Die Anzahl der möglichen Neuaufnahmen in das Förderprogramm richtet sich jährlich nach den zur Verfügung stehenden Fördermitteln. In den nächsten Jahren stehen durchschnittlich etwa 30 Millionen Euro an Fördermitteln von EU, Bund und Land zur Verfügung.

Aktuell fördert das Land Hessen im Rahmen der Dorfentwicklung 105 Kommunen mit insgesamt 787 Stadtteilen. Die Dorfentwicklung bietet sowohl den Kommunen als auch

Privaten die Möglichkeit, für Vorhaben der Daseinsvorsorge und der Grundversorgung sowie für Sanierung und Neubauten in den Ortskernen Fördermittel zu erhalten. Damit umfassen die Fördermöglichkeiten neben den klassischen Gebäudeinvestitionen auch soziale und kulturelle Vorhaben wie zum Beispiel Mehrgenerationentreffs oder Dorfmuseen, Grundversorgungseinrichtungen wie zum Beispiel Dorfläden oder Dorfcafés sowie Dienstleistungen für Beratung, Moderation und Vorschläge für Innenentwicklungsprojekte. Darüber hinaus ist auch eine Unterstützung von städtebaulich verträglichem Abriss von Gebäuden möglich. Informationen zum Förderprogramm sowie fachliche Beratung und Begleitung bei der Bewerbung erhalten Kommunen bei den Fachbehörden der jeweiligen Landkreise.

Abgabefrist für die Bewerbungen ist der 2. März 2020. Die Bekanntgabe der neuen Förderschwerpunkte ist für Juli 2020 geplant.

Offensive für die ländlichen Räume „LAND HAT ZUKUNFT – Heimat Hessen“

Ob in der Stadt oder auf dem Land – die Menschen in Hessen sollen überall gut leben können. Deshalb hat die Landesregierung die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit gemacht. Allein im Doppelhaushalt 2018/2019 wurden hierfür rund 1,8 Milliarden Euro Landesmittel investiert. Auch über das Jahr 2019 hinaus wird das Erreichen gleichwertiger Lebensverhältnisse eine Daueraufgabe der Landesregierung bleiben. Alle Ministerien leisten für die Offensive wichtige Beiträge, die unter der gemeinsamen Dachmarke „LAND HAT ZUKUNFT – Heimat Hessen“ unter Leitung und Koordination des Hessischen Umweltministerium gebündelt umgesetzt und sichtbar gemacht werden.

Links:

- [Zur Themenseite](#) ^[2]

Kontakt für Pressevertreter

Pressesprecherin: Frau Ira Priestersbach

Pressestelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Telefon: +49 611 815 1020

Telefax: +49 611 815 1943

E-Mail: pressestelle@umwelt.hessen.de ^[3]

Quell URL: <https://umwelt.hessen.de/presse/pressemitteilung/dorfentwicklungsprogramm-2020-kommunen-koennen-sich-ab-jetzt-bewerben>

Links:

[1] <https://umwelt.hessen.de/presse/pressestelle/hessisches-ministerium-fuer-umwelt-klimaschutz-landwirtschaft-und>

[2] <https://landhatzukunft.hessen.de/>

[3] <mailto:pressestelle@umwelt.hessen.de>

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Richtlinienübersicht	2
1. Ziel und Zweck der Förderung	2
2. Inhalt der Richtlinie	2
3. Gebietskulissen	3
4. Zuständige Stellen	4
Teil II - Einzelbestimmungen	8
1. Ländliche Regionalentwicklung	8
1.1 Vorbereitung einer lokalen Entwicklungsstrategie nach LEADER (REK).....	9
1.2 Umsetzung eines Regionalen Entwicklungskonzepts (LEADER).....	10
1.3 Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsprojekten (LEADER).....	12
1.4 Laufende Kosten (LEADER).....	14
1.5 Ergänzende Maßnahmen zur Förderung einer integrierten ländlichen Regional-16 entwicklung	16
1.5.1 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)	16
1.5.2 Kleinstunternehmen der Grundversorgung	17
1.5.3 Kleinstunternehmen im Gastgewerbe	19
1.5.4 Basisdienstleistungen und Infrastruktur	21
1.5.5 Regionalbudget	24
2. Dorfentwicklung	25
2.1 Planungen und Dienstleistungen	28
2.2. Basisinfrastruktur, Daseinsvorsorge und Grundversorgung	30
2.3. Umnutzung, Sanierung und Neubau im Ortskern	32
2.4. Lokale Kleinvorhaben	34
2.5. Städtebaulich verträglicher Rückbau	35
2.6 Strategische Sanierungsbereiche	37
3. Dorfmoderation – Moderations- und Beratungsdienstleistungen zur Begleitung von Veränderungsprozessen	39
Teil III – Allgemeine Förderbestimmungen	41
Teil IV – Weitere Bausteine zur ländlichen Entwicklung.....	48
1. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“	48
2. Landtourismusstrategie.....	49
Teil V – Beihilferechtliche Einordnung	49

Teil I - Richtlinienübersicht

1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel der Förderung der ländlichen Entwicklung ist, den ländlichen Raum als attraktiven Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, den strukturellen Wandel aktiv zu gestalten und durch konzeptionell angelegte Entwicklungsprozesse die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale zu mobilisieren. Dazu ist es erforderlich, dass Handlungsfelder wie z.B. Infrastruktur, Versorgung, wirtschaftliche Entwicklung, Digitalisierung, bürgerschaftliches Engagement und Zusammenarbeit sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene abgestimmt und zukunftsfähig aufgestellt werden. Um eine gute Lebensqualität im ländlichen Raum zu erhalten und an gesellschaftliche Veränderungen angepasste Rahmenbedingungen zu erzielen, sollen die Innenentwicklung gestärkt, der Flächenverbrauch verringert und die Energieeffizienz gesteigert werden.

Vor diesem Hintergrund werden die zur Förderung vorgesehenen Vorhaben der „Ländlichen Entwicklung“ (Teil II Nr. 1) grundsätzlich auf der Basis von regionalen Entwicklungskonzepten (REK) und im Bereich der Dorfentwicklung (Teil II Nr. 2 und 3) auf der Basis „Integrierter kommunaler Entwicklungskonzepte“ (IKEK) ausgereicht, die auf einer fundierten analytischen Bewertung der Ausgangslage, einer Stärken-Schwächen-Analyse und Zieldefinition gründen. Die Bewertungszeiträume beziehen sich auf definierte Zeitkorridore der einbezogenen Finanzlinien.

Im Mittelpunkt aller Programme stehen Beteiligungsprozesse, die neben den kommunalen Entscheidungsträgern vor allem die bürgerschaftliche Mitwirkung sowie die Einbeziehung von Wirtschafts- und Sozialpartnern verbindlich vorsehen und würdigen.

Mit gestärkten Förderangeboten der Grundversorgung und Basisinfrastruktur werden gezielt defizitäre Angebotsstrukturen aufgegriffen, die im Sinne „gleichwertiger Lebensverhältnisse“ die bedarfsorientierte Versorgung zweckentsprechend sicherstellen sollen.

Wohnortnahe Arbeitsplätze sind wichtige Beiträge zur Unterstützung regionaler Entwicklung und Förderung der Vereinbarkeit von „Beruf und Familie“. Die gezielte Förderung von Kleinstunternehmen hat sich in Ergänzung zur Wirtschaftsförderung bewährt und ist Grundlage einer erfolgreichen Landtourismusstrategie, die die regionalen Potenziale fokussiert und auf eine hohe Verteilung der Wertschöpfung zielt.

Die Wirksamkeit der Förderprogramme wird regelmäßig durch Monitoringprozesse begleitet, die externe Evaluatoren einbeziehen. Sie berücksichtigen die inhaltlich-strategische Ebene, Inanspruchnahme, Finanzvolumen, Zielorientierung und Wirksamkeit. Regelmäßig wird die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze erfasst.

Die spezifischen Ziele der Teilprogramme sind in den jeweiligen Teilmaßnahmen transparent erläutert und stehen im Zusammenhang mit erklärten Entwicklungszielen des europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung der ländlichen Räume (ELER), der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) und dem Koalitionsvertrag zur 20. Legislaturperiode des Landes Hessen.

2. Inhalt der Richtlinie

Teil I legt die Fördergebiete für die einzelnen Förderprogramme sowie die Zuständigkeiten der Förderbehörden und -stellen fest.

Unter Teil II werden die Förderkonditionen im Einzelnen dargestellt.

Der Teil III enthält die für alle Förderangebote geltenden allgemeinen Förderbestimmungen.

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ und die Förderung der Landtourismusstrategie werden als wichtige Bausteine der ländlichen Entwicklung nachrichtlich in Teil IV dargestellt.

Die beihilferechtliche Einordnung der gewährten Zuwendung erfolgt unter Teil V und Teil VI regelt das Inkrafttreten/Außerkräfttreten.

3. Gebietskulissen

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II auf der Grundlage der Abgrenzung des ländlichen Raums nach Kapitel 8.1.1 des EPLR 2014–2020 gefördert.

- 3.1 **Gebietskulisse** „Ländlicher Raum“ im Sinne des EPLR 2014–2020 sind die **Landkreise Bergstraße** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Groß-Rohrheim, Lampertheim, Lorsch und Viernheim), **Darmstadt-Dieburg** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Erzhausen, Griesheim, Pfungstadt und Weiterstadt), **Fulda** (mit Ausnahme der Kernstadt Fulda sowie der Stadtteile Kohlhaus, Gläserzell, Edelzell, Haimbach und Niesig), **Gießen** (mit Ausnahme der Kernstadt Gießen sowie der Stadtteile Kleinlinden und Wieseck), **Hersfeld-Rotenburg**, **Hochtaunuskreis** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Homburg, Friedrichsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel und Steinbach), **Kassel**, **Lahn-Dill-Kreis** (mit Ausnahme der Kernstadt Wetzlar sowie der Stadtteile Dutenhofen und Garbenheim), **Limburg-Weilburg**, **Main-Kinzig-Kreis** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hanau, Maintal, Niederdorfelden, Rodenbach und Schöneck), **Marburg-Biedenkopf** (mit Ausnahme der Kernstadt Marburg sowie der Stadtteile Cappel, Gisselberg, Marbach und Wehrda), **Odenwaldkreis**, **Rheingau-Taunus-Kreis**, **Schwalm-Eder-Kreis**, **Vogelsbergkreis**, **Waldeck-Frankenberg**, **Werra-Meißner-Kreis** und **Wetteraukreis** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Vilbel, Karben, Rosbach und Wöllstadt).

Vor dem Jahr 2014 anerkannte Förderschwerpunkte der Dorferneuerung und der Dorfentwicklung, die außerhalb der vorgenannten Gebietskulisse liegen, gelten als ländlich geprägte Orte im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). In diesem erweiterten Fördergebiet können keine EU-Mittel eingesetzt werden.

- 3.2 Innerhalb der Gebietskulisse Ländlicher Raum sind folgende Regionen als Fördergebiete nach Teil II Nr. 1.1 bis 1.4 „Ländliche Regionalentwicklung (LEADER)“ anerkannt:

1. Burgwald-Ederbergland
2. Casseler Bergland
3. Darmstadt-Dieburg
4. Diemelsee-Nordwaldeck
5. Fulda-Südwest

6. GießenerLand
7. Hersfeld-Rotenburg
8. KulturLandschaft HessenSpitze
9. Kellerwald-Edersee
10. Knüll
11. Lahn-Dill-Bergland
12. Lahn-Dill-Wetzlar
13. Limburg-Weilburg
14. Marburger Land
15. Mittleres Fuldataal
16. Odenwald
17. Rheingau
18. Rhön
19. SPESSARTregional
20. Schwalm-Aue
21. Taunus
22. Vogelsberg
23. Werra-Meißner
24. Wetterau/Oberhessen

3.3 Seit 2012 werden nur noch Gesamtkommunen mit allen Orts-/Stadtteilen (OT) und ausnahmsweise interkommunale Kooperationen (kleinere Kommunen mit bis zu fünf OT) als ein Dorfentwicklungsschwerpunkt in das Förderprogramm aufgenommen.

Dörfer im Sinne dieser Richtlinie sowie Orte im Sinne der GAK sind ländlich geprägte Orts-/Stadtteile.

- In Orts-/Stadtteilen unter 2.000 Einwohnern werden grundsätzlich nur Fördergebiete der Dorfentwicklung ausgewiesen.
- In Orts-/Stadtteilen mit 2.000 bis 6.000 Einwohnern können sowohl Fördergebiete der Dorfentwicklung als auch Städtebaufördergebiete ausgewiesen werden. Die Fördergebiete müssen klar voneinander abgegrenzt sein und dürfen sich nicht überschneiden. Eine Doppelförderung auf der gleichen Fläche wird damit ausgeschlossen.
- Kernstädte mit über 6.000 Einwohnern sind grundsätzlich der Städtebauförderung zugeordnet. Im Einzelfall kann ein aus dem integrierten kommunalen Entwicklungskonzept (IKEK) entwickeltes öffentliches Vorhaben mit gesamtkommunaler Bedeutung gefördert werden.

Förderschwerpunkte der Dorfentwicklung werden nur in der Gebietskulisse ländlicher Raum nach Teil I Nr.3.1 anerkannt.

4. Zuständige Stellen

Zuständig für alle Fragen der Förderung des ländlichen Raums sind:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz (HMUKLV)
Referat VII 8
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden
www.umwelt.hessen.de

und die vom für Dorf- und Regionalentwicklung zuständigen Ministerium mit der Umsetzung der Förderprogramme beauftragte

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
Gruppe investive Programme
Schanzenfeldstr. 16
35578 Wetzlar
E-Mail: investive_programme@wibank.de
www.wibank.de

Förderstelle bzw. -behörden (im Folgenden Bewilligungsstellen genannt) für die Programme der ländlichen Entwicklung sind die WIBank sowie die beauftragten Landrätinnen bzw. Landräte (im Folgenden Landräte genannt).

Zuständig für das landesweite Förderangebot „Dorfmoderation“ nach Teil II Nr. 3 sowie für Anträge, bei denen der Landkreis selbst Antragsteller ist oder die Landrätin bzw. der Landrat, die bzw. der erste Kreisbeigeordnete oder unmittelbar mit Weisungsbefugnis ausgestattete Dienstvorgesetzte der Bewilligungsstelle Funktionen im Vorstand der antragstellenden Institution (Verein, Zweckverband, Wirtschaftsförderungsgesellschaft usw.) innehaben, ist:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
Gruppe investive Programme
Schanzenfeldstr. 16
35578 Wetzlar
E-Mail: investive_programme@wibank.de
www.wibank.de

Zuständigkeiten der Landräte nach Art. 3 des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229):

Zuständig für den Landkreis Bergstraße:

Landrat des Landkreises Bergstraße
Gräffstr. 3 - 5
64646 Heppenheim
E-Mail: dere@kreis-bergstrasse.de
www.kreis-bergstrasse.de

Zuständig für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und Groß-Gerau:

Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Albinistr. 23
64807 Dieburg
E-Mail: dere@ladadi.de
www.ladadi.de

Zuständig für den Landkreis Fulda:

Landrat des Landkreises Fulda
Wörthstr. 15
36037 Fulda
E-Mail: dorferneuerung@landkreis-fulda.de
www.landkreis-fulda.de

Zuständig für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg:

Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld
E-Mail: poststelle.laendlicherraum@hef-rof.de
www.hef-rof.de

Zuständig für den Landkreis Hochtaunuskreis Main-Taunus und Offenbach:

Landrat des Hochtaunuskreises
Ludwig-Erhard-Anlage 1 - 5
61352 Bad Homburg v.d.H.
E-Mail: lfh.bad-homburg@hochtaunuskreis.de
www.hochtaunuskreis.de

Zuständig für den Landkreis Kassel:

Landrat des Landkreises Kassel
Manteuffel-Anlage 5
34369 Hofgeismar
E-Mail: regionalentwicklung@landkreiskassel.de
www.landkreiskassel.de

Zuständig für die Landkreise Gießen und Lahn-Dill-Kreis:

Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
E-Mail: poststelle-alr@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Zuständig für die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis:

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
Gymnasiumstr. 4, Schloss Hadamar
65589 Hadamar
E-Mail: poststelle-alr@limburg-weilburg.de
www.landkreis-limburg-weilburg.de

Zuständig für den Main-Kinzig-Kreis:

Landrat des Main-Kinzig-Kreises
Barbarossastr. 24
63571 Gelnhausen
E-Mail: laendlicherraum@mkk.de
www.mkk.de

Zuständig für den Landkreis Marburg-Biedenkopf:

Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Hermann-Jacobsohn-Weg 1
35039 Marburg
E-Mail: fblaer@marburg-biedenkopf.de
www.marburg-biedenkopf.de

Zuständig für den Odenwaldkreis:

Landrat des Odenwaldkreises
Scheffelstr. 11
64385 Reichelsheim
E-Mail: irvv@odenwaldkreis.de
www.odenwaldkreis.de

Zuständig für den Schwalm-Eder-Kreis:

Landrat des Schwalm-Eder-Kreises
Parkstr. 6
34576 Homberg (Efze)
E-Mail: dere@schwalm-eder-kreis.de
www.schwalm-eder-kreis.de

Zuständig für den Vogelsbergkreis:

Landrat des Vogelsbergkreises
Adolf-Spieß-Str. 34
36341 Lauterbach
E-Mail: alr@vogelsbergkreis.de
www.vogelsbergkreis.de

Zuständig für den Landkreis Waldeck-Frankenberg:

Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Südring 2
34497 Korbach
E-Mail: regionalentwicklung@landkreis-waldeck-frankenber.de
www.landkreis-waldeck-frankenber.de

Zuständig für den Werra-Meißner-Kreis:

Landrat des Werra-Meißner-Kreises
Nordbahnhofsweg 1
37213 Witzenhausen
E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de
www.werra-meissner-kreis.de

Zuständig für den Wetteraukreis:

Landrat des Wetteraukreises
Homburger Str. 17
61169 Friedberg
E-Mail: strukturfoerderung@wetteraukreis.de
www.wetteraukreis.de

Zuständig für die Organisation und Abwicklung des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ nach Teil IV Nr. 1:

Regierungspräsidium Kassel
Am alten Stadtschloss 1
34117 Kassel
E-Mail: poststelle@rpks.hessen.de
www.rp-kassel.hessen.de

Teil II - Einzelbestimmungen

1. Ländliche Regionalentwicklung

Im Förderzeitraum 2014-2020 wird Hessen seine Förderangebote der ländlichen Regionalentwicklung im Rahmen des LEADER-Ansatzes (Nr. 1.1 bis 1.4), auf der Grundlage der GAK-Fördergrundsätze der Integrierten ländlichen Entwicklung (Nr. 1.5.1, 1.5.2, 1.5.4 und 1.5.5) sowie ergänzenden Landesinitiativen (Nr. 1.5.3) umsetzen.

LEADER ist eine EU-Förderstrategie zur Mobilisierung und Umsetzung der Entwicklung in ländlichen Gemeinschaften. Wesentliche Grundlage ist das Engagement der Regionen, ihrer politischen Entscheidungsträger und ihrer gesellschaftlichen Gruppierungen. Öffentlich-private Partnerschaften entfalten in eigener Verantwortung Initiativen, erkennen Stärken und Schwächen, formulieren Ziele, bestimmen Entwicklungsstrategien und legen diese in regionalen Entwicklungskonzepten (REK) dar.

Das LEADER-Programm ist Bestandteil des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Hessen 2014-2020 und soll auf der Grundlage der ELER-Priorität 6 „Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ sowie den Unterprioritäten

- a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen und
 - b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten
- einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung ländlicher Räume leisten.

Für Hessen spielen dabei die nachfolgenden Entwicklungsziele eine wichtige Rolle:

- den demografischen Wandel aktiv gestalten und soziale Innovationen fördern,
- Bildungsbedarfe ermitteln und befriedigen,
- angepasste Modelle der Grundversorgung entwickeln und umsetzen,
- Modelle zum Erhalt und der Entwicklung einer bedarfsgerechten Versorgungsinfrastruktur entwickeln und umsetzen,
- Anpassung und Weiterentwicklung der Bau- und Siedlungsstruktur,
- Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien fördern,
- wirtschaftliche Potenziale für die heimische Wirtschaft nutzen - Arbeitsplätze für Frauen und Männer schaffen und sichern,
- Intensivierung der Zusammenarbeit in Handel, Handwerk und Gewerbe,
- neue Produkte, Vermarktungswege und Dienstleistungen für die Land- und Forstwirtschaft fördern,
- touristische Infrastrukturen und Marketingstrategien weiterentwickeln sowie regionale Kooperationen stärken,
- Erhalt und Inwertsetzung des kulturellen und landschaftlichen Erbes,
- Stärkung der gemeinsamen Identität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts,
- Netzwerke, Entwicklungsinitiativen und bürgerschaftliches Engagement stärken.

Darüber hinaus können auch Handlungsfelder und Vorhaben aufgenommen werden, die der Umsetzung anderer ELER-Prioritäten (z. B. Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft) dienen. Der LEADER-Ansatz wird nach Teil II Nr. 1.1 bis 1.4 umgesetzt.

Die Lebensqualität im ländlichen Raum ist in großem Maße auch von der angemessenen Erreichbarkeit bzw. Verfügbarkeit von Waren und Dienstleistungen abhängig. Die Sicherung, Schaffung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung ist somit wichtiger Baustein der ländlichen Regionalentwicklung in Hessen. Ergänzend tragen Kleinunternehmen mit wohnortnahen Arbeitsplätzen zur Wirtschaftskraft und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft bei.

Auf der Grundlage der GAK (Gebietskulisse nach Teil I Nr. 3.1) werden Bundes- und Landesmittel eingesetzt, die gezielt die öffentliche Daseinsvorsorge durch Infrastrukturvorhaben oder Basisdienstleistungen unterstützen. Die Inwertsetzung des kulturellen Erbes und der Kulturlandschaft sind darauf ausgerichtet, die Erholungsfunktion des ländlichen Raumes zu unterstützen. Die Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen der Grundversorgung und des Gastgewerbes fördert wirtschaftliche Entwicklung, Kreativität, Innovation und Beschäftigung. Diese Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die LEADER-Strategien in den Gebietskulissen nach Teil I Nr. 3.2 flankierend zu unterstützen. Die Förderung wird nach Teil II Nr. 1.5.1 bis 1.5.5 umgesetzt.

1.1 Vorbereitung einer lokalen Entwicklungsstrategie nach LEADER (REK)

1.1.1 Zuwendungszweck

Das REK und die Einrichtung einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) als Träger der lokalen Entwicklungsstrategie sind Voraussetzung für die Anerkennung als Fördergebiet. Das REK, das unter Einbeziehung der Bevölkerung und der relevanten Interessengruppen entwickelt wurde, stellt die Grundlage der LEADER-Förderung dar. Die LAG legt auf dieser Grundlage fest, welche Vorhaben finanziell unterstützt werden sollen.

1.1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können die Ausgaben für Dienstleistungen und Sachaufwendungen für die Erstellung eines REK.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuerbeträge,
- Reisekosten, die die Sätze des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) überschreiten.

1.1.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger,
- rechtsfähig organisierte öffentlich-private Partnerschaften.

1.1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- Die dem REK zugrunde liegende Region muss der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ nach Teil I Nr. 3.1 angehören.
Die Gebietsabgrenzung ist auf kommunaler Ebene vorzunehmen.
- Die zu betrachtende Gebietsgröße soll mindestens 50.000 Einwohner umfassen. Ausnahmen können im begründeten Einzelfall zugelassen werden.
- Eine Kommune kann nicht in unterschiedlichen Regionen mitwirken.

1.1.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben und wird ausschließlich zur Vorbereitung des LEADER-Prozesses bereitgestellt.

Im Einzelnen werden folgende Förderkonditionen gewährt:

Öffentliche kommunale Antragsteller: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), einmalig max. 50.000 Euro.

Rechtsfähig organisierte öffentlich-private Partnerschaften: 75 Prozent, einmalig max. 50.000 Euro.

1.1.6 Sonstige Bestimmungen

Mittel aus der GAK sind vorrangig einzusetzen.

1.2 Umsetzung eines Regionalen Entwicklungskonzepts (LEADER)

1.2.1 Zuwendungszweck

Der Erfolg von LEADER wird von der Qualität der Vorhaben bestimmt, die zur Umsetzung des REK ausgewählt werden. Ziel der Zuwendung ist, durch das gute Zusammenwirken von LAG, Regionalmanagement und Projektträgern innovative und tragfähige Vorhaben anzugehen, um damit nachhaltige Impulse für das entsprechende Gebiet zu generieren. Der guten Projektvorbereitung kommt hinsichtlich Zielsetzung, Finanzierung und Marktchancen eine wichtige Bedeutung zu.

1.2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können die Vorbereitung und Umsetzung von Vorhaben unter Einbeziehung der Ausgaben für bauliche Investitionen, Maschinen und Ausstattungsgegenstände, die mit dem Vorhaben verbundenen allgemeinen Ausgaben zur Vorbereitung und zum Anschub [Dienstleistungen, neu eingestelltes Personal mit branchenüblicher Vergütung (max. über einen Zeitraum von zwei Jahren), Lizenzgebühren, Markenentwicklung] sowie projektbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Seminare) für

- a) Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen zur Umsetzung eines REK, wenn durch die Umsetzung des Vorhabens Arbeitsplätze (mind. Beschäftigungsäquivalent einer Vollzeitkraft ohne Anrechnung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen) geschaffen werden,
- b) Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen zur Umsetzung eines REK,
- c) Vorhaben der Daseinsvorsorge im Sinne dieser Richtlinie zur Umsetzung eines REK,
- d) sonstige investive und nicht-investive Vorhaben zur Umsetzung eines REK,

- e) infrastrukturelle Vorhaben zur landtouristischen Entwicklung, Naherholung und der Landschafts- und Kulturgeschichte.

In die zuwendungsfähigen Ausgaben können für Ankäufe bebauter und unbebauter Grundstücke bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens einbezogen werden.

Für Planungsleistungen und Konzepte können bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens anerkannt werden.

Die erstmalige Bestuhlung (Stühle und Tische) einer Gemeinschaftseinrichtung ist zuwendungsfähig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuerbeträge,
- Vorhaben aus dem Bereich der kommunalen Aufgaben (vgl. Teil III Nr. 12),
- private Vorhaben zur Verbesserung der Wohnqualität,
- Biogasanlagen,
- Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise,
- Personalausgaben für bereits vorhandenes Personal, die ohnehin gezahlt werden müssen,
- Reisekosten, die die Sätze des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) überschreiten, sowie die im Fahrpreis enthaltene Umsatzsteuer.
- Fahrzeuge von Unternehmen, die nicht direkt und ausschließlich dem Betriebszweck dienen,
- Tourismusvorhaben, die nicht in Landes- oder Destinationsstrategien eingebunden sind und für die seitens der Destination keine verbindliche Vermarktungsbeteiligung vorliegt.

1.2.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger,
- öffentliche nicht-kommunale Träger,
- anerkannte LAG in Form einer juristischen Person,
- private Träger (natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften).

Für Vorhaben nach Nr. 1.2.2 Buchst. e) sind nur öffentlich-kommunale Träger und öffentliche nicht-kommunale Träger als Zuwendungsempfänger zugelassen.

1.2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Das zu fördernde Vorhaben muss räumlich innerhalb des anerkannten Gebiets der LAG liegen. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden, wenn der Nutzen für das Gebiet der LAG nachgewiesen wird. Diese Ausnahme gilt nicht bei der Förderung von Unternehmen.

Der jeweilige Beitrag zu den erklärten Zielen des REK, des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Hessen 2014-2020 und der ELER-Prioritäten muss dargelegt werden.

Die Auswahl des Vorhabens erfolgt durch das Entscheidungsgremium der LAG.

1.2.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Im Einzelnen werden folgende Förderkonditionen gewährt:

Teil II Nr. 1.2.2 Buchst. a):

Private Träger als Unternehmer: 35 Prozent, max. 100.000 Euro.

Teil II Nr. 1.2.2 Buchst. b):

Private Träger als Unternehmer: 35 Prozent, max. 25.000 Euro.

Teil II Nr. 1.2.2 Buchst. c):

Öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), max. 200.000 Euro.

Öffentliche nicht-kommunale Träger und LAG: 60 Prozent, max. 200.000 Euro.

Private Träger: 50 Prozent, max. 200.000 Euro.

Vorhaben im Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen max. 300.000 Euro.

Teil II Nr. 1.2.2 Buchst. d):

Öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), max. 200.000 Euro.

Öffentliche nicht-kommunale Träger und LAG: 60 Prozent, max. 200.000 Euro.

Private Träger für sonstige Vorhaben: 35 Prozent, max. 45.000 Euro.

Teil II Nr. 1.2.2 Buchst. e)

Öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), max. 500.000 Euro.

Öffentlich-nicht kommunale Träger: 65 Prozent, max. 500.000 Euro.

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.2.2 Buchst. e) sind Mittel aus der GAK einzusetzen.

Diese Vorhaben können nur in Orts-/Stadtteilen bis zu 10.000 Einwohnern umgesetzt werden.

1.3 Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsprojekten (LEADER)

Die Bildung von Netzwerken und Kooperationen ist bewährter Bestandteil des LEADER-Ansatzes, um Gemeinsamkeit zu fördern, Innovation zu verbreiten, Kenntnisse zu vertiefen, Stabilität zu gewinnen, den Dialog zu fördern und gemeinschaftliche Ziele umzusetzen.

Die Förderung von Kooperationsprojekten zielt daher darauf ab, im Zusammenwirken von LAG und/oder anderweitigen Zusammenschlüssen mit vergleichbaren Strukturen und Zielen Vorhaben mit „Mehrwert“ für alle Beteiligte zu entwickeln und umzusetzen.

1.3.1 Zuwendungszweck

Die Förderung zielt auf die Vorbereitung, Umsetzung und Begleitung von gebietsübergreifenden (innerhalb Deutschlands) und transnationalen Kooperationsprojekten (mit anderen Mitgliedsstaaten) ab.

Der Erfolg von Kooperationsprojekten hängt von einer guten Vorbereitung der jeweiligen Vorhaben ab. Demzufolge sollten Kooperationsprojekte hinsichtlich der Vorstellungen und Ziele der jeweiligen Partner einen möglichst großen Überschneidungskorridor aufweisen. Außerdem sollen Machbarkeit, zeitliche Umsetzung, Marktchancen, Finanzierungsbedarf und

Nachhaltigkeit im erforderlichen Umfang konkretisiert sein.

1.3.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können die Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsprojekten unter Einbeziehung der Ausgaben für bauliche Investitionen, Maschinen und Ausstattungsgegenstände, die mit dem Vorhaben verbundenen allgemeinen Ausgaben zur Vorbereitung und zum Anschub (Dienstleistungen, neu eingestelltes Personal mit branchenüblicher Vergütung (max. über einen Zeitraum von zwei Jahren), Lizenzgebühren, Markenentwicklung) sowie projektbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Seminare).

In die zuwendungsfähigen Ausgaben können für Ankäufe bebauter und unbebauter Grundstücke bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens einbezogen werden.

Für Planungsleistungen und Konzepte können bis max. 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens anerkannt werden.

Die erstmalige Bestuhlung (Stühle und Tische) einer Gemeinschaftseinrichtung ist zuwendungsfähig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuerbeträge,
- Vorhaben aus dem Bereich der kommunalen Aufgaben (vgl. Teil III Nr. 12),
- private Vorhaben zur Verbesserung der Wohnqualität,
- Biogasanlagen,
- Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise,
- Personalausgaben für bereits vorhandenes Personal, die ohnehin gezahlt werden müssen,
- Reisekosten, die die Sätze des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) überschreiten, sowie die im Fahrpreis enthaltene Umsatzsteuer,
- Fahrzeuge, die nicht im Zusammenhang mit Vorhaben der Daseinsvorsorge stehen,
- Tourismusvorhaben, die nicht in Landes – oder Destinationsstrategien eingebunden sind und für die seitens der Destination keine verbindliche Vermarktungsbeteiligung vorliegt.

1.3.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- Öffentliche kommunale Träger,
- Öffentliche nicht-kommunale Träger,
- anerkannte LAG in Form einer juristischen Person,
- Private Träger.

1.3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Entwicklung von Kooperationsprojekten soll grundsätzlich auf die Entwicklung von Vorhaben zur Erhöhung der Wertschöpfung und Verbesserung der Lebensqualität in den kooperierenden Gebieten ausgerichtet sein.

Der jeweilige Beitrag des Vorhabens zu den erklärten Zielen des Regionalen Entwicklungskonzepts, des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Hessen 2014-2020 und der ELER-Prioritäten muss dargelegt werden.

Investive Vorhaben werden grundsätzlich nur gefördert, wenn sie räumlich im Geltungsbe-
reich des EPLR Hessen liegen.

Die Vorhaben müssen aus dem REK oder vergleichbaren Planungsdokumenten abzuleiten
sein und müssen einen Beitrag zu deren Zielerreichung leisten. Ein positives Votum der LAG
ist Grundvoraussetzung.

Die Einzelheiten zu dem Kooperationsprojekt sind in einer Kooperationsvereinbarung zwi-
schen den jeweiligen Partnern zu regeln. Hierbei ist auf eine angemessene Partizipation aller
Partner zu achten. Ein Kooperationspartner fungiert als Ansprechpartner für das Vorhaben
(Bestimmung einer federführenden LAG).

Für Vorhaben der transnationalen und gebietsübergreifenden Kooperation können mit Zu-
stimmung der ELER-Verwaltungsbehörde alternativ die Förderbestimmungen des ELER-Ent-
wicklungsprogramms Anwendung finden, in dessen Förderregion die federführende LAG ih-
ren Sitz hat.

1.3.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwen-
dungsfähigen Ausgaben und wird ausschließlich zur Umsetzung eines Kooperationsprojek-
tes bereitgestellt.

Im Einzelnen werden folgende Förderkonditionen gewährt:

Öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent),
max. 200.000 Euro.

Öffentliche nicht-kommunale Träger und anerkannte LAG: 60 Prozent, max. 200.000 Euro.
Private Träger bei Vorhaben der Daseinsvorsorge: 50 Prozent, max. 200.000 Euro.

Private Träger: 35 Prozent, max. 45.000 Euro.

1.4 Laufende Kosten (LEADER)

1.4.1 Zuwendungszweck

Die erfolgreiche Umsetzung eines REK in Trägerschaft einer LAG setzt kontinuierliche Ar-
beitsprozesse voraus. Hier hat sich die Etablierung eines Regionalmanagements bewährt,
das durch „hauptamtliche“ Arbeit das Engagement der LAG unterstützt. Eine 25-jährige LEA-
DER-Praxis in Hessen und auch die Erfahrungen anderer Länder zeigen, dass für ein erfolg-
reiches Regionalmanagement der Umfang von mindestens 1,5 nachweislich qualifizierten Ar-
beitskräften für die gesamte Laufzeit des LEADER-Prozesses erforderlich ist.

Die Aufgaben des Regionalmanagements liegen insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit zu
den Inhalten und Zielen des REK, Motivation lokaler Akteure zur Mitarbeit, Suche möglicher
Projekträger bzw. Zuwendungsempfänger, Vorbereitung des Projektauswahlprozesses, in
der Unterstützung bei der Projektentwicklung und Vorbereitung der Förderverfahren im Dia-
log mit der Bewilligungsstelle (unter Wahrung der Funktionstrennung) und der bedarfsorien-
tierten Evaluierung und Anpassung des REK.

Begleitend sind kontinuierliche Berichtspflichten zur Umsetzung des LEADER-Prozesses ge-
genüber der Verwaltung zu erbringen (z.B. Jahresbericht).

Es wird erwartet, dass das Regionalmanagement wegen des umfassenden und vielseitigen
Aufgabengebiets neben entsprechender fachlicher Qualifikation über Berufserfahrung,

Schlüsselqualifikationen wie Sozialkompetenz, Grundlagen des Förderwesens und EDV-Kenntnisse verfügt.

Hierfür sind auch bedarfsorientierte Anpassungsqualifikationen im Arbeitsprozess einzuplanen.

1.4.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können die zuwendungsfähigen Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung des REK stehen.

Im Einzelnen werden gefördert:

1.4.2.1 Personalausgaben mit branchenüblicher Vergütung und entsprechender vertraglicher Absicherung, sowie Dienstleistungen und Sachausgaben zur Umsetzung eines REK.

1.4.2.2 Dienstleistungen für die Fortschreibung eines REK.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuerbeträge,
- Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise,
- Reisekosten, die die Sätze des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) überschreiten, sowie die im Fahrpreis enthaltene Umsatzsteuer,
- Fahrzeuge jeglicher Art,
- Investitionen in bauliche Anlagen und gebrauchte Einrichtungsgegenstände,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- einzelbetriebliche Beratung.

1.4.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- anerkannte LAG in Form einer juristischen Person
- Gemeinden und Gemeindeverbände

1.4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist die Bestandskraft der der Anerkennung zugrundeliegenden Satzungen, Verträge und Geschäftsordnungen der LAG.

Das Regionalmanagement kann von der LAG durch eigene Beschäftigungsverhältnisse oder durch Dienstleistungsverträge erbracht werden. Alternativ ist die Beauftragung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes mit der Wahrnehmung des Regionalmanagements durch dort beschäftigtes Personal möglich. In diesen Fällen sind die beauftragten Gemeinden oder Gemeindeverbände selbst Antragsteller.

Die Sicherstellung des Personalumfangs und dessen namentliche Benennung sind zu gewährleisten. Zweckverbände entsprechen dem Status eines Gemeindeverbandes.

Solche Dienstleistungsverträge oder Beauftragungen bedürfen der Schriftform und sind ebenso wie Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen bei eigenen Beschäftigungsverhältnissen der WIBank und dem Landrat vorzulegen.

Mit Aufgaben des Regionalmanagements können max. vier Personen betraut werden.

Die Auswahl der zur Förderung vorgesehenen Vorhaben ist eine herausragende Aufgabe im LEADER-Prozess. Das hierfür im REK beschriebene Entscheidungs- und Auswahlverfahren (z.B. Projektauswahlkriterien, Besetzung des Entscheidungsgremiums, Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit) ist in transparenter und nichtdiskriminierender Arbeitsweise sicherzustellen und ist Gegenstand im Berichtswesen, dem Dialog mit den Verwaltungsbehörden und dem Kontrollverfahren.

1.4.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Im Einzelnen werden folgende Förderkonditionen gewährt:

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.4.2.1:

Anerkannte LAG in Form einer juristischen Person: 75 Prozent, max. 90.000 Euro pro Jahr.

Öffentliche kommunale Träger (Gemeinden und Gemeindeverbände): 75 Prozent, max. 90.000 Euro pro Jahr.

Sachausgaben werden als Pauschale in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben anerkannt.

Die Zuwendung kann höchstens für sieben Jahre gewährt werden. Nach erfolgreicher Evaluierung des Entwicklungsprozesses ist eine einmalige Verlängerung um höchstens fünf Jahre möglich.

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.4.2.2:

Anerkannte LAG in Form einer juristischen Person: 75 Prozent, max. 35.000 Euro in der Förderperiode 2014-2020.

1.4.6 Sonstige Bestimmungen

Ausgaben im Rahmen dieses Fördertatbestandes dürfen 25 Prozent der im Rahmen der von der LAG bzw. für die Umsetzung des REK anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Die LAG haben die öffentlichen Vergabevorschriften anzuwenden (vgl. Teil III Nr. 3).

Zuwendungen nach diesem Fördertatbestand sind nicht wettbewerbsrelevant und werden als mit dem Binnenmarkt vereinbar beurteilt. Dem Regionalmanagement dürfen keine Arbeitsbereiche zugeordnet werden, die Unternehmen begünstigen. Dazu gehören insbesondere betriebsberatende Tätigkeiten oder Unternehmenspräsentationen.

Mittel aus der GAK sind vorrangig einzusetzen.

1.5 Ergänzende Maßnahmen zur Förderung einer integrierten ländlichen Regionalentwicklung

1.5.1 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)

Die Förderung basiert auf den Vorgaben der Fördergrundsätze zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE-Grundsätze) im Rahmen der GAK. Die Umsetzung erfolgt innerhalb der Gebietskulisse nach Teil I Nr. 3.1.

1.5.1.1 Zuwendungszweck

Ein ILEK schafft eine auf eine definierte Gebietskulisse bezogene strategisch-planerische Grundlage und ist daher Voraussetzung für zielführende integrierte Entwicklungsprozesse. Das ILEK ist Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlprozess für die LEADER-Anerkennung in der neuen EU-Förderperiode.

1.5.1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können die Ausgaben für Dienstleistungen und Sachaufwendungen für die Vorbereitung und Erarbeitung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuerbeträge,
- Reisekosten, die die Sätze des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) überschreiten, sowie die im Fahrpreis enthaltene Umsatzsteuer,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder
- der Bewerbung für anderweitige Wettbewerbe, Programme oder Initiativen dienen.

1.5.1.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger,
- rechtsfähig organisierte öffentlich-private Partnerschaften.

1.5.1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- Die zu betrachtende Gebietsgröße soll mindestens 50.000 Einwohner umfassen. Ausnahmen können im begründeten Einzelfall zugelassen werden. Die Gebietsabgrenzung ist auf kommunaler Ebene vorzunehmen.
- Eine Kommune kann nicht in unterschiedlichen regionalen Zusammenschlüssen der ländlichen Regionalentwicklung mitwirken.

1.5.1.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Im Einzelnen werden folgende Förderkonditionen gewährt:

Öffentliche kommunale Antragsteller: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), einmalig max. 70.000 Euro in sieben Jahren, einmalige Fortschreibung 35.000 Euro.

Rechtsfähig organisierte öffentlich-private Partnerschaften: 75 Prozent, einmalig max. 70.000 Euro in sieben Jahren, einmalige Fortschreibung maximal 35.000 Euro.

1.5.2 Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Die Förderung basiert auf den Vorgaben der Fördergrundsätze zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE-Fördergrundsätze) im Rahmen der GAK. Die Umsetzung erfolgt innerhalb der Gebietskulisse nach Teil I Nr. 3.1.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen die Voraussetzungen als Zuwendungsempfänger nach Teil II Nr. 1.5.2.3 sowie in Bezug auf das beabsichtigte Vorhaben die Zuwendungsvoraussetzungen nach Teil II Nr. 1.5.2.4 erfüllen.

1.5.2.1 Zuwendungszweck

Die Kleinstunternehmen sind ein wichtiger Bestandteil ländlicher Wirtschaftskraft. Sie bieten wohnortnahe Versorgung und stellen qualifizierte Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse.

Dennoch haben der demografische Wandel, veränderte Lebensgewohnheiten, große Aktionsradien und Individualmobilität dazu beigetragen, dass der Bestand an Versorgungseinrichtungen gefährdet ist.

Vor diesem Hintergrund und wegen fehlender Fachkräfte sowie altersbedingter Unternehmensaufgaben sollen nunmehr Anreize geschaffen werden, die eine bedarfsorientierte Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen des Handwerks und der Dienstleistungssektoren Lebensmitteleinzelhandel, Gastronomie, Betreuung, Gesundheit, Kultur, Mobilität erleichtern sowie Defizite in der Grundversorgung ausgleichen.

1.5.2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können der Erwerb einer Betriebsstätte, bauliche Investitionen, langlebige Wirtschaftsgüter und die mit der Vorhabenumsetzung einhergehenden Ausgaben für Dienstleistungen (einschl. Architekten- und Ingenieursleistungen), bei der

- a) Gründung und Entwicklung eines Kleinstunternehmens in den nach Teil II Nr. 1.5.2.1 genannten Branchen , wenn durch die Umsetzung des Vorhabens Arbeitsplätze (mind. Beschäftigungsäquivalent einer Vollzeitkraft ohne Anrechnung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen) **und** ein Ausbildungsplatz geschaffen werden,
- b) Gründung und Entwicklung eines Kleinstunternehmens in den nach Teil II Nr. 1.5.2.1 genannten Branchen , wenn durch die Umsetzung des Vorhabens Arbeitsplätze (mind. Beschäftigungsäquivalent einer Vollzeitkraft ohne Anrechnung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen) **oder** ein Ausbildungsplatz geschaffen werden,
- c) Gründung und Entwicklung eines Kleinstunternehmens ohne Schaffung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen in den nach Teil II Nr. 1.5.2.1 genannten Branchen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuerbeträge,
- unbare Eigenleistungen,
- Investitionen in unternehmerisch oder privat genutzten Wohnraum,
- Erwerb unbebauter Grundstücke,
- Erwerb von Gesellschaftsanteilen,
- Ausgaben für den laufenden Betrieb und kurzlebige Wirtschaftsgüter,
- Dienstleistungen ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise,
- Personalausgaben,
- nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) förderfähige Vorhaben,

- nach der GAK förderfähige Vorhaben des Agrarinvestitionsprogrammes und der Diversifizierung,
- Fahrzeuge von Unternehmen, die nicht direkt und ausschließlich dem Betriebszweck dienen,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen.

1.5.2.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- Unternehmen mit dem Nachweis einer Meisterin oder eines Meisters des Handwerks oder Personen mit vergleichbaren Qualifizierungsabschlüssen mit Ausbildereignung,
- Unternehmen, deren Leitung über die für die Ausübung des Unternehmens erforderlichen Branchenkenntnisse verfügt.

Unternehmen der gesundheitlichen Versorgung durch Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Psychotherapeuten sind von der Förderung ausgeschlossen.

1.5.2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Kleinstunternehmen haben die fachliche Eignung zur Unternehmensführung nachzuweisen und daher die notwendigen Qualifizierungsnachweise vorzulegen.

Zur Beurteilung der fachlichen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Vorhaben ist ein Business-Plan vorzulegen.

In diesem Zusammenhang hat die zuständige Kommune (Standort des Vorhabens) das bestehende Angebotsdefizit zu bestätigen.

1.5.2.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Im Einzelnen werden folgende Förderkonditionen gewährt:

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.5.2.2 Buchst. a):

Private Träger im Sinne der Definition des Art. 2 Abs. 3 des Anhangs der Empfehlung der Kommission betreffend Definition von Kleinstunternehmen: 35 Prozent, max. 200.000 Euro.

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.5.2.2 Buchst. b):

Private Träger im Sinne der Definition des Art. 2 Abs. 3 des Anhangs der Empfehlung der Kommission betreffend Definition von Kleinstunternehmen: 35 Prozent, max. 100.000 Euro.

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.5.2.2 Buchst. c):

Private Träger im Sinne der Definition des Art. 2 Abs. 3 des Anhangs der Empfehlung der Kommission betreffend Definition von Kleinstunternehmen 35 Prozent, max. 50.000 Euro

1.5.3 Kleinstunternehmen im Gastgewerbe

Die Förderung unterstützt die regionale Entwicklung ländlicher Räume durch die Gründung und Entwicklung von tourismusrelevanten und gastgewerblichen Kleinstunternehmen und flankiert damit gezielt öffentliche Investitionsvorhaben durch unternehmerisches Engagement. Die Förderung richtet sich insbesondere an Kleinstunternehmen, die die touristische Entwicklung ländlicher Räume unterstützen, zur Qualitätssteigerung beitragen, Regionalität

und Nachhaltigkeit befördern sowie neue Arbeitsformen und digitale Anwendung umsetzen. Die Umsetzung erfolgt innerhalb der Gebietskulisse nach Teil I Nr. 3.1.

1.5.3.1 Zuwendungszweck

Die Kleinstunternehmen sind wichtiger Bestandteil ländlicher Wirtschaftskraft. Sie bieten wohnortnahe wirtschaftliche Entwicklung und stellen qualifizierte Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse. Tourismus und Gastgewerbe sind unverzichtbarer Bestandteile regionaler Entwicklung. Aktuell bedingen strukturelle Veränderungen, ungeklärte Betriebsnachfolgen, fehlende Gründungspotenziale die notwendige zeitgemäße Weiterentwicklung und behindern mögliche Entwicklungspotenziale.

Nunmehr sollen Anreize geschaffen werden, die eine bedarfsorientierte Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen unterstützen und Defizite in der Angebotsstruktur ausgleichen.

1.5.3.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können der Erwerb einer Betriebsstätte, bauliche Investitionen, langlebige Wirtschaftsgüter und die mit der Vorhabenumsetzung einhergehenden Ausgaben für Dienstleistungen (einschl. Architekten- und Ingenieursleistungen), bei der

- a) Gründung und Entwicklung touristischer Kleinstunternehmen im Beherbergungsbereich,
- b) Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen im gastronomischen Bereich,
- c) Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen im Dienstleistungsbereich, die die Landtourismusstrategie stärken.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuerbeträge und unbare Eigenleistungen,
- Investitionen in unternehmerisch oder privat genutzten Wohnraum,
- Erwerb unbebauter Grundstücke,
- Erwerb von Gesellschaftsanteilen,
- Ausgaben für den laufenden Betrieb und kurzlebige Wirtschaftsgüter,
- Dienstleistungen ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise,
- Personalausgaben,
- nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) förderfähige Vorhaben,
- Fahrzeuge von Unternehmen, die nicht direkt und ausschließlich dem Betriebszweck dienen,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen.

1.5.3.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

Kleinstunternehmen, deren Leitung über die für die Ausübung des Unternehmens erforderlichen Branchenkenntnisse verfügt.

1.5.3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Kleinstunternehmen haben die fachliche Eignung zur Unternehmensführung nachzuweisen und daher die notwendigen Nachweise (z. B. Meisternachweis im Handwerk) vorzulegen.

Zur Beurteilung der fachlichen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit haben diese einen Business-Plan vorzulegen.

Die Vorhaben haben einen Beitrag zur Qualitätssteigerung zu leisten und daher eine Beteiligung an anerkannten Zertifizierungsverfahren vorzusehen. Regionalität, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sind Querschnittsziele zur Förderung des Tourismus im ländlichen Raum in Hessen. Die hierzu vorliegenden Empfehlungen der Hessen Agentur (www.hessen.tourismusnetzwerk.info) sowie zum Bauen im ländlichen Raum (www.umwelt.hessen.de) sind zu beachten.

1.5.3.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Private Träger als Unternehmen: 35 Prozent, max. 100.000 Euro.

1.5.4 Basisdienstleistungen und Infrastruktur

Die Förderung unterstützt die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse durch ein bedarfsgerechtes Dienstleistungs- und Infrastrukturangebot sowie die regionale Entwicklung in den Bereichen Tourismus und Naherholung.

Die Umsetzung erfolgt innerhalb der Gebietskulisse nach Teil I Nr. 3.1.

1.5.4.1 Zuwendungszweck

Es werden Anreize geschaffen, die eine bedarfsorientierte Verbesserung der Infrastrukturausstattung in ländlichen Gebieten unterstützen. Mit begleitenden Prozessen der Projektentwicklung, Steuerung und des Marketings wird die Verstetigung der Vorhaben verbessert und eine wirksame Projektevaluierung forciert.

1.5.4.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können die Vorbereitung (Architekten- und Ingenieursleistungen) und Umsetzung von Vorhaben unter Einbeziehung der Ausgaben für bauliche Investitionen, Maschinen und Ausstattungsgegenstände für

- a) infrastrukturelle Vorhaben zur landtouristischen Entwicklung, Naherholung und der Landschafts- und Kulturgeschichte,
- b) Vorhaben der lokalen Basisinfrastruktur unter Einbeziehung der Ausgaben für den bebauten Grundstücksankauf, bauliche Investitionen, Innenausbau und notwendiger Nebenanlagen sowie
- c) die Vorbereitung (Machbarkeitsstudien), begleitende Umsetzung (Projektbegleitung), Marketingmaßnahmen und Evaluierung von Vorhaben unter Einbeziehung der Ausgaben für Dienstleistungen und neu eingestelltes Personal mit branchenüblicher Vergütung (max. über einen Zeitraum von zwei Jahren).

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Tourismusinfrastrukturvorhaben, die nicht in Landes - oder Destinationsstrategien eingebunden sind und für die seitens der Destination keine verbindliche Vermarktungsbeteiligung vorliegt,
- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuerbeträge,
- Investitionen in unternehmerisch oder privat genutzten Wohnraum,
- Erwerb unbebauter Grundstücke,
- Ausgaben für den laufenden Betrieb und kurzlebige Wirtschaftsgüter,
- Dienstleistungen und Personalausgaben für neu eingestelltes Personal ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise,
- Fahrzeuge, die nicht im Zusammenhang mit Vorhaben der Daseinsvorsorge stehen,
- Reisekosten, die die Sätze des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) überschreiten sowie die im Fahrpreis enthaltene Umsatzsteuer,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse hinausgehen,
- Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- stationäre Nahversorgungseinrichtungen mit mehr als 400 Quadratmeter Verkaufsfläche,
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten,
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

1.5.4.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.5.4.2 Buchst. a):

- Öffentlich kommunale Träger
- Öffentliche nicht-kommunale Träger

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.5.4.2 Buchst. b):

- Öffentlich kommunale Träger
- Öffentliche nicht-kommunale Träger
- Private Träger

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.5.4.2 Buchst. c):

- Öffentlich kommunale Träger

- Öffentliche nicht-kommunale Träger

1.5.4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.5.4.2 Buchst. a) und Teil II Nr. 1.5.4.2 Buchst. b) sind GAK-Mittel einzusetzen und die Bestimmungen der GAK- Fördergrundsätze „Integrierte ländliche Entwicklung“ einzuhalten.

Die Vorhaben können nur in Orts-/Stadtteilen bis zu 10.000 Einwohnern umgesetzt werden.

Die Vorhaben nach Teil II Nr. 1.5.4.2 a) haben einen Beitrag zur Qualitätssteigerung zu leisten und daher eine Beteiligung an anerkannten Zertifizierungsverfahren vorzusehen. Regionalität, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sind Querschnittsziele zur Förderung des Tourismus im ländlichen Raum in Hessen. Die hierzu vorliegenden Empfehlungen der Hessen Agentur (www.hessen.tourismusnetzwerk.info) sowie zum Bauen im ländlichen Raum (www.umwelt.hessen.de) sind zu beachten.

Bei Vorhaben nach Teil II Nr. 1.5.4.2 b) darf der Grunderwerb nicht 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben übersteigen.

Die Kommune (Standort des Vorhabens) hat bei Vorhaben nach Teil II Nr. 1.5.4.2 Buchst. b) das bestehende Angebotsdefizit auf der Grundlage eines REK (LEADER) oder IKEK (Dorfentwicklung) zu bestätigen. Mögliche Abweichungen sind nur mit Zustimmung des für Dorf- und Regionalentwicklung zuständigen Ministeriums möglich.

1.5.4.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.5.4.2 Buchst. a):

Öffentlich kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), max. 500.000 Euro

Öffentliche nicht-kommunale Träger: 65 Prozent, max. 500.000 Euro

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.5.4.2 Buchst. b):

Öffentlich kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), max. 500.000 Euro

Öffentliche nicht-kommunale Träger: 65 Prozent, max. 500.000 Euro

Private Träger: 65 Prozent, max. 500.000 Euro

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.5.4.2 Buchst. c):

Öffentlich kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), max. 100.000 Euro

Öffentliche nicht-kommunale Träger: 65 Prozent, max. 100.000 Euro

Für Vorhaben von herausragender landespolitischer Bedeutung kann das für Dorf- und Regionalentwicklung zuständige Ministerium im Falle von a) und b) einer einzelfallbezogenen Anhebung des Höchstzuschusses zustimmen.

1.5.5 Regionalbudget

Auf der Grundlage der GAK Bestimmungen der Integrierten ländlichen Entwicklung wird erstmalig die eigenverantwortliche Entwicklung durch die Bereitstellung eines Regionalbudgets gestärkt.

Die Umsetzung erfolgt innerhalb der Gebietskulisse nach Teil I Nr. 3.2.

1.5.5.1 Zuwendungszweck

Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung eines REK dienen und dabei die inhaltlichen Vorgaben der GAK-Grundsätze aufnehmen.

Es werden Anreize geschaffen, die die strategische Vernetzung der Akteure verbessern.

Die Förderung sieht vor, dass das Regionalbudget dem Träger einer Entwicklungsstrategie zur Verfügung gestellt wird (Erstempfänger) und dieser im Zuge einer privatrechtlichen Vereinbarung die Zuwendung an mehrere Träger (Letztempfänger) zur Umsetzung von Kleinvorhaben weiterleitet.

1.5.5.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können die Vorbereitung und Umsetzung von Kleinvorhaben unter Einbeziehung baulicher Investitionen, Maschinen und Ausstattungsgegenstände sowie Dienstleistungen und Sachausgaben.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Infrastruktureinrichtungen in anerkannten Kommunen der Dorfentwicklung, die nicht den Strategien eines IKEK nach Teil II Nr. 2.1.2 entsprechen,
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe und Industriegebieten,
- Investitionen in unternehmerisch oder privat genutzten Wohnraum,
- Erwerb unbebauter Grundstücke,
- Ausgaben für den laufenden Betrieb
- Ausgaben für Unterhaltung und Einzelberatung,
- Dienstleistungen ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise,
- Personalleistungen,
- Reisekosten, die die Sätze des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) überschreiten sowie die im Fahrpreis enthaltene Umsatzsteuer,
- Fahrzeuge, die nicht im Zusammenhang mit Vorhaben der Daseinsvorsorge stehen,
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten,
- Bau- und Erschließungsvorhaben,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Vorhaben nach Teil II Nr. 1.4,
- Tourismusinfrastrukturvorhaben, die nicht in Landes- oder Destinationsstrategien eingebunden sind und für die seitens der Destination keine verbindliche Vermarktungsbeteiligung vorliegt,

- Vorhaben von Unternehmen im Sinne des Beihilferechts (vgl. Teil III Nr. 6).

1.5.5.3 Zuwendungsempfänger sind anerkannte Lokale Aktionsgruppen (juristische Person)

1.5.5.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Das Regionalbudget wird auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien einer LAG durch ein Entscheidungsgremium ausgewählt und ist mit einer Projektbeschreibung der Einzelmaßnahmen der Letztempfänger jährlich bis zum 1. April bei der Bewilligungsstelle bekannt zu geben.

Eine Einordnung in das Ranking der LAG ist nicht erforderlich, da die GAK-Mittel ergänzend zum Planungsbudget von der LAG beantragt werden.

1.5.5.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die anerkannten LAG erhalten die Mittel im Rahmen einer Zuwendung zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben.

Die Höhe des Regionalbudgets kann je LAG jährlich bis zu 200.000 Euro betragen und schließt einen Eigenanteil von 10 Prozent ein.

Die LAG leitet diese sodann nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Träger der Kleinvorhaben (Letztempfänger) weiter.

Letztempfänger können sein

- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- natürliche Personen und Personengesellschaften

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderquote der Letztempfänger beträgt 80 Prozent. Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Kleinprojektes je Letztempfänger beträgt maximal 20.000 Euro.

1.5.5.6 Sonstige Bestimmungen

Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist im Rahmen der Weiterleitung für die Einhaltung der verwaltungs- und fachrelevanten Bestimmungen verantwortlich und hat diese vertraglich dem Letztempfänger zu übertragen.

Es wird nur ein Regionalbudget pro Jahr und LAG bewilligt. Die Verwendung ist im Jahr der Bewilligung nachzuweisen.

2. Dorfentwicklung

Moderne und zukunftsfähige Dörfer sind ein wesentlicher Bestandteil des ländlichen Raums. Ziel der hessischen Dorfentwicklung ist daher, die Dörfer im ländlichen Raum als attraktiven und lebendigen Lebensraum in allen Lebensbereichen zu gestalten sowie durch eine eigenständige Entwicklung die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale vor Ort zu mobilisieren. Die unterschiedliche räumliche Lage und strukturelle Ausgangssituation der Kommunen sind dabei zu berücksichtigen.

Das in Teilräumen geringe Angebot an guter öffentlicher Basisinfrastruktur und ausreichender Daseinsvorsorge, die Schrumpfung der Einwohnerzahl und Alterung der Bevölkerung sowie zunehmender Gebäudeleerstand stellen die Menschen in den ländlich geprägten Kommunen Hessens vor große Probleme. Dabei erschwert die kleinteilige Siedlungsstruktur des ländlichen Raums die Versorgung und Teilhabe der Menschen an öffentlichen und privaten Dienstleistungen. Die erforderlichen Anpassungs- und Entwicklungsprozesse an die demografischen und strukturellen Veränderungen sollen deshalb mit Hilfe der Dorfentwicklung nachhaltig begleitet werden. Dazu müssen überörtliche und regionale Zusammenhänge stärker beachtet werden.

Der demografische und strukturelle Wandel erfordert eine nachhaltige Strategie, wie sich eine Kommune insgesamt entwickeln soll und welche Funktionen die einzelnen Stadt-/Ortsteile dabei übernehmen. Die kommunale Gesamtstrategie auf der Grundlage eines IKEK muss sich auf alle Stadt-/Ortsteile erstrecken und u.a. Aussagen darüber treffen, wie Grundversorgung und kommunale Infrastruktur längerfristig gesichert werden können. Dabei sind die Bürgermitwirkung ebenso wie der Aufbau von sozialen und kulturellen Netzwerken, die Steigerung der Energieeffizienz sowie die Verringerung des Flächenverbrauchs eigenständige Programmziele. Um eine flächensparende Siedlungsentwicklung nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ zu ermöglichen, werden vielfältige finanzielle Anreize für eine nachhaltige Innenentwicklung angeboten.

Funktionell und gestalterisch intakte Ortskerne sind für Bewohner und die Identität der Orte von großer Bedeutung. Sie sind Träger der Geschichte, Identifikationsgegenstand, ein Ensemble regionaler Baukultur, räumlich auf den Kern konzentriert und auf kurzem Weg erreichbar. Der Wunsch nach modernen Wohnformen und weitere Entwicklungen haben in den letzten Jahrzehnten zu einer Vernachlässigung der Ortskerne geführt. Mit den Förderangeboten zur Stärkung der Innenentwicklung sollen in den Ortskernen der ländlich geprägten Kommunen Hessens zentrale Funktionen gestärkt und eine zukunftsfähige Wohn- und Lebensqualität erhalten bzw. geschaffen werden, um auch jungen Familien eine lebenswerte Heimat in den Ortskernen zu bieten.

Um die Umsetzung des IKEK optimal zu begleiten, wird eine durchgängige professionelle Verfahrensbegleitung durch entsprechendes Fachpersonal gefördert. Damit wird den Kommunen ein attraktives Instrument zur Unterstützung und Vereinfachung des IKEK-Prozesses in der Förderphase an die Hand gegeben, um die Projektentwicklung voranzutreiben, die Öffentlichkeitarbeit zu verstärken sowie die bürgerschaftlichen Aktivitäten zu unterstützen.

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Um einen zielgerichteten Mitteleinsatz mit hohem Wirkungsgrad zu gewährleisten, werden die Fördermittel in einer begrenzten Anzahl anerkannter Förderschwerpunkte über einen Zeitraum von maximal siebeneinhalb Jahre zur Umsetzung von integrierten kommunalen Entwicklungskonzepten eingesetzt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Förderprogramm ist die Aufnahme der Kommune in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Hessen.

Antragsberechtigte für die Aufnahme einer Kommune in das Programm sind der Gemeindevorstand oder der Magistrat.

Eine qualifizierte Bewerbung zur Aufnahme der Kommune als Förderschwerpunkt in das Dorfentwicklungsprogramm ist bei den Landräten einzureichen. Die Anforderungen an die qualifizierte Bewerbung ergeben sich aus der Information für das jeweilige Aufnahmejahr. Der Bewerbung ist ein Beschluss des Kommunalparlaments über den Antrag auf Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm und den Verzicht auf Ausweisung zur Innenentwicklung konkurrierender Baugebiete nach den vorgegebenen Beschlussvorlagen beizufügen.

Die Anzahl der Neuaufnahmen in das Förderprogramm richtet sich nach den mittelfristig zur Verfügung stehenden Fördermitteln und wird jährlich neu festgelegt. Die Entscheidung über die Aufnahme einer Kommune als Förderschwerpunkt des Dorfentwicklungsprogramms trifft das für Dorf- und Regionalentwicklung zuständige Ministerium.

Die Auswahl der Förderschwerpunkte erfolgt auf der Grundlage von Auswahlkriterien. Die jeweilige LAG ist in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Auch die Teilnahme eines oder mehrerer Orts- bzw. Stadtteile am Dorfwettbewerb wird im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit den Problemen im Dorf als positives Auswahlkriterium gewertet.

Das Verfahren bei der Förderung der Dorfentwicklung gliedert sich in drei Phasen:

- Aufnahmeverfahren
- Konzeptphase
- Förderphase

Für das Aufnahmeverfahren zur Anerkennung als Dorfentwicklungsschwerpunkt ist in der Regel ein Zeitraum von neun Monaten vorgesehen.

Die IKEK-Erstellung (Konzeptphase) durch ein Fachbüro sollte in einem Zeitraum von 18 Monaten nach der Anerkennung abgeschlossen sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf 24 Monate verlängert werden. Allerdings werden diese sechs Monate auf die Förderphase angerechnet und gehen somit der Kommune für die Umsetzung verloren. Wenn das Konzept bis zu den vorgegebenen Fristen nicht von der WIBank abgenommen wurde, scheidet die Kommune aus dem Förderprogramm aus.

Während der Konzeptphase erfolgt außer für die IKEK-Erstellung und für notwendige Schulungen für Akteure aus Verwaltung, Politik, Steuerungsgruppe sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger und bei Investitionen an Kulturdenkmälern keine Bewilligung von Vorhaben.

Die Förderphase für öffentliche und private Vorhaben beträgt sechs Jahre. Im letzten Jahr der Förderphase sind vollständige Förderanträge bis spätestens zum 31. Dezember bei den Landräten zu stellen. Die termingerechte Vorlage begründet keinen Förderanspruch. Eine Bewilligung ist je nach Mittelbereitstellung nur noch im darauffolgenden Jahr möglich.

Das IKEK ist das zentrale Instrument der Dorfentwicklung mit Mehrwert für die Kommune. Es wird auf der Grundlage des Leitfadens zur Dorfentwicklung in Hessen erstellt. Die im IKEK entwickelten und im Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan dargestellten Vorhaben müssen daraufhin geprüft werden, ob und wie eine Realisierung aus den jeweiligen aktuellen Förderangeboten der EU-, des Bundes und des Landes Hessen und unter Berücksichtigung der kommunalen Haushaltssituation möglich ist. Aus Mitteln der Dorfentwicklung können nur Vorhaben gefördert werden, die den Zielen und Förderangeboten des Förderprogramms entsprechen.

Der Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan mit einem hohen Konkretisierungsgrad der einzelnen Vorhaben, insbesondere auch in Bezug zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune, ist ein wesentlicher Baustein für einen schnellen und effektiven Einstieg in die Förderphase und deren Umsetzung.

Der kommunale Beschluss zum Verzicht auf die Ausweisung zur Innenentwicklung konkurrierender Baugebiete bindet die Kommune mindestens über den gesamten Förderzeitraum.

Ausnahmen für eine auf eine fachlich begründete und begrenzte Außenentwicklung kann das für Dorf- und Regionalentwicklung zuständige Ministerium in besonderen Einzelfällen auf Grundlage des IKEK zulassen. Ein entsprechender Antrag ist über die Landräte zu stellen, die den Antrag mit einer fachlichen Bewertung weiterleiten.

Vorhaben der Dorfentwicklung werden in den anerkannten Förderschwerpunkten nur auf der Grundlage IKEK sowie nach den Vorgaben von „Bauen im ländlichen Raum“ bzw. von städtebaulichen Fachbeiträgen umgesetzt.

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich Investitionen in den Ortskernen, die Gegenstand dieser Förderrichtlinie sind. Eine Förderung von privaten Vorhaben ist nur in den abgegrenzten Fördergebieten in den Ortskernen und bei Kulturdenkmälern möglich.

Für die Erstellung und Umsetzung des IKEK ist ein Steuerungsgremium aus Vertretern von Kommune, politischen Gremien und lokalen Akteuren zu bilden.

Das Steuerungsgremium begleitet die Umsetzung der Ziele und Vorhaben des IKEK. Es priorisiert alle kommunalen sowie die Vorhaben der Daseinsvorsorge und Grundversorgung.

Die Kommunen organisieren den IKEK-Prozess und sind zusammen mit den Landräten verantwortlich für Verfahrensablauf und Umsetzung. Die Landräte wirken nicht bei Entscheidungen zur Priorisierung und Auswahl von Vorhaben mit.

Die Bürgermitwirkung ist ein eigenständiges Programmziel der Hessischen Dorfentwicklung. Deshalb sind die Bürger aktiv in den IKEK-Prozess einzubinden. Von Anfang an müssen sie darüber informiert werden, wie das Verfahren abläuft und in welcher Form sie sich am Prozess beteiligen können.

Das IKEK inklusive der Abgrenzung der Fördergebiete für private Vorhaben wird von der WIBank abgenommen.

Anschließend ist das IKEK vom Kommunalparlament zu beschließen.

Ein verfahrensbegleitendes Controlling über den gesamten Förderzeitraum findet durch die Landräte in Zusammenarbeit mit der WIBank statt.

2.1 Planungen und Dienstleistungen

2.1.1 Zuwendungszweck

Die Förderung zielt auf die Stärkung und Verstetigung eines zukunftsfähigen Entwicklungsprozesses in der Kommune ab, unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Lebensqualität.

Dabei sollen der soziale Zusammenhalt und das bürgerschaftliche Engagement durch Qualifizierung der lokalen Akteure gestärkt werden.

2.1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können Ausgaben für

- die Ausarbeitung von IKEK sowie folgende Vorhaben, die im IKEK entwickelt wurden:
- Moderations- und Beratungsdienstleistungen,
- planerische Vorarbeiten (Leistungsphasen 1 bis 4 der HOAI) und Konzepte,
- Begleitung des Dorfentwicklungsprozesses durch ein Fachbüro (Verfahrensbegleitung),
- Aufbau eines Leerstandmanagements inkl. Baulücken,
- Marketingmaßnahmen für Innenentwicklungsprojekte,
- Schulungen der Akteure,
- Informationsveranstaltungen,
- Abschlussdokumentation.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuerbeträge,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

2.1.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger
- öffentliche nicht-kommunale sowie private Träger (natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften)

2.1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Mit Hilfe der festgelegten Auswahlkriterien wird die Qualität der einzelnen Vorhaben geprüft und es werden nur Vorhaben mit entsprechendem Qualitätsstandard bewilligt. Darüber hinaus sind für den Bereich Dienstleistungen das IKEK und die Vorgaben von „Bauen im ländlichen Raum“ bzw. der städtebauliche Fachbeitrag Zuwendungsvoraussetzungen.

2.1.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), beim IKEK je Vorhaben max. 50.000 Euro für einen Zeitraum von sieben Jahren
- öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), bei Planungsarbeiten max. 50.000 Euro
- öffentliche kommunale Träger: für Verfahrensbegleitung 80 Prozent, max. 50.000 Euro
- öffentliche nicht-kommunale und private Träger von Vorhaben der Daseinsvorsorge: 50 Prozent, max. 50.000 Euro
- öffentliche nicht-kommunale und private Träger von weiteren im IKEK entwickelten Vorhaben: 35 Prozent, max. 45.000 Euro

2.1.6 Sonstige Bestimmungen

Das IKEK ist nach dem „Leitfaden zur Dorfentwicklung in Hessen“ des für Dorf- und Regionalentwicklung zuständigen Ministeriums im Zusammenwirken von Bürgerschaft, Kommunalverwaltung sowie den kommunalen Gremien zu erstellen.

Hat eine Kommune bereits ein aktuelles, im Rahmen der Städtebauförderung anerkanntes integriertes Handlungskonzept, kann auf dieser Grundlage ein IKEK erarbeitet werden, das lediglich Ergänzungen und Anpassungen im Hinblick auf den IKEK-Leitfaden erfordert. Dabei spielen insbesondere die gesamtkommunale Betrachtung sowie die Bürgermitwirkung eine entscheidende Rolle.

Die professionelle Verfahrensbegleitung des Dorfentwicklungsprozesses durch entsprechendes Fachpersonal wird in der Förderphase als notwendig erachtet und deshalb mit einem erhöhten Fördersatz von 80 Prozent gefördert. Damit soll gewährleistet werden, dass die Projektentwicklung vorangetrieben wird, mehr Öffentlichkeitsarbeit stattfindet und die Steue-

rungsgruppe sowie weitere Arbeitskreise (bürgerschaftliches Engagement) fachlich unterstützt werden. Ziel ist, eine durchgängige Verfahrensbegleitung über den gesamten Förderzeitraum mit Bewilligungen für jeweils zwei bis drei Jahre zu gewährleisten.

Durch die Anwendung von Auswahlkriterien soll gewährleistet werden, dass nur Vorhaben gefördert werden, die besonderen qualitativen Anforderungen genügen. So werden die Finanzmittel besonders zielgerichtet eingesetzt und es wird die Gleichbehandlung der Zuwendungsempfänger sichergestellt.

2.2. Basisinfrastruktur, Daseinsvorsorge und Grundversorgung

2.2.1 Zuwendungszweck

Die Förderung hat das Ziel, die Grundversorgung und die kommunale Infrastruktur insbesondere in den Ortskernen im ländlichen Raum längerfristig zu stärken und zu sichern. Für zukunftsfähige Dörfer spielen dabei bürgerschaftliche Aktivitäten zur Daseinsvorsorge eine wichtige Rolle. Durch innovative Vorhaben sollen insbesondere die Bindung von Kindern und Jugendlichen an das Dorf erhöht und das Zusammenleben der Generationen gestärkt werden.

2.2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden Vorhaben mit gesamtkommunaler Bedeutung zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit und zur nachhaltigen Sicherung der Siedlungs- und Baustruktur der Ortskerne:

- a) Investitionen in die Schaffung und funktionale Verbesserung der öffentlichen Basisinfrastruktur
Zur öffentlichen Basisinfrastruktur zählen z.B.:
Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, Mehrfunktionshäuser, Maßnahmen zur Sicherstellung der Mobilität, Erhaltung und Gestaltung der Siedlungsstruktur und des Erscheinungsbildes sowie Freiflächen mit gesamtkommunaler Bedeutung.
- b) Investitionen in die Daseinsvorsorgen durch ehrenamtliche und bürgerschaftliche Initiativen.
Beispielhaft für Vorhaben der Daseinsvorsorge bürgerschaftlicher Initiativen sind hier organisierte Nachbarschaftshilfen, Hol- und Bringdienste, Tauschbörsen sowie Initiativen zur mobilen Versorgung und für soziale und kulturelle Einrichtungen einschl. Freiflächen zu nennen.
- c) öffentliche und private Investitionen in die Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs inkl. Leistungen der Planungsphasen 5 bis 8 der HOAI.

In die zuwendungsfähigen Ausgaben können für Ankäufe bebauter und unbebauter Grundstücke bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens einbezogen werden. Im Falle einer Förderung nach Buchst. c) ist der Ankauf unbebauter Grundstücke nicht zulässig.

Die erstmalige Bestuhlung (Stühle und Tische) einer Gemeinschaftseinrichtung ist zuwendungsfähig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuerbeträge,
- Grundstückszwischenerwerb,
- Vorhaben, die im Rahmen der kofinanzierten Programme der ELER-, EFRE- oder ESF-Fonds abgewickelt werden können,
- Vorhaben aus dem Bereich der kommunalen Aufgaben,
- Fahrzeuge, die nicht im Zusammenhang mit Vorhaben der Daseinsvorsorge stehen,
- Schönheitsreparaturen und Bauunterhaltung,
- Grün- und Freiflächen, die als Schotter oder Kiesgarten gestaltet werden,
- Einrichtungen zur dauerhaften Unterbringung.

2.2.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger,
- öffentliche nicht-kommunale sowie private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften)

2.2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben in anerkannten Förderschwerpunkten auf der Grundlage eines IKEK, der Vorgaben von „Bauen im ländlichen Raum“ bzw. der städtebaulichen Fachbeiträge sowie von Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplänen. Mit Hilfe der festgelegten Auswahlkriterien wird die Qualität der einzelnen Vorhaben geprüft und es werden nur Vorhaben mit entsprechendem Qualitätsstandard bewilligt. .

Im Falle einer Förderung nach Buchstabe c) hat die zuständige Kommune - wenn die Kommune selbst Antragstellerin ist, der Landkreis - den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe zu bestätigen.

2.2.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent) bei zuwendungsfähigen Ausgaben von max. 1,5 Mio. Euro (Teil II Nr. 2.2.2 Buchst. a und c)
- öffentliche nicht-kommunale Träger: 50 Prozent, max. 200.000 Euro (Teil II Nr. 2.2.2 Buchst. a) und b)
- private Träger: 50 Prozent, max. 200.000 Euro (Teil II Nr. 2.2.2 Buchst. b)
- öffentliche nicht-kommunale und private Träger: für Vorhaben der Grundversorgung (Teil II Nr. 2.2.2 Buchst. c) 65 Prozent, max. 500.000 Euro

Unter Berücksichtigung der De-minimis-Beihilfenvorschriften beträgt die Zuwendung bei Vorhaben im Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen unabhängig vom Vorhabenträger max. 500.000 Euro (Teil II Nr. 2.2.2 Buchst. c).

2.2.6 Sonstige Bestimmungen

Kommunale Vorhabenträger haben die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens einschließlich der Bereitschaft zur Übernahme der Finanzierung der Folgekosten in Form von Gremienbeschlüssen nachzuweisen.

Vorhaben privater oder öffentlicher nicht-kommunaler Träger, für deren Durchführung das öffentliche Interesse von der Kommune bescheinigt wird, können auf Antrag der Kommune als kommunalersetzennde Maßnahmen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden. Als kommunalersetzennd gelten insbesondere Vorhaben, die strukturverbessernd wirken, ortsbildprägend sind oder Modellcharakter für den ländlichen Raum haben.

Aus der Förderung kommunalersetzennder Maßnahmen entsteht bezüglich der Einhaltung deswendungszweckes keine Letzthaftungspflicht für die jeweilige Kommune.

Durch die Anwendung von Auswahlkriterien soll gewährleistet werden, dass Vorhaben gefördert werden, die besonderen qualitativen Anforderungen genügen. So werden die Finanzmittel besonders zielgerichtet eingesetzt und es wird die Gleichbehandlung der Antragsteller sichergestellt.

Die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit nach Teil II Nr. 2.2.2 Buchst. c) erfolgt unter Anwendung der De-minimis-Beihilfavorschriften.

2.3. Umnutzung, Sanierung und Neubau im Ortskern

2.3.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters mit seinem bau- und kulturhistorischen Erbe sowie die Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität der dörflichen Bevölkerung in den Ortskernen. Dazu sollen die Innenentwicklung gestärkt, der Flächenverbrauch verringert und die Energieeffizienz gesteigert werden.

2.3.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können Ausgaben für Investitionen in die Umnutzung, Sanierung, Erweiterung und für den Neubau von Gebäuden im Ortskern einschließlich privater Hof- Garten- und Grünflächen auf Grundlage der regionaltypischen Bauweise (Bauen im ländlichen Raum).

Investitionen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn es sich um eine standortverträgliche Nutzung handelt und die Gebäude sich in die Baustruktur der örtlichen Fördergebiete unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer und baugestalterischer Vorgaben einfügen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuerbeträge,
- Grundstückszwischenerwerb,
- Grundstücksankäufe,
- Vorhaben, die im Rahmen der kofinanzierten Programme der ELER-, EFRE- oder ESF-Fonds abgewickelt werden können,
- Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände (z.B. Sanitärobjekte),
- Schönheitsreparaturen, Bauunterhaltung,
- Grün- und Freiflächen, die als Schotter oder Kiesgarten gestaltet werden.

2.3.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche nicht-kommunale Träger,
- private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften).

2.3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben in anerkannten Förderschwerpunkten auf der Grundlage eines IKEK sowie der Vorgaben von „Bauen im ländlichen Raum“ bzw. städtebaulicher Fachbeiträge im Bereich der abgegrenzten Fördergebiete sowie an Kulturdenkmälern.

2.3.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Vorhaben können je Objekt Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- öffentliche nicht-kommunale und private Träger: 35 Prozent, max. 45.000 Euro,
- bei Vorhaben an Kulturdenkmälern (Einzeldenkmal): 35 Prozent, max. 60.000 Euro.
- beim Umbau von Wirtschaftsgebäuden (z.B. Scheunen) bis zu drei Wohneinheiten: 35 Prozent, max. 200.000 Euro

2.3.6 Sonstige Bestimmungen

Gefördert werden vorrangig umfassende und energieeffiziente Vorhaben an Gebäuden und Gebäudeteilen.

Zuwendungsfähig sind nur die Kostengruppen (KG) 300, 400, 500 und 700 der DIN 276. Bauliche Investitionen der KG 400 können nur in Verbindung mit baulichen Investitionen der KG 300 (mindestens 51 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben) gefördert werden.

Planungsleistungen der Leistungsphasen 3 bis 8 der HOAI können zusammen mit dem investiven Vorhaben gefördert werden.

Außerhalb des Fördergebiets gelegene private Bauvorhaben können ausnahmsweise dann gefördert werden, wenn es sich um Kulturdenkmäler handelt.

Kulturdenkmäler privater Träger und öffentlich-nicht kommunaler Träger können als Ausnahme bereits in der Konzeptphase gefördert werden.

Vorhaben privater oder öffentlicher nicht-kommunaler Träger, für deren Durchführung das öffentliche Interesse von der Kommune bescheinigt wird, können auf Antrag der Kommune als kommunaleretzende Maßnahmen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden. Als kommunaleretzend gelten insbesondere Vorhaben, die strukturverbessernd wirken, ortsbildprägend sind oder Modellcharakter für den ländlichen Raum haben.

Aus der Förderung kommunaleretzender Maßnahmen entsteht bezüglich der Einhaltung des Zuwendungszweckes keine Letzthaftungspflicht für die jeweilige Kommune.

2.4. Lokale Kleinvorhaben

2.4.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters und des kulturel-
geschichtlichen Erbes sowie die Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Be-
völkerung in den Ortskernen.

2.4.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können die Ausgaben für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung o-
der Ausdehnung von kleinen lokalen Infrastrukturen und Freiflächen sowie Ausgaben zur Er-
haltung des kulturellen und natürlichen Erbes (Ortsbild).

Zu den kleinen lokalen Infrastrukturen zählen Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer
Gemeinschaftseinrichtungen auf Orts- bzw. Stadtteilebene.

Zu den Freiflächen zählen z.B.:

Innerörtliche Freizeiteinrichtungen, die keine Gebäude sind, grünordnerische Maßnahmen im
Ortskern, innerörtliche Gewässer und andere Biotope, innerörtliche Fußwege, öffentliche in-
nerörtliche Freiflächen, die eine funktionale Neuordnung oder Gestaltung erfahren.

Zu den Vorhaben zur Erhaltung des Ortsbildes zählen z.B.:

Mauern, Treppen, Brücken, Bildstöcke, Brunnen, Backhäuser, die zur Erhaltung und Gestal-
tung des Ortsbildes beitragen.

In die zuwendungsfähigen Ausgaben können für Ankäufe bebauter Grundstücke kommuna-
ler Antragsteller bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens
einbezogen werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuerbeträge,
- Grundstückszwischenerwerb,
- Grundstücksankäufe von privaten und öffentlich nicht-kommunalen Trägern,
- kommunale Grundstücksankäufe von unbebauten Grundstücken,
- Vorhaben, die im Rahmen der kofinanzierten Mainstreamprogramme der ELER-,
EFRE oder ESF-Fonds abgewickelt werden können,
- Vorhaben aus dem Bereich der kommunalen Aufgaben,
- Schönheitsreparaturen und Bauunterhaltung,
- Grün- und Freiflächen, die als Schotter oder Kiesgarten gestaltet werden.

2.4.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger,
- öffentliche nicht-kommunale Träger,
- private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften).

2.4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben in anerkannten Förderschwerpunkten auf der Grundlage einer Dorfentwicklungsplanung (IKEK) sowie der Vorgaben von „Bauen im ländlichen Raum“ bzw. der städtebaulichen Fachbeiträge.

2.4.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent) bei max. 150.000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben,
- öffentliche nicht-kommunale und private Träger: 50 Prozent, max. 45.000 Euro,
- öffentliche nicht-kommunale und sonstige private Träger bei Vorhaben an Kulturdenkmälern (Einzeldenkmal) : 50 Prozent, max. 60.000 Euro.

2.4.6 Sonstige Bestimmungen

Die Planungsleistungen der Leistungsphasen 5 bis 8 der HOAI können zusammen mit den investiven Vorhaben gefördert werden.

Vorhaben privater oder öffentlicher nicht-kommunaler Träger, für deren Durchführung das öffentliche Interesse von der Kommune bescheinigt wird, können auf Antrag der Kommune als kommunalersetzen Maßnahmen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden. Als kommunalersetzend gelten insbesondere Vorhaben, die strukturverbessernd wirken, ortsbildprägend sind oder Modellcharakter für den ländlichen Raum haben.

Aus der Förderung kommunalersetzender Maßnahmen entsteht bezüglich der Einhaltung des Zuwendungszweckes keine Letzthaftungspflicht für die jeweilige Kommune.

Öffentliche Projektträger haben die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens einschließlich der Bereitschaft zur Übernahme der Folgekosten in Form von Gremienbeschlüssen nachzuweisen.

2.5. Städtebaulich verträglicher Rückbau

2.5.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist ein städtebaulich verträglicher Rückbau in den Ortskernen des ländlichen Raums zur Verbesserung der Attraktivität der Siedlungen, zur Stabilisierung des allgemeinen Immobilienwertes und zur Reduzierung des Flächenverbrauchs im Außenbereich. Darüber hinaus soll der Rückbau als wichtiges Instrument zur Begleitung von Schrumpfungsprozessen eine zukunftsfähige Innenentwicklung stärken.

2.5.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können Ausgaben für Investitionen in einen städtebaulich verträglichen Rückbau von Gebäuden und Grundstücken in den Ortskernen.

Unter Rückbau ist dabei der Abriss nicht mehr sanierungs- oder umnutzungsfähiger baulicher Anlagen, der Rückbau überdimensionierter nicht ausgelasteter Infrastruktur sowie die gezielte Entsiegelung von Flächen zu verstehen. Der Rückbau kann auch zur Realisierung

von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen in strategischen Sanierungsbereichen erforderlich sein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuerbeträge,
- Grundstückszwischenerwerb,
- Grundstücksankäufe von privaten und öffentlich nicht-kommunalen Trägern,
- kommunale Grundstücksankäufe von unbebauten Grundstücken.
- Grün- und Freiflächen, die als Schotter oder Kiesgarten gestaltet werden.

2.5.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger,
- öffentliche nicht-kommunale Träger,
- private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften).

2.5.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben in anerkannten Förderschwerpunkten auf der Grundlage eines IKEK sowie der Vorgaben von „Bauen im ländlichen Raum“ bzw. der städtebaulichen Fachbeiträge in den abgegrenzten Fördergebieten. Darüber hinaus ist je nach Vorhaben entweder eine qualifizierte Fachplanung oder eine qualifizierte Beratung erforderlich. Eine klar definierte Nachnutzung mit Zeit-, Kosten und Finanzierungsplan ist Fördervoraussetzung.

2.5.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent) bei max. 300.000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben,
- öffentliche nicht-kommunale und private Träger: 35 Prozent, max. 45.000 Euro.

2.5.6 Sonstige Bestimmungen

Nach Abriss oder Entsiegelung können Folgeinvestitionen (Gestaltungsmaßnahmen und Bauvorhaben) auf den betroffenen Flächen nach dieser Richtlinie zusätzlich als eigenständige Vorhaben gefördert werden.

Ein Sonderfall ist der Ankauf von bebauten Grundstücken und der Abriss der Abbruchgebäude durch kommunale Träger mit dem Ziel eines Verkaufs an einen privaten Träger zur weiteren Nutzung. In diesem Fall ist vertraglich festzulegen, zu welcher Folgenutzung der private Träger sich nach dem Kauf des bereinigten Grundstücks verpflichtet. Die private Folgenutzung muss innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Erwerb umgesetzt sein.

Bei größeren Vorhaben ist auf der Grundlage des IKEK eine qualifizierte Fachplanung, die sich auf das Quartier oder die bauliche Anlage bezieht, erforderlich. Für kleinere Vorhaben muss eine qualifizierte Beratung auf der o.g. Grundlage erfolgen.

Soweit fachlich oder rechtlich erforderlich, sind zuständige Fachbehörden, wie z.B. die Denkmalpflege, frühzeitig mit einzubeziehen.

Abriss und Entsiegelung sind immer in Verbindung mit einer entsprechenden Nachnutzung (Neubau, Grünfläche, Freifläche, Sondernutzung) zu sehen. Dabei spielen gestalterische Elemente in Bezug auf Raumkanten, Sichtachsen usw. eine wesentliche Rolle. Die Nachnutzung ist über eine Zweckbindungsfrist von zwölf Jahren sicher zu stellen.

Vorhaben privater oder öffentlicher nicht-kommunaler Träger, für deren Durchführung das öffentliche Interesse von der Kommune bescheinigt wird, können auf Antrag der Kommune als kommunalersetzen Maßnahmen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden. Als kommunalersetzend gelten insbesondere Vorhaben, die strukturverbessernd wirken, ortsbildprägend sind oder Modellcharakter für den ländlichen Raum haben.

Aus der Förderung kommunalersetzender Maßnahmen entsteht bezüglich der Einhaltung deswendungszweckes keine Letzthaftungspflicht für die jeweilige Kommune.

2.6 Strategische Sanierungsbereiche

2.6.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist, durch identitätsstiftende Kooperationsprojekte zwischen der Kommune und den privaten Trägern in städtebaulichen Problembereichen mit deutlich strukturellen Mängeln die Zukunftsfähigkeit der Dörfer zu stärken. Die Maßnahmen in strategischen Sanierungsbereichen haben im Hinblick auf das landesweite Interesse höchste Förderpriorität und werden mit einem höheren Förderhöchstbetrag für öffentliche nicht-kommunale und private Antragsteller gefördert.

2.6.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können Vorhaben öffentlicher-kommunaler, öffentlicher nicht-kommunaler und privater Träger nach Teil II Nr. 2.1 bis 2.5 in gesondert festgelegten strategischen Sanierungsbereichen der abgegrenzten Fördergebiete.

In den strategischen Sanierungsbereichen können z.B. kommunale Grundstücksbereitstellung und privater Neubau, kommunale Freiflächengestaltung und private Sanierung oder kommunaler Rückbau und private Umnutzung gefördert werden.

Ausschließlich in strategischen Sanierungsbereichen können gefördert werden:

- Konzeptionelle Vorarbeiten
- Planungen und Bodenordnung
- Erschließungsvorhaben

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuerbeträge,
- Grundstückszwischenerwerb,
- Grundstücksankäufe von privaten und öffentlich nicht-kommunalen Trägern,
- kommunale Grundstücksankäufe von unbebauten Grundstücken,

- Grün- und Freiflächen, die als Schotter oder Kiesgarten gestaltet werden.

2.6.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger,
- öffentliche nicht-kommunale Träger,
- private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften),
- öffentliche nicht-kommunale sowie private Träger von Vorhaben der Daseinsvorsorge.

2.6.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Strategische Sanierungsbereiche können dann festgelegt werden, wenn besondere städtebauliche Problembereiche mit deutlichen strukturellen Mängeln im Analyseteil des IKEK identifiziert und fachlich bewertet worden sind. Voraussetzung für die Förderung dieser Problembereiche mit besonderer Bedeutung für die Siedlungsentwicklung der Kommune ist ein Vertrag zwischen der Kommune und den privaten Beteiligten mit den entsprechenden Zeit-, Kosten- und Finanzierungsvereinbarungen.

2.6.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Finanzierung der Vorhaben orientiert sich an den Zuwendungszwecken, die nach Teil II Nr. 2.1.5, 2.2.5, 2.3.5, 2.4.5 und 2.5.5 gewährt werden.

Abweichend von Teil II Nr. 2.1.4 bis 2.5.4 können für die Finanzierung der Vorhaben Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent) bei zuwendungsfähigen Ausgaben von max. 1,5 Mio. Euro in strategischen Sanierungsbereichen insgesamt für jedes Vorhaben der Kommune (Teil II Nr. 2.2.2 Buchst. a und c)
- öffentliche kommunale Träger: für Vorarbeiten in strategischen Sanierungsbereichen bei landesweitem Interesse nach VV Nr. 2.3 zu § 44 LHO: Förderquote 100 Prozent, max. 200.000 Euro
- öffentliche-nicht kommunale und private Träger von Vorhaben der Basisinfrastruktur und Daseinsvorsorge: 50 Prozent, max. 200.000 Euro
- öffentliche-nicht kommunale und private Träger von Vorhaben der Grundversorgung: 65 Prozent, max. 500.000 EUR
- öffentliche nicht-kommunale und private Träger bei lokalen Kleinvorhaben: 50 Prozent, max. 60.000 Euro
- öffentliche nicht-kommunale und private Träger bei sonstigen Vorhaben: 35 Prozent, max. 60.000 Euro

2.6.6 Sonstige Bestimmungen

Von der Kommune ist ein Antrag auf Anerkennung eines strategischen Sanierungsbereichs zu stellen. Sanierungsbereiche müssen grundsätzlich innerhalb der abgegrenzten Fördergebiete für eine Privatförderung liegen.

Die Anerkennung strategischer Sanierungsbereiche erfolgt nach Vorlage aller relevanten Unterlagen über die Landräte durch die WIBank.

3. Dorfmoderation – Moderations- und Beratungsdienstleistungen zur Begleitung von Veränderungsprozessen

Demografischer und sozioökonomischer Wandel stellen viele ländliche Kommunen vor große Herausforderungen. Es sind vielfach Veränderungen erforderlich, um die Lebensqualität für die Bevölkerung aufrechtzuerhalten sowie zukunftsfähige Strukturen und Netzwerke zu schaffen. Betroffen sind viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens in ländlich geprägten Gemeinden. Die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements und die soziale Integration von Flüchtlingen und Neubürgern sind weitere zu bewältigende Herausforderungen.

Solche kommunalen Entwicklungsprozesse können jedoch nur gelingen, wenn die Bürgerinnen und Bürger einbezogen und gemeinsam getragene sowie nachhaltige Lösungen erarbeitet werden.

Das Förderangebot richtet sich an Kommunen im ländlichen Raum, die nicht als Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung anerkannt sind. Es darf nicht für die Vorbereitung eines Antrags zur Aufnahme in das Programm Dorfentwicklung und nicht ausschließlich für den Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ eingesetzt werden.

3.1 Zuwendungszweck

Zielsetzung des Förderangebotes ist es, erforderliche Veränderungsprozesse wie z.B. in den Bereichen soziale und kulturelle Infrastruktur und Netzwerke, Nahversorgung, Gesundheitsversorgung, Mobilität, ehrenamtliches Engagement und soziale Integration durch mitwirkungsorientierte Moderations- und Beratungsdienstleistungen zu unterstützen.

3.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können Ausgaben für Moderations- und Beratungsdienstleistungen sowie die Ausarbeitung von kommunalen Entwicklungskonzepten.

Von der Förderung sind insbesondere Zinsen und sonstige Finanzierungskosten sowie Umsatzsteuerbeträge ausgeschlossen.

3.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können nur Gemeinden bis 20.000 Einwohner sein. Sofern diese Einwohnerzahl nicht überschritten wird, sind auch interkommunale Kooperationen antragsberechtigt.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist die Lage der Kommune im Fördergebiet nach Teil I Nr. 3.1. Sie darf nicht gleichzeitig als gesamtkommunaler Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung anerkannt sein.

3.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Kommunen können Zuwendungen in Höhe der FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent) erhalten. Sie wird einmalig im Zeitraum von drei Jahren und bis max. 50.000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben gewährt.

3.6 Sonstige Bestimmungen

Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sind zu beachten. Einschlägige thematische Aussagen bereits bestehender übergeordneter Konzepte sind in den Prozess einzubeziehen.

Durchführung und Ergebnis des Prozesses sind in einem Abschlussbericht oder einem Entwicklungskonzept zu dokumentieren.

Teil III – Allgemeine Förderbestimmungen

Es gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei kommunalen Zuwendungsempfängern richtet sich die Höhe der Zuwendung nach der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und seiner Stellung im Finanz- und Lastenausgleich.

Eine Weitergabe von Zuwendungen nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO ist nur für Förderungen nach Teil II Nr. 1.5.5 zulässig.

Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

Förderanträge sind mit den vorgegebenen Antragsformularen und Unterlagen bei den Bewilligungsstellen einzureichen. Nachforderungen zur Vervollständigung der Anträge sind innerhalb von drei Monaten zu erfüllen. Die Überschreitung der Dreimonatsfrist führt zur Ablehnung der Anträge.

Die subventionsrechtliche Prüfung auf Zuschussfähigkeit wird innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen abgeschlossen. Das Ergebnis wird dem Antragsteller vom Landrat schriftlich mitgeteilt.

2. Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheids, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) - Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) - Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (ZBau) - Anhang 1 zu § 44 LHO,

3. Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-GK) zu beachten.

Finden die ANBest-P Anwendung, dann ist der Zuwendungsbescheid zusätzlich mit folgender Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG) und folgendem Hinweis zu verbinden:

„Über den Wortlaut von Nr. 3.2 Satz 1 ANBest-P hinaus haben Zuwendungsempfänger als öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Vierten Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P (Nr. 3.1, 3.2 Satz 2 und 3.3) unmittelbar gelten und zu beachten sind.“

4. Die Übereinstimmung der Anträge auf Fördermittel mit geltendem EU- und nationalen Recht ist in der Verwaltungskontrolle u.a. durch die Plausibilisierung der geltend gemachten Ausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung sicherzustellen. Dies erfolgt auch zur Einhaltung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Plausibilisierung ist unabhängig von den Regelungen zur Vergabe von Aufträgen durchzuführen.

Die Plausibilisierung der Kosten umfasst die Frage, ob alle Kostenpositionen unmittelbar dem Fördervorhaben zuzurechnen sind (Erforderlichkeit) und die Prüfung, ob die Höhe der angegebenen Kosten (Angemessenheit) nachvollziehbar ist. Die Angemessenheit der Kosten kann z.B. durch Vorlage von Vergleichsangeboten, einer Kostenschätzung durch einen Architekten oder Bauingenieur (z.B. nach DIN 276), Internetrecherche oder Auswertung von Referenzpreis-Übersichten erfolgen.

5. Im Falle der Förderung auf der Grundlage des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Hessen (EPLR) 2014-2020 sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:
 - Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und der auf dieser Grundlage genehmigte Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020,
 - Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des europäischen Parlaments und des Rats vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates,
 - delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungs-sanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance
 - Durchführungsverordnung (EU) Nr.808/2014 und 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014,
 - Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/1242 der Kommission vom 10. Juli 2017.
6. Im Falle der Förderung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) sind die im jeweils gültigen Rahmenplan festgelegten Regelungen des Förderbereichs 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ zu beachten.
7. Private Träger können zu den Konditionen öffentlich nicht-kommunaler Träger gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen der EU-Definition für „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ erfüllen.
- Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale:
- a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
 - b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
 - c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs-, beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.
8. Bei Zuwendungen an Unternehmen muss die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Sie oder er soll außerdem ihren oder seinen steuerlichen Sitz im Land Hessen haben. Die Zuwendungsempfänger haben einen Businessplan vorzulegen.
- Das Unternehmen muss über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen. Die Geschäftsleitung muss fähig sein, das zu fördernde Unternehmen zu führen. Die Zuwendungsempfänger haben den Nachweis der fachlichen Eignung durch Bestätigung des Eintrags im Gewerbemelderegister zu erbringen, freiberufliche Tätige durch die Anmeldebestätigung beim Finanzamt.
9. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen, raumordnerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen.

10. Prüffähige Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen.

Mit Ausnahme von Kleinunternehmen nach Teil II Nr. 1.2.2 Buchst. a) und b) sowie Nr. 1.5.2 und 1.5.3 dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss einer der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten

Bei Baumaßnahmen gelten vorbereitende Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Auf Antrag kann im Einzelfall eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot erteilt werden, bei kommunalen Vorhaben nur dann, wenn die Zuwendung mit mindestens 50 Prozent aus EU-Mitteln kofinanziert wird. Ein Bedarf für eine Ausnahme vom Refinanzierungsverbot kann sich insbesondere dann ergeben, wenn der Zuwendungsantrag zwar rechtzeitig gestellt, die Entscheidung über den Antrag sich aber aus Gründen verzögert, die die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten hat, und mit dem Beginn des Vorhabens nicht länger gewartet werden kann.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. Bei der vorgezogenen Bewilligung der Leistungsphasen 3 und 4 entfällt die Verpflichtung zur Vorlage der Baugenehmigung. Sie muss dann spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgereicht werden.

In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist oder durch Fristablauf automatisch als erteilt gilt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen.

11. Zuwendungsfähig sind bezahlte, an Zuwendungsempfänger ausgestellte, Originalrechnungen von Unternehmen und behördlichen Einrichtungen für den geförderten Zweck. Ausgenommen hiervon sind Rechnungen für kommunale Pflichtabgaben, da diese nicht als zuwendungsfähig anerkannt sind.

Bei manuellen Eigenleistungen werden nur die durch Originalrechnungen belegten Materialausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

Bei Vorhaben nach Teil II Nr. 1.2.2 Buchst. e), Nr. 1.5.4.2 Buchst. a) und b) sowie Nr. 2.2.2 Buchst. b) kann das bürgerschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger für unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen mit bis zu 60 Prozent des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Die bürgerschaftliche Leistung ist durch die Beteiligung gemeinnütziger Vereine belegmäßig nachzuweisen. Sie muss nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zweckes notwendig und angemessen sein. Der Wert unbarbarer Eigenleistungen wird im Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde festgesetzt und ist mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen nachzuweisen.

Planungskosten werden in den Unterprogrammen geregelt und sind nach der aktuellen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zuwendungsfähig. Grundsätzlich ist eine Förderung der Leistungsphase 9 ausgeschlossen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Hochbauprojekte und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Ausgaben für Grundstücke, deren Herrichtung und Erschließung, und für Baunebenkosten sind nach den Hauptkostengruppen der DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung zu beziffern.

Maschinen im Einzelwert unter 410 Euro (netto), Ausstattungsgegenstände der Kosten-
gruppe 600 im Einzelwert unter 410 Euro (netto) sowie die Kostengruppen 120 (Grund-
stücksnebenkosten), 230 (Nichtöffentliche Erschließung) und 760 (Finanzierung) sind
nicht zuwendungsfähig.

Ausgeschlossen ist eine Zuwendung für den Kauf von lebenden Tieren.

Die Hauptkostengruppen der DIN 276, erste Ebene, gelten als Ausgabenposition nach
Nr. 1.2 der ANBest-GK und ANBest-P. Im Falle von Personalausgaben sind diese per-
sonenbezogen darzustellen. Im Falle von Dienstleistungen sind sachbezogene Ausga-
benansätze zu bilden.

Die Kostengruppen 300 und 400 können in Vorhaben privater Träger zu einem „Ausga-
benansatz“ zusammengefasst werden.

Der Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern ist auf Unternehmen beschränkt und die
zuwendungsfähigen Ausgaben sind maximal auf den Buchwert der übergehenden Wirt-
schaftsgüter des Veräußerers begrenzt. Ein Gebrauchtkauf über zwischengeschaltete
Händler ist nicht zulässig.

Daneben kann der Erwerb von historischen Baumaterialien gefördert werden, sofern die
Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (z.B. Handwerk, Denk-
malpflege, Architekten) bestätigt wird.

Ersatzbeschaffungen und Instandhaltungen, die lediglich dem Ersatz oder Erhalt vorhan-
dener Vermögensgegenstände oder Einrichtungen dienen, sind nicht zuwendungsfähig.

Zu den nicht zuwendungsfähigen kommunalen Aufgaben zählen:

- kommunale Bauleitplanung
- Brandschutz, Feuerwehrewesen
- Katastrophenschutz, Rettungswesen, allgemeine Hilfeleistung
- Krankenhäuser
- stationäre Unterbringung in Einrichtungen
- Straßenbau
- Erschließungsmaßnahmen mit Ausnahme von Teil II Nr. 2.6
- Kur- und Badewesen
- Bestattungswesen
- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- Müllentsorgung
- Bildungseinrichtungen des allgemeinen Schulwesens

Vorhaben, die der originären Zielsetzung dieser Tätigkeitsbereiche entsprechen, sind
nicht zuwendungsfähig.

Sofern Einrichtungen gemeinsam genutzt werden sollen, sind nur die Anteile zuwen-
dungsfähig, die ausschließlich oder anteilig der Dorfgemeinschaft zuzurechnen sind.

12. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung – ganz oder teilweise - erfolgt abweichend
von Nr. 1.4 der ANBest-P gegen Nachweis der getätigten Ausgaben (Erstattungsprin-
zip). Satz 1 findet keine Anwendung für Fördermaßnahmen nach Teil II Nr. 1.5.5. Die
Auszahlung diesbezüglicher Zuwendungen ist nur im Jahr der Bewilligung möglich.

13. Soweit ein Zuschuss zu Personalausgaben gewährt wird, sind die Personalausgaben transparent und nachvollziehbar darzustellen. Es darf keine Besserstellung zu vergleichbaren Landesbediensteten erfolgen.

14. Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich.

Sofern mehrere Zuwendungsgeber an der Sicherung der Gesamtfinanzierung für denselben Zweck beteiligt sind, ist von der Bewilligungsstelle im Vorfeld der Bewilligung das Einvernehmen nach VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO herbeizuführen.

Der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers darf im Regelfall 25 Prozent nicht unterschreiten. Zu dem Eigenanteil zählen insbesondere eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und sonstige Finanzmittelzuflüsse Dritter, die keine Fördermittel sind, sowie erhobene Beiträge Dritter (z.B. Anlieger-, Straßenbeiträge). Darlehen aus dem hessischen Investitionsfonds für kommunale Vorhaben gelten als Eigenmittel der Gemeinde.

Im Falle von Unternehmen sind Finanzierungen unter Einbeziehung von Gründungsdarlehen nicht förderschädlich und können zur Sicherung der Gesamtfinanzierung eingesetzt werden. Sofern in die Gesamtfinanzierung noch anderweitige Finanzierungen mit EU-Anteilen einbezogen werden, ist ein Einsatz von ELER-Mitteln ausgeschlossen.

Die Inanspruchnahme ist jedoch beihilferelevant (vgl. Teil V) Die Zuwendungsempfänger haben daher die Berechnung des Subventionsäquivalentes und die entsprechende Deminimis-Bescheinigung spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung vorzulegen.

15. Unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben zu erzielende Nettoeinnahmen sind im Rahmen der Festsetzung der Förderung abzuziehen.

Unter „Nettoeinnahmen“ im Sinne dieser Regelung sind die in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben erzielten Brutto-Einnahmen (z.B. unmittelbar bereitgestellte Geldbeträge, Mieten und Pachten, Nutzungsgebühren, Eintrittsgelder, Verkaufserlöse) abzüglich der damit verbundenen direkt zuzuordnenden Ausgaben (Verwaltungsausgaben, Personalausgaben, Sachmittel, Finanzierungskosten ohne Tilgung) zu verstehen, die bei einem Vorhaben bis Ende der Zweckbindungsfristen aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen entstehen.

Nicht unter diese Regelung fallen gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren.

Für Teil II Nr. 2.3 werden die Zuwendungen im Sinne eines Nachteilsausgleichs für erhöhte Aufwendungen im Zuge der Umsetzung der städtebaulichen Gestaltungsvorgaben gewährt. Förderzweck sind Erhaltung und Gestaltung der Bausubstanz im Ortskern. Die Anrechnung zu erwartender Mieteinnahmen entfällt. Der gewerbliche Mietwohnungsbau ist nicht förderfähig.

16. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für investive Vorhaben im Einzelfall mindestens 10.000 Euro und für nicht-investive Vorhaben im Einzelfall mindestens 1.500 Euro betragen (jeweils Nettobeträge). Im Falle von Teil II Nr. 1.5.5 wird das Regionalbudget nur bereitgestellt, wenn das Budget pro LAG mindestens 10.000 Euro und das Vorhaben pro Letztempfänger mindestens 1.000 Euro beträgt (jeweils Bruttobeträge).

17. Für Vorhaben ist die zweckentsprechende Nutzung in einem angemessenen Zeitraum sicherzustellen.

Eine Zuwendung darf nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens zumindest über den Zweckbindungszeitraum gewährleistet

tet ist. Bei Unternehmen hat dies durch einen qualifizierten Business-Plan mit dreijährigem Planungszeitraum zu erfolgen.

Bei öffentlichen Zuwendungsempfängern sind zusätzlich die Bereitstellung der Eigenmittel sowie die Übernahme der Folgekosten durch entsprechende Gremienbeschlüsse abzusichern.

Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen während der unten genannten Zweckbindungsfristen im Eigentum der Zuwendungsempfänger verbleiben, für den Zuwendungszweck verwendet werden oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Abweichend von Nr. 4 der AN-Best-P/ANBest-GK können Ausnahmen auf Antrag durch das für Dorf- und Regionalentwicklung zuständige Ministerium zugelassen werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren nach Abschlusszahlung, Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschlusszahlung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

In besonderen Fällen können die Landräte eine längere Zweckbindungsfrist festlegen. Im Falle von arbeitsplatzschaffenden Vorhaben ist der Arbeitsplatz über fünf Jahre nachzuweisen.

Der Zweckbindungszeitraum wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt.

18. Werden Einrichtungen nach Teil II Nr. 1.2 Buchst. c), 1.3, 1.5.4 Buchst. b) und 2.2 Buchst. a) oder c) nicht von Zuwendungsempfängern selbst betrieben (sogenanntes Investorenmodell), haben diese sich zu verpflichten, während der Dauer der Zweckbindung von 12 Jahren den Zuwendungszweck sicherzustellen und der Bewilligungsstelle jährlich den Stand der Vorhabensentwicklung mitzuteilen.

Der Zuwendungszweck ist unmissverständlich in den Verträgen zwischen Zuwendungsempfängerin (Investor) und Nutzer zu regeln. Hierbei sind insbesondere unter Verweis auf die Fördermittel ortsübliche Mieten zu verlangen und die Zweckbindung vertraglich auf die Betreiberin oder den Betreiber zu übertragen.

Die Zuwendungsempfänger teilen während der Zweckbindungsdauer dem Landrat jährlich die Entwicklung der Nettoeinnahmen (vgl. Teil III Nr. 15) mit.

Sofern beihilferelevante Vorteile für Endbegünstigte (Letztempfänger) entstehen, sind diese analog des ermittelten Subventionsäquivalents festzustellen und den Endbegünstigten (Letztempfänger) mitzuteilen.

19. Die Ausgaben der LAG werden denen der öffentlichen Zuwendungsempfänger gleichgestellt und demzufolge als öffentliche Ausgaben gewertet.
20. Bei der Umsetzung eines Vorhabens sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Vorhabens sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.
21. Die Verwendung der Zuwendungen für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht.

Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union sowie der Europäischen Kommission.

22. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz des Bundes. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
23. Im Interesse einer verbesserten Transparenz veröffentlicht die zuständige Behörde nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Art. 111 Abs. 1 jährlich ein Verzeichnis der Begünstigten, die im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben. Die Veröffentlichung erfolgt zentral für Deutschland.
24. Weitere Einzelheiten der Förderung, die von den Landräten bei Beratung und Bewilligung zu beachten sind, werden auf der Informationsplattform „Teamraum“ geregelt. Den Antragstellern ist bei den Bewilligungsstellen auf Antrag Einsicht zu gewähren

Teil IV – Weitere Bausteine zur ländlichen Entwicklung

1. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ist ein wichtiger Baustein der ländlichen Entwicklung in Hessen mit einem hohen Potenzial an bürgerschaftlichen Aktivitäten. Zur Stärkung der ländlichen Entwicklung sind die Landräte daher aufgerufen, die hessischen Dörfer zu Wettbewerbsaktivitäten zu motivieren und sie im Dorfwettbewerb zu unterstützen.

Die Beratung der einzelnen Wettbewerbsteilnehmenden erfolgt durch die Landräte. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel organisieren die Landräte in den festgelegten Regionen die Regionalentscheide als federführende Behörde.

Der Dorfwettbewerb soll dazu beitragen, das Verständnis für zukünftige Herausforderungen zu stärken und die bürgerschaftliche Mitwirkung zu intensivieren. Er soll beispielhaft gemeinschaftliche Leistungen, Lösungsansätze und Handlungsstrategien herausstellen und weitere Dörfer zu eigenen Aktivitäten anregen. Im Ergebnis geht es um die Stärkung der dörflichen Identität und des Zusammenlebens sowie um die nachhaltige Gestaltung des eigenen Lebensraums.

Der Wettbewerb wird alle drei Jahre von dem für Dorf- und Regionalentwicklung zuständigen Ministerium ausgelobt. Die Entscheidungen finden auf zwei Ebenen als Regionalentscheide und als Landesentscheid statt. Die Sieger des Landesentscheids können am gleichnamigen Bundeswettbewerb teilnehmen. Der jeweils gültige Leitfaden zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ wird alle drei Jahre separat im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Die Teilnahme am Dorfwettbewerb mit möglichst vielen Orts-/Stadtteilen einer Kommune wird als besondere Bereitschaft zu bürgerschaftlichem Engagement gewertet und deshalb positiv bei der Auswahl von Dorfentwicklungsschwerpunkten berücksichtigt – insbesondere, wenn im Wettbewerbsverfahren bereits Ansätze von Handlungsstrategien erkennbar werden.

2. Landtourismusstrategie

Zur Sicherung und Weiterentwicklung des Tourismusstandorts Hessen, zur Stärkung ländlicher Regionen, zur Unterstützung wirtschaftlicher und arbeitsmarktrelevanter Effekte und zur Umsetzung übergeordneter marketingstrategischer Vorhaben unterstützt das Land Hessen auf der Grundlage landespolitischer Strategien, (z.B. Aktionsplan „Ländlicher Raum“, Landtourismusstrategie, Nachhaltigkeitsstrategie, strategischer Marketingplan) landespolitisch bedeutsame Vorhaben der Tourismusentwicklung und des Gastgewerbes von deren Wirksamkeit die ländlichen Räume besonders partizipieren.

Um dieses Ziele zu erreichen, werden touristische Dienstleistungen einschließlich der damit verbundenen direkten Sach- und Personalkosten in Trägerschaft der Landesmarketingorganisation (HA Hessen Agentur GmbH) beauftragt.

Die Unterstützung erfolgt in der Regel aus Mitteln des Landes Hessen.

Sofern besondere Effekte in Verbindung mit den anderweitigen Förderinitiativen der ländlichen Entwicklung und des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020 zuerkannt werden, können möglicherweise auch Mittel des E-LER eingesetzt werden.

Teil V – Beihilferechtliche Einordnung

Die Zuwendung wird nach den folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen gewährt:

- De-minimis- Beihilfe auf Grundlage der unter Ziffer genannten Verordnungen der Kommission über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis - Beihilfen (Abl. EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1-17).). Falls die Schwellenwerte durch bereits erhaltene „De minimis-Beihilfen erreicht sind, beziehungsweise durch die Zuwendung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten werden, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis -Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen,

- freigestellte Beihilfen werden im Rahmen der AGFVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2017 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S.1) gewährt.

Bei De-minimis- Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von Zuwendungsempfängern zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie Unternehmen in Schwierigkeiten sind nach Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von einer Förderung ausgeschlossen.

EU-Trennungsrechnung: Ausschlaggebend für die Definition als Unternehmen ist die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, d.h. das Anbieten von Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt. Zunehmend sind auch öffentliche Zuwendungsempfänger im Bereich „wirtschaftlicher Tätigkeit“ und damit unternehmerisch tätig. Zu fordern ist dann eine eindeutige Trennung zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, um Quersubventionen zwischen beiden Bereichen zu vermeiden.

Generell wird eine Einrichtung wirtschaftlich tätig, wenn sie Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet.

Einen maßgeblichen Anhaltspunkt zur Trennung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten bildet die steuerliche Abgrenzungsrechnung im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (steuerbare Vorhaben sind in der Regel umsatzsteuerpflichtig und nach den Vorgaben der EU-Trennungsrechnung im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit).

Das Erfordernis der Trennungsrechnung folgt auch aus der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission (Richtlinie 2006/111/EG vom 16. November 2006, ABl. EU L 318, S. 17).

Teil VI – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.08.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung vom 22. März 2018 (StAnz. S. 470), die mit dieser Neufassung außer Kraft tritt.

Wiesbaden, 23. Juli 2019

gez. i.V. B. Tappeser

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
VII 8 - 086 b - 02.02



Beschlussvorlage

Nr: 2020/4

Aktenzeichen	613-05
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich 6 Bauen
Vorlagenerstellung	Marco Ulrich

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	13.01.2020
Stadtverordnetenversammlung	03.02.2020

**Förderprogramm Lebendige Zentren (früher: Städtebaulicher Denkmalschutz) für die Gesamtmaßnahme Brentanopark/Rheinufer/Bahnhof
Hier: Förderantrag 2020**

Beschlussvorschlag

Dem Förderantrag für das Jahr 2020 im Rahmen des Förderprogramms Lebendige Zentren wird in der vorliegenden Form vorbehaltlich eines späteren Stadtverordnetenbeschlusses zugestimmt.

Sachverhalt

Die Stadt Oestrich-Winkel stellt im Zuge des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz, das jetzt umbenannt wurde in „Lebendige Zentren“, jährlich einen Förderantrag.

Die Aufforderung zur Antragstellung erfolgte am 12.12.2019. Frist für die Abgabe des Antrages ist der 01.03.2020.

Der Förderantrag besteht aus folgenden Antragsunterlagen, die der Vorlage beigelegt sind:

- Antragsvorblatt Erklärung der Stadt bzw. Gemeinde
- Anlage 1 Ausdruck der elektronischen Begleitinformation (wird noch aktualisiert)
- Anlage 2 Ausgaben- und Finanzierungsübersicht
- Anlage 3 Zwischenabrechnung Teil A
- Anlage 4 Zwischenabrechnung Teil B
- Anlage 5 Bestandsverzeichnis aller Grundstücke
- Anlage 6 a Anmeldung der Ausgaben
- Anlage 6 b Projektblatt zur Beschreibung der beantragten Maßnahmen
- Anlage 7 Standortinformationen und Reflexionsbericht
- Anlage 8 Übersichtskarte

Eine Übersicht über die beantragten Projekte kann Anlage 6a entnommen werden. Dabei handelt es sich um die Projektliste, die bereits in der Lokalen Partnerschaft (LoPa) vorgestellt und diskutiert wurde. In den Anlagen 6b sind die Maßnahmen näher beschrieben.

Zur Bedeutung des Antrages sei folgendes erläutert:

Das ISEK ist die Grundlage für die Teilnahme am Förderprogramm. Dort sind zahlreiche Maßnahmen genannt, die mit der Genehmigung des ISEK vom Grundsatz her mit den Zielen des Städtebaulichen Denkmalschutzes übereinstimmen. Die Maßnahmen werden jedoch erst tatsächlich förderfähig, wenn sie im Jahresantrag beantragt und bewilligt werden.

Da jedoch in der Regel die beantragten Fördermittel höher sind als die bewilligten Fördermittel, also nicht genügend Geld für die Durchführung aller beantragten Maßnahmen zur Verfügung steht, entscheidet die Stadt in eigener Verantwortung, welche der bewilligten Maßnahmen sie tatsächlich durchführen möchte. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die durchzuführenden Maßnahmen nicht 2020 abgeschlossen sein müssen (dies ist in der Regel auch gar nicht möglich, wenn sie erst gegen Ende 2020 bewilligt werden), sondern mitunter mehrere Jahre Zeit haben.

Die Umsetzung einzelner Maßnahmen kann grundsätzlich ab 2020 erfolgen, ist aber von der Höhe der Bewilligung abhängig. Dabei ist zu beachten, dass begonnene Maßnahmen zu Ende zu bringen sind und vor Baubeginn der einzelnen Maßnahme die Finanzierung stehen muss.

Finanzielle Auswirkungen

siehe Anlage 2

Anlage(n)

1. Antragsvorblatt_2020_Lebendige Zentren_OWi
2. Anlage1_Begleitinformation2019
3. Anlage2_Ausgaben- und Finanz.Übersicht 2020_LZ_DS_OWi
4. Anlage3 - 5_c_ZA 2020_LZ_DS_OWi
5. Anlage6a_Anmeldung Ausgaben 2020_LZ_DS_OWi
6. Anlage6b1_Projektblatt 2020_LZ_DS_Bruchsteinmauer_Brentano
7. Anlage6b2_Projektblatt 2020_LZ_DS_Friedensplatz1
8. Anlage6b3_Projektblatt 2020_LZ_DS_Grundinstandsetzung Scheune
9. Anlage6b4_Projektblatt 2020_LZ_DS_Mod_Scheune
10. Anlage6b5_Projektblatt 2020_LZ_DS_Öarbeit
11. Anlage6b6_Projektblatt 2020_LZ_DS_Scharfes Eck
12. Anlage6b7_Projektblatt 2020_LZ_DS_ServiceStation
13. Anlage6b8_Projektblatt 2020_LZ_DS_Umfeld_Basilika
14. Anlage6b9_Projektblatt 2020_LZ_DS_Umgestaltung_Friedensplatz
15. Anlage7_Standortinfo und Reflexionsbericht 2020_Lebendige Zentren_OWi
16. Anlage8_Übersichtskarten

Oestrich – Winkel, 07.01.2020

Dezernatsleiter

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

60297 Frankfurt a. M.

Antrag auf Städtebauförderungsmittel im Rahmen des Bund-Länderprogramms Lebendige Zentren (vorher: Städtebaulicher Denkmalschutz) für das Programmjahr 2020

1. Angaben zum Programmantrag 2020

Bezeichnung der Maßnahme:	Brentanopark/Rheinufer/Bahnhof
<input type="checkbox"/> Abgrenzung als Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> Abgrenzung nach Erhaltungssatzung (§ 172 Abs.1 Satz 1 BauGB)
<input type="checkbox"/> Untersuchungsgebiet	

2. Antragsteller

Antragsteller: Stadt Oestrich-Winkel	
Anschrift: Paul-Gerhardt-Weg 1 65375 Oestrich-Winkel	
Auskunft erteilt: Herr Marco Ulrich	
Telefon: 06723/992160	Telefax: 06723/992129
E-Mail: marco.ulrich@oestrich-winkel.de	

3. Sanierungsträger: Nassauische Heimstätte GmbH –ProjektStadt - oder Beauftragter:

Anschrift: Schaumainkai 47 60596 Frankfurt am Main	
Auskunft erteilt: Herr Peter Foißner	
Telefon: 069/60691477	Telefax:
E-Mail: peter.foissner@nh-projektstadt.de	

4. Dem Antrag sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlagen

- Anlage 1 Ausdruck der Begleitinformation des Bundes
Diese ist durch den Antragsteller eigenständig in die entsprechende Datenbank des Bundes einzutragen und ein Ausdruck dem Förderantrag beizufügen.
- Anlage 2 Ausgaben- und Finanzierungsübersicht für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung
- Anlage 3 Zwischenabrechnung Teil A
- Anlage 4 Zwischenabrechnung Teil B
- Anlage 5 Bestandsverzeichnis aller Grundstücke
- Anlage 6 a) Anmeldung der Ausgaben für das Programmjahr 2020
b) Projektblätter zur Erläuterung der neu angemeldeten Einzelmaßnahmen
- Anlage 7 Sachstands- und Reflexionsbericht
- Anlage 8 Übersichtskarte mit Eintragung des Fördergebietes sowie der Einzelmaßnahmen

Es wird bestätigt, dass mit den Maßnahmen / Bauabschnitten, für die Fördermittel beantragt werden, noch nicht begonnen wurde bzw. gemäß Nr. 14 RiLiSE nicht vor dem 01.01.2020 begonnen wird.

Es wird erklärt, dass die Bereitstellung der kommunalen Eigenmittel der Stadt / Gemeinde für die beantragten Gesamtkosten sowie die Finanzierung der mit Investitionen verbundenen Folgekosten gesichert ist.

Es wird bestätigt, dass nur Projekte zur Förderung beantragt werden, die bisher in keinem anderen Städtebauförderungsprogramm gefördert wurden oder deren Zweckbindungsfrist ausgelaufen ist.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigefügten Unterlagen.

Oestrich-Winkel

, den 4. Februar 2020

Rechtsverbindliche Unterschrift/en (ggf. mit Dienstsiegel)

Elektronische Begleitinformationen (eBI) 2017ff

zur Bund-Länder-Städtebauförderung

Programmjahr 2019

Gemeindename/Aktenzeichen Oestrich-Winkel, Stadt Oestrich-Winkel

Maßnahmebezeichnung Denkmalgebiet Oestrich-Winkel(2017)

Bundeswahlkreisnummer 178

Aktenzeichen StBauF des Bundes 06/166/1

Programm

- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Stadtumbau Ost Stadtumbau West
- Soziale Stadt Städtebaulicher Denkmalschutz Zukunft Stadtgrün

Bei der Gesamtmaßnahme handelt es sich um eine:

- Neuaufnahme
(Bitte füllen Sie den Fragebogen vollständig aus und fügen Sie einen Lageplan im PDF-Format bei.)
- Fortführung
(Bitte prüfen Sie die bestehenden Angaben auf ihre Richtigkeit und tragen Sie ggf. Änderungen ein.)

Eckdaten der Gesamtmaßnahme (Fördergebiet)

- 1.1 Voraussichtlicher Durchführungszeitraum von 2017 (Jahr) bis 2030 (Jahr)
- 1.2 Kosten- und Finanzierungsübersicht (gem. §149 BauGB), Stand der Fortschreibung (Jahr): 2019

Summe der Ausgaben	<u>11.277.500</u>	Euro
Summe der Einnahmen	<u>11.277.500</u>	Euro
- davon zweckgebundene Einnahmen	<u>1.243.500</u>	Euro
- davon Städtebauförderungsmittel	<u>10.034.000</u>	Euro
- davon Vermögenswerte	<u>0</u>	Euro

- 1.3 Wurde das Fördergebiet vor Aufnahme in das Programm durch andere Programme der Städtebauförderung, das gleiche Programm oder ein Landesprogramm gefördert?

ja nein Wenn ja, wie hieß die Gesamtmaßnahme: _____

Wenn ja, die räumliche Überlagerung vorausgegangener Förderung betrifft ein/das:

geringes Teilgebiet wesentliches Teilgebiet gesamte Fördergebiet

Wenn ja, wie lange liegt die Förderung durch andere Programme der Städtebauförderung oder eines Landesprogramms zurück?

weniger als 5 Jahre 5 bis 10 Jahre 10 bis 15 Jahre 15 Jahre und mehr

- 1.4 Grenzen/grenzten an das Fördergebiet andere Fördergebiete der Städtebauförderung oder Landesprogramme an oder befinden sich in einem engen räumlichen und funktionalen Bezug dazu?

ja nein

2. Welche Entwicklungskonzepte liegen für das Fördergebiet vor?

Stadt- oder Gemeindeentwicklungskonzept ja nein in Bearbeitung

wenn ja: integriertes Konzept 2018 Erstellungsjahr (jjjj)
 sektorales Konzept _____ Erstellungsjahr (jjjj)

Teilräumliches Konzept ja nein in Bearbeitung

wenn ja: integriertes Konzept 2018 Erstellungsjahr (jjjj)
 sektorales Konzept _____ Erstellungsjahr (jjjj)

Sonstige Fach- und Rahmenplanung (bitte benennen): _____ Erstellungsjahr (jjjj)

3. Satzungen und Beschlüsse zur Gesamtmaßnahme (mm/jjjj)
 Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 bzw. § 165 BauGB eingeleitet durch Beschluss _____
 Festlegung als Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB _____
 umfassendes Sanierungsverfahren vereinfachtes Sanierungsverfahren
 Festlegung von Ersatz- und Ergänzungsgebiet gemäß § 142 BauGB _____
 Festlegung als städtebaulicher Entwicklungsbereich gemäß § 165 BauGB _____
 Festlegung von Anpassungsgebieten gemäß § 170 BauGB _____
 Festlegung als Stadtumbaugebiet gemäß § 171b BauGB _____
 Festlegung als Gebiet der Sozialen Stadt gemäß § 171e BauGB _____
 Gebietsfestlegung durch Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss _____
 Beschluss einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB _____ 1991, 1996, 2003
 Erforderliche Beschlüsse sind in Vorbereitung.

4.1 Fläche und Bevölkerung des Fördergebietes

Fläche in ha 16 Bevölkerung 730

4.2 Lage des Fördergebietes:

- Innenstadt* bzw. Ortskern des Hauptortes in der Gemeinde innenstadtnahes Gebiet
 Stadtrand Ortskern eines Ortsteiles**
 Stadtteilzentrum (einer größeren Stadt) Fördergebiet verteilt sich über mehrere Lagetypen

* Innenstadt (oder Stadtzentrum): Gekennzeichnet durch hohe Konzentration von Handel, Verwaltungen, Dienstleistungseinrichtungen sowie zentraler Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof/Busbahnhof)

** Viele Gemeinden sind aus eigenständigen Gemeinden, im Zuge von Gebietsreformen, zusammengefasst worden und umfassen mehrere Ortsteile mit eigenem Ortskern

4.3 Gebietstyp nach Baualter

Welchem Gebietstyp ist das Fördergebiet überwiegend (mehr als 50 %) zuzuordnen?

- Bebauung bis 1918 Bebauung ab 1919 bis 1948 Bebauung ab 1949 bis 1969 Bebauung ab 1970 gemischte Bebauung

4.4 Gebietstyp nach Nutzung

Welchem Gebietstyp ist das Maßnahmegebiet überwiegend (mehr als 50 %) zuzuordnen?

- überwiegend Wohnnutzung überwiegend gewerbliche Nutzung überwiegend städtebauliche Brache überwiegend Mischnutzung

4.5 Problemlage(n) im Fördergebiet

Bitte ankreuzen, Mehrfachnennung möglich.

- Städtebauliche bzw. soziale Missstände:
- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Erheblicher Sanierungsrückstau | <input type="checkbox"/> Technische Infrastruktur |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fließender/ruhender Verkehr | <input type="checkbox"/> Wohnungsleerstand |
| <input type="checkbox"/> Leerstand Einzelhandel/Gewerbe | <input type="checkbox"/> Brachfläche |
| <input type="checkbox"/> Besonderer sozialer Entwicklungsbedarf | <input type="checkbox"/> Soziale Infrastruktur |
| <input checked="" type="checkbox"/> Wohnumfeld | <input checked="" type="checkbox"/> Historische Bausubstanz |
| <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlicher Raum | <input type="checkbox"/> Grüne Infrastruktur |

Funktionsverluste:

- Gewerbe/Industrie Zentraler Versorgungsbereich
 Verkehrsfläche Militärische Fläche
 Sonstige: Freiflächen

5 Ziele der Gesamtmaßnahme im voraussichtlichen Durchführungszeitraum (entspr. 1.1)

(Angabe nur bei Neuaufnahme bzw. bei wesentlichen Änderungen; max. 1.500 Zeichen inkl. Leerzeichen)

- Modernisierung und Instandsetzung denkmalgeschützter Gebäude bzw. von erhaltenswerten Gebäuden
- Verbesserung des Stadtbildes und des öffentlichen Raumes
- Aufwertung der Freiflächen und der historischen Park- und Grünanlagen
- Aufwertung des Bahnhofes und des Bahnhofumfeldes
- Verbesserung der Verkehrsführung
- Verbesserung der Parkplatzsituation
- Schaffung von zusätzlichen Räumen für Gemeinbedarf (Vereine und Versammlungen)

6. Welche wichtigen Einzelmaßnahmen oder Projekte sollen im Fördergebiet mit den beantragten Mitteln des aktuellen Programmjahres (Bewilligungsjahr + Zeitraum der kassenmäßigen Zuteilung) umgesetzt werden? (max. 1500 Zeichen inkl. Leerzeichen)

Angaben gelten für: 1 Jahr / die nächsten 2 Jahre 3 Jahre 4 Jahre 5 Jahre

- Konzept zur Verbesserung des Weinprobierstandes
- Umgestaltung des "Scharfen Ecks"
- Aufwertung Umfeld Basilika
- Aufwertung Brentanopark (Wege, Pflasterung, Bruchsteinmauer)
- Grundinstandsetzung und -sicherung Nebengebäude Brentanohaus (Gesindehaus, Remise, Hühnerstall, Scheune)

7. Bündelung

Mit welchen weiteren Finanzierungsquellen werden die Programmmittel gebündelt?

Öffentliche Förderprogramme Private Mittel Es erfolgt keine Bündelung.

8. Kommunale Finanzsituation

Unterliegt die Gemeinde aktuell der Haushaltssicherung bzw. befindet sich in Haushaltsnotlage?

ja nein

9. Lageplan

Bitte einen Lageplan anfügen, aus dem die Abgrenzung und die geografische Lage im Stadt- oder Gemeindegebiet deutlich wird (nach Abschluss der Bearbeitung dieses Erfassungsformulars mit Funktion "Anhang hinzufügen"). Sollten Sie über ein GIS-System verfügen, so senden Sie bitte die entsprechenden Shapes per E-Mail an: staedtebauforderung@bbr.bund.de.

10. Internetauftritt

Bitte Internetadresse für die Fördermaßnahme, sofern vorhanden, angeben: _____

11. Nur für Gesamtmaßnahmen im Programm Stadtumbau Ost
Sofern nicht Strukturdaten, Angaben für künftigen Bewilligungszeitraum

- a) Anzahl
- der Wohneinheiten (WE): in der Gemeinde _____ davon Leerstand _____
im Fördergebiet _____ davon Leerstand _____
 - der bisher zurückgebauten WE im Fördergebiet: _____
 - der noch zurückzubauenden WE
mit Programmmitteln _____
davon Altbau bis
einschl. 1918
(HH/Seitenflügel) _____
 - _____ davon Altbau ab
1919-1948 _____
 - der leerstehenden WE nach Abschluss
der Förderung (geschätzt) _____
- b) Sanierung und Sicherung von Gebäuden
errichtet vor 1949: (Gebäude/WE/TEuro) _____ / _____ / _____
- c) Erwerb von Gebäuden errichtet vor 1949 durch
Stadt/Gemeinde zur Sanierung und Sicherung:
(Gebäude/WE/TEuro) _____ / _____ / _____

12. Ansprechpartner in der Kommunalverwaltung

Kommune: Oestrich-Winkel

Behörde: _____

Ansprechpartner: Bürgermeister Michael Heil

Adresse: Paul-Gerhardt-Weg 1

E-Mail: michael.heil@oestrich-winkel.de

Telefon: 06723/992113

Ausgaben- und Finanzierungsübersicht für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung

In der Spalte 1 ist die Verwendung der für das Programmjahr 2019 bewilligten Ausgaben darzustellen

In der Spalte 2 sind die für das Programmjahr 2020 beantragten Ausgaben darzustellen

In den folgenden Spalten ist der voraussichtliche Bedarf der Folgejahre auszuweisen

Voraussichtliche Kosten (in Tausend €)

		2019	2020	2021	2022	2023
I.	Vorbereitung der Maßnahmen					
II.	Steuerung					
III.	Vergütung für Beauftragte (ohne Stadtteilmanagement)	114	50	50	50	50
IV.	Öffentlichkeitsarbeit		5	5	5	5
V.	Grunderwerb	102	250			
VI.	Ordnungsmaßnahmen				60	
VII.	Verbesserung der verkehrlichen Erschließung		480	130	400	1380
VIII.	Herstellung und Gestaltung von Freiflächen	280	1345	675	530	310
IX.	Neubau von Gebäuden		150			
X.	Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden	6	300	200	200	200
XI.	Sicherung denkmalgeschützter Gebäude	198	205			
XII.	Zwischennutzung					
XIII.	Verlagerung oder Änderung von Betrieben					
XIV.	Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten					
XV.	Ausgaben für Rechnungsprüfung					
XVI.	Verfügungsfonds					
	Finanzierungsbedarf	700	2785	1060	1245	1945

Programm Lebendige Zentren (vorher: Städtebaulicher Denkmalschutz)								Anlage 3	
Stadt / Gemeinde: Oestrich-Winkel			Anlage zum Förderantrag Programmjahr:			2020			
Erneuerungsgebiet: Brentanopark/Rheinufer/Bahnhof									
Zwischenabrechnung (Teil A) als fortgeschriebene Gesamtdarstellung der förderungsrechtlich anerkannten Einzelmaßnahmen									
zum (Stichtag lt. Programmaufforderung) :			31.12.2019						
Nr.	Einzelmaßnahme	Maßnahme/ Bauabschnitt * bewilligt: Jahr des Bescheides/ der Bescheide (20jj) bzw. Datum der Einzelgenehmigung(en) (tt.mm.20jj)	förderfähige Gesamtausgaben der Einzelmaßnahme Euro	davon verausgabt Euro	davon vertraglich gebunden Euro	davon verplant Euro	zur Verfügung stehende Restfördermittel zu Ausgaben von Euro	Fertigstellung	
								bereits erfolgt Monat/Jahr	vorauss. Fertigstellung Monat/Jahr
I. Vorbereitung der Maßnahmen (9.1 RiLiSE)									
Untersuchungen und Planungen:									
1.	ISEK	2017	47.000,00	47.000,00				Nov 18	
2.	Konzept Brentanopark	2018	21.000,00		17.850,00	3.150,00			Jul 20
Förderung der Baukultur:									
1.									
2.									
Zwischensumme			68.000,00	47.000,00	17.850,00	3.150,00	0,00		
II. Steuerung (9.2 RiLiSE)									
Stadtteilmanagement									
Landesweite Steuerungsstrukturen (Beitrag Servicestelle HEGISS)									
Zwischensumme			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
III. Vergütung für Beauftragte (ohne Stadtteilmanagement) (9.13 RiLiSE)									
Sanierungsträger									
		laufend	143.000,00	17.210,54		125.789,46			
Weitere Beauftragte									
Zwischensumme			143.000,00	17.210,54	0,00	125.789,46	0,00		
IV. Öffentlichkeitsarbeit (9.3 RiLiSE)									
1.									

Nr.	Einzelmaßnahme	Maßnahme/ Bauabschnitt * bewilligt: Jahr des Bescheides/ der Bescheide (20jj) bzw. Datum der Einzelgenehmigung(en) (tt.mm.20jj)	förderfähige Gesamtausgaben der Einzelmaßnahme Euro	davon verausgabt Euro	davon vertraglich gebunden Euro	davon verplant Euro	zur Verfügung stehende Restfördermittel zu Ausgaben von Euro	Fertigstellung	
								bereits erfolgt Monat/Jahr	vorauss. Fertigstellung Monat/Jahr
2.									
Zwischensumme			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
V. Grunderwerb (9.4 RiLiSE)									
Grunderwerb:									
1.	Freifläche östlich Bahnhof Mittelheim		102.000,00			102.000,00			Dez 21
2.									
Zwischenerwerb:									
1.									
2.									
Zwischensumme			102.000,00	0,00	0,00	102.000,00	0,00		
VI. Ordnungsmaßnahmen (9.5 RiLiSE)									
Bodenordnung:									
1.									
2.									
Freilegung von Grundstücken:									
1.									
2.									
Umzug von Bewohnern u. Betrieben:									
1.									
2.									
Sonstige Ordnungsmaßnahmen :									
1.									
2.									
Zwischensumme			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
VII. Verbesserung der verkehrlichen Erschließung (9.6 RiLiSE)									
1.	Umgestaltung Molsberger Parkplatz	2018	540.000,00			540.000,00			Dez 21

Nr.	Einzelmaßnahme	Maßnahme/ Bauabschnitt * bewilligt: Jahr des Bescheides/ der Bescheide (20jj) bzw. Datum der Einzelgenehmigung(en) (tt.mm.20jj)	förderfähige Gesamtausgaben der Einzelmaßnahme Euro	davon verausgabt Euro	davon vertraglich gebunden Euro	davon verplant Euro	zur Verfügung stehende Restfördermittel zu Ausgaben von Euro	Fertigstellung	
								bereits erfolgt Monat/Jahr	vorauss. Fertigstellung Monat/Jahr
2.									
Zwischensumme			540.000,00	0,00	0,00	540.000,00	0,00		
VIII. Herstellung und Gestaltung von Freiflächen (9.7 RiLiSE)									
	Öffentlich								
1.	Umgestaltung des Scharfen Ecks	2019	150.000,00	4.672,19	28.000,00	117.327,81			Dez 20
2.	Brentanopark - Wegeföhrung Badehaus	2019	65.000,00			65.000,00			Dez 20
3.	Brentanopark - Pflasterung Hof	2019	65.000,00			65.000,00			Dez 20
4.									
5.									
6.									
7.									
	Privat								
1.									
2.									
Zwischensumme			280.000,00	4.672,19	28.000,00	247.327,81	0,00		
IX. Neubau von Gebäuden (9.8 RiLiSE)									
	Wohngebäude:								
1.									
2.									
	Gemeinbedarfseinrichtungen:								
1.									
2.									
	Sonstige:								
1.									
2.									
Zwischensumme			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		

Nr.	Einzelmaßnahme	Maßnahme/ Bauabschnitt * bewilligt: Jahr des Bescheides/ der Bescheide (20jj) bzw. Datum der Einzelgenehmigung(en) (tt.mm.20jj)	förderfähige Gesamtausgaben der Einzelmaßnahme Euro	davon verausgabt Euro	davon vertraglich gebunden Euro	davon verplant Euro	zur Verfügung stehende Restfördermittel zu Ausgaben von Euro	Fertigstellung	
								bereits erfolgt Monat/Jahr	vorauss. Fertigstellung Monat/Jahr
X. Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden (9.9 RiLiSE)									
	Wohngebäude:								
1.									
2.									
	Gemeinbedarfseinrichtungen:								
1.									
2.									
	Sonstige:								
1.	Instandsetzung Remise	2019	6.000,00			6.000,00			Dez 20
2.									
Zwischensumme			6.000,00	0,00	0,00	6.000,00	0,00		
XI. Sicherungen denkmalgeschützter Gebäude (9.17 RiLiSE)									
1.	Grundinstandsetzung Gesindehaus	2019	109.000,00			109.000,00			Dez 20
2.	Grundinstandsetzung Hühnerstall	2019	89.000,00			89.000,00			Dez 20
3.									
Zwischensumme			198.000,00	0,00	0,00	198.000,00	0,00		
XII. Zwischennutzung (9.10 RiLiSE)									
1.									
2.									
Zwischensumme			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
XIII. Verlagerung von Betrieben oder Änderung baulicher Anlagen von Betrieben (9.12 RiLiSE)									
1.									
2.									

Nr.	Einzelmaßnahme	Maßnahme/ Bauabschnitt * bewilligt: <i>Jahr des Bescheides/ der Bescheide (20jj) bzw. Datum der Einzelgenehmigung(en) (tt.mm.20jj)</i>	förderfähige Gesamtausgaben der Einzelmaßnahme Euro	davon verausgabt Euro	davon vertraglich gebunden Euro	davon verplant Euro	zur Verfügung stehende Restfördermittel zu Ausgaben von Euro	Fertigstellung	
								bereits erfolgt Monat/Jahr	vorauss. Fertigstellung Monat/Jahr
Zwischensumme			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
XIV. Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten <i>(9.14 RiLiSE)</i>									
1.									
2.									
Zwischensumme			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
XV. Ausgaben für Rechnungsprüfung <i>(9.15 RiLiSE/ Nur für Schlussabrechnung maßgeblich)</i>									
1.									
2.									
Zwischensumme			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
XVI. Verfügungsfonds <i>(9.18 RiLiSE)</i>									
	Verfügungsfonds								
Zwischensumme			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Gesamtsumme			1.337.000,00	68.882,73	45.850,00	1.222.267,27	0,00		
*	Bauabschnittsbildung nur mit funktionsfähigen Bauabschnitten möglich								

Programm Lebendige Zentren 2020 (vorher: Städtebaulicher Denkmalschutz)				Anlage 4 Blatt1	
Stadt / Gemeinde: Oestrich-Winkel					
Erneuerungsgebiet: Brentanopark/Rheinufer/Bahnhof					
Zwischenabrechnung (Teil B)				als Darstellung der jährlich zusammengefasst abzurechnenden Ausgaben und der maßnahmenbedingten Einnahmen	
zum (Stichtag lt. Programmaufforderung) :		31.12.2019			
Zuwendungsbescheide (nur bei Programmwechsel: bitte für jedes Programm eine Zwischensumme bilden):					
Programm	Programm- jahr	Bewilligte Fördermittel in Höhe von Euro	zu Ausgaben von Euro	zu erbringender kommunaler Eigenanteil von Euro	Förder- quote v. H.
Stb. Denkmalschutz	2017	32.000,00	50.000,00	18.000,00	64,00%
Stb. Denkmalschutz	2018	367.000,00	587.000,00	220.000,00	62,52%
Stb. Denkmalschutz	2019	433.000,00	700.000,00	267.000,00	61,86%
Gesamtsumme		832.000,00	1.337.000,00	505.000,00	
Ausgaben:		die für Einzelmaßnahmen bis zum o.g. Stichtag entstanden sind (Zwischenabrechnung Teil A " davon verausgabt Euro"):			
				68.882,73	
Einnahmen:		die zur Finanzierung der v.g. Ausgaben eingesetzt wurden			
Art der Finanzierungsmittel			in Höhe von Euro		
Eingesetzte Fördermittel			20.000,00		
Eigenmittel			48.882,73		
Mittel des Kreises					
Einnahmen des Verfahrens (Einzeldarstellung Blatt 2)			0,00		
Sonstige (die fördernden Stellen sind anzugeben)					
Beiträge Dritter					
Gesamtsumme			68.882,73		

Programm Lebendige Zentren 2020 (vorher: Städtebaulicher Denkmalschutz)		Anlage 4 Blatt 2	
Stadt / Gemeinde: Oestrich-Winkel			
Erneuerungsgebiet: Brentanopark/Rheinufer/Bahnhof			
Zwischenabrechnung (Teil B)		als Darstellung der zusammengefasst abzurechnenden Ausgaben und der maßnahmenbedingten Einnahmen	
zum (Stichtag lt. Programmaufforderung) :		31.12.2019	
Einnahmen des Verfahrens:			
Art der Einnahmen		in Höhe von Euro	
Gesamtsumme		0,00	

Programm Lebendige Zentren 2020 (vorher: Städtebaulicher Denkmalschutz)					Anlage 5
Stadt / Gemeinde: Oestrich-Winkel					
Erneuerungsgebiet: Brentanopark/Rheinufer/Bahnhof					
Bestandsverzeichnis aller Grundstücke , die mit Fördermittel des Stadterneuerungsprogramms erworben wurden					
	zum (Stichtag lt. Programmaufforderung) :		31.12.2019		
Nr.	Aktuelle Adresse des Grundstücks	Nutzung	Flurstück	Größe in m ²	Erwerb im Jahr
I. Erschließungsanlagen					
1.					
2.					
	Gesamtfläche Erschließungsanlagen			0	
II. Gemeinbedarfseinrichtungen					
1.					
2.					
	Gesamtfläche Gemeinbedarfseinrichtungen			0	
III. privatwirtschaftliche Nutzung					
1.					
2.					
	Gesamtfläche privatwirtschaftliche Nutzung			0	

Programm Lebendige Zentren (vorher: Städtebaulicher Denkmalschutz)			Anlage 6
Anmeldung der Ausgaben für das Programmjahr 2020			
	Bezeichnung des Projektes / Bezeichnung der Maßnahme	Beantragte Kosten Euro	Priorität*
I.	Vorbereitung der Maßnahme (Planungen und Untersuchungen)		
	1.		
	2.		
II.	Steuerung		
	1. Stadtteilmanagement		
III.	Vergütung für Beauftragte		
	1. <i>Programmmanagement mit Treuhandfunktion</i>	50.000	1
IV.	Öffentlichkeitsarbeit		
	1. <i>Tag der Städtebauförderung</i>	5.000	1
	2.		
V.	Grunderwerb		
	1. <i>Friedensplatz 1</i>	250.000	1
	2.		
VI.	Ordnungsmaßnahmen		
	1.		
	2.		
VII.	Verbesserung der verkehrlichen Erschließung		
	1. <i>Ausbau Friedensplatz 1 (Parkplatz)</i>	480.000	1
	2.		
VIII.	Herstellung und Gestaltung von Freiflächen		
	1. <i>Umgestaltung Friedensplatz</i>	400.000	2
	2. <i>Aufwertung Brentanopark - Sanierung Bruchsteinmauer</i>	615.000	1
	3. <i>Aufwertung Umfeld Basilika</i>	30.000	2
	4. <i>Umgestaltung des "Scharfen Ecks"</i>	300.000	1
IX.	Neubau von Gebäuden		
	1. <i>Service-Station (WC, Kiosk, Infothek, Ladestation) Friedensplatz 1</i>	150.000	2
X.	Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden		
	1. <i>Scheune (Nebengebäude Brentanohaus)</i>	300.000	2
XI.	Sicherung denkmalgeschützter Gebäude		
	1. <i>Scheune (Nebengebäude Brentanohaus)</i>	205.000	1
	2.		
XII.	Zwischennutzung		
	1.		
XIII.	Verlagerung oder Änderung von Betrieben		
	1.		
XIV.	Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten		
	1.		
XV.	Ausgaben für Rechnungsprüfung		
	1.		
XVI.	Verfügungsfonds		
	1.		
	Summe	2.785.000	
	* Priorität: 1 - hoch, 2 - mittel, 3 - niedrig		

Projektblatt zur Beschreibung der angemeldeten Einzelmaßnahme

Bezeichnung des Projektes	Winkel Rekonstruktion und Aufwertung des Brentanoparkes – Sanierung Bruchsteinmauer
----------------------------------	--

Das Projekt liegt innerhalb des Fördergebietes	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	--

*
<p>Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme</p> <p><i>Der Brentanopark ist eine historische Gartenanlage südlich des Brentanohauses. Während das Brentanohaus die Epoche der Romantik im Gebäudeinneren erlebbar machen will, soll der Brentanopark für die Gartenkunst jener Zeit stehen. Die Ergänzung des Brentanohauses durch den Brentanopark ist damit wesentliches Element zur Vervollständigung der Gesamtanlage.</i></p> <p><i>Derzeit herrschen im Brentanopark ungeordnete Verhältnisse vor. Bepflanzung und Wegeführung sind unvollständig. Anlagen, wie die Bouleanlage sind nur noch in Teilen und der Teich ist gar nicht mehr vorhanden. Der Brentanopark ist von einer historischen Bruchsteinmauer umgeben, diese ist jedoch sanierungsbedürftig. Besonders der östliche Mauerabschnitt und ein kleiner Bereich der südlichen Mauer sind dringend Instand zu setzen. Zwischen dem Badehaus und dem Wohnhaus (Am Lindenplatz 6) sind die Mauerkronen über den gesamten Bereich geschädigt. Der Park ist nur vom Brentanohaus zugänglich; ein weiterer Einlass im Süden ist wünschenswert.</i></p> <p><i>Ziel der Maßnahme ist daher die Wiederherstellung und Aufwertung der historischen Parkanlage. Vorbehaltlich des Konzeptes kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Frage:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Aufwertung und Wiederherstellung der Wege</i> • <i>Erweiterung des Laubenganges</i> • <i>Informationstafeln</i> • <i>Sitzmöglichkeiten</i> • <i>Begrünung</i> • <i>Eingang vom Rhein in den Park</i> • <i>Sanierung der Bruchsteinmauer</i> • <i>Anhebung des Pflasters im Hof</i> • <i>Beleuchtung des Außenbereiches</i> • <i>Rekonstruktion der Gartenflächen</i> <p><i>Nach Durchführung der Maßnahmen soll der Park nicht nur kulturhistorisch interessierten Besuchern dienen, sondern auch ein angenehmer Ort zum Verweilen für alle Besucher sein.</i></p> <p><i>Bestandteil des historischen Ensembles ist die als Einfriedung dienende Bruchsteinmauer, die noch weitgehend geschlossen ist. Jedoch sind sichtbare Schäden an der Bruchsteinmauer vorhanden. Vor allem im östlichen Bereich, der nicht an der Instandsetzung in den 1970er Jahren teilgenommen hat, und im südlichen Bereich zeigen sich Schäden in der Mauerkrone und in der Verfugung. In kleineren Teilbereichen ist die Mauer sogar eingestürzt.</i></p> <p><i>Ziel ist es daher die Mauer zu sanieren und damit auch standfest zu machen und damit die historische Einfriedung wieder in Gänze herzustellen.</i></p>



**Geplanter
Durchführungszeitraum:**

2020/2021

Nutzung: Historische Einfriedung des Parkes

Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	Privat <input type="checkbox"/>
Teilnutzungen wie folgt:	

Eigentümer:	Breitanopark Winkel GmbH
Bauherr:	Breitanopark Winkel GmbH
Träger:	Breitanopark Winkel GmbH
Nutzer:	Öffentlichkeit

Vorrangige Fördermöglichkeiten geprüft	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> keine vorrangige Förderung möglich	
<input type="checkbox"/> folgende Fördermöglichkeit besteht (Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt)	

Finanzierung der Einzelmaßnahme

- A. Ermittelt auf der Grundlage eines Finanzierungsplans** oder
B. Ermittelt durch eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung oder
- vorwiegend für private Gebäudemodernisierungen
- für höherer Ausgaben nach 9.8.3 bei Neubauvorhaben
C. Ermittlung höherer Ausgaben nach 9.8.2 bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind.

A.

	Finanzierungsplan	Euro
1	Gesamtausgaben	615.000
2	Förderfähige Ausgaben nach den Richtlinien, <u>falls</u> von den Gesamtausgaben abweichend	615.000
3	abzüglich anderer Finanzierungsmittel Finanzierungsgeber ist anzugeben! (z.B. Spenden oder andere Förderprogramme – dann Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt angeben)	0
4	abzüglich rentierlicher Ausgabenanteil (Mögliche Kreditfinanzierung aus erwarteten Einnahmen für den Zweckbindungszeitraum, z.B. Mieten, Pacht)	0
5	abzüglich zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	0
6	abzüglich Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenbeiträge)	0
7	abzüglich bereits bewilligter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahresbescheiden (in der Zwischenabrechnung für das Projekt reserviert)	0
8	beantragte förderfähige Gesamtausgaben im Programmjahr 2020	615.000

B.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelter Kostenerstattungsbetrag über eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung	

C.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelte höhere Ausgaben nach 9.8.2 (bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind)	

Beschreibung des Vorhabens, Zielsetzung und Inhalte, Darlegung eventueller Bauabschnitte, Informationen zu zusammenhängenden Projekten.

Zusatzinformationen bei:

Gemeinbedarfseinrichtungen:

Darlegung der Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen.

Grunderwerb:

Bestätigung, dass ein Gutachten vorliegt.

Ordnungsmaßnahmen:

Begründung der Unrentierlichkeit.

Verbesserung der verkehrlichen Erschließung:

Erläuterung zu Anliegerbeiträgen.

Herstellung und Gestaltung von Freiflächen:

Ggf. Zusammenhang mit Maßnahmen von Wohnungsbaugesellschaften erläutern.

Neubau von privaten Gebäuden:

Begründung höherer Ausgaben nach Nr. 9.8 der Richtlinien.

Modernisierung von Gebäuden:

Zur Ausgabenobergrenze nach Nr. 9.9.5 der Richtlinien ist ggf.

Stellung zu nehmen.

Zwischennutzung:

Der angemessene Aufwand im Verhältnis zum Nutzungszeitraum ist zu begründen.

Projektblatt zur Beschreibung der angemeldeten Einzelmaßnahme

Bezeichnung des Projektes	Oestrich Grunderwerb des Grundstückes Friedensplatz 1 (Flurstück 28/2) und Ausbau zu einem öffentlichen Parkplatz gemeinsam mit dem städtischen Grundstück Friedensplatz (Flurstück 27/3)
----------------------------------	--

Das Projekt liegt innerhalb des Fördergebietes	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	---

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme *

Das Grundstück Friedensplatz 1 (Flurstück 28/2) mit einer Fläche von 875 m² liegt randlich im Teilgebiet Oestrich des Städtebaulichen Denkmalschutzes. Der kleinere vordere Teil befindet sich im abgegrenzten Gebiet, der größere hintere Teil dagegen außerhalb des Gebietes. Beide Teile befinden sich aber in der bereits in den 1990er Jahren beschlossenen Erhaltungssatzung. Unmittelbar anschließend liegt das Grundstück Friedensplatz (Flurstück 27/3), das sich im Eigentum der Stadt befindet. Das Grundstück hat eine Größe von 221 m². Dieses Grundstück liegt im Bereich der Erhaltungssatzung, jedoch nicht mehr im Gebiet des Städtebaulichen Denkmalschutzes Oestrich. Ein entsprechender Erweiterungsbeschluss wurde durch die Stadt gefasst und am 21.11.2019 vom Land genehmigt.

Vor diesem Hintergrund wurde von der Stadt eine Erweiterung des Gebietes des Städtebaulichen Denkmalschutzes beschlossen, das die o.g. Grundstücke miteinbezieht.

Beide Grundstücke sind laut Bebauungsplan Nr. 37 „Friedensplatz“ vom 07.08.1997 als öffentlicher Parkplatz ausgewiesen. Einer Realisierung des Parkplatzes stand bisher entgegen, dass über das Grundstück Friedensplatz 1 eigentumsmäßig nicht verfügt werden konnte.

Das Grundstück Friedensplatz 1 gehört zwei Eigentümern zur ideellen Hälfte. Eine Eigentümerin hat jetzt einen Kaufvertrag mit einem Dritten abgeschlossen. Die Stadt beabsichtigt nun, das Vorkaufsrecht wahrzunehmen und einen Kaufvertrag abzuschließen. Dies wird noch in diesem Jahr erfolgen. Mit der zweiten Eigentümerin befindet sich die Stadt derzeit in Verhandlungen. Hier ist der Abschluss eines Kaufvertrages in 2020 zu erwarten. Nach dem vollständigen Erwerb soll der Parkplatz entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes gebaut werden.

Zur Ermittlung des Verkehrswertes ist ein Gutachten beauftragt worden. Das Gutachten liegt jedoch noch nicht vor. Vorbehaltlich des Verkehrswertgutachtens wird zur Ermittlung der förderfähigen Kosten daher hilfsweise zunächst auf die Bodenrichtwertkarte zurückgegriffen. Bei einem Bodenrichtwert von 260 m² ergibt sich bei 875 m² ein Verkehrswert inklusive Nebenkosten von rund 250.000 EUR. Die Ausbaukosten werden überschlägig mit 480.000 EUR kalkuliert. In Summe sind dies 730.000 EUR.

Auszug Lageplan mit Gebietserweiterung



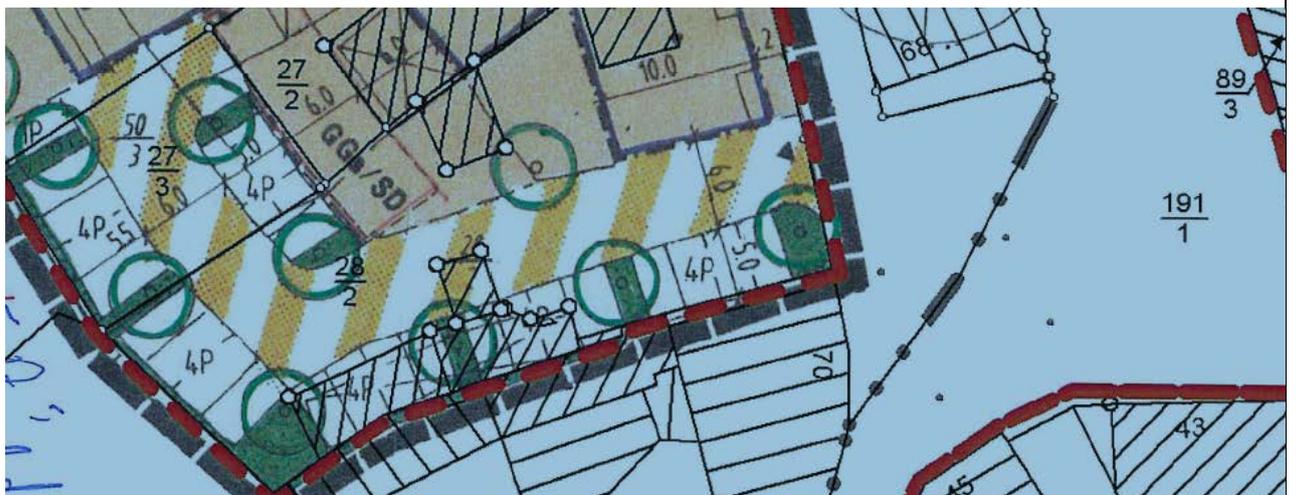
Foto Zufahrt



Foto Wohngebäude



Auszug aus dem Bebauungsplan



Geplanter Durchführungszeitraum:	2019-2021
---	-----------

Nutzung:	
Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	Privat <input type="checkbox"/>
Teilnutzungen wie folgt:	

Eigentümer:	Derzeit privat, Grunderwerb durch Stadt Oestrich-Winkel in Vorbereitung
Bauherr:	Stadt Oestrich-Winkel
Träger:	Stadt Oestrich-Winkel
Nutzer:	Öffentlichkeit

Vorrangige Fördermöglichkeiten geprüft	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> keine vorrangige Förderung möglich	
<input type="checkbox"/> folgende Fördermöglichkeit besteht (Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt)	

Finanzierung der Einzelmaßnahme

- A. Ermittelt auf der Grundlage eines Finanzierungsplans** **oder**
B. Ermittelt durch eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung **oder**
- vorwiegend für private Gebäudemodernisierungen
- für höherer Ausgaben nach 9.8.3 bei Neubauvorhaben
C. Ermittlung höherer Ausgaben nach 9.8.2 bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind.

A.

	Finanzierungsplan	Euro
1	Gesamtausgaben	730.000
2	Förderfähige Ausgaben nach den Richtlinien, <u>falls</u> von den Gesamtausgaben abweichend	730.000
3	abzüglich anderer Finanzierungsmittel Finanzierungsgeber ist anzugeben! (z.B. Spenden oder andere Förderprogramme – dann Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt angeben)	0
4	abzüglich rentierlicher Ausgabenanteil (Mögliche Kreditfinanzierung aus erwarteten Einnahmen für den Zweckbindungszeitraum, z.B. Mieten, Pacht)	0
5	abzüglich zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	0
6	abzüglich Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenbeiträge)	0
7	abzüglich bereits bewilligter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahresbescheiden (in der Zwischenabrechnung für das Projekt reserviert)	0
8	beantragte förderfähige Gesamtausgaben im Programmjahr 2020	730.000

B.

		Euro
1	Gesamtausgaben	

2	Ermittelter Kostenerstattungsbetrag über eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung	
---	--	--

C.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelte höhere Ausgaben nach 9.8.2 (bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind)	

Beschreibung des Vorhabens, Zielsetzung und Inhalte, Darlegung eventueller Bauabschnitte, Informationen zu zusammenhängenden Projekten.

Zusatzinformationen bei:

Gemeinbedarfseinrichtungen:

Darlegung der Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen.

Grunderwerb:

Bestätigung, dass ein Gutachten vorliegt.

Ordnungsmaßnahmen:

Begründung der Unrentierlichkeit.

Verbesserung der verkehrlichen Erschließung:

Erläuterung zu Anliegerbeiträgen.

Herstellung und Gestaltung von Freiflächen:

Ggf. Zusammenhang mit Maßnahmen von Wohnungsbaugesellschaften erläutern.

Neubau von privaten Gebäuden:

Begründung höherer Ausgaben nach Nr. 9.8 der Richtlinien.

Modernisierung von Gebäuden:

Zur Ausgabenobergrenze nach Nr. 9.9.5 der Richtlinien ist ggf. Stellung zu nehmen.

Zwischennutzung:

Der angemessene Aufwand im Verhältnis zum Nutzungszeitraum ist zu begründen.

Projektblatt zur Beschreibung der angemeldeten Einzelmaßnahme

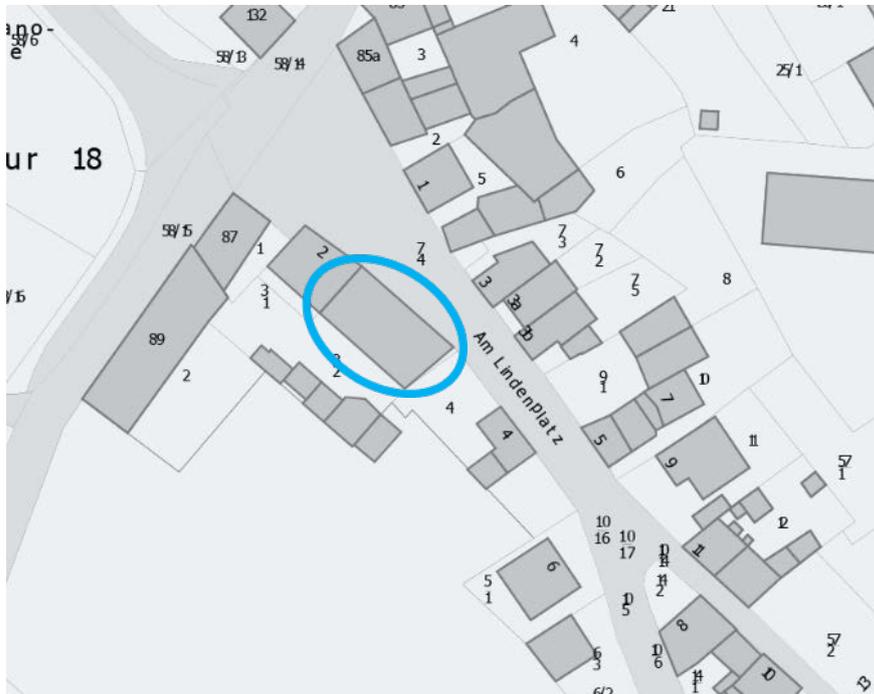
Bezeichnung des Projektes	Winkel Grundinstandsetzung Scheune
----------------------------------	---

Das Projekt liegt innerhalb des Fördergebietes	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	--

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme *

Der Brentanopark ist eine historische Gartenanlage südlich des Brentanohauses. Während das Brentanohaus die Epoche der Romantik im Gebäudeinneren erlebbar machen will, soll der Brentanopark für die Gartenkunst jener Zeit stehen. Die Ergänzung des Brentanohauses durch den Brentanopark ist damit wesentliches Element zur Vervollständigung der Gesamtanlage. Innerhalb des Brentanoparkes befinden sich im nordöstlichen Teil mehrere Nebengebäude, die unterschiedlich genutzt wurden.

Die Scheune ist das größte Nebengebäude des Ensembles. Sie wurde im 19. Jahrhundert aus Bruch- und Ziegelsteinen errichtet. Das Dach verfügt über zwei unterschiedliche Eindeckungen. Während die Hofseite aus Faserzementplatten besteht, ist die Straßenseite mit Tonziegeln gedeckt. Es gibt derzeit Undichten in der Dachdeckung. Über die Mauerkrone des südöstlichen Brandgiebels dringt Regenwasser in das Mauerwerk ein und der frei stehende Brandgiebel ist wegen des fehlenden Dachüberstandes schutzlos der Witterung ausgesetzt, so dass Wasser in offene Fugen und Setzungsrisse eindringt. Daher sollen neben der Durchführung von Fassadenarbeiten Dacheindeckung und Dachentwässerung erneuert werden, um das Gebäude zu sichern.





Geplanter Durchführungszeitraum:	2020
---	------

Nutzung: Die Grundinstandsetzung der historischen Scheune dient dem Erhalt des historischen Ensembles. Über die künftige Nutzung ist noch keine endgültige Entscheidung getroffen worden. Diese ist noch mit den Beteiligten und der Denkmalpflege abzustimmen und wird im zweiten Schritt realisiert.

Öffentlich | Privat

Teilnutzungen wie folgt:

Eigentümer:	Brentanohaus Winkel GmbH
Bauherr:	Brentanohaus Winkel GmbH
Träger:	Brentanohaus Winkel GmbH
Nutzer:	Öffentlichkeit

Vorrangige Fördermöglichkeiten geprüft Ja Nein

keine vorrangige Förderung möglich

folgende Fördermöglichkeit besteht (Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt)

Finanzierung der Einzelmaßnahme

- A. Ermittelt auf der Grundlage eines Finanzierungsplans** **oder**
- B. Ermittelt durch eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung** **oder**
- vorwiegend für private Gebäudemodernisierungen
 - für höherer Ausgaben nach 9.8.3 bei Neubauvorhaben
- C. Ermittlung höherer Ausgaben nach 9.8.2 bei Neubauvorhaben**, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind.

A.

	Finanzierungsplan	Euro
1	Gesamtausgaben	205.000

2	Förderfähige Ausgaben nach den Richtlinien, <u>falls</u> von den Gesamtausgaben abweichend	205.000
3	abzüglich anderer Finanzierungsmittel Finanzierungsgeber ist anzugeben! (z.B. Spenden oder andere Förderprogramme – dann Programmmittel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt angeben)	0
4	abzüglich rentierlicher Ausgabenanteil (Mögliche Kreditfinanzierung aus erwarteten Einnahmen für den Zweckbindungszeitraum, z.B. Mieten, Pacht)	0
5	abzüglich zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	0
6	abzüglich Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenbeiträge)	0
7	abzüglich bereits bewilligter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahresbescheiden (in der Zwischenabrechnung für das Projekt reserviert)	0
8	beantragte förderfähige Gesamtausgaben im Programmjahr 2020	205.000

B.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelter Kostenerstattungsbetrag über eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung	

C.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelte höhere Ausgaben nach 9.8.2 (bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind)	

*

Beschreibung des Vorhabens, Zielsetzung und Inhalte, Darlegung eventueller Bauabschnitte, Informationen zu zusammenhängenden Projekten.

Zusatzinformationen bei:

Gemeinbedarfseinrichtungen:

Grunderwerb:

Ordnungsmaßnahmen:

Verbesserung der verkehrlichen Erschließung:

Herstellung und Gestaltung von Freiflächen:

Neubau von privaten Gebäuden:

Modernisierung von Gebäuden:

Zwischennutzung:

Darlegung der Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen.

Bestätigung, dass ein Gutachten vorliegt.

Begründung der Unrentierlichkeit.

Erläuterung zu Anliegerbeiträgen.

Ggf. Zusammenhang mit Maßnahmen von Wohnungsbaugesellschaften erläutern.

Begründung höherer Ausgaben nach Nr. 9.8 der Richtlinien.

Zur Ausgabenobergrenze nach Nr. 9.9.5 der Richtlinien ist ggf. Stellung zu nehmen.

Der angemessene Aufwand im Verhältnis zum Nutzungszeitraum ist zu begründen.

Projektblatt zur Beschreibung der angemeldeten Einzelmaßnahme

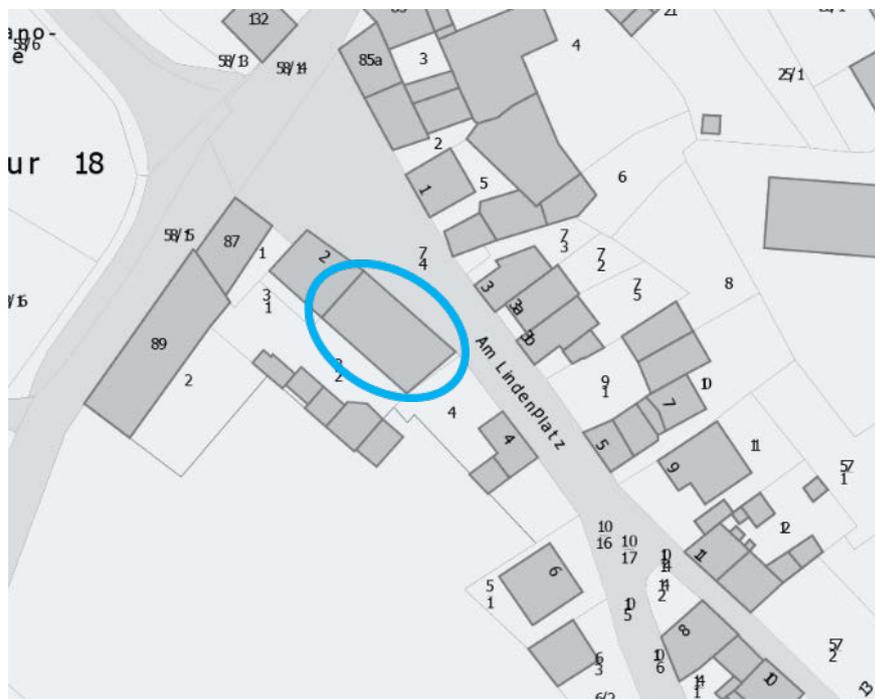
Bezeichnung des Projektes	Winkel Umbau und Modernisierung Scheune
----------------------------------	--

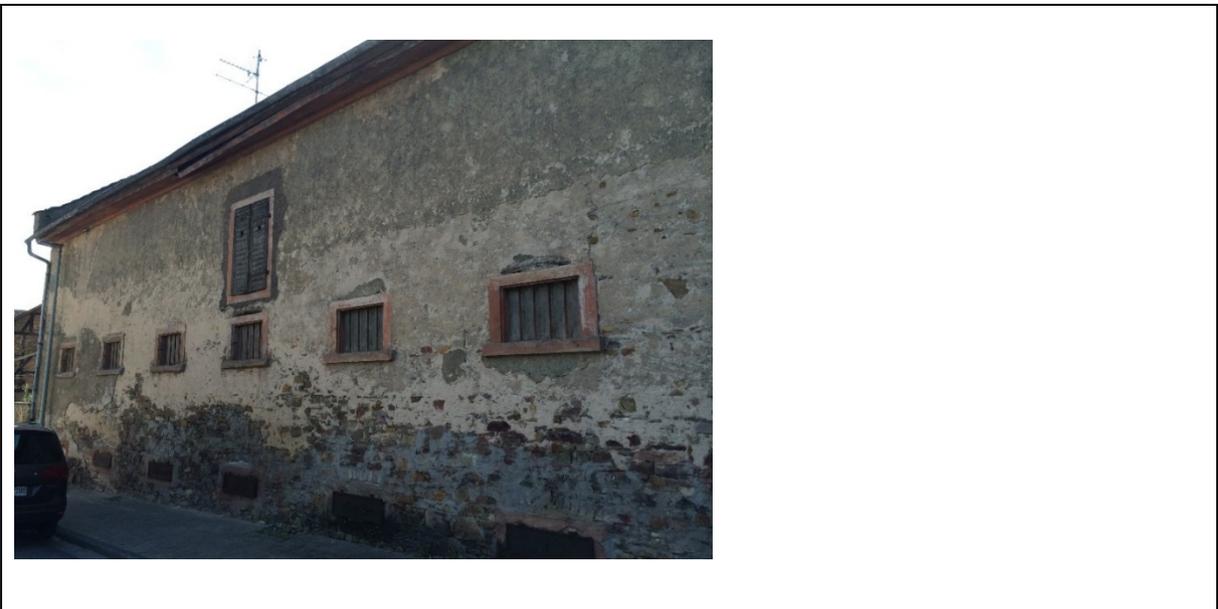
Das Projekt liegt innerhalb des Fördergebietes	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	--

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme *

Der Brentanopark ist eine historische Gartenanlage südlich des Brentanohauses. Während das Brentanohaus die Epoche der Romantik im Gebäudeinneren erlebbar machen will, soll der Brentanopark für die Gartenkunst jener Zeit stehen. Die Ergänzung des Brentanohauses durch den Brentanopark ist damit wesentliches Element zur Vervollständigung der Gesamtanlage. Innerhalb des Brentanoparkes befinden sich im nordöstlichen Teil mehrere Nebengebäude, die unterschiedlich genutzt wurden.

Die Scheune ist das größte Nebengebäude des Ensembles. Sie wurde im 19. Jahrhundert aus Bruch- und Ziegelsteinen errichtet. Soweit im ersten Schritt die Sicherung erfolgt ist, soll im zweiten Schritt die Scheune einer neuen Nutzung zugeführt werden. Aus diesem Anlass ist der Innenausbau vorzunehmen. Denkbar sind Nutzungen, die im Zusammenhang mit dem Brentanohaus stehen, wie eine „Dienstwohnung“ für Kulturschaffende in Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Hochstift oder Ferienwohnungen, aber auch „normale“ Mietwohnungen oder Räume für Vereine und Versammlungen. Über die endgültige Nutzung ist noch nicht entschieden.





Geplanter Durchführungszeitraum:	2021-2022
---	-----------

Nutzung: Wohnen oder Räume für Versammlungen, Vereine; noch nicht endgültig festgelegt	
Öffentlich <input type="checkbox"/>	Privat <input type="checkbox"/>
Teilnutzungen wie folgt:	

Eigentümer:	Brentanohaus Winkel GmbH
Bauherr:	Brentanohaus Winkel GmbH
Träger:	Brentanohaus Winkel GmbH
Nutzer:	Noch nicht endgültig geklärt

Vorrangige Fördermöglichkeiten geprüft	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> keine vorrangige Förderung möglich	
<input type="checkbox"/> folgende Fördermöglichkeit besteht (Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt)	

Finanzierung der Einzelmaßnahme

- A. Ermittelt auf der Grundlage eines Finanzierungsplans oder**
- B. Ermittelt durch eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung oder**
 - vorwiegend für private Gebäudemodernisierungen
 - für höherer Ausgaben nach 9.8.3 bei Neubauvorhaben
- C. Ermittlung höherer Ausgaben nach 9.8.2 bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind.**

A.

	Finanzierungsplan	Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Förderfähige Ausgaben nach den Richtlinien, <u>falls</u> von den Gesamtausgaben abweichend	

3	abzüglich anderer Finanzierungsmittel Finanzierungsgeber ist anzugeben! (z.B. Spenden oder andere Förderprogramme – dann Programmmittel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt angeben)	
4	abzüglich rentierlicher Ausgabenanteil (Mögliche Kreditfinanzierung aus erwarteten Einnahmen für den Zweckbindungszeitraum, z.B. Mieten, Pacht)	
5	abzüglich zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	
6	abzüglich Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenbeiträge)	
7	abzüglich bereits bewilligter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahresbescheiden (in der Zwischenabrechnung für das Projekt reserviert)	
8	beantragte förderfähige Gesamtausgaben im Programmjahr 2020	

B.

		Euro
1	Gesamtausgaben	300.000
2	Ermittelter Kostenerstattungsbetrag über eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung	Ggf. noch zu ermitteln

C.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelte höhere Ausgaben nach 9.8.2 (bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind)	

*

*Beschreibung des Vorhabens, Zielsetzung und Inhalte, Darlegung eventueller Bauabschnitte,
Informationen zu zusammenhängenden Projekten.*

Zusatzinformationen bei:

Gemeinbedarfseinrichtungen:

Grunderwerb:

Ordnungsmaßnahmen:

Verbesserung der verkehrlichen Erschließung:

Herstellung und Gestaltung von Freiflächen:

Neubau von privaten Gebäuden:

Modernisierung von Gebäuden:

Zwischennutzung:

*Darlegung der Sicherung der erforderlichen personellen
Ressourcen.*

Bestätigung, dass ein Gutachten vorliegt.

Begründung der Unrentierlichkeit.

Erläuterung zu Anliegerbeiträgen.

*Ggf. Zusammenhang mit Maßnahmen von
Wohnungsbaugesellschaften erläutern.*

Begründung höherer Ausgaben nach Nr. 9.8 der Richtlinien.

Zur Ausgabenobergrenze nach Nr. 9.9.5 der Richtlinien ist ggf.

Stellung zu nehmen.

*Der angemessene Aufwand im Verhältnis zum Nutzungszeitraum ist
zu begründen.*

Projektblatt zur Beschreibung der angemeldeten Einzelmaßnahme

Bezeichnung des Projektes	Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Tages der Städtebauförderung
----------------------------------	---

Das Projekt liegt innerhalb des Fördergebietes	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	--

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme *
<p><i>Die Stadt Oestrich-Winkel möchte im Mai am jährlich stattfindenden Tag der Städtebauförderung teilnehmen. Es ist angedacht, die Veranstaltung auf dem Friedensplatz in Oestrich stattfinden zu lassen. Der Friedensplatz wird aktuell vollständig als Parkplatz genutzt. Er könnte aber durch eine Reduzierung bzw. Wegnahme der Parkplätze wieder als Treffpunkt für die Öffentlichkeit dienen. Es ist daher angedacht, den Platz am Tag der Städtebauförderung vom ruhenden Verkehr frei zu machen und vorübergehend den Bürgern zu übergeben. Die weitere Konzeption für den Tag der Städtebauförderung muss noch ausgearbeitet werden. Denkbar sind Informationsstände zum Platz, eine Bürgerbeteiligung zur Zukunft des Platzes und die temporäre Nutzung als Spielplatz und Treffpunkt in der Altstadt.</i></p>

Geplanter Durchführungszeitraum:	2020
---	------

Nutzung: entfällt	
Öffentlich <input type="checkbox"/>	Privat <input type="checkbox"/>
Teilnutzungen wie folgt:	

Eigentümer:	entfällt
Bauherr:	entfällt
Träger:	entfällt
Nutzer:	entfällt

Vorrangige Fördermöglichkeiten geprüft	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
X keine vorrangige Förderung möglich	
<input type="checkbox"/> folgende Fördermöglichkeit besteht (Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt)	

Finanzierung der Einzelmaßnahme

- A. Ermittelt auf der Grundlage eines Finanzierungsplans oder**
- B. Ermittelt durch eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung oder**
 - vorwiegend für private Gebäudemodernisierungen
 - für höherer Ausgaben nach 9.8.3 bei Neubauvorhaben
- C. Ermittlung höherer Ausgaben nach 9.8.2 bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind.**

A.

	Finanzierungsplan	Euro
1	Gesamtausgaben	5.000

2	Förderfähige Ausgaben nach den Richtlinien, <u>falls</u> von den Gesamtausgaben abweichend	5.000
3	abzüglich anderer Finanzierungsmittel Finanzierungsgeber ist anzugeben! (z.B. Spenden oder andere Förderprogramme – dann Programmmittel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt angeben)	
4	abzüglich rentierlicher Ausgabenanteil (Mögliche Kreditfinanzierung aus erwarteten Einnahmen für den Zweckbindungszeitraum, z.B. Mieten, Pacht)	
5	abzüglich zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	
6	abzüglich Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenbeiträge)	
7	abzüglich bereits bewilligter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahresbescheiden (in der Zwischenabrechnung für das Projekt reserviert)	
8	beantragte förderfähige Gesamtausgaben im Programmjahr 2020	5.000

B.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelter Kostenerstattungsbetrag über eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung	

C.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelte höhere Ausgaben nach 9.8.2 (bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind)	

Beschreibung des Vorhabens, Zielsetzung und Inhalte, Darlegung eventueller Bauabschnitte, Informationen zu zusammenhängenden Projekten.

Zusatzinformationen bei:

Gemeinbedarfseinrichtungen:

Grunderwerb:

Ordnungsmaßnahmen:

Verbesserung der verkehrlichen Erschließung:

Herstellung und Gestaltung von Freiflächen:

Neubau von privaten Gebäuden:

Modernisierung von Gebäuden:

Zwischennutzung:

Darlegung der Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen.

Bestätigung, dass ein Gutachten vorliegt.

Begründung der Unrentierlichkeit.

Erläuterung zu Anliegerbeiträgen.

Ggf. Zusammenhang mit Maßnahmen von Wohnungsbaugesellschaften erläutern.

Begründung höherer Ausgaben nach Nr. 9.8 der Richtlinien.

Zur Ausgabenobergrenze nach Nr. 9.9.5 der Richtlinien ist ggf. Stellung zu nehmen.

Der angemessene Aufwand im Verhältnis zum Nutzungszeitraum ist zu begründen.

Projektblatt zur Beschreibung der angemeldeten Einzelmaßnahme

Bezeichnung des Projektes	Oestrich Umgestaltung des Scharfen Ecks
----------------------------------	--

Das Projekt liegt innerhalb des Fördergebietes	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	---

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme *

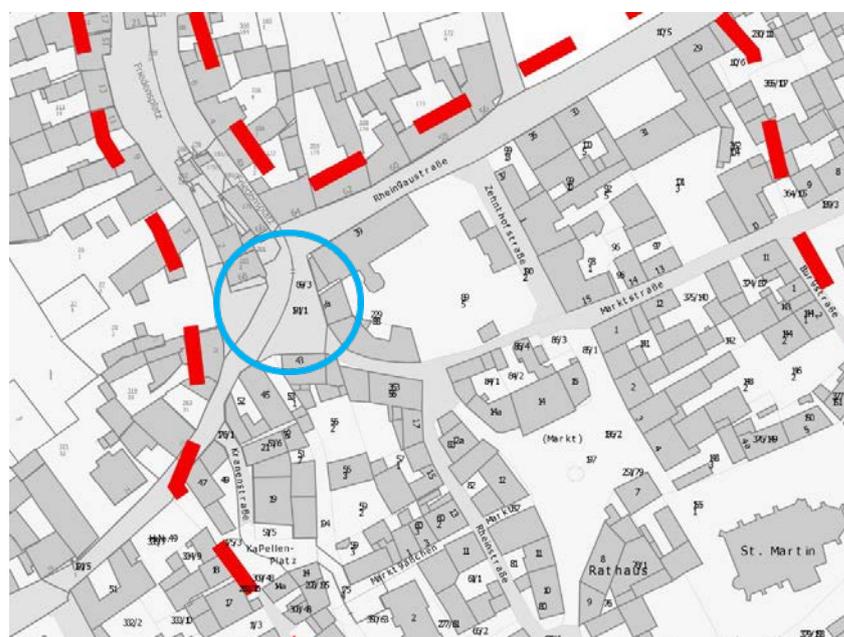
Das sogenannte „Scharfe Eck“ bildet einen kleinen Platz an der Rheingaustraße zwischen Marktplatz und Friedensplatz. Dieser Platz liegt an einem engen Kurvenbereich der Rheingaustraße.

Das „Scharfe Eck“ dient als Parkplatz. Auf dem Platz befinden sich auch die ehemalige Stadtwaage (außer Betrieb) und ein sanierungsbedürftiger klassizistischer Sandsteinbrunnen.

Der Platz verfügt aufgrund seiner Lage an der Rheingaustraße, der vorhandenen Gastronomie und Geschäfte, der allgemeinen Betriebsamkeit sowie der Gestaltungselemente (u.a. Brunnen) potenziell über eine hohe Aufenthaltsqualität.

Ziele sind daher die Verbesserung der Aufenthaltsqualität durch Reduzierung/Entfernung der Pkw-Stellplätze und eine ansprechende, altstadtgerechte Gestaltung sowie eine Verbesserung der Beleuchtung. Mit diesen Maßnahmen soll eine Vitalisierung dieses kleinen Platzes einhergehen, der als Eingangs- und Übergangsbereich in die Altstadt dient und in der Abfolge Oestricher Plätze den Marktplatz ergänzt.

Die Maßnahme war bereits 2019 Gegenstand des Förderantrages und wurde mit 150.000 EUR beantragt und bewilligt. Nachdem nun ein Vorentwurf vorliegt und nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist jedoch mit rund 300.000 EUR zu rechnen, so dass die Maßnahme nochmals beantragt wird.





Geplanter Durchführungszeitraum:	2020
---	------

Nutzung: Städtischer Platz	
Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	Privat <input type="checkbox"/>
Teilnutzungen wie folgt:	

Eigentümer:	Hessen Mobil
Bauherr:	Stadt Oestrich-Winkel

Träger:	Stadt Oestrich-Winkel
Nutzer:	Öffentlichkeit

Vorrangige Fördermöglichkeiten geprüft	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> keine vorrangige Förderung möglich	
<input type="checkbox"/> folgende Fördermöglichkeit besteht (Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt)	

Finanzierung der Einzelmaßnahme

- A. Ermittelt auf der Grundlage eines Finanzierungsplans** **oder**
B. Ermittelt durch eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung **oder**
- vorwiegend für private Gebäudemodernisierungen
- für höherer Ausgaben nach 9.8.3 bei Neubauvorhaben
C. Ermittlung höherer Ausgaben nach 9.8.2 bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind.

A.

	Finanzierungsplan	Euro
1	Gesamtausgaben	300.000
2	Förderfähige Ausgaben nach den Richtlinien, <u>falls</u> von den Gesamtausgaben abweichend	300.000
3	abzüglich anderer Finanzierungsmittel Finanzierungsgeber ist anzugeben! (z.B. Spenden oder andere Förderprogramme – dann Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt angeben)	0
4	abzüglich rentierlicher Ausgabenanteil (Mögliche Kreditfinanzierung aus erwarteten Einnahmen für den Zweckbindungszeitraum, z.B. Mieten, Pacht)	0
5	abzüglich zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	0
6	abzüglich Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenbeiträge)	0
7	abzüglich bereits bewilligter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahresbescheiden (in der Zwischenabrechnung für das Projekt reserviert)	0
8	beantragte förderfähige Gesamtausgaben im Programmjahr 2020	300.000

B.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelter Kostenerstattungsbetrag über eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung	

C.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelte höhere Ausgaben nach 9.8.2 (bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind)	

Beschreibung des Vorhabens, Zielsetzung und Inhalte, Darlegung eventueller Bauabschnitte, Informationen zu zusammenhängenden Projekten.

Zusatzinformationen bei:

Gemeinbedarfseinrichtungen:

Darlegung der Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen.

Grunderwerb:

Bestätigung, dass ein Gutachten vorliegt.

Ordnungsmaßnahmen:

Begründung der Unrentierlichkeit.

Verbesserung der verkehrlichen Erschließung:

Erläuterung zu Anliegerbeiträgen.

Herstellung und Gestaltung von Freiflächen:

Ggf. Zusammenhang mit Maßnahmen von Wohnungsbaugesellschaften erläutern.

Neubau von privaten Gebäuden:

Begründung höherer Ausgaben nach Nr. 9.8 der Richtlinien.

Modernisierung von Gebäuden:

Zur Ausgabenobergrenze nach Nr. 9.9.5 der Richtlinien ist ggf. Stellung zu nehmen.

Zwischennutzung:

Der angemessene Aufwand im Verhältnis zum Nutzungszeitraum ist zu begründen.

Projektblatt zur Beschreibung der angemeldeten Einzelmaßnahme

Bezeichnung des Projektes	Oestrich Service-Station (WC, Kiosk, Infothek, Ladestation)
----------------------------------	--

Das Projekt liegt innerhalb des Fördergebietes	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	---

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme *

Mit dem Erwerb des Grundstückes Friedensplatz 1 und dem Ausbau dieses im Blockinnenbereich liegenden Grundstückes zum Parkplatz wird für Besucher nördlich der Altstadt eine neue Stellplatzanlage geschaffen, die gleichsam das Gegenstück zum Molsberger Parkplatz südlich der Altstadt bildet.

Im Übrigen mangelt es jedoch in Oestrich an Infrastruktur- und Serviceeinrichtungen für Besucher. Eine Toilettenanlage gibt es lediglich am Weinprobierstand für Besucher im Rahmen der Öffnungszeiten. Eine öffentliche Toilettenanlage fehlt dagegen. Ebenso mangelt es an einer E-Ladestation. Schließlich finden Besucher der Oestricher Altstadt in Oestrich keine Informationen vor. Sie müssten dazu zunächst die Tourist-Info in Winkel aufsuchen.

Daher ist angedacht, auf dem Grundstück Friedensplatz 1 eine Service-Station zu errichten, die eine gewisse Infrastruktur für Besucher bereitstellt. Dies sind in jedem Fall eine öffentliche Toilettenanlage und eine E-Ladestation, vorstellbar sind aber auch eine Infothek und ein Kiosk.





Geplanter Durchführungszeitraum:	2021-2022
---	-----------

Nutzung: Service-Station	
Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	Privat <input type="checkbox"/>
Teilnutzungen wie folgt: Öffentliche Toilettenanlage, E-Ladestation, Infothek, Kiosk	

Eigentümer:	Stadt Oestrich-Winkel
Bauherr:	Stadt Oestrich-Winkel
Träger:	Stadt Oestrich-Winkel
Nutzer:	Öffentlichkeit

Vorrangige Fördermöglichkeiten geprüft	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> keine vorrangige Förderung möglich	
<input type="checkbox"/> folgende Fördermöglichkeit besteht (Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt)	

Finanzierung der Einzelmaßnahme

- A. Ermittelt auf der Grundlage eines Finanzierungsplans oder
- B. Ermittelt durch eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung oder
 - vorwiegend für private Gebäudemodernisierungen

- für höherer Ausgaben nach 9.8.3 bei Neubauvorhaben

C. Ermittlung höherer Ausgaben nach 9.8.2 bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind.

A.

	Finanzierungsplan	Euro
1	Gesamtausgaben	150.000
2	Förderfähige Ausgaben nach den Richtlinien, <u>falls</u> von den Gesamtausgaben abweichend	150.000
3	abzüglich anderer Finanzierungsmittel Finanzierungsgeber ist anzugeben! (z.B. Spenden oder andere Förderprogramme – dann Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt angeben)	
4	abzüglich rentierlicher Ausgabenanteil (Mögliche Kreditfinanzierung aus erwarteten Einnahmen für den Zweckbindungszeitraum, z.B. Mieten, Pacht)	
5	abzüglich zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	
6	abzüglich Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenbeiträge)	
7	abzüglich bereits bewilligter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahresbescheiden (in der Zwischenabrechnung für das Projekt reserviert)	
8	beantragte förderfähige Gesamtausgaben im Programmjahr 2020	150.000

B.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelter Kostenerstattungsbetrag über eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung	

C.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelte höhere Ausgaben nach 9.8.2 (bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind)	

Beschreibung des Vorhabens, Zielsetzung und Inhalte, Darlegung eventueller Bauabschnitte, Informationen zu zusammenhängenden Projekten.

Zusatzinformationen bei:
Gemeinbedarfseinrichtungen:

Darlegung der Sicherung der erforderlichen personellen

<i>Grunderwerb:</i>	<i>Ressourcen.</i>
<i>Ordnungsmaßnahmen:</i>	<i>Bestätigung, dass ein Gutachten vorliegt.</i>
<i>Verbesserung der verkehrlichen Erschließung:</i>	<i>Begründung der Unrentierlichkeit.</i>
<i>Herstellung und Gestaltung von Freiflächen:</i>	<i>Erläuterung zu Anliegerbeiträgen.</i>
	<i>Ggf. Zusammenhang mit Maßnahmen von</i>
	<i>Wohnungsbaugesellschaften erläutern.</i>
<i>Neubau von privaten Gebäuden:</i>	<i>Begründung höherer Ausgaben nach Nr. 9.8 der Richtlinien.</i>
<i>Modernisierung von Gebäuden:</i>	<i>Zur Ausgabenobergrenze nach Nr. 9.9.5 der Richtlinien ist ggf.</i>
	<i>Stellung zu nehmen.</i>
<i>Zwischennutzung:</i>	<i>Der angemessene Aufwand im Verhältnis zum Nutzungszeitraum ist</i>
	<i>zu begründen.</i>

Projektblatt zur Beschreibung der angemeldeten Einzelmaßnahme

Bezeichnung des Projektes	Mittelheim Aufwertung Umfeld Basilika
----------------------------------	--

Das Projekt liegt innerhalb des Fördergebietes	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	--

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme *

Die St. Ägidius-Basilika ist eines der wenigen romanischen Bauwerke. Sie wurde um 1100 erbaut und gilt als älteste Kirche im Rheingau. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Kirche; die Flächen um die Basilika sind aber frei zugänglich.

Das Umfeld wird der Bedeutung der St. Ägidius-Basilika als herausragendes romanisches Kulturdenkmal nicht gerecht. Zwar befindet sich ein alter Baumbestand auf dem Grundstück; ansonsten gibt es kaum Gestaltungselemente oder Aufenthaltsmöglichkeiten. Zudem fehlen an der Kirche Hinweise auf die Öffnungszeiten und Informationen zur Basilika. Ziel ist es daher, durch kleinere Maßnahmen (Möblierung, Informationstafeln, etc.) im direkten Umfeld eine Verbesserung zu erzielen.

Mögliche Gestaltungselemente (nicht abschließend) für eine Aufwertung des Umfeldes sind:

- *Hinweistafel zu Öffnungszeiten der Basilika*
- *Erneuerung der Sitzmöglichkeiten*
- *Vereinheitlichung der Beleuchtung*
- *Verbesserung der Sichtbarkeit der Basilika*
- *Schaffung von Radabstellanlagen*



Geplanter Durchführungszeitraum:	2021
---	------

Nutzung: Freifläche um die Basilika	
Öffentlich <input type="checkbox"/>	Privat <input checked="" type="checkbox"/>
Teilnutzungen wie folgt: Die Freifläche um die Basilika ist nicht eingefriedet und daher jederzeit öffentlich zugänglich.	

Eigentümer:	Kirche
Bauherr:	Kirche
Träger:	Kirche
Nutzer:	Besucher der Kirche/Öffentlichkeit

Vorrangige Fördermöglichkeiten geprüft	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> keine vorrangige Förderung möglich	
<input type="checkbox"/> folgende Fördermöglichkeit besteht (Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt)	

Finanzierung der Einzelmaßnahme

- A. Ermittelt auf der Grundlage eines Finanzierungsplans** oder
- B. Ermittelt durch eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung** oder
- vorwiegend für private Gebäudemodernisierungen
 - für höherer Ausgaben nach 9.8.3 bei Neubauvorhaben
- C. Ermittlung höherer Ausgaben nach 9.8.2 bei Neubauvorhaben**, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind.

A.

	Finanzierungsplan	Euro
1	Gesamtausgaben	30.000
2	Förderfähige Ausgaben nach den Richtlinien, <u>falls</u> von den Gesamtausgaben abweichend	30.000
3	abzüglich anderer Finanzierungsmittel Finanzierungsgeber ist anzugeben! (z.B. Spenden oder andere Förderprogramme – dann Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt angeben)	0
4	abzüglich rentierlicher Ausgabenanteil (Mögliche Kreditfinanzierung aus erwarteten Einnahmen für den Zweckbindungszeitraum, z.B. Mieten, Pacht)	0
5	abzüglich zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	0
6	abzüglich Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenbeiträge)	0
7	abzüglich bereits bewilligter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahresbescheiden (in der Zwischenabrechnung für das Projekt reserviert)	0

8	beantragte förderfähige Gesamtausgaben im Programmjahr 2020	30.000
---	--	---------------

B.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelter Kostenerstattungsbetrag über eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung	

C.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelte höhere Ausgaben nach 9.8.2 (bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind)	

Beschreibung des Vorhabens, Zielsetzung und Inhalte, Darlegung eventueller Bauabschnitte, Informationen zu zusammenhängenden Projekten.

Zusatzinformationen bei:

Gemeinbedarfseinrichtungen:

Grunderwerb:

Ordnungsmaßnahmen:

Verbesserung der verkehrlichen Erschließung:

Herstellung und Gestaltung von Freiflächen:

Neubau von privaten Gebäuden:

Modernisierung von Gebäuden:

Zwischennutzung:

Darlegung der Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen.

Bestätigung, dass ein Gutachten vorliegt.

Begründung der Unrentierlichkeit.

Erläuterung zu Anliegerbeiträgen.

Ggf. Zusammenhang mit Maßnahmen von Wohnungsbaugesellschaften erläutern.

Begründung höherer Ausgaben nach Nr. 9.8 der Richtlinien.

Zur Ausgabenobergrenze nach Nr. 9.9.5 der Richtlinien ist ggf. Stellung zu nehmen.

Der angemessene Aufwand im Verhältnis zum Nutzungszeitraum ist zu begründen.

Projektblatt zur Beschreibung der angemeldeten Einzelmaßnahme

Bezeichnung des Projektes	Oestrich Umgestaltung Friedensplatz
----------------------------------	--

Das Projekt liegt innerhalb des Fördergebietes	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	---

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme *

Der Friedensplatz ist eine längliche Platzanlage nördlich der Rheingaustraße, die nahezu vollständig als asphaltierter Parkplatz genutzt wird. Der Platz besitzt eine Bank, welche notdürftig auf den Pflanzbereich eines Baumes gestellt wurde und somit weder attraktiv noch barrierefrei ist. Ziele sind daher eine bessere Aufenthaltsqualität und eine Aufwertung des Platzes durch Pflasterung und Begrünung. Im Zuge der Planung ist dann zu prüfen, ob und wieviele Parkplätze erhalten bleiben und ob ggf. der Pfingstbach freigelegt werden kann.

Mögliche Gestaltungselemente sind:

- *Neue (helle) Bepflasterung, um Überhitzung im Sommer entgegen zu wirken*
- *Einheitliche Beleuchtung*
- *Sitzmöglichkeiten*
- *Radabstellanlagen*
- *Pergola, Baumpflanzungen als Schattenspender*
- *Reduzierung der Pkw-Stellplätze*
- *Ggf. Offenlegung des Pfingstbaches*



Geplanter Durchführungszeitraum:	2021-2022
---	-----------

Nutzung: Öffentlicher Platz	
Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	Privat <input type="checkbox"/>
Teilnutzungen wie folgt:	

Eigentümer:	Stadt Oestrich-Winkel
Bauherr:	Stadt Oestrich-Winkel
Träger:	Stadt Oestrich-Winkel
Nutzer:	Öffentlichkeit

Vorrangige Fördermöglichkeiten geprüft	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> keine vorrangige Förderung möglich	
<input type="checkbox"/> folgende Fördermöglichkeit besteht (Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt)	

Finanzierung der Einzelmaßnahme

- A. Ermittelt auf der Grundlage eines Finanzierungsplans** oder
- B. Ermittelt durch eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung** oder
- vorwiegend für private Gebäudemodernisierungen
 - für höherer Ausgaben nach 9.8.3 bei Neubauvorhaben
- C. Ermittlung höherer Ausgaben nach 9.8.2 bei Neubauvorhaben**, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind.

A.

	Finanzierungsplan	Euro
1	Gesamtausgaben	400.000
2	Förderfähige Ausgaben nach den Richtlinien, <u>falls</u> von den Gesamtausgaben abweichend	400.000
3	abzüglich anderer Finanzierungsmittel Finanzierungsgeber ist anzugeben! (z.B. Spenden oder andere Förderprogramme – dann Programmtitel, Förderbetrag und Förderzeitpunkt angeben)	
4	abzüglich rentierlicher Ausgabenanteil (Mögliche Kreditfinanzierung aus erwarteten Einnahmen für den Zweckbindungszeitraum, z.B. Mieten, Pacht)	
5	abzüglich zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	
6	abzüglich Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenbeiträge)	
7	abzüglich bereits bewilligter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahresbescheiden (in der Zwischenabrechnung für das Projekt reserviert)	

8	beantragte förderfähige Gesamtausgaben im Programmjahr 2020	400.000
---	--	----------------

B.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelter Kostenerstattungsbetrag über eine Gesamtertrags-/ Mehrertragsberechnung	

C.

		Euro
1	Gesamtausgaben	
2	Ermittelte höhere Ausgaben nach 9.8.2 (bei Neubauvorhaben, die ursächlich auf die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zurückzuführen sind)	

Beschreibung des Vorhabens, Zielsetzung und Inhalte, Darlegung eventueller Bauabschnitte, Informationen zu zusammenhängenden Projekten.

Zusatzinformationen bei:

Gemeinbedarfseinrichtungen:

Grunderwerb:

Ordnungsmaßnahmen:

Verbesserung der verkehrlichen Erschließung:

Herstellung und Gestaltung von Freiflächen:

Neubau von privaten Gebäuden:

Modernisierung von Gebäuden:

Zwischennutzung:

Darlegung der Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen.

Bestätigung, dass ein Gutachten vorliegt.

Begründung der Unrentierlichkeit.

Erläuterung zu Anliegerbeiträgen.

Ggf. Zusammenhang mit Maßnahmen von Wohnungsbaugesellschaften erläutern.

Begründung höherer Ausgaben nach Nr. 9.8 der Richtlinien.

Zur Ausgabenobergrenze nach Nr. 9.9.5 der Richtlinien ist ggf. Stellung zu nehmen.

Der angemessene Aufwand im Verhältnis zum Nutzungszeitraum ist zu begründen.

Standortinformationen und Reflexionsbericht

7.1 Erläuterung der Problemlagen im Fördergebiet

Städtebauliche Mängel oder Missstände

Allgemein, alle Teilgebiete

- starke räumliche Trennung/Barriere und Lärm- und Schadstoffemissionen durch B42 und rechtsrheinische Rheintalstrecke der Bahn; Naherholung in Siedlungen am Rhein stark beeinträchtigt
- Unterführungen zum Rhein nicht barrierefrei und nicht bzw. schlecht beleuchtet (Angsträume)
- Funktions- und Gestaltungsdefizite von Straßen und Plätzen
- denkmalgeschützte Gebäude und Ensemble mit teilweise erheblichen baulichen Missständen, vor allem auch im direkten Umfeld von hochrangigen Einzelkulturdenkmälern, Beeinträchtigung des Stadtbildes
- touristische Funktion der denkmalgeschützten Ensembles verbesserungswürdig.

Oestrich

- Gestaltungsdefizite von städtischen Plätzen (Marktplatz, Scharfes Eck, Friedensplatz etc.)
- sanierungsbedürftiger Molsberger-Parkplatz und Umfeld an prominenter Stelle (Nähe Oestricher (Weinverlade-) Kran (1745 erbaut), Hotel Schwan und Weinprobierstand)
- ungenügende Aufenthaltsqualität am Weinprobierstand und in den Rheinanlagen
- Funktions- und Gestaltungsdefizite der Altstadtstraßen
- modernisierungs- und instandsetzungsbedürftige Gebäude (auch energetische Sanierung)

Mittelheim

- denkmalgeschützter Bahnhof weist in jeder Hinsicht einen Modernisierungs- und Instandsetzungsrückstau auf; Ankunftssituation für Bahnreisende unzureichend
- Umfeld und Zugang zur romanischen St. Ägidius-Basilika (erbaut um 1100) verbesserungswürdig

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ modernisierungs- und instandsetzungsbedürftige Gebäude (insbesondere energetisch) <p>Winkel</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfeld und Wahrnehmung Graues Haus (gilt als ältestes steinernes Wohnhaus Deutschlands, Entstehung geschätzt auf das Jahr 1078) verbesserungswürdig ▪ kulturhistorisch bedeutsames Brentanohaus-Ensemble, Gesindehäuser und Nebengebäude mit Modernisierungs- und Instandhaltungsrückstau ▪ Unübersichtliche Verkehrsführung (PKW / Radfahrer / Fußgänger) zwischen Brentanohaus, Brentanoscheune und Brentano-Park ▪ Brentanopark: unzureichende Gestaltung und Erschließung des Parks, in Teilen abgängige Parkeinfassung (Mauer) ▪ Funktions- und Gestaltungsdefizite der Straßen ▪ modernisierungs- und instandsetzungsbedürftige Gebäude (auch energetische Sanierung)
<p>Mängel der infrastrukturellen Ausstattung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ infrastrukturelle Missstände durch die Barrierewirkung der Bundesstraßen B 42 und der Bahn und vielfältige negative Auswirkungen auf innerörtliche Erschließung und Entwicklung ▪ nicht barrierefreie, schlecht bzw. nicht beleuchtete Unterführungen zum Rhein ▪ ungenügende Platzgestaltungen und Wegebeziehungen ▪ ungenügende Erschließungssituation und Umfeldproblematik bei hochkarätigen Kulturdenkmälern (Graues Haus, St. Ägidius-Basilika, Brentano-Ensemble) ▪ sanierungsbedürftige Straßen und Parkieranlagen
<p>Baulicher Erneuerungsbedarf</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ an einigen Gebäuden gravierender baulicher Erneuerungsbedarf ▪ energetischer Sanierungsbedarf an vielen Gebäuden

Baulicher Erneuerungsbedarf von bedeutenden Kulturdenkmälern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Brentanohaus mit Nebengebäuden, Graues Haus (Privateigentum, ältestes steinernes Wohnhaus Deutschlands, 1078) ▪ Bahnhof ▪ Mehrere Einzelkulturdenkmale
Probleme mit Leerständen	Es stehen vereinzelt denkmalgeschützte Gebäude leer, für die u.a. eine wirtschaftlich vertretbare Modernisierung bisher nicht in Frage gekommen ist bzw. bei denen die finanzielle Belastbarkeit der Eigentümer (weit) überschritten würde.
Ökologischer Erneuerungsbedarf	Plätze, Parks, Freiflächen sowie Rheinaue und Rheinzugangsbereiche, Hofinnenbereiche

7.2 Erläuterung der Problemlagen im Gebiet als Teil der städtischen Gesamtentwicklung:

Die Stadt Oestrich-Winkel besteht aus den vier Stadtteilen Oestrich, Mittelheim, Winkel und Hallgarten und ist Unterzentrum im landschaftlich attraktiven Rheingau. Die wichtigsten Arbeitgeber sind Unternehmen des produzierenden Sektors, die EBS Universität für Wirtschaft und Recht, das örtliche Handwerk und der örtliche Handel sowie die Weinwirtschaft und die Gastronomie. Auffällig ist eine hohe Auspendlerquote, so dass die meisten Bewohner von Oestrich-Winkel ihre Arbeitsplätze an einem anderen Ort haben.

Eine Möglichkeit, Arbeitsplätze zu schaffen, bietet der Tourismus. Oestrich-Winkel verfügt über ein touristisches Potenzial:

- größte Weinbaukommune in Hessen,
- den zweithöchsten Denkmalbestand aller Städte und Gemeinden im Rheingau
- hochrangige Kulturdenkmäler, die von Touristen gerne besucht werden,
- mit Leinpfad, Flötenweg und Rheinsteig überörtliche Rad- und Wanderwege
- den Naturpark Rhein-Taunus sowie die höchste Erhebung im Rheingaugebirge

Dennoch wird die Stadt nicht als touristische Destination wahrgenommen. Gerade im baulichen Bestand gibt es Defizite. Beim Ausbau der touristischen Infrastruktur kommt dem Erhalt und der Weiterentwicklung historischer Bausubstanz große Bedeutung zu. Ein attraktives Stadtbild, lebendige Plätze und Grünanlagen sowie gut erhaltene, sehenswerte Gebäude steigern nicht nur den Wohnwert, sondern können sich auch positiv auf den touristischen Sektor auswirken und neue Einnahmequellen erschließen. Dieses touristische Potenzial der Denkmalsubstanz findet sich insbesondere in den fünf Teilgebieten wieder, so dass dessen Entwicklung auch für die Gesamtstadt von Bedeutung ist. Das Brentanohaus, das mit dem Romantikmuseum in Frankfurt und dem Osteinschen Park in Rüdesheim zur Romantikachse ausgebaut werden soll, ist ein gutes Beispiel. Mit der Aufwertung des Umfeldes des Mittelheimer Bahnhofs - einziger Bahnhof der Stadt - soll auch die die verkehrliche Infrastruktur der Stadt verbessert werden.

7.3 Erläuterung zum Arbeitsstand des Integrierten Entwicklungskonzeptes:

Verfahrensstand:

Das ISEK wurde in 2018 erarbeitet.

Fertigstellung / Beschluss:

Das ISEK wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 22.10.2018 beschlossen und vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 26.11.2018 genehmigt.

Fortschreibung / Beschluss(soweit erfolgt):

7.4 Stand der Umsetzung der Gesamtmaßnahme

Der Stand von Einzelmaßnahmen größeren Umfangs ist zu benennen und zu erläutern. Zusammenhängende kleinere Maßnahmen können gemeinsam beschrieben werden. Bei Gemeinbedarfseinrichtungen sind die Nutzungen und die Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen darzulegen. Projekte, die der baufachlichen Prüfung unterliegen sind einzeln aufzuführen und der Stand der baufachlichen Prüfung ist darzulegen. (Prüfung erfolgt am: / Unterlagen zur Prüfung vorgelegt am: / Untergangsvorlage geplant: Monat).

Umgestaltung des Scharfen Ecks:

Nach Durchführung eines Vergabeverfahrens wurde ein Planungsbüro beauftragt. Ein Vorentwurf wurde vorgelegt und in der LoPa diskutiert. Derzeit wird die Abstimmung mit den Verkehrs- und Versorgungsträgern vorgenommen. Aufgrund der Belange der Träger öffentlicher Belange ist mit Mehrkosten zu rechnen. Es ist vorgesehen, die Umgestaltung im Laufe des nächsten Jahres durchzuführen.

Konzept Brentanopark und Freiflächen Brentanoscheune:

Für den Brentanopark soll zur Identifizierung und Vorbereitung weiterer Maßnahmen zunächst ein Konzept erarbeitet werden. Nach Durchführung eines Vergabeverfahrens wurde ein Planungsbüro mit dem Konzept beauftragt. Zur Vorbereitung wurden der Brentanopark und die Freiflächen um die Brentanoscheune vermessen. Das Konzept soll im Sommer 2020 fertig gestellt werden.

7.5 Bewertung der Umsetzung / Zielerreichung der Gesamtmaßnahme

Was hat sich maßgeblich im Hinblick auf die Ausgangssituation verbessert? Welche Ziele konnten bisher erreicht werden? Welche nicht?

In diesem Jahr wurde das Programmmanagement eingesetzt und es wurde mit Planungsaufträgen zur Vorbereitung erster Maßnahmen begonnen. Abgeschlossen wurde noch keine Maßnahme; für eine Bewertung ist es daher noch zu früh.

7.6 Erläuterungen zu den Kooperations- und Netzwerkstrukturen

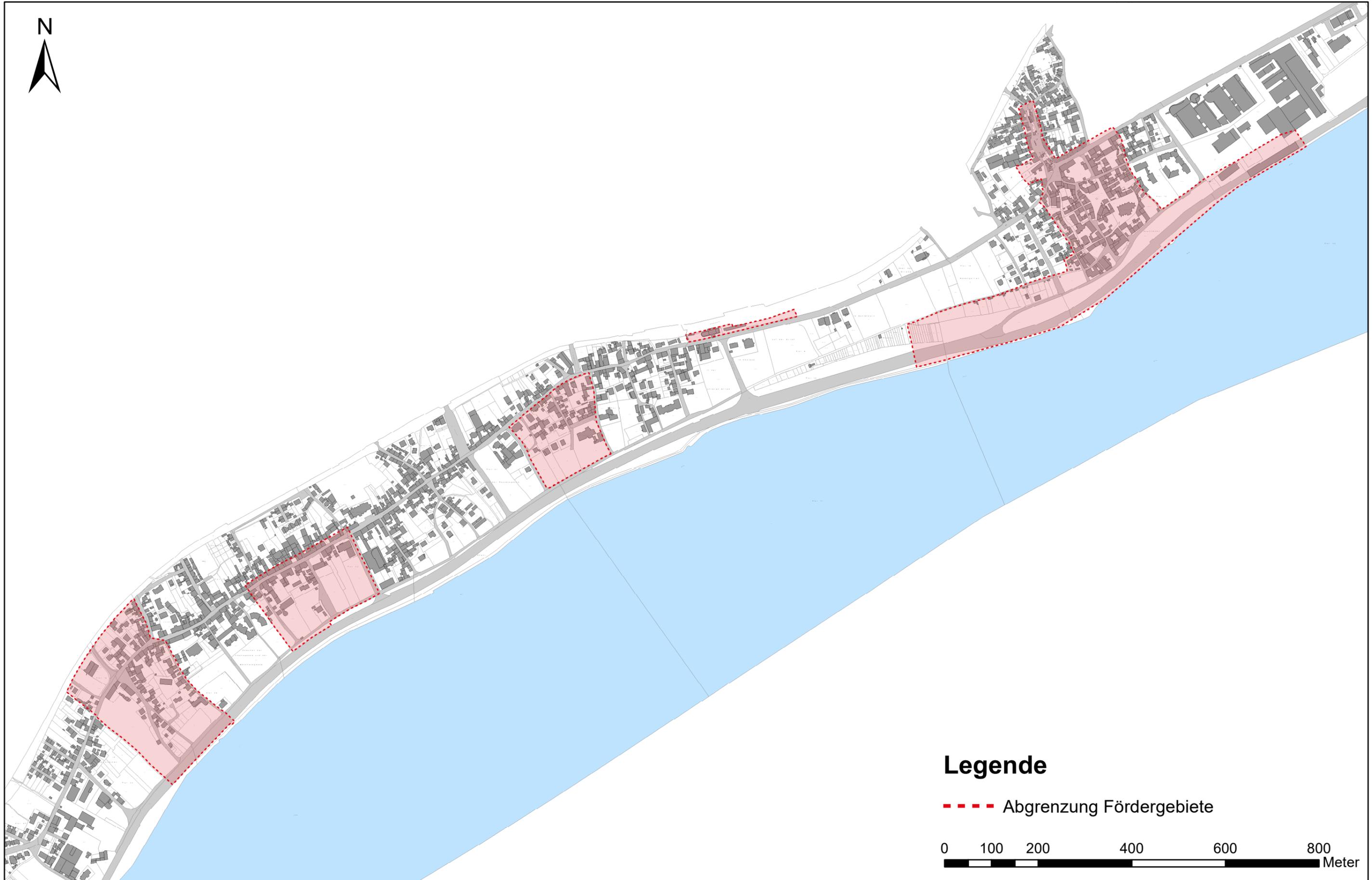
	Bezeichnung (mehrere Nennungen möglich)	Funktion/Zuständigkeit	Zusammensetzung/Beteiligte (Bitte keine Nennung persönlicher Daten)
Stadtteilmanagement (Die personelle Ausstattung mit Aufgaben, Zuteilung und Präsenz vor Ort sind zu aufzuführen)	Nassauische Heimstätte – ProjektStadt -	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerung und Koordination der Gesamtmaßnahme • Konzeptionelle Fortschreibung auf Basis des ISEK • Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligungsprozesse • Beratung von Eigentümern, Mietern etc. • Initiierung von Aktivitäten und Maßnahmen • Vorbereitung städtebaulicher Verträge • Förder- und Finanzierungsangelegenheiten inkl. treuhänderischer Mittelbewirtschaftung • Mitwirkung an den Projekten • Erarbeitung von Stellungnahmen und Beschlussvorlagen für die Gremien • Monitoring und Evaluation 	Projektleiter und kaufmännischer Mitarbeiter für Finanzierung und Treuhandbuchhaltung. Bei Bedarf weitere Fachleute
Sachstand Vergabe Stadtteilmanagement:	Das Programmmanagement wurde im April 2019 an die Nassauische Heimstätte vergeben.		

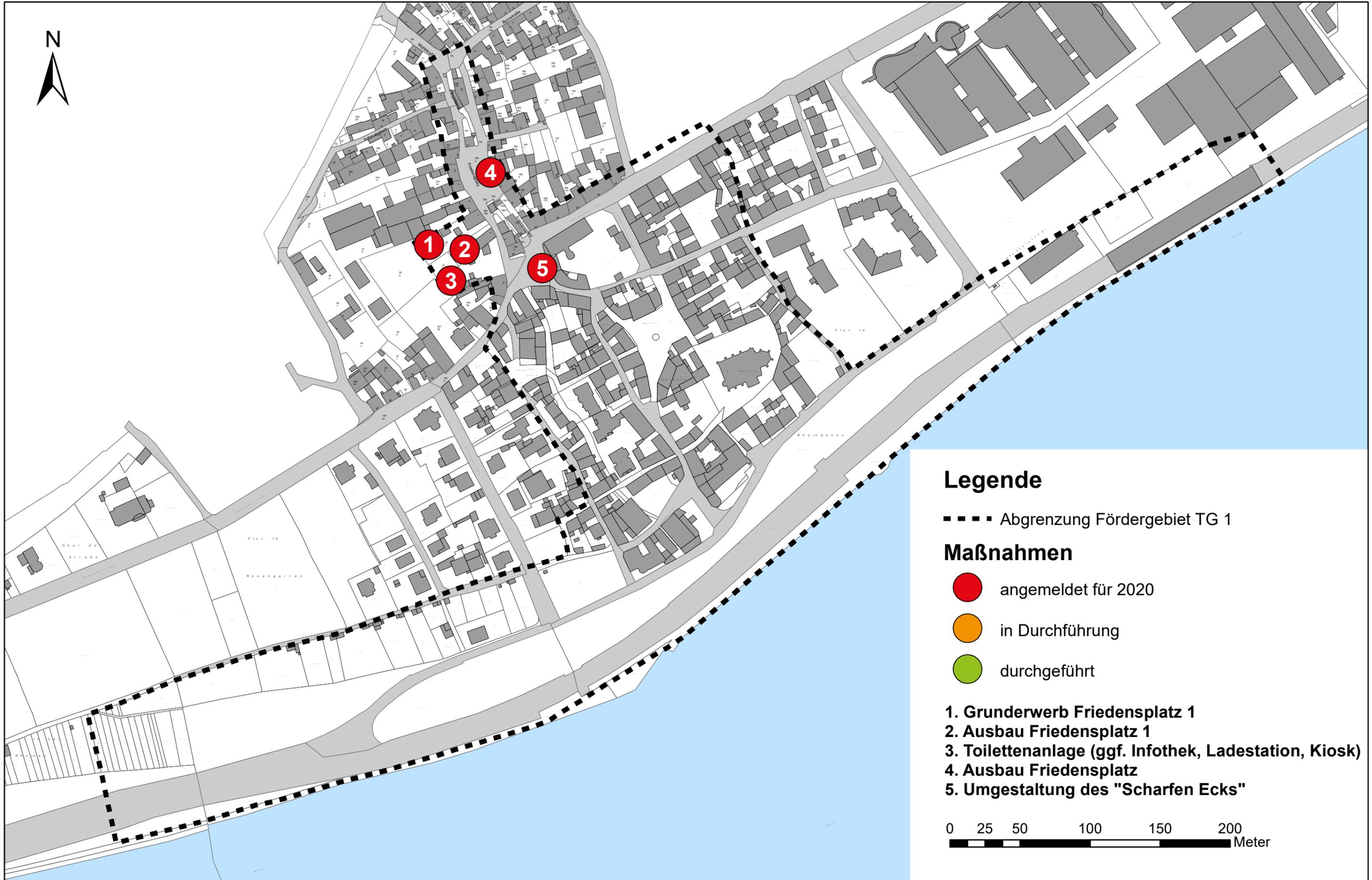
Politische Steuerung (z. B. Stadtteilbeirat, Ortsbeirat, Kommission, Sanierungsausschuss)	Magistrat, Stadtverordneten- versammlung, Kommission Städtebaulicher Denkmalschutz	Beschlussgremien	Gewählte städtische Vertreter
Administrative Steuerung (z. B. Koordinierungs-, Steuerungsgruppe, Projektlenkungsgruppe, Projekt(entwicklungs)-gruppe, Lenkungsgruppe, Ämterübergreifende Arbeitsgruppe)	Verwaltungsinterne Steuerungsgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtsteuerung der Programmumsetzung und aller Akteure • übergreifende Koordination der Einzelmaßnahmen sowie aller relevanten Aktivitäten und Akteure sowie das Anstoßen weiterer Projekte und Prozesse neben den geförderten Einzelmaßnahmen • verwaltungsinterne Abstimmung • langfristige inhaltliche Ausrichtung des Umsetzungsprozesses • Zeit- und Finanzplanung sowie die Kostenkontrolle • Initiierung und Steuerung einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit und von Beteiligungsprozessen • Stellung von Förderanträgen sowie die Akquisition weiterer Fördermittel aus anderen Programmen • Begleitung der Lokalen Partnerschaft • Monitoring und Evaluation des Programmes Städtebaulicher Denkmalschutz. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgermeister • Fachbereichsleiter Bauen • Stadtplaner (FB Bauen) • Ersteller des ISEK und Programmmanagement

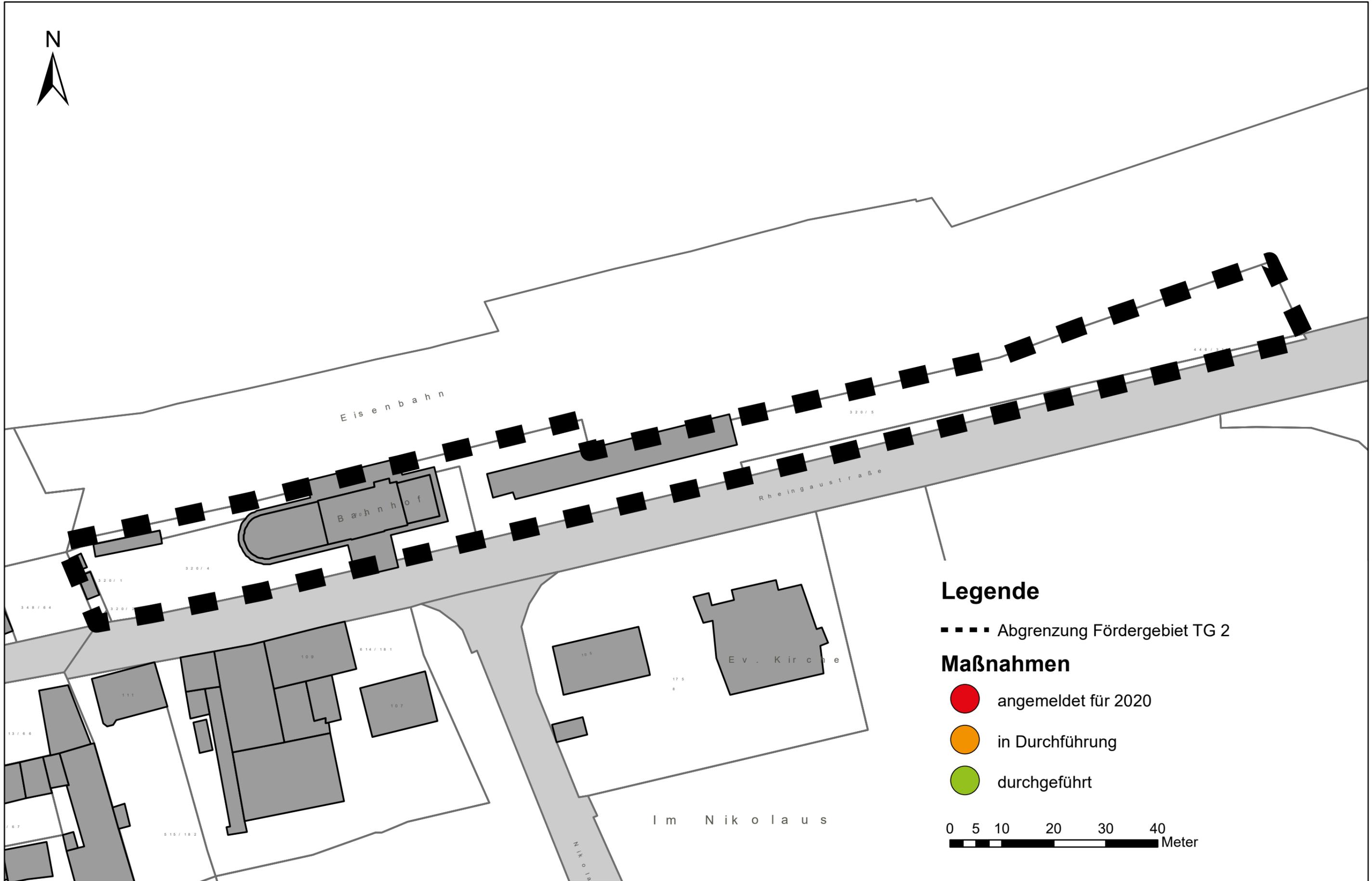
Lokale Akteure (z. B. Gewerbetreibende, Bürgerbeteiligung, Kulturschaffende)	Lokale Partnerschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Politik und Verwaltung • Vernetzung der örtlichen Akteure • Multiplikator • Initiierung von Prozessen und Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vertreter der politischen Gremien • Vertreter der Verwaltung • Ortsvorsteher der Stadtteile • Vertreter der Vereine • Vertreter der Wirtschaft • Denkmalpflege
--	----------------------	---	---

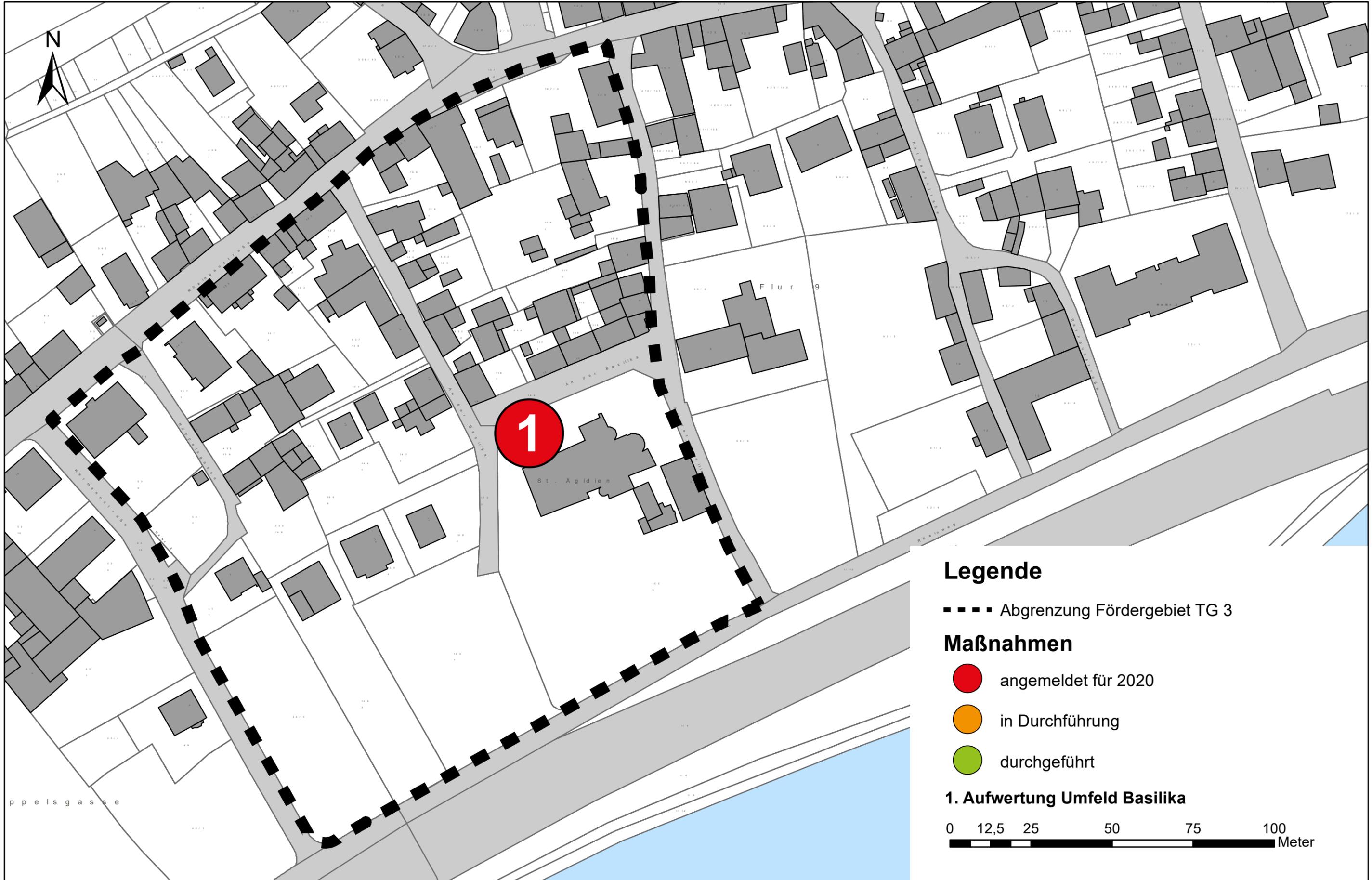
7.7 Einrichtung eines Verfügungsfonds

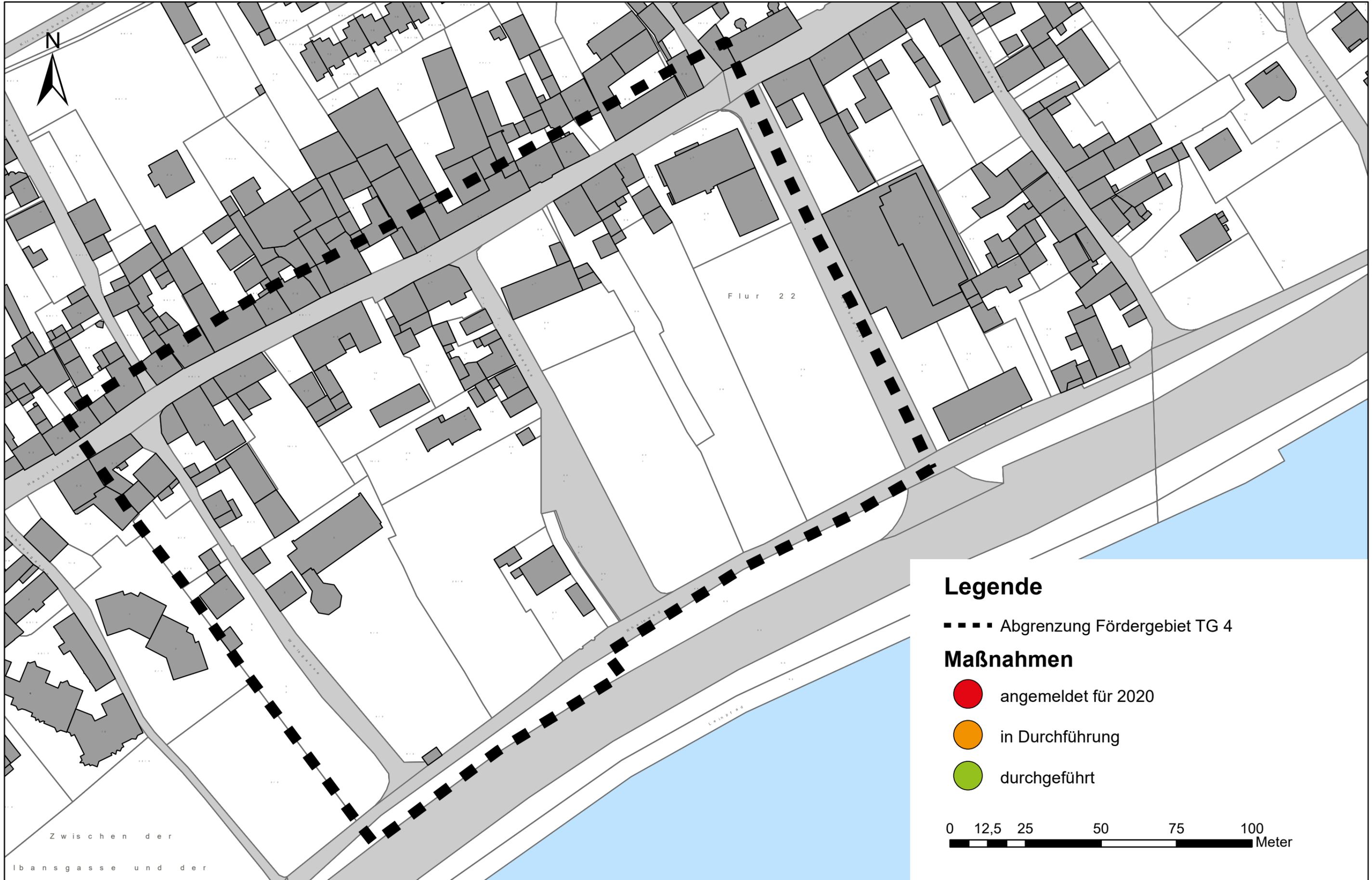
Entscheidungsgremium zum Einsatz der Mittel	Höhe des jährlichen Verfügungsfonds Euro	Davon Anteil privater Mittel des jährlichen Verfügungsfonds Euro	Verwendungszweck
Die Einrichtung eines Verfügungsfonds ist derzeit nicht geplant.			

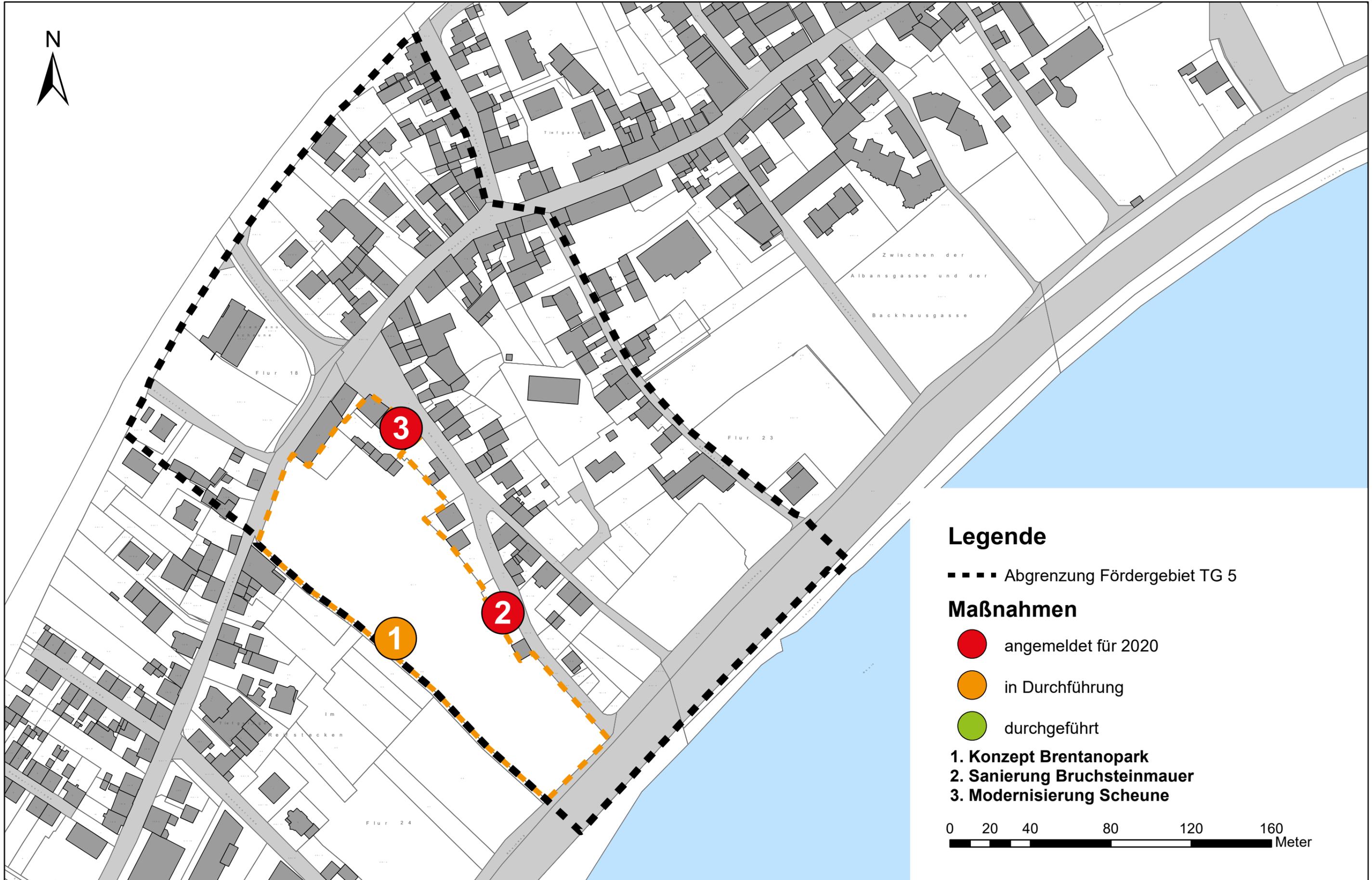












Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: 2020/27

Aktenzeichen	610-20/97
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich 6 Bauen
Vorlagenerstellung	Ruth Schreiner

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	27.01.2020
Stadtverordnetenversammlung	03.02.2020

Bebauungsplan Nr. 97 „Nördlich des Bürgerzentrums Oestrich“

Beschlussvorschlag

Für den Bereich Oestrich, Flur 37, Flurstück 239 (2825 m²) wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 97 „Nördlich des Bürgerzentrums Oestrich“) aufgestellt zwecks Neubau einer Kindertagesstätte und perspektivisch der Verwaltungserweiterung des Bürgerzentrums in Oestrich und soweit nötig, der Flächennutzungsplan entsprechend ergänzt/geändert.

Sachverhalt

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2019 soll dieses Grundstück in Oestrich für den erforderlichen Neubau einer Kindertagesstätte erworben werden. Neben dem Bau einer Kindertagesstätte besteht bei diesem Grundstück perspektivisch die Möglichkeit auch eine Verwaltungserweiterung für die benachbarte Stadtverwaltung zu schaffen. Nach Verhandlungen seitens der Verwaltung kann das avisierte Grundstück nun angekauft werden.

Das Grundstück (und weitere) ist im aktuellen Flächennutzungsplan 2006 als Gemeinbedarfsflächen mit Zweckbestimmung „öffentliche Verwaltung“ ausgewiesen. Ggfls. müsste die Darstellung noch um das Symbol „Kindertagesstätte“ erweitert werden.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2006, rot umrandet der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans.



DOP 2017 mit markiertem Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans.

Finanzielle Auswirkungen

20.000 €

Oestrich – Winkel, 21.01.2020

Dezernatsleiter